

**VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENSTETER,
EISENBAHNEN UND BERGBAU**

ORGANISATIONSBESCHREIBUNG

DATENAUSTAUSCH MIT DIENSTGEBERN BEI DER BVAEB

DB

- TEIL ÖFFENTLICHER DIENST

Versicherungsanstalt
Öffentlich Bediensteter
Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Datenaustausch mit Dienstgebern bei der BVAEB

Version	Veröffentlichung	Wirksamkeit*	Autor
28.2.0	14.11.2025	01.12.2025	JANKA Monika

Grundsätzlich werden Änderungen und Ergänzungen im Zeitraum von 6 Monaten, frühestens jedoch 3 Monate (mit Absprache der betroffenen Parteien) nach Veröffentlichung wirksam.

In Ausnahmefällen kann die Zeitspanne zwischen Veröffentlichung und Wirksamkeit auch verkürzt werden (z.B. bei Erweiterung von Codetabellen, zusätzlichen Erklärungen, Problemstellungen mit sofortigem Handlungsbedarf oder bei kurzfristigen gesetzlichen Änderungen).

*bzw. gültig für den angeführten Abrechnungszeitraum

Diese Organisationsbeschreibung gilt nur für die Übermittlung von Meldungen für Versicherte, die bei der ehemaligen BVA zu versichern wären. Für Versicherte der ehemaligen VAEB ist die DM-Organisationsbeschreibung maßgeblich.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	11
A.1	Handhabung	12
A.2	Rechtsgrundlagen	13
A.3	Datenschutz	14
B	Verarbeitungen	15
B.1	Allgemeine Beschreibung	16
B.2	Vereinbarung	17
B.3	Verarbeitungen (mögliche Meldungen des Dienstgebers)	18
B.4	Verarbeitung Buchungsjournal	21
B.5	Empfangen von Krankenstandsbescheinigungen	23
B.6	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	25
B.7	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	26
B.8	Übergangsbestimmungen zum 1.1.2019	27
B.8.1	Die einzelnen Meldungen	28
B.8.1.1	Anmeldung	28
B.8.1.2	Richtigstellung Anmeldung	28
B.8.1.3	Storno Anmeldung	29
B.8.1.4	Abmeldung	30
B.8.1.5	Richtigstellung Abmeldung	30
B.8.1.6	Storno Abmeldung	31
B.8.2	Vorgehensweise bei Beendigungsansprüchen und Endabrechnungen im Umstellungszeitraum	32
B.8.2.1	Abmeldung	32
B.8.2.2	Abrechnung (BGN, BN, mBGM)	32
B.8.2.3	Storno Abrechnung (BGN, BN, mBGM)	33
B.8.3	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	34
B.8.4	Auflösungsabgabe	35
B.9	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	36
B.10	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	37
B.11	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	38
B.12	Unfallmeldung	39
B.13	Berufskrankheitenmeldung	40
C	Datenübermittlung	41
C.1	Allgemeines zur Datenübermittlung	42
C.1.1	Dateiheader	44
C.1.2	Fehler	45
C.1.3	Datensicherung	48
C.2	Übermittlung an das Datensammelsystem der Sozialversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse	49
D	Datenfelder	52
D.1	SART – Satzart	53

D.2	UVST – datenübernehmender Versicherungsträger (Ursprungsversicherungsträger)	57
D.3	OBUS – Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle	58
D.4	VSTR – zuständiger Versicherungsträger	59
D.5	BKNR – Beitragskontonummer	61
D.6	VSNR – Versicherungsnummer VSNV - Versicherungsnummer des Verstorbenen.....	62
D.7	GEBD – Geburtsdatum GEBV – Geburtsdatum des Verstorbenen.....	63
D.8	FANA – Familienname FNA1 – früherer Familienname 1 FANV – Familienname des Verstorbenen FASW – Familienname des Sachwalters	64
D.9	VONA – Vorname VNA1 – früherer Vorname VONV – Vorname des Verstorbenen VOSW – Vorname des Sachwalters	65
D.10	AKGR, AKGV, AKGH – akademischer Grad AKSV, AKSH – akademischer Grad des gesetzlichen Vertreters	66
D.11	STSL - Staatenschlüssel	68
D.12	WKFZ – Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen, PLZL – Wohnort, Postleitzahl WORT – Wohnort, Ort WSTR – Wohnort, Straße WHNR – Wohnort, Hausnummer WTUR – Wohnort, Stock / Tür / Rest KFSW – Wohnort des Sachwalters, Int. Kfz-Kennzeichen PZSW – Wohnort des Sachwalters, Postleitzahl WOSW – Wohnort des Sachwalters, Ort WSTS – Wohnort des Sachwalters, Straße WHNS – Wohnort des Sachwalters, Hausnummer WTUS – Wohnort des Sachwalters Stock / Tür / Rest STRA – Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten DGSTR – Dienstgeber, Straße und Hausnummer DGKFZ – Dienstgeber, Ländercode GPLZ – Dienstgeber, Postleitzahl DGORT – Dienstgeber, Ort AGNA – Bezeichnung der Beschäftigungsstelle im AG-Beschäftigungsstaat AGSTR – Straße und Hausnummer im AG- Beschäftigungsstaat AGPLZ – Postleitzahl im AG Beschäftigungsstaat AGORT – Ort im AG Beschäftigungsstaat STSTR – Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer STKFZ – Selbständige Tätigkeit, Ländercode STPLZ – Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl STORT – Selbständige Tätigkeit, Ort.....	69
D.13	ADAT – An-/Abmeldedatum und Änderungsdatum	72
D.14	RDAT – Richtiges An-/Abmeldedatum	74
D.15	ZUGE – Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter,...) für Zeiträume bis 31.12.2018	75
D.16	GEGC – Gesetzliche Grundlage, Code GEGT – Gesetzliche Grundlage, Text	76
D.17	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	77
D.18	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	78
D.19	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	79
D.20	BKFZ– Beschäftigungsstadt, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen BPLZ – Beschäftigungsstadt, Postleitzahl BORT – Beschäftigungsstadt, Ort	80
D.21	EBSV – Ende des Beschäftigungsverhältnisses.....	81
D.22	AGRD – Abmeldegrund, Code SAGR – Abmeldegrund, Text.....	82
D.23	TAGE – Beschäftigungstage fallweiser Beschäftigung	86
D.24	BEAR - Beitragsart – nur für Zeiträume bis 31.12.2018	87
D.25	FECO – Fehlercode	90
D.26	VERS – Versionsnummer der Satzstrukturen.....	91
D.27	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	92
D.28	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	93
D.29	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	94
D.30	AECD – Änderungscode – für Zeiträume bis 31.12.2018	95
D.31	ARTL – Art des Lohnzettels	98

D.32	BELZ – Beginn des Lohnzahlungszeitraumes ENLZ – Ende des Lohnzahlungszeitraumes JALZ – Jahr des Lohnzahlungszeitraumes	100
D.33	SOZS – Soziale Stellung.....	101
D.34	ARTE – Art der erbrachten Leistung.....	102
D.35	REFO – Rechtsform des Dienstgebers	103
D.36	AG-STAAT – AG Beschäftigungsstaat, in den der AN entsandt wird AOST – Arbeitsort, Staat, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird STAATHB – Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet	105
D.37	PEND – Pendler Euro	107
D.38	FDSL – Fondsschlüssel für Nebenbeiträge – für Zeiträume bis 31.12.2018	108
D.39	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	109
D.40	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	110
D.41	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	111
D.42	INF1 und INF2 – Freies Informationsfeld für den Dienstgeber.....	112
D.43	REFW – Referenzwert	113
D.44	REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung	114
D.45	REFV – Referenzwert der Versicherungsnummer Anforderung	115
D.46	REFP – Paketreferenzwert.....	116
D.47	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	117
D.48	BSGR – Beschäftigtengruppe	118
D.49	ERGB – Ergänzung zur Beschäftigtengruppe	119
D.50	MPKE – Paketkennung	120
D.51	BZRM – Beitragszeitraum	121
D.52	JAGB – Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung.....	122
D.53	ANZM – Anzahl der mBGM im Paket	123
D.54	VERG – Verrechnungsgrundlage	124
D.55	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	126
D.56	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	127
D.57	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	128
D.58	VBTY – Verrechnungsbasis Typ	129
D.59	VBBT – Verrechnungsbasis Betrag	132
D.60	VPTY – Verrechnungsposition Typ.....	140
D.61	VPTA – Prozentsatz für Verrechnungsposition.....	152
D.62	RSUM – Beitrag für Verrechnungsposition	153
D.63	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	154
D.64	KEUE – Verrechnung enthält KE/UE.....	155
D.65	156	
D.66	UIDM – Universally Unique ID der Meldung	157
D.67	UIDU – Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	158
D.68	159	
D.69	VVNR – Versicherungsverhältnisnummer	160
D.70	ANGR – Anmeldegrund, Code ANGT – Anmeldegrund, Text.....	161
D.71	Zins – Vorgeschrriebene Verzugszinsen bis 31.12.2018	163
D.72	BNZR – Beitragszeitraum – VON bis 31.12.2018	164
D.73	BNZB – Beitragszeitraum – BIS bis 31.12.2018	165
D.74	BKTN – Neue Beitragskontonummer	166
D.75	PART – Pensionsart bis 31.12.2018.....	167
D.76	AGCP – Anmeldegrund Pensionisten, Code ANTP – Anmeldegrund Pensionisten, Text bis 31.12.2018	168

D.77	ABGP – Abmeldegrund Pensionisten, Code ABTP – Abmeldegrund Pensionisten, Text bis 31.12.2018	169
D.78	PAEC – Änderungscode Pensionisten für Zeiträume bis 31.12.2018	170
D.79	KZPF – Kennzeichen Pflegegeldbezug des/der Versicherten für Zeiträume bis 31.12.2018	172
D.80	KZAZ – Kennzeichen Ausgleichszulage des/der Versicherten	173
D.81	VOPE – Vorruestand/Pensionierung für Zeiträume bis 31.12.2018	174
D.82	ARBK – Zuständige Arbeiterkammer für Zeiträume bis 31.12.2018.....	175
D.83	KART - Karenzart.....	176
D.84	GESL - Geschlecht	177
E	Datensätze SART	178
E.1	Identifikationsteil.....	179
E.2	Vorlaufsatz	180
E.3	Schlussatz.....	183
E.4	Versichertenmeldung (bis 31.12.2018).....	184
E.5	Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018).....	185
E.6	Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)	186
E.7	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	187
E.8	Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung.....	188
E.9	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	190
E.10	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld.....	191
E.10.1	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, zwingende Angabe je Satzart 197	
E.10.2	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, Erstellvorschriften.....	200
E.10.2.1	Stornomeldung	200
E.10.2.2	Angaben zur Beschäftigung	201
E.10.2.3	Angaben zum Entgelt	206
E.10.2.4	Angaben zu Sonderzahlungen	209
E.10.2.5	Angaben zum Sachbezug.....	209
E.10.2.6	Angaben zu Beendigungsansprüchen	210
E.10.2.7	Angaben zu vorangehenden Arbeitsunfähigkeiten.....	210
E.11	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld.....	212
E.11.1	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld, zwingende Angabe je Satzart 216	
E.12	Familienhospizkarenz/Pflegekarenz	218
E.12.1	Familienhospiz, zwingende Angabe je Satzart	220
E.12.2	Erstellvorschriften.....	221
E.13	Lohnzettel Finanz – Informationssatz *)	222
E.13.1	Lohnzettel Finanz – Informationssatz, zwingende Angabe je Satzart	224
E.13.2	Erstellvorschriften.....	225
E.14	Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz *)	226
E.14.1	Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart	236
E.15	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	240
E.16	Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz *).....	241

E.16.1	Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart 245	245
E.17	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	246
E.18	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	247
E.18.1	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	248
E.19	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	249
E.20	Pensionistenmeldungen (bis 31.12.2018)	250
E.21	Adresse der Arbeitsstätte *)	251
E.21.1	Adresse Arbeitsstätte, zwingende Angabe je Satzart	253
E.21.2	Erstellvorschriften.....	254
E.22	Schwerarbeitsmeldung *)	255
E.22.1	Schwerarbeitsmeldung, zwingende Angabe je Satzart	257
E.22.2	Erstellvorschriften.....	258
E.23	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	259
E.24	Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17 *)	260
E.24.1	Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17, zwingende Angabe je Satzart	266
E.25	Krankenstandsbescheinigung	268
E.25.1	Krankenstandsbescheinigung, zwingende Angabe je Satzart.....	270
E.26	Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz *)	271
E.26.1	Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart 276	276
E.27	Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung	278
E.27.1	Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, zwingende Angabe je Satzart 284	284
E.27.2	Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, Erstellvorschriften	287
E.28	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	288
E.29	Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019).....	289
E.29.1	Versichertenmeldung reduziert, zwingende Angabe je Satzart	292
E.29.2	Versichertenmeldung reduziert, Erstellvorschriften.....	295
E.30	VSNR Anforderung	302
E.30.1	VSNR Anforderung, zwingende Angabe je Satzart.....	304
E.30.2	VSNR Anforderung, Erstellvorschriften.....	305
E.31	Adresse Versicherter.....	306
E.31.1	Adresse Versicherter, zwingende Angabe je Satzart	307
E.31.2	Adresse Versicherter, Erstellvorschriften	308
E.32	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	309
E.32.1	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, zwingende Angabe je Satzart.....	315
E.32.2	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, Erstellvorschriften.....	318
E.32.2.1	Grundsätzliche Festlegungen	318

E.32.2.2	Beschreibung der Satzarten	318
E.32.2.3	Abrechnungsbeispiele	324
E.33	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	325
E.34	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	326
E.35	Unfallmeldung - BVAEB	327
E.35.1	Unfallmeldung - BVAEB, zwingende Angabe je Satzart	333
E.35.2	Erstellvorschriften Unfallmeldung - BVAEB	335
E.36	Gesundheitsberuferegistermeldung	336
E.36.1	Gesundheitsberuferegistermeldung, zwingende Angabe je Satzart	338
E.36.2	Gesundheitsberuferegistermeldung – Erstellvorschriften	339
E.37.	Meldung einer Berufskrankheit- BVAEB ab 01.01.2026 nicht mehr gültig	340
E.37.1.	Meldung einer Berufskrankheit – BVAEB, zwingende Angabe je Satzart	343
E.37.2.	Meldung einer Berufskrankheit – BVAEB, Erstellvorschriften	345
E.98	Buchungsjournal	346
E.98.1	Buchungsjournal, zwingende Angabe je Satzart	347
F	Datendrehscheibe Dachverband	348
F.1	Übermittlung von Clearingstellen an die Datendrehscheibe Dachverband	349
F.1.1	Datenpaket der Clearingstelle an den Dachverband	350
F.1.2	Datenpaket vom Dachverband an die Clearingstelle	353
F.1.3	Muster der Zweit- und Drittschriften	354
F.1.4	Beschreibung der Zweit- und Drittschriften	356
F.2	Vermittlung zwischen den Krankenversicherungsträgern - Datendrehscheibe Dachverband	357
F.2.1	Übermittlung vom Krankenversicherungsträger an den Dachverband	359
F.2.2	Übermittlung vom Dachverband an den zuständigen Krankenversicherungsträger	362
F.2.3	Übermittlung von Empfangsbestätigungen	365
G	Alte Datensatzversionen - SART	367
G.1	Identifikationsteil	368
G.2	Vorlaufsatzz – Version 05	369
G.3	Schlussatz – Version 01	372
G.4	Versichertenmeldungen – Version 08	373
G.5	Beitragsnachweisungen – Version 04	378
G.6	Lohnzettel SV – Beitragsgrundlagenmeldungen – Version 04	382
G.7	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	385
G.8	Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung – Version 02	386
G.9	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	388
G.10	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld – Version 12	389
G.11	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld – Version 10	394
G.12	Familienhospizkarenz / Pflegekarenz – Version 02	398
G.13	Lohnzettel Finanz – Informationssatz – Version 26*	400
G.14	Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz - Version 26*	403
G.15	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	412

G.16	Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 26*)	413
G.17	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	417
G.18	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	418
G.19	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	419
G.20	Pensionistenmeldungen – Version 01	420
G.21	Adresse der Arbeitsstätte – Version 01	423
G.22	Schwerarbeitsmeldung – Version 01	426
G.23	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	428
G.24	Lohnzettel Finanz - Lohnnachweis / Lohnbescheinigung L17 – Version 26*)	429
G.25	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	435
G.26	Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 26*)	436
G.27	Ensendungsantrag(EU/EWR)bilaterales Abkommen)	
<i>/Beschäftigung/selbstständige und unselbstständige Tätigkeit in einem/mehreren EU-Mitgliedstaat(en)</i> – Version 03		
G.28	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	448
G.29	Versichertenmeldung reduziert.....	449
G.30	VSNR Anforderung	450
G.31	Stammdaten Versicherter – Version 01	451
G.32	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	452
G.33	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	453
G.34	Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden	454
G.35	Unfallmeldung – BVAEB – Version 01.....	455
G.36	Gesundheitsberuferegistermeldung.....	461
G.37	Meldung einer Berufskrankheit – BVAEB – Version 01	462
H	ELDA Prüfkatalog	466
I	Datensatzmeldungen bis Stichtag 31.12.2018	467
I.1	468	
I.2	468	
I.3	468	
I.4	Versichertenmeldung (bis 31.12.2018).....	468
I.4.1	Versichertenmeldungen, zwingende Angabe je Satzart.....	473
I.4.2	Erstellvorschriften.....	479
I.5	Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018).....	481
I.5.1	Beitragsnachweisungen, zwingende Angabe je Satzart	485
I.5.2	Erstellvorschriften.....	490
I.6	Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)	492
I.6.1	Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung), zwingende Angabe je Satzart 495	
I.6.2	Erstellvorschriften.....	496
I.7	496	
I.8	496	
I.9	496	
I.10	496	
I.11	496	
I.12	496	
I.13	496	

I.14	496	
I.15	497	
I.16	498	
I.17	499	
I.18	500	
I.19	501	
I.20	Pensionistenmeldungen (bis 31.12.2018)	502
I.20.1	Pensionistenmeldungen, zwingende Angabe je Satzart	505
I.21	508	
I.22	508	
I.23	509	
J	Datensätze XML	510
J.1	Clearingdatensatz (ELDA).....	511
J.1.1	Clearing – STP MVB	512
K	Literaturverzeichnis.....	513

A Allgemeines

A.1 Handhabung

Diese Organisationsbeschreibung ist als MS-Word-Dokument im Internet unter der Adresse www.elda.at abgelegt. Die Organisationsbeschreibung kann aus dem Ordner „ELDA-Downloads“ geladen werden.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Organisationsbeschreibung werden in der BVAEB in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherung in Zusammenarbeit der Abteilungen IT-ORG und LVB durchgeführt. Die Verteilung dieser Organisationsbeschreibung und die Verteilung der Änderungen und Ergänzungen zu dieser Organisationsbeschreibung erfolgt über das Datensammelsystem der Sozialversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Auf jedem Blatt der Organisationsbeschreibung ist am rechten unteren Rand das Datum (Monat/Jahr) der Auslieferung vermerkt. Um bei einem Austauschblatt die Änderung hervorzuheben, werden, soweit sinnvoll, die geänderten Texte durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich gekennzeichnet.

Wenn Sie über Änderungen und Ergänzungen zu dieser Organisationsbeschreibung per E-Mail benachrichtigt werden möchten, dann melden Sie sich bitte unter der Internet-Adresse www.elda.at zum ELDA-Newsletter an.

Ihr Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit dieser Organisationsbeschreibung ist ebenfalls die BVAEB oder, wenn die Erstattung der Meldungen an das Datensammelsystem der Sozialversicherung erfolgt, die Österreichische Gesundheitskasse.

A.2 Rechtsgrundlagen

Gegenseitige Verwaltungshilfe gemäß § 321 Abs. 1 ASVG.

§ 321 Abs. 1 ASVG (gültig ab 1. Juli 1994)

Die Versicherungsträger sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

Meldungen und Auskunftspflicht gemäß Abschnitt III B-KUVG:

§ 11 B-KUVG

Die Dienstgeber (§ 13) haben jeden von ihnen beschäftigten, in der Kranken- oder Unfallversicherung Versicherten binnen einer Woche nach Beginn der Versicherung bei der Versicherungsanstalt anzumelden und binnen einer Woche nach dem Ende der Versicherung bei dieser abzumelden.

§ 12 B-KUVG

(1) Die Dienstgeber (§ 13) haben während des Bestandes der Versicherung jede für diese bedeutsame Änderung im Dienstverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Gehaltsanspruches, Antritt und Dauer eines Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge, binnen einer Woche der Versicherungsanstalt zu melden.

Die Versicherungsanstalt kann mit dem Dienstgeber (§ 13) ein schriftliches Übereinkommen treffen, wonach er an Stelle der in Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen Listen an den Zahltagen oder nach Ablauf eines jeden Kalendermonates vorlegt. Die Versicherungsanstalt kann für diese Listen Vordrucke auflegen. (Anm.: Derzeit in der BVAEB nicht vorgesehen.)

A.3 Datenschutz

1. Datenverarbeitung

Jene Verarbeitungen, in deren Rahmen der hier beschriebene Datenaustausch zwischen Dienstgebern bzw. dessen Bevollmächtigten (Hersteller) und Sozialversicherungsträgern stattfindet, müssen von diesen Stellen im jeweiligen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt werden.

Die Datenvermittlung zwischen Dienstgebern/Herstellern und leistungszuständigen Sozialversicherungsträgern über die Datendrehscheibe Dachverband ist eine Dienstleistung des Dachverbandes für die Sozialversicherungsträger.

Die Datenvermittlung führt zu keiner Speicherung personenbezogener Daten beim Dachverband und auch zu keiner Protokollierung der übermittelten Daten.

2. Schutz vor Computerviren

Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Sozialversicherungsträgern durch die Übernahme von Daten kein Schaden entsteht, d. h. der Dienstgeber hat darauf zu achten, dass bei der Datenübermittlung keine Übertragung von Computerviren stattfindet.

Eine Haftung des Dienstgebers für einen durch die Übertragung von Computerviren entstandenen Schaden ergibt sich aus der dem Übermittlungsvertrag abzuleitenden Nebenpflicht, den Vertragspartner vor Nachteilen zu schützen bzw. aus der Verpflichtung den Übermittlungsvertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen (§ 914 ABGB), woraus eine gesteigerte Sorgfaltspflicht des Vertragspartners hinsichtlich "gefährlicher Übermittlung" von Daten abgeleitet werden kann.

Die Versicherungsträger ihrerseits haben, um dem Vorwurf eines Mitverschuldens des Geschädigten (§ 1304 ABGB) zu entgehen, bei der Übernahme von Daten mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen (z.B. Einsatz von Virenerkennungsprogrammen, Zugangskontrollen bei Datenfernübertragung).

B Verarbeitungen

B.1 Allgemeine Beschreibung

Für die Erstattung von Meldungen

- eines Dienstgebers oder
- deren bevollmächtigte Dienstleister (Hersteller) *)

an die Sozialversicherung mittels Datenfernübertragung bzw. elektronischer Datenträger wurden bundeseinheitliche Datensatzformate geschaffen.

In einem mittels Datenfernübertragung übermittelten Datenpaket bzw. auf einem Datenträger können

- Meldungen verschiedener Arten (z.B. Versichertenmeldungen, monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen, etc.)
- Meldungen an die BVAEB, nicht aber an andere Krankenversicherungsträger, erstattet werden.

Die Übermittlung mittels Datenfernübertragung erfolgt

- grundsätzlich an das Datensammelsystem der Sozialversicherung oder
- bei Einschaltung einer Clearingstelle an die Datendrehscheibe des Dachverbandes.

Die Kommunikation zwischen Dienstgeber und der Sozialversicherung wird von der BVAEB bzw. von der Österreichischen Gesundheitskasse übernommen. Diese übernehmen auch die Information der Dienstgeber in grundsätzlichen Fragen zum Datenaustausch (Beschreibung des Datenträgeraufbaus, Rückweisung nicht verarbeitungsfähiger Datenträger).

*) In der Folge gilt der Begriff Dienstgeber auch für Dienstleister (Hersteller)

B.2 Vereinbarung

Gesonderte Vereinbarungen sind außer mit Clearingstellen vor der Aufnahme der Datenübermittlungen nicht notwendig, wenn durch entsprechende schriftliche Unterlagen des Versicherungsträgers eindeutig definiert ist, welchen Kriterien eine automationsunterstützte Meldung zu entsprechen hat. Entsprechende Unterlagen des Versicherungsträgers müssen den Dienstgebern bzw. anderen meldenden Stellen auf Anfrage jederzeit übermittelt werden können.

Falls eine Vereinbarung abgeschlossen wird, ist auf klare Trennung der jeweiligen Verantwortlichkeiten auch im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht (Dienstleister, Auftraggeber) zu achten.

B.3 Verarbeitungen (mögliche Meldungen des Dienstgebers)

ACHTUNG: Aufgrund der Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes wurde die rechtliche Basis für die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) geschaffen. Durch die Einführung der mBGM entfallen für Beitragszeiträume ab dem Jahr 2019 die Beitragsnachweisung, der Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) und viele Änderungsmeldungen. Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)
- E.30 VSNR Anforderung
- E.31 Adresse Versicherter
- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Pensionistenmeldungen:

Meldungen zu Pensionisten ab dem 01.01.2019 sind als Versichertenmeldung reduziert zu melden.

Erläuterungen für den Übergangszeitraum 2018 / 2019 siehe Kapitel B.8 Übergangsbestimmungen.

Folgende Meldungen können von Dienstgebern mittels elektronischem Datenträger erstattet werden:

1. Versichertenmeldungen

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: VM für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem im Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT bis zum 31.12.2018 – siehe auch Kapitel L.4

2. Versichertenmeldungen reduziert

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: VR für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem im Kapitel D.13 näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT ab dem 01.01.2019 – siehe auch Kapitel E.29

3. VSNR Anforderung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: VS für die Anforderung einer VSNR ab dem 01.07.2018 – siehe Kapitel E.30

4. Adresse Versicherter

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AV für die Erstmeldung oder Änderung einer Adresse ab dem 01.01.2019 – siehe Kapitel E.31

5. Beitragsnachweisungen – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: BN – siehe Kapitel [I.5](#)

6. Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: BG – siehe Kapitel [I.6](#)

7. Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: MB, PP*) – für Zeiträume ab 01.01.2019 – siehe Kapitel [E.32](#)

8. Arbeits- und Entgeltbestätigungen für Krankengeld

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AK – siehe Kapitel [E.10](#)

9. Arbeits- und Entgeltbestätigungen für Wochengeld

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AW – siehe Kapitel [E.11](#)

10. Familienhospiz

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: FH – siehe Kapitel [E.12](#)

11. Lohnzettel Finanz

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: LF – siehe Kapitel [E.13](#), [E.14](#), [E.16](#), [E.24](#), [E.26](#)

12. Pensionistenmeldungen – nur mehr für Zeiträume bis zum 31.12.2018

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: PS – siehe Kapitel [I.20](#)

13. Adresse der Arbeitsstätte

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: AD – siehe Kapitel [E.21](#)

14. Schwerarbeitsmeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: SM – siehe Kapitel [E.22](#)

15. Unfallmeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: UB – siehe Kapitel [E.35](#)

16. Gesundheitsberuferegistermeldung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: GM – siehe Kapitel [E.36](#)

17. Meldung einer Berufskrankheit

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: UK – siehe Kapitel [E.37](#)

18. Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

Bestandsbezeichnung/Verarbeitung: ES – siehe Kapitel [E.27](#)

Bei der Übermittlung der Daten ist die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist der BVAEB zu beachten. Zur Beurteilung der fristgerechten Erstattung wird das Datum des Einlangens des Datenträgers beim datenübernehmenden Versicherungsträger herangezogen.

Bei Übermittlung von Clearingstellen an die Datendrehscheibe-Dachverband wird zur Beurteilung der fristgerechten Erstattung das Datum des Einlangens der Daten beim Dachverband herangezogen.

Für die Übermittlung der Daten sind jeweils die aktuellen Datensatzformate (*siehe Kapitel E.*) zu verwenden. Werden Datensatzformate geändert, ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung von Daten in "alten Datensatzformaten" (*siehe Kapitel G.*) möglich. Die Datensatzformate werden durch das Datenfeld „Versionsnummer“ (im Vorlaufsatz *siehe Kapitel E.2.*) identifiziert.

Bei Meldung von Daten „Lohnzettel Finanz“ (Bestandsbezeichnung = LF) **müssen** alle Datensatzformate (Kapitel E.13., E.14., E16., E.24. und E.26.) der Finanzsatzarten (Satzart I1, L1, W1, A1 und B1) mit der **gleichen Versionsnummer** übermittelt werden, damit eine fehlerfreie Übernahme der Daten vom Datensammelsystem ELDA gewährleistet ist. Wird ein Datensatzformat geändert und die Version dieses Satzes erhöht, dann muss auch bei den anderen Daten „Lohnzettel Finanz“ die Version erhöht werden, auch wenn bei diesen Datensatzformaten keine Änderung erfolgt ist. Das bedeutet, die Versionsnummer im Lohnzettelbereich ist eine einheitliche Lohnzettelversionsnummer und entspricht nicht der üblichen Versionierung der anderen Satzarten. Da eine gemeinsame Übermittlung der Finanzsatzarten möglich ist (*siehe Kapitel D.1*), ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung von Daten „Lohnzettel Finanz“ nur im „alten Datensatzformat“ oder nur im „neuen Datensatzformat“ möglich. Die Datensatzformate werden durch das Datenfeld „Versionsnummer“ (im Vorlaufsatz *siehe Kapitel E.2*) identifiziert

Alle Meldungen sind mit dem Projektcode „DB“ (Dienstgebermeldungen bei der BVAEB) zu übermitteln.

Die Übermittlung von Testdaten ist mit der Österreichischen Gesundheitskasse zu vereinbaren, da die Testdaten im Datensammelsystem der Österreichischen Gesundheitskasse ausgewertet werden. Testdaten sind mit dem Projektcode „TB“ zu kennzeichnen.

*) Die Bestandsbezeichnung MB ist grundsätzlich für alle monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen zu verwenden. Lediglich für die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen für die Pensionsbemessung der Bediensteten von Post, Postbus, Telekom und Bунdestheater ist die Bestandsbezeichnung PP zu verwenden.

B.4 Verarbeitung Buchungsjournal

Um einen möglichen Datenverlust bei elektronischer Übermittlung von Dienstgebermeldungen (vom Datensammelsystem bei der Österreichischen Gesundheitskasse zum zuständigen Versicherungsträger) durch die Versicherungsträger sofort feststellen zu können, wird täglich von der Österreichischen Gesundheitskasse ein Buchungsjournal an den jeweils zuständigen Versicherungsträger übermittelt.

Im Datensatz „Buchungsjournal“ wird für jeden Versicherungsträger je

- Einlagedatum (EDAT) und
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung (BEST)

die Anzahl der im Datensammelsystem für diesen Versicherungsträger täglich eingelangten Dienstgebermeldungen übermittelt.

Der Datensatz „Buchungsjournal“ wird **nur** von der Österreichischen Gesundheitskasse an die zuständigen Versicherungsträger gemeldet. Von den Clearingstellen wird dieser Datensatz **nicht** gemeldet.

Der Datensatz „Buchungsjournal“ (Satzart „98“) wird als eigener Datenbestand im täglichen Datenpaket mit

- Projektcode „DB“ Dienstgebermeldungen und
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung „BU“ Buchungsjournal

an den jeweilig zuständigen Versicherungsträger übermittelt.

Für die Übermittlung dieser Daten ist das aktuelle Datensatzformat (*siehe Kapitel E.98.*) zu verwenden. Wird das Datensatzformat geändert, ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung der Daten im "alten Datensatzformat" (*siehe Kapitel G.*) möglich. Das Datensatzformat wird durch die Angabe der „Versionsnummer“ im Feld EART „Eingabeart“ (im Vorsatz des Datenbestandes) identifiziert.

Die Übermittlung von Testdaten ist vom zuständigen Versicherungsträger mit der Österreichischen Gesundheitskasse zu vereinbaren. Testdaten werden im Vorsatz des Datenbestandes im Feld TEST mit „T“ (TEST=T) gekennzeichnet.

Verarbeitung

Wird durch den zuständigen Versicherungsträger bei der Prüfung der Anzahl von übernommenen Dienstgebermeldungen zu der Anzahl von im Buchungsjournal angeführten Dienstgebermeldungen eine Differenz festgestellt (eventueller Datenverlust auf dem elektronischen Übermittlungsweg „Datensammelsystem - Datendrehscheibe-Dachverband - zuständiger Versicherungsträger“, dann muss der Versicherungsträger versuchen, durch

- nochmalige interne Überprüfung der übernommenen Dienstgebermeldungen, durch
- telefonische Rückfragen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (Datensammelsystem), oder durch

-
- telefonische Rückfragen beim Dachverband (Datendrehscheibe) diesen Datenverlust zu klären.

B.5 Empfangen von Krankenstandsbescheinigungen

Dienstgeber nutzen bisher ELDA zum Senden von Meldungen an den zuständigen Versicherungsträger.

Ab 1. März 2024 können auch Dienstgeber der BVAEB-Teil öffentlicher Dienst Krankenstandsbescheinigungen vom Krankenversicherungsträger mit ELDA empfangen und automatisiert verarbeiten.

Vorteile für die Dienstgeber sind:

- Gesicherte und rasche Nachweise über Krankenstandsdaten der Dienstnehmer. Auf dieser Basis ist eine korrekte Berechnung der Entgeltfortzahlungsansprüche leichter möglich.
- Keine Manipulation für Erfassung im Lohnverrechnungsprogramm bei maschineller Datenübernahme notwendig
- Wegfall von bisher oft organisierten Botengängen

Voraussetzungen für das Empfangen der Krankenstandsbescheinigungen sind:

- Der zuständige Krankenversicherungsträger muss dieses Service anbieten.
Ab 1. März 2024 stellt
 - die BVAEB - Teil öffentlicher Dienst
die Krankenstandsbescheinigungen elektronisch zu.
- Zur korrekten Übernahme sowie zum korrekten Auslesen der Krankenstandsbescheinigungen ist entweder die aktuelle ELDA-Software bzw. eine vom Softwarehersteller programmierte Schnittstelle im Lohnprogramm notwendig.
- Der Dienstgeber / Steuerberater muss die neue ELDA-Software 4.0 oder eine Lohnsoftware verwenden, die die empfangenen Daten einlesen und verarbeiten kann.

Empfangen von Krankenstandsbescheinigungen in ELDA (Details vgl. www.elda.at):

ELDA hat für jeden ELDA-Kunden ein Postfach eingerichtet, in das Rücksendungen – in diesem Fall Krankenstandsbescheinigungen - zur Abholung bereitgestellt werden können. Der ELDA-Kunde hat zwei Möglichkeiten, um das Abholen seiner Rücksendungen zu veranlassen:

- Bei jedem Sendevorgang prüft ELDA, ob neue Rücksendung(en) im Postfach des ELDA-Kunden vorhanden sind. Ist das der Fall, dann werden diese Rücksendungen übermittelt.
- Der ELDA-Kunde kann in der ELDA Software für Windows und ELDA online sein Postfach mit dem Befehl <Empfangen> abrufen.

Beantragen der Zusendung der Krankenstandsbescheinigung:

Mail an: elda@oegk.at

Inhalt:

- Krankenversicherungsträger + Beitragskontonummer
 - Wann soll die Zustellung der Krankenstandsbescheinigung erfolgen?
 - Leistungsfallbeginn und –ende (Beginn und Ende des Krankenstandes)
- ODER
- Leistungsfallende bzw. Abschlusszahlung
 - Firmenanschrift, Kontaktperson

Nach der Aktivierung erhalten die Dienstgeber vom zuständigen Krankenversicherungsträger eine Verständigung per Mail. Der Abruf von Krankenstandsbescheinigungen ist ab diesem Zeitpunkt möglich.

Das Anmeldeformular ist unter der Adresse www.elda.at im Internet, Menüpunkt „Dienstgeber“ und „Krankenstandsbescheinigungen“ abgelegt.

Der Datensatz „Krankenstandsbescheinigung“ (Satzart „KB“) wird als eigener Datenbestand mit

- Projektcode „DB“ Dienstgebermeldungen und
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung „KB“ Krankenstandsbescheinigung

an den Dienstgeber übermittelt.

Für die Übermittlung dieser Daten ist das aktuelle Datensatzformat (*siehe Kapitel E.25*) zu verwenden. Wird das Datensatzformat geändert, ist während einer Übergangsfrist die Übermittlung der Daten im „alten Datensatzformat“ (*genäß Kapitel G*) möglich. Das Datensatzformat wird durch die Angabe der Versionsnummer im Feld VERS „Versionsnummer der Satzstruktur“ (im Vorlaufsatz des Datenbestandes) identifiziert.

Der Datensatz „Krankenstandsbescheinigung“ wird **nur** von ELDA an die zuständigen Dienstgeber gemeldet.

Die Übermittlung von Testdaten ist vom Dienstgeber mit dem ELDA CC zu vereinbaren. Testdaten werden im Vorlaufsatz des Datenbestandes mit dem Projektcode „TB“ gekennzeichnet.

Meldung vom Krankenversicherungsträger an ELDA

Für die Meldung der Krankenstandsbescheinigungen vom Krankenversicherungsträger an ELDA gilt die jeweils gültige Fassung des Handbuchs

„ELDA – automatisierte Zustellung Krankenstandsbescheinigungen (KB-AUT)“

Das Handbuch wird von ELDA erstellt und gewartet. Die aktuelle Fassung wird von ELDA an die zuständigen Krankenversicherungsträger versendet.

B.6 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

B.7 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

B.8 Übergangsbestimmungen zum 1.1.2019

Grundregeln

Bis zur Inbetriebnahme der neuen SARTen aus Kapitel E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019) – festgelegt in „gültig ab“ – kommen die bestehenden SARTen aus Kapitel E.4 Versichertenmeldung (bis 31.12.2018) zur Anwendung.

Ab Inbetriebnahme der neuen SARTen werden Versichertenmeldungen, die das Jahr 2018 betreffen, noch mit den alten SARTen übermittelt (alt = alt). Versichertenmeldungen, die ausschließlich den neuen Zeitraum ab Stichtag 01.01.2019 betreffen, dürfen nur noch mit den neuen SARTen übermittelt werden (neu = neu).

Bei Anmeldungen stellt die Datumsprüfung immer auf den Beginn der „SV-ab“ ab (nicht „BV-ab“), es wird daher das beschriebene Feld „ADAT“ zur Prüfung verwendet. Wird kein „SV-ab Datum“ gemeldet, erfolgt die Prüfung auf Basis des „BV-ab Datum“, es wird daher das beschriebene Feld „BVAB“ zur Prüfung herangezogen.

Bei Abmeldungen stellt die Datumsprüfung auf das „Ende Entgelt“ ab (Feld „ADAT“). Wird kein „Ende Entgelt“ gemeldet, erfolgt die Prüfung auf Basis des „Ende BV-Datums“ (Feld „BVEN“).

Bei Richtigstellungen und Stornomeldungen zielt die Datumsprüfung auf das ursprüngliche Datum (ADAT bzw. BVAB oder BVEN) ab.

Bei der Abrechnung für Zeiträume bis 12/2018 ist ausschließlich die Übermittlung von Beitragsnachweisungen (BN) und Beitragsgrundlagennachweisen (BGN) zulässig, ab dem Zeitraum 01/2019 ist nur mehr die Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) zulässig.

B.8.1 Die einzelnen Meldungen

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Meldungen beschrieben.

B.8.1.1 Anmeldung

Liegt das Datum der Anmeldung vor dem Stichtag mBGM ist die alte SART zu verwenden, liegt dieses nach dem Stichtag ist die neue SART zu verwenden.

Beispiel:

		Anmeldung 08.01.2019
Dezember	Jänner	

Anmeldung per 08.01.2019 wird am 15.12.2018 übermittelt.

Lösung:

Meldungsübermittlung durch DG erfolgt mit der neuen SART

B.8.1.2 Richtigstellung Anmeldung

Für die Richtigstellung der Anmeldung gilt das für die Versichertenmeldungen generell festgelegte Vorgehen, wobei sich die zu verwendende SART aus dem Quelldatum (= ursprüngliches Anmeldedatum) der Meldung ergibt (damit gilt hier dieselbe Regel wie für die Storno-Meldungen). Liegt dieses vor dem Stichtag mBGM ist die alte SART zu verwenden, liegt dieses nach dem Stichtag ist die neue SART zu verwenden.

Besonderheit:

Bei jahresüberschreitenden Richtigstellungen ist die Anmeldung, die vor dem Stichtag mBGM liegt, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle zu stornieren und eine Anmeldung, die den neuen Zeitraum (nach Stichtag mBGM) betrifft, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle zu übermitteln. Die Richtigstellung muss in diesen Fällen über Storno (alte SART) und Neumeldung (neue SART) erfolgen.

Diese Vorgehensweise ist im umgekehrten Fall ident anzuwenden.

Beispiel 1:

	Anm. 28.12.2018
	Anm. 02.01.2019
Dezember	Jänner

Anmeldung per 28.12.2018

Richtigstellung der Anmeldung von 28.12.2018 auf 02.01.2019 soll erfolgen.

Lösung:

Ausnahme von der Grundregel → Die Richtigstellung muss über Storno Anmeldung (alte SART) und neuerlicher Anmeldung (neue SART) über den Dienstgeber bzw. die meldende Stelle erfolgen.

Beispiel 2:

Spezialfall SV-Datum vor 01.01.2019, BV-Datum nach 01.01.2019

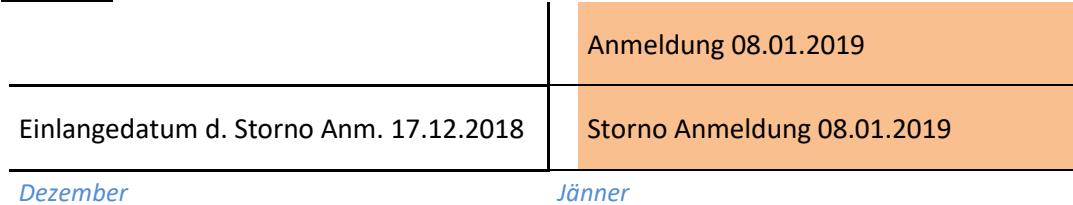
**Lösung:**

Obwohl hier die beiden Datumsangaben in unterschiedlichen Jahren liegen, bildet dieser Fall keine Ausnahme von der Grundregel: das Quelldatum – in diesem Fall SV-ab ist ausschlaggebend für die verwendete SART.

SV-ab liegt vor dem Stichtag 01.01.2019, daher ist die alte SART zu verwenden.

B.8.1.3 Storno Anmeldung

Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel:

Anmeldung per 08.01.2019

Storno Anmeldung 08.01.2019 wird am 17.12.2018 übermittelt.

Lösung:

SV-ab liegt nach dem Stichtag 01.01.2019, daher ist die neue SART zu verwenden.

B.8.1.4 Abmeldung

Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel:

Abmeldung
08.01.2019

Dezember Jänner

Anmeldung 02.01.2019

Abmeldung per 08.01.2019 wird am 31.12.2018 übermittelt (Ende Beschäftigung, Ende Entgelt, Ende BV).

Lösung:

Ende Entgelt liegt nach dem Stichtag 01.01.2019, daher ist die neue SART zu verwenden.

B.8.1.5 Richtigstellung Abmeldung

Für die Richtigstellung der Abmeldung gilt dieselbe Regel, wie für die Richtigstellung der Anmeldung. Die zu verwendende SART ergibt sich aus dem Datum Ende Entgelt.

Besonderheit:

Bei jahresüberschreitenden Richtigstellungen wird die Abmeldung, die vor dem Stichtag mBGM liegt, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle storniert und eine Abmeldung, die den neuen Zeitraum (nach Stichtag mBGM) betrifft, vom Dienstgeber bzw. der meldenden Stelle übermittelt. Die Richtigstellung muss in diesen Fällen über Storno (alte SART) und Neumeldung (neue SART) erfolgen.

Diese Vorgehensweise ist im umgekehrten Fall ident anzuwenden.

Beispiel:

Abmeldung 29.12.2018	
Abmeldung 05.01.2019	

Dezember

Jänner

Abmeldung per 29.12.2018 (Ende Beschäftigung, Ende Entgelt, Ende BV)

Richtigstellung der Abmeldung von 29.12.2018 auf 05.01.2019 soll erfolgen

Lösung:

Ausnahme von der Grundregel → Die Richtigstellung muss über Storno Abmeldung (alte SART) und neuerlicher Abmeldung (neue SART) über den Dienstgeber bzw. die meldende Stelle erfolgen.

B.8.1.6 Storno Abmeldung

Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel 1:

	Abmeldung 04.01.2019
	Storno Abmeldung 04.01.2019

Storno Abmeldung 04.01.2019 wird am 31.12.2018 übermittelt.

Lösung:

Ende Entgelt liegt nach dem 01.01.2019, daher ist die neue SART zu verwenden.

B.8.2 Vorgehensweise bei Beendigungsansprüchen und Endabrechnungen im Umstellungszeitraum

Unabhängig von der zeitlichen Lagerung der Beendigungsansprüche ist immer die Grundregel zu beachten, wonach bei der Datumsprüfung für die zu verwendende SART das Ende Entgelt ausschlaggebend ist.

B.8.2.1 Abmeldung

Beispiel 1:

Dienstverhältnis bis 31.12.2018	KE 01.01. - 31.01.2019	UE 01.02. - 20.02.2019
Dezember	Jänner	Februar

Abmeldung per 31.12.2018, KE: 01.01.2019 – 31.01.2019, UE: 01.02.2019 – 20.02.2019
Übermittlung der Abmeldung erfolgt am 30.12.2018.

Lösung:

Ende Entgelt ist der 20.2.2019, somit nach dem 01.01.2019, es ist daher die neue SART zu verwenden.

B.8.2.2 Abrechnung (BGN, BN, mBGM)

Die für die Versichertenmeldungen aufgestellten Grundregeln gelten sinngemäß für BN, BGN und mBGM. Daten die das Jahr 2018 betreffen, werden noch mit den alten SARTen übermittelt (alt = alt). Im Vorfeld erstellte Daten, die ausschließlich den neuen Zeitraum ab Stichtag 01.01.2019 betreffen, dürfen nur noch mit den neuen SARTen übermittelt werden (neu = neu). Die Grundregel ist zu beachten.

Beispiel 1:

Dienstverhältnis bis 31.12.2018	KE 01.01. - 31.01.2019	UE 01.02. - 20.02.2019
Dezember	Jänner	Februar

Übermittlung der Datensätze erfolgt am 31.12.2018

Lösung:

Meldungsübermittlung durch DG erfolgt zeitraumkonform mit alter und neuer SART
BGN (xx-12/2018)
BN (12/2018)
mBGM (01/2019 und 02/2019)

B.8.2.3 Storno Abrechnung (BGN, BN, mBGM)

Daten, die das Jahr 2018 betreffen, werden noch mit den alten SARTen storniert (alt = alt). Das Storno von Daten, die ausschließlich den neuen Zeitraum ab Stichtag 01.01.2019 betreffen, dürfen nur noch mit den neuen SARTen erfolgen (neu = neu).

Beispiel:

Daten werden am 14.01.2019 storniert (zu vorigem Beispiel)

Lösung:

Meldungsübermittlung durch DG erfolgt zeitraumkonform mit alter und neuer SART
Storno BGN (xx-12/2018)
Storno BN (12/2018)
Storno mBGM (01/2019 und 02/2019)

B.8.4 Auflösungsabgabe

Das Feld „Auflösungsabgabe“ ist auf der ab 01.01.2019 reduzierten Abmeldung nicht mehr enthalten. Die Auflösungsabgabe melden Sie ausschließlich als Zuschlag mittels der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (siehe Kapitel E.32)

B.9 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

B.10 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

B.11 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

B.12 Unfallmeldung

Die elektronischen Unfallmeldungen über ELDA ersetzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Unfallmeldungen auf Papier und dient der Meldung eines Vorfalles, bei dem es sich um einen Dienstunfall handeln könnte.

Ein Dienstunfall ist ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Berufsausübung oder der geschützten Funktion ereignet. Auch gewisse Wege unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet.

Der Dienstgeber hat jeden Dienstunfall, durch den eine bei der BVAEB unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, längstens innerhalb von fünf Tagen der BVAEB-Unfallversicherung zu melden.

Weiter führende Informationen finden Sie auf der Homepage der BVAEB unter <http://www.bvaeb.at/> - im Bereich 'Ich bin Versicherter' – Unfallversicherung - Dienstunfall.

B.13 Berufskrankheitenmeldung

Die elektronische Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen über ELDA ersetzt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Meldung einer Berufskrankheit auf Papier.

Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen – BVAEB (siehe Kapitel E.37)

Dienstgeber und sonstige meldepflichtige Personen oder Stellen sind verpflichtet, die Berufskrankheit eines Unfallversicherten binnen fünf Tagen nach dem Beginn der Erkrankung dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu melden (§ 363 ASVG, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage

- der BVAEB unter <https://www.bvaeb.at>

C Datenübermittlung

C.1 Allgemeines zur Datenübermittlung

Ein Übermittlungsvorgang kann eine oder mehrere Dateien beinhalten.

Eine Datei besteht aus einem Dateiheader (siehe Kapitel C1.1) gefolgt von einem oder mehreren Datenbeständen.

Im Dateiheader werden Informationen angegeben, die sich auf die gesamte Datei beziehen (Definition des verwendeten Zeichenencodings der Inhalte).

Ein Datenbestand enthält ausschließlich Daten

- zu einer Verarbeitung (z.B. Versichertenmeldungen, monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen) und
- für einen zuständigen Versicherungsträger.

Ein Datenbestand enthält

- als ersten Satz einen Vorlaufsatz mit den Informationen
 - zuständiger Versicherungsträger
 - Datenträgernummer (Durchnummerierung der übermittelten Datenträger für Überprüfung der Verarbeitungsreihenfolge und Rückfragen)
 - empfangende Stelle (datenübernehmender Versicherungsträger)
 - übermittelnde Stelle (Seriennummer zum Datensammelsystem)
 - Projekt, Bestandsbezeichnung/Verarbeitung
 - Erstellungsdatum
 - Versionsnummer der nachfolgenden Satzstrukturen
- die Datensätze
- als letzten Satz einen Schluss-Satz mit der Satzanzahl der übermittelten Datensätze.

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

Die Datenbestände werden nach Erstellungsdatum und -zeit sortiert verarbeitet.

Dateiheader

DHKZ = <blank><blank>, DHVN = 01,
ENCD = IBM850

Datenbestände eines Dienstgebers**Vorlaufsatz**

SART = 00, PROJ = DB/VR, VSTR = 07

Datensätze

SART = xx

Schluss-Satz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, PROJ = DB/VR, VSTR = 07

Datensätze

SART = xx

Schluss-Satz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, PROJ = DB/MB, VSTR = 07

Datensätze

SART = xx

Schluss-Satz

SART = 99

C.1.1 Dateiheader

Version	01
gültig ab	01.12.2019
zwingender Einsatz ab	01.01.2020

Alle Datenangaben im Header sind zwingend.

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	DHKZ	Dateiheader-Kennzeichen 2x<blank>	-
2	21	2 n	DHVN	Dateiheader Versionsnummer Dzt. nur DVER = 01 möglich	-
3	31	50 a/n	ENCD	Zeichenencoding IANA-Name des verwendeten Zeichensatzes	-
		54			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

Der Dateiheader ist bei Verwendung des ELDA Standard - Zeichenencodings (siehe Kapitel C.2) optional, sollte jedoch generell immer angegeben werden. Vom Standard – Zeichenencoding abweichende Encodings sind somit zwingend über den Dateiheader anzugeben.

Folgende Angaben im Rahmen des Zeichenencodings (Feld ENCD) sind zulässig (keine Berücksichtigung der Groß- / Kleinschreibung)

IANA-Name des Zeichensatzes	Details unter
ISO-8859-1	https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_8859-1
ISO-8859-15	https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_8859-15
IBM850	https://de.wikipedia.org/wiki/Codepage_850
windows-1252	https://de.wikipedia.org/wiki/Windows-1252
macintosh	https://de.wikipedia.org/wiki/Macintosh_Roman

Der Dateiheader wird nur für die Datenübernahme in ELDA verwendet und nicht an das nachfolgende System (Datendrehscheibe des Dachverbandes) weitergegeben.

C.1.2 Fehler

Rückweisung einer Übertragungssendung an das Datensammelsystem der Sozialversicherung

Bei Übernahme eines Datenpaketes ins Datensammelsystem werden

- Satzlängen
- Satzfolgen (Vorlaufsatz, Datensätze, Schlusssatz)
- Projektcodes (Berechtigung zum Senden bestimmter Daten)
- Satzanzahl (Schlusssatz, gelesene Sätze)

geprüft. Bei Auftreten eines Fehlers wird dem Dienstgeber eine entsprechende Fehlernachricht rückgesendet, der Sendevorgang wird mit "nicht in Ordnung" beendet. Die Sendung ist vom Dienstgeber nach Fehlerbereinigung zu wiederholen.

Rückweisung des gesamten Datenträgers

Eine Rückweisung aller Daten durch das Datensammelsystem der Sozialversicherung an den Dienstgeber erfolgt, wenn

- der Datenträger nicht gelesen werden kann
- der Dateiheader ungültige Angaben enthält (siehe Kapitel C1.1)
- die Datenträgernummer fehlerhaft ist.

Fehlerprüfung bei Datenübernahme durch das Datensammelsystem der Sozialversicherung

Bei Datenübernahme wird

- eine allgemeine Prüfung (z.B. falsche Satzlänge, ungültige Satzart),
- eine Vorlaufsatzprüfung (z.B. Herstellerdaten fehlen) und
- eine Datensatzprüfung (z.B. Pflichtfeld nicht vorhanden)

durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Prüfung werden Fehlermeldungen und Warnungen in Form eines Mitteilungsfiles erstellt. Diese werden für den Dienstgeber im „Empfangsverzeichnis“ unter dem Namen „mitteilung_{Protokollnummer}.xml“ gespeichert.

Rückweisung fehlerhafter Daten

Datensatzfehler sind von der BVAEB festzustellen und je nach Verarbeitungsregeln zu behandeln.

Rückmeldungen über Datenträger sind nicht vorgesehen, die Verständigung von Fehlern erfolgt daher in einer vereinbarten schriftlichen Form.

Nichtübernahmen bei Dateninhaltsfehlern auf Meldungsebene

Nichtübernahmen aufgrund inhaltlicher Fehler basieren auf Meldungsebene.
Dateien mit fehlerhaften Meldungen werden wie folgt verarbeitet:

- Fehlerhafte Meldungen werden als nicht übernommen in ELDA gekennzeichnet (Es erfolgt keine weitere Verarbeitung beim zuständigen SV-Träger).
- Rückmeldung der Fehlercodes an den Übermittler als Teil des ELDA Protokolls (Fehlerprotokoll).
- Bereitstellung eines Mitteilungsfiles an den Übermittler zur automatisierten Verarbeitung.

Die Dateninhaltsprüfung auf Meldungsebene gilt für folgende Bestände bis zum 31.12.2018:
VM für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel [D.13](#) näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT sowie BN, BG und PS.

Die Dateninhaltsprüfung auf Meldungsebene gilt für folgende Bestände unabhängig vom Jahreswechsel 2018/2019:
AK, AW, FH, SM, AD, GM und VS.

Die Dateninhaltsprüfung auf Meldungsebene gilt für folgende Bestände ab dem 01.01.2019:
VR für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel [D.13](#) näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT sowie AV und MB.

Mitteilungsfile

Das Mitteilungsfile wird pro Protokollnummer von ELDA generiert und dem Übermittler als Rücksendung im XML - Format bereitgestellt (Rückantwort von ELDA an die Client - Software).

Die eindeutige Zuordnung auf Meldungsebene soll für den Übermittler sichergestellt werden.

Das Mitteilungsfile beinhaltet Informationen über die Anzahl der entgegengenommenen und übernommenen Meldungen je Bestand (Vergleiche: Bestandsummen am Ende des ELDA - Protokolls).

Änderungen an der Beschreibung des Mitteilungsfiles (.xsd) werden auf www.elda.at im Bedarfsfall veröffentlicht.

Wesentliche Merkmale

- Format: .xml
- Filename: mitteilung_{Protokollnummer}.xml
- Schema: Das aktuelle Schema wird auf www.elda.at veröffentlicht

Prüfkatalog DB

Die fachlichen Grundlagen zu den Inhaltsprüfungen werden im Prüfkatalog DB abgebildet.
Die aktuellste Version ist auf www.elda.at veröffentlicht.

Eine Übersicht des Prüfkataloges ist in der Organisationbeschreibung unter dem Kapitel H ersichtlich.

C.1.3 Datensicherung

Der datenübernehmende Krankenversicherungsträger hat die Übernahmedaten solange aufzubewahren, bis er vom anzahlmäßig vollständigen Einlangen der übernommenen Daten beim Dachverband verständigt wird.

Der Dachverband bewahrt die an die BVAEB weitergeleiteten Daten solange auf, bis er vom anzahlmäßig vollständigen Einlangen der Daten bei der BVAEB verständigt wird.

Die BVAEB bewahrt die Datenmeldungen der Dienstgeber gemäß den Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes (Rechnungsvorschrift - RV), 4. Teil § 58 Abs. 1 lit. a (5 Jahre), auf.

Für den Nachweis der ordnungsgemäßen und vollständigen Datenübernahme und Weiterleitung an die BVAEB genügt die Übereinstimmung der Datensatzanzahl zwischen Angabe des Dienstgebers - Übernahmeprotokoll beim übernehmenden Versicherungsträger - Übernahme und Weiterleitungsprotokoll des Dachverbandes - Eingangsprotokoll bei der BVAEB.

Die Vollständigkeitskontrollen von Datenübermittlungen werden durch das Datenfeld "Satznummer" unterstützt - es ist jeder Datensatz eines Datenbestandes (Daten für einen leistungszuständigen Versicherungsträger und für eine Verarbeitung) mit einer fortlaufenden, mit 1 beginnenden Nummer versehen.

C.2 Übermittlung an das Datensammelsystem der Sozialversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Auf der Internetseite des Datensammelsystems der Sozialversicherung bei der ÖGK (www.elda.at) sind alle erforderlichen Informationen vorhanden, um Datenpakete an die Sozialversicherungsträger übermitteln zu können.

ELDA-Software

a) Die ELDA Software – Sendemodul

Die Datenübermittlung wickelt die Datenübertragung der Sozialversicherungsmeldungen vom ELDA-Kunden zum Datensammelsystem der Sozialversicherungen ab. Es ist für die Datenfernübertragung zum Datensammelsystem zwingend erforderlich.

Die Datenübertragung an das Datensammelsystem erfolgt über eine Internetverbindung mittels https- oder ftp-Protokoll.

Nach erfolgreicher Datenübertragung erhält der ELDA-Kunde ein Übertragungsprotokoll. Bei Übermittlung von Versichertenmeldungen und Versichertentmeldungen reduziert (An- und Abmeldungen) erhält der ELDA-Kunde eine Meldebestätigung für den Dienstnehmer.

Darüber hinaus erhält der ELDA-Kunde für Richtigstellungen und Stornierungen der An- und Abmeldungen eine Meldebestätigung für den/die DienstgeberInnen und DienstnehmerInnen.

Das ELDA-Sendemodul kann auch im Batchmodus aufgerufen werden. Im Batchmodus wird das Programm mit Übergabeparametern gestartet, die Datenübertragung läuft automatisiert. Die Anbindung von ELDA an Lohnverrechnungsprogramme erfolgt in der Regel über den Batchmodus.

b) Die ELDA – Erfassungsmodule (Dienstgeber und BVAEB)

Die Meldungserfassung enthält Funktionen eines einfachen Lohnverrechnungsprogrammes. Dienstgeberdaten und Dienstnehmerdaten können verwaltet werden, Meldungen zur Sozialversicherung sind einfach zu erstellen. Der ELDA-Kunde kann die Meldungen aus dem ELDA Erfassungsmodulen sofort an das Datensammelsystem senden.

c) Die Dateiinhaltsprüfung

Die Dateiinhaltsprüfung versetzt den Dienstgeber in die Lage, seine Meldungen noch vor der Übertragung auf formelle Richtigkeit zu prüfen.

Der ELDA-Kunde kann wahlweise die Dateiinhaltsprüfung bei jeder Übertragung laufen lassen, Offline zum Prüfen einzelner Dateien verwenden oder ganz wegschalten.

Updates zur Dateiinhaltsprüfung werden mit jedem Programm-Update automatisch mitgeliefert.

ELDA-Online

Der ELDA-Kunde kann seine Sozialversicherungsmeldungen im Internet Online zum Datensammelsystem übertragen, abrufen und gegebenenfalls eine Meldebestätigung für diese Übertragung herunterladen. Eine Software-Installation am eigenen Rechner ist nicht notwendig!

Für diese Anwendung ist nur ein Internet-Browser (Anmerkung: derzeit Internet Explorer oder Firefox) als Voraussetzung notwendig. ELDA-Online ist unter <https://online.elda.at> oder www.elda.at zu finden. Sinnvoll ist die Installation des Freewareprogramms Acrobat Reader der Firma Adobe (www.adobe.de), um Meldebestätigungen lesen und drucken zu können.

Registrierung zu ELDA

Der Dienstgeber füllt das Anmeldeformular zum Datensammelsystem unter www.elda.at aus. Hierfür ist die Authentifizierung mittels ID Austria erforderlich.

Der Dienstgeber kann die ELDA-Software unter der Adresse **www.elda.at** herunterladen.

Die Benutzerdaten für die Installation werden von ELDA dem Kunden per E-Mail übermittelt. Die Vergabe eines Kundenpasswortes ist zwingend erforderlich.

Eine Liste der Servicestellen (Telefonnummern), die zur Betreuung des Datensammelsystems eingerichtet wurden, ist auf der ELDA Homepage zu finden.

Nach erfolgter Installation können Meldungen zur Sozialversicherung Mo - So, 00 - 24 Uhr, übertragen werden.

Kosten

Die Verwendung von ELDA ist kostenlos

Ablauf der Datenfernübertragung

Der Dienstgeber erstellt die Meldungen zur Sozialversicherung in seinem Lohnprogramm oder in einem der Erfassungsmodulen.

Satzaufbaukonform erstellte Meldungen können direkt versendet werden.

Vor der Datenübertragung werden die Meldungen durch die Dateninhaltsprüfung auf formale Richtigkeit geprüft.

Das Sendemodul überträgt die Daten an den ELDA Server.

Beim ELDA-Anwender wird am Bildschirm eine Mitteilung über die erfolgreiche Übertragung angezeigt.

Dem ELDA Kunden wird ein Übertragungsprotokoll mit den übermittelten Meldungen zum Ausdrucken angeboten. Meldebestätigungen werden für An- und Abmeldungen sowie für Richtigstellungen und Stornierungen von An- und Abmeldungen obligatorisch erstellt. Für Änderungsmeldungen können Meldebestätigungen auf Wunsch des Kunden erstellt werden (Anruf beim ELDA CC erforderlich).

Vom Datensammelsystem aus werden die Daten über die Datendrehscheibe des Dachverbandes oder über Webservice an den zuständigen Krankenversicherungsträger weitergeleitet.

- Ist die Übertragung aus technischen Gründen nicht möglich oder ist der Dateninhalt fehlerhaft, dann wird eine Fehlernachricht angezeigt. Die Datenübertragung war nicht erfolgreich und muss vom Dienstgeber wiederholt werden.

Zeichensätze / Zeichenencoding

ELDA definiert sowohl für eingehende als auch ausgehende Daten ein Standard - Zeichenencoding.

Abweichungen können bei Fixlängen-Dateien im Dateiheader (siehe Kapitel C1.1) angegeben werden oder bei XML Dateien im XML Prolog angegeben werden.

Folgende Standard - Zeichenencodings sind im Rahmen der Eingabedaten (Übertragung Kunde an ELDA) seitens ELDA definiert:

- Fixlängen-Dateien: ISO-8859-15
- XML-Dateien: UTF-8

Folgende Standard – Zeichenencodings sind im Rahmen der Ausgabedaten (Übertragung ELDA an Kunde) seitens ELDA definiert:

- Fixlängen-Dateien: ISO-8859-15 (keine Abweichung möglich)
- XML-Dateien: UTF-8
- Übertragungsprotokoll, Meldebestätigung im Textformat: ISO8859-15 (keine Abweichung möglich)

Die Beschreibung wird auf www.elda.at im Channel „SERVICES“, Menüpunkt „Info für Lohnsoftwarehersteller“ platziert.

Größenlimit

Für Dateien gelten je nach Übertragungskanal folgende maximalen Dateigrößen:

https: 40 MB

ftps: 220 MB

D Datenfelder

D.1 SART – Satzart

Inhalt

2 Stellen Satzartcode

Versichertenmeldungen - für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel [D.13](#) näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT bis zum 31.12.2018

- 03 - Anmeldung
- 04 - Abmeldung
- 05 - Meldung fallweise Beschäftigter
- 06 - Änderungsmeldung
- 08 - Richtigstellung Anmeldung
- 09 - Richtigstellung Abmeldung
- 13 - Storno Anmeldung
- 14 - Storno Abmeldung
- 15 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter

- A3 - Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener
- A4 - Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener
- A8 - Richtigstellung Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener
- A9 - Richtigstellung Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener
- S3 - Storno Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener
- S4 - Storno Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener

Versichertenmeldungen reduziert - für An-, Ab- und Änderungsmeldungen mit dem in Kapitel [D.13](#) näher beschriebenen Inhalt des Feldes ADAT ab 01.01.2019

- M3 - Anmeldung
- M4 - Abmeldung
- F3 - Meldung fallweise Beschäftigter
- M6 - Änderungsmeldung
- M8 - Richtigstellung Anmeldung
- M9 - Richtigstellung Abmeldung
- S3 - Storno Anmeldung
- S4 - Storno Abmeldung
- F4 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter

Beitragsnachweisungen – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 20 - Beitragsnachweisung allgemein
- 21 - Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen allgemein
- 22 - Nachweisung WF/KU/LK bundesländerbezogen allgemein
- 23 - Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen WF/KU/LK allgemein
- 24 - Storno Beitragsnachweisungen allgemein
- 25 - Storno Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen allgemein
- 26 - Storno Nachweisung WF/KU/LK bundesländerbezogen allgemein

-
- 27 - Storno Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen WF/KU/LK allgemein
 - 28 - Beitragsnachweisung VB (Vertragsbedienstete)
 - 29 - Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen VB
 - 2A - Nachweisung WF/KU/LK bundesländerbezogen VB
 - 2B - Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen WF/KU/LK VB
 - 2C - Storno Beitragsnachweisungen VB
 - 2D - Storno Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen VB
 - 2E - Storno Nachweisung WF/KU/LK bundesländerbezogen VB
 - 2F - Storno Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen WF/KU/LK VB

Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 40 - Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)
- 42 - Storno Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung)

Adresse der Arbeitsstätte

- 45 - Adresse der Arbeitsstätte
- 46 - Storno Adresse der Arbeitsstätte

Pensionistenmeldungen – für Zeiträume bis 31.12.2018

- 50 - Anmeldung - Pensionisten
- 51 - Abmeldung - Pensionisten
- 52 - Änderungsmeldung Pensionisten
- 53 - Richtigstellung Anmeldung - Pensionisten
- 54 - Richtigstellung Abmeldung - Pensionisten
- 55 - Storno Anmeldung - Pensionisten
- 56 - Storno Abmeldung – Pensionisten

Ab 2019 sind die Pensionistenmeldungen in die Versichertenmeldung reduziert integriert. Aktive Versicherte und Pensionisten sind daher ab 01.01.2019 mit den gleichen Satzarten zu melden.

Schwerarbeitsmeldung

- 65 - Schwerarbeitsmeldung
- 66 - Storno Schwerarbeitsmeldung

Arbeits- und Entgeltbestätigungen

- 70 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
- 71 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
- 75 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld
- 76 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Familienhospiz

- 80 - Anmeldung
- 81 - Abmeldung
- 82 - Änderungsmeldung
- 83 - Storno Anmeldung
- 84 - Storno Abmeldung
- 85 - Richtigstellung Anmeldung
- 86 - Richtigstellung Abmeldung

Lohnzettel Finanz

- I1 - Lohnzettel Finanz - Informationssatz
- L1 - Lohnzettel Finanz - Mitteilungssatz
- W1 - Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 - Mitteilungssatz
- A1 - Lohnzettel Finanz - Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17
- B1 - Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz

Buchungsjournal

- 98 - Buchungsjournal

Krankenstandsbescheinigung

- KB - Krankenstandsbescheinigung

Unfallmeldung - BVAEB

- U4 - Unfallmeldung

Meldung einer Berufskrankheit - BVAEB

- U7 - Meldung einer Berufskrankheit

Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung**E1 - Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB)****Versicherungsnummer Anforderung ab 01.07.2018, falls VSNR nicht bekannt**

- VS - VSNR Anforderung

Gesundheitsberuferegistermeldung

- GM - Gesundheitsberuferegistermeldung
- GS - Storno Gesundheitsberuferegistermeldung

Adresse Versicherter ab 01.01.2019 Bekanntgabe bzw. Änderung der Adressdaten eines Versicherten

- AV - Adresse Versicherter

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung – für Zeiträume ab 01.01.2019

- PS - Paket Selbstabrechner
- PE - Paket Ende
- G1 - Selbstabrechner
- R1 - Storno Selbstabrechner
- T1 - Tarifblock
- T4 - Tarifblock ohne Verrechnung
- BS - Verrechnungsbasis Selbstabrechner
- V1 - Verrechnungsposition Selbstabrechner

Beschreibung

Die Angabe der Satzart (SART) ist zwingend.
Die Satzart identifiziert die gemeldeten Daten.

D.2 UVST – datenübernehmender Versicherungsträger (Ursprungsversicherungsträger)

Inhalt

2 Stellen Versicherungsträgercode

ED - Österreichische Gesundheitskasse - ELDA

1L - Magistrat der Stadt Wien

7L - Land Salzburg

ST - STATISTIK AUSTRIA

99 - Dachverband der österreichischen Sozialversicherung

Beschreibung

Die Angabe ist zwingend.

Die Angabe bezeichnet den Versicherungsträger, der den Datenträger übernimmt. Diese Angabe ist unabhängig davon an welchen Versicherungsträger die Daten zur Verarbeitung gerichtet sind. Die Angabe des datenübernehmenden Versicherungsträgers in jedem Datensatz soll eine eventuell notwendige Fehlerklärung erleichtern.

Bei Meldungen an das Datensammelsystem der Sozialversicherung ist als datenübernehmender Versicherungsträger die Österreichische Gesundheitskasse - ELDA, UVST = ED, anzugeben.

Bei Meldungen an eine, gemäß dieser Organisationsbeschreibung, zugelassenen Clearingstelle ist als datenübernehmender Versicherungsträger die Clearingstelle, UVST = 1L, 7L oder ST anzugeben.

Wird von der Österreichischen Gesundheitskasse eine Satzart 98 „Buchungsjournal“ gemeldet, dann ist als datenübernehmender Versicherungsträger die Österreichische Gesundheitskasse - ELDA, UVST = ED, eingetragen.

D.3 OBUS – Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle

Inhalt

7 Stellen Seriennummer zum Datensammelsystem

Beschreibung

Die Angabe ist zwingend.

Der Ordnungsbegriff bezeichnet die übermittelnde Stelle (das ist der Dienstgeber bzw. dessen Bevollmächtigter). Dieser Ordnungsbegriff muss sowohl für den datenübernehmenden als auch für den zuständigen Versicherungsträger interpretierbar sein. Um die Führung einer Datei für diesen Ordnungsbegriff zu ersparen, ist die Seriennummer der übermittelnden Stelle als Ordnungsbegriff gewählt worden.

Diese wird bei der Anmeldung zum Datensammelsystem der Sozialversicherung durch das bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingerichtete ELDA Competence Center (ELDA CC) vergeben. Für neue ELDA-Kunden ist die Seriennummer zum Datensammelsystem zu übernehmen.

Wird vom ELDA CC eine Satzart 98 „Buchungsjournal“ gemeldet, so wird das Feld mit dem Fixwert 9901400 belegt geliefert.

D.4 VSTR – zuständiger Versicherungsträger

1. Inhalt

2 Stellen Versicherungsträgercode

- 07 - BVAEB – Hauptstelle
- 71 - Landesstelle Wien, NÖ, Bgl.
- 72 - Aussenstelle St.Pölten
- 73 - Aussenstelle Eisenstadt
- 74 - Landesstelle Oberösterreich
- 75 - Landesstelle Salzburg
- 76 - Landesstelle Tirol
- 77 - Landesstelle Vorarlberg
- 78 - Landesstelle Steiermark
- 79 - Landesstelle Kärnten
- 94 - Bundesrechenzentrum GmbH
- ST - Statistik Austria
- A0 - Bundesarbeitskammer

- 1A - KFA der Bediensteten der Gemeinde Wien
- 4A - KFA der Landeshauptstadt Linz
- 4B - Kranken- und Unfallfürsorgeträger der OÖ Gemeinden
- 4C - Kranken- und Unfallfürsorgeträger für OÖ Landesbedienstete
- 4D - OÖ Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge
- 4E - KFA der Beamten der Stadt Steyr
- 4F - KFA der Stadt Wels
- 5A - KFA der Landeshauptstadt Graz
- 6A - KFA der Stadt Villach
- 7A - KFA der MagistratsbeamtenInnen der Stadt Salzburg

Beschreibung

Die Angabe ist zwingend.

Die Angabe bezeichnet den Versicherungsträger, für den die Daten bestimmt sind. Diese Angabe ist unabhängig davon, an welchen Versicherungsträger die Daten übermittelt wurden. Die Angabe des zuständigen Versicherungsträgers in jedem Datensatz soll eine sichere Zuordnung jedes einzelnen Datensatzes ermöglichen.

Bei Versichertenmeldungen reduziert (ab 01.01.2019), VSNR Anforderung (ab 01.05.2018), Adresse Versicherter (ab 01.01.2019), Versichertenmeldungen (bis 31.12.2018), Pensionistenmeldungen (bis 31.12.2018), Arbeits- und Entgeltbestätigungen und Meldungen zur Familienhospiz ist bei den bei der BVAEB-Versicherten als zuständiger Versicherungsträger die zuständige Landesstelle (71-79) anzugeben.

Bei monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen (für Zeiträume ab 01.01.2019), Beitragsnachweisungen (für Zeiträume bis 31.12.2018) und Lohnzettel-SV (für Zeiträume bis

31.12.2018) ist immer zwingend die BVAEB-Hauptstelle (07) als zuständiger Versicherungsträger anzugeben.

Die Angabe von VSTR = 94 „Bundesrechenzentrum GmbH“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für Datenmeldungen „Lohnzettel Finanz – Informationssatz“, „Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz“, „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz“, „Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17“ und „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988“ (Satzart I1, L1, W1, A1 und B1) möglich.

Die Angabe von VSTR = ST „Statistik Austria“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für Datenmeldungen „Adresse der Arbeitsstätte“ (Satzart 45 und 46) möglich.

Die im Kapitel D.4. „VSTR – zuständiger Versicherungsträger“ angeführten Versicherungsträgercodes sind, mit Ausnahme der Versicherungsträgercodes „ST“, „99“ und „94“, auch für das Feld „KVTR“ (Krankenversicherungsträger) in der Datenmeldung „Adresse der Arbeitsstätte“ (Satzart 45 und 46) heranzuziehen.

Die Angabe von VSTR = A0 „Bundesarbeitskammer“ als zuständiger Versicherungsträger ist nur für die Datenmeldung „Gesundheitsberuferegistermeldung“ (Satzart GM, GS) möglich.

D.5 BKNR – Beitragskontonummer

Inhalt

10 Stellen, alphanumerisch
Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger,
linksbündig
ohne Blank zwischen den Zeichen

Beschreibung

Die Angabe bezeichnet den Dienstgeber der entsprechenden Meldung. Es ist jeweils jene Beitragskontonummer zu verwenden, die dem Dienstgeber vom zuständigen Versicherungsträger zugewiesen wurde. Die Angabe der Beitragskontonummer in jedem Datensatz soll eine sichere Zuordnung jedes einzelnen Datensatzes ermöglichen.
Bei der BVAEB ist bis 31.12.2017 alternativ die Benutzung der 4-stelligen Beitragskontonummer und der 10-stelligen Beitragskontonummer zulässig.
Solange die 4-stellige Beitragskontonummer verwendet wird, sind die ersten 6 Stellen der Beitragskontonummer mit Nullen zu füllen.

Ab 01.01.2018 ist für alle Meldungen, auch für solche, die Zeiträume vor dem 01.01.2018 betreffen, die neu vergebene 10-stellige Beitragskontonummer zu verwenden.

Beispiel:

Beitragskontonummer alt 2384;
Beitragskontonummer neu 0023840000

Liste der trägerspezifischen Feldlängen je KV-Träger

Träger	Anzahl Stellen der BKNR	Beispiel korrekte BKNR
07-BVAEB	10-stellig	0023840000

Neue Dienstgeber müssen vor der ersten Übermittlung von Dienstgeberdaten zur Vergabe der Beitragskontonummer Kontakt mit dem örtlich zuständigen Versicherungsträger aufnehmen.

D.6 VSNR – Versicherungsnummer| VSNV - Versicherungsnummer des Verstorbenen

Inhalt

10 Stellen Versicherungsnummer in der Form

LLL	TTT	Laufnummer
P		Prüfziffer
TTMMJJ		Geburtsdatum bzw. eingiertes Datum bestehend aus
TT	=	01 - 31
MM	=	13 - 15
JJ	=	Geburtsjahr.

Beschreibung

Die Angabe einer gültigen Versicherungsnummer ist grundsätzlich zwingend.

Ist die Versicherungsnummer unbekannt, kann das Feld Versicherungsnummer in Grundstellung (0000000000) gemeldet werden, sofern das in der Meldung nicht als unzulässig ausgewiesen ist. In diesem Fall ist die Meldung des Feldes Geburtsdatum (GEBD) zwingend.

Grundsätzlich ist auf der Anmeldung eine gültige Versicherungsnummer anzugeben. Sollte die Versicherungsnummer zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt sein, so ist mit Satzart VS eine Versicherungsnummer anzufordern. Seitens der BVAEB wird umgehend die Versicherungsnummer per E-Mail oder telefonisch rückgemeldet. Die Anmeldung ist nach der Rückmeldung mit Angabe der Versicherungsnummer zu übermitteln. Eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer und unter Angabe des Geburtsdatums sowie des Referenzwerts der VSNR Anforderung (siehe Kapitel E.30) sollte daher nur in Einzelfällen notwendig sein.

Ist vor Rückmeldung der VSNR eine Abmeldung (SART M4), Änderungsmeldung (SART M6) oder Richtigstellung Anmeldung (SART M8) erforderlich, muss zwingend zusätzlich zum Geburtsdatum (GEBD) auch der Referenzwert der VSNR - Anforderung (REFV) angegeben werden.

Bei der Anmeldung von Witwen- oder Waisenpensionisten ist die Versicherungsnummer des Verstorbenen (VSNV) zwingend anzugeben, wenn diese bekannt ist, andernfalls das Geburtsdatum des Verstorbenen (GEBV).

Bei der Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB) (E1) ~~und Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen (E5)~~ ist die Übermittlung in der Grundstellung nicht zulässig, es muss zwingend eine gültige Versicherungsnummer angegeben werden.

D.7 GEBD – Geburtsdatum | GEBV – Geburtsdatum des Verstorbenen

Inhalt

8 Stellen Datum in der Form TTMMJJJJ

Beschreibung

Die Angabe des Feldes Geburtsdatum ist nur notwendig, wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist.

In diesem Fall kann das Feld Versicherungsnummer (VSNR, VSNV) in Grundstellung (0000000000) gemeldet werden und es ist die Angabe des Feldes Geburtsdatum (GEBD, GBDV) zwingend.

Grundsätzlich ist auf der Anmeldung eine gültige Versicherungsnummer anzugeben. Sollte die Versicherungsnummer zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt sein, so ist mit Satzart VS eine Versicherungsnummer anzufordern. Seitens der BVAEB wird umgehend die Versicherungsnummer per E-Mail oder telefonisch rückgemeldet. Die Anmeldung ist nach der Rückmeldung mit Angabe der Versicherungsnummer zu übermitteln. Eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer und unter Angabe des Geburtsdatums sowie des Referenzwerts der VSNR Anforderung (siehe Kapitel E.30) sollte daher nur in Einzelfällen notwendig sein.

Ist vor Rückmeldung der VSNR eine Abmeldung (SART M4), Änderungsmeldung (SART M6) oder Richtigstellung Anmeldung (SART M8) erforderlich, muss zwingend zusätzlich zum Geburtsdatum (GEBD) auch der Referenzwert der VSNR - Anforderung (REFV) angegeben werden.

Enthält das Feld Versicherungsnummer (VSNR, VSNV) eine Versicherungsnummer, ist das Feld Geburtsdatum (GEBD, GEBV) in Grundstellung (00000000) zu belassen.

Kann auch der Geburtstag nicht ermittelt werden, ist die Angabe eines Sonderdatums 00 MM JJJJ bzw. 00 00 JJJJ möglich. Die Angabe des Geburtsjahres ist jedenfalls notwendig.

Im Rahmen der Unfallmeldungen (BVAEB) – Satzart U4 ist immer ein gültiges kalendarisches Datum anzugeben.

D.8 FANA – Familienname | FNA1 – früherer Familienname 1 | FANV – Familienname des Verstorbenen | FASW – Familienname des Sachwalters

Inhalt

70 Stellen Alphazeichen in Groß-/Kleinschrift (inkl. Umlaute, "ß")
 Sonderzeichen Hochkomma (‘), Bindestrich (-), Punkt (.).

Beschreibung

Die Angabe des Familiennamens (FANA) ist zwingend.
Früherer Familienname (FNA1) ist, wenn bekannt, ebenfalls anzugeben.

Die Angabe des Familiennamens des Verstorbenen (FANV) ist bei Pensionistenmeldungen bei Anmeldung von Witwen- und Waisenpensionisten zwingend.

Die Angabe des Familiennamens (FASW) des Sachwalters ist bei Anmeldung von Waisenpensionisten zwingend, wenn der Versicherte unter 18 Jahre alt ist.

Grundsätzlich ist der erste Buchstabe des Familiennamens groß, alle weiteren Buchstaben sind klein zu schreiben.

Ausnahme:

1. Vorsilben "van", "de" usw.; in diesem Fall muss mindestens ein Namensteil mit einem Großbuchstaben beginnen.
2. Alle Buchstaben in Großschrift, wenn dies mit Dokumenten nachgewiesen wird (z.B. bei asiatischen Namen).

Bei Mehrfachnamen ist jeder Namensteil mit einem Großbuchstaben zu beginnen (Ausnahme wie oben). Die Verbindung von Namensteilen (Mehrfachnamen, Vorsilben) ist durch die Zeichen Bindestrich (-), Hochkomma (‘) oder durch ein Blank (ß) möglich. Namen, die mehr als 70 Zeichen lang sind, können an der 69/70. Stelle durch einen Punkt (.) abgekürzt werden.

Zusätzliche Begriffe wie z.B. „Sen.“, „Jun.“, „Komm.Rat“ oder „geb. Müller“ sind nicht zulässig.

Aus diesen Eingaberegeln ergeben sich folgende Prüfvorschriften:

- jedem Sonderzeichen (inkl. Blank) muss ein Buchstabe vorangestellt sein,
- Bindestrich und Hochkomma muss ein Buchstabe folgen,
- nach zwei oder mehreren Blankstellen ist kein weiteres Zeichen erlaubt,
- der Punkt darf nur an der letzten bzw. vorletzten Stelle verwendet werden.

Doppelnamen werden wie bisher nur im Feld Familiennname (FANA) gemeldet, da derzeit im Dachverband der Familienname nur in einem Feld gespeichert wird.

In einigen Meldungen ist noch die Angabe eines zweiten Familiennamens mit dem Feldnamen FAN2 möglich.

D.9 VONA – Vorname | VNA1 – früherer Vorname | VONV – Vorname des Verstorbenen | VOSW – Vorname des Sachwalters

Inhalt

70 Stellen Alphazeichen in Groß-/Kleinschrift (inkl. Umlaute, "ß")
 Sonderzeichen Bindestrich (-)

Beschreibung

Die Angabe des Vornamens (VONA) ist zwingend.

Die Angabe eines zweiten Vornamens hat in der Sozialversicherung keine Relevanz und ist daher nicht vorgesehen.

Die Angabe des Vornamens des Verstorbenen ist bei Pensionistenmeldungen bei Meldung von Hinterbliebenenversorgungsgenüssen zwingend.

Die Angabe des Vornamens des Sachwalters ist bei Anmeldungen von Waisenpensionisten zwingend, wenn das Kind unter 18 Jahre alt ist.

Es ist grundsätzlich nur ein Vorname anzugeben; Doppelvornamen sind nur anzugeben, wenn zwischen sonst gleichnamigen Personen unterschieden werden soll bzw. wenn der Versicherte auf Führung des Doppelvornamens besteht und sind nur im Feld Vorname (VONA) zu melden.

Grundsätzlich ist der Vorname in Bezug auf die Groß- und Kleinschreibung so anzugeben, wie dieser in amtlichen Dokumenten verwendet wird.

Eine Angabe aller Buchstaben in Großschrift ist nur dann zulässig, wenn dies mit Dokumenten nachgewiesen wird (z.B. bei asiatischen Namen).

Bei Mehrfachnamen ist jeder Namensteil mit einem Großbuchstaben zu beginnen. Die Verbindung von Namensteilen ist durch einen Bindestrich (-) oder durch ein Blank (ø) möglich.

Bei ausländischen Arbeitnehmern sind etwaige Adelsprädikate im Vornamen zu melden.

Zusätzliche Begriffe wie z.B. „Sen.“, „Jun.“, „Komm.Rat“ oder „geb. Müller“ sind nicht zulässig.

Aus diesen Eingaberegeln ergeben sich folgende Prüfvorschriften:

- jedem Sonderzeichen (inkl. Blank) muss ein Buchstabe vorangestellt sein,
- einem Bindestrich muss ein Buchstabe folgen,
- nach zwei oder mehreren Blankstellen ist kein weiteres Zeichen erlaubt.

In einigen Meldungen ist noch die Angabe eines zweiten Vornamens mit dem Feldnamen VON2 möglich.

D.10 AKGR, AKGV, AKGH – akademischer Grad | AKSV, AKSH – akademischer Grad des gesetzlichen Vertreters

Inhalt

AKGR, AKGV, AKSV - 30 Stellen alphanumerisch, Code, Titel **vor** dem Familiennamen

AKGH, AKSH - 30 Stellen alphanumerisch, Code, Titel **nach** dem Familiennamen

Ein Titel **vor** dem Familiennamen ist ein

- Akademischer Grad (Doktorgrad, Spezialisierungsgrad, Diplomgrad, Kurzstudiengrad und Nichtuniversitärer Grad),
- eine akademische Ehrung,
- eine Standesbezeichnung (z.B. Ing., Dipl.-HTL-Ing., Dipl.-HLFL-Ing.) oder
- eine Titelkombination aus diesen Titeln.

Ein Titel **nach** dem Familiennamen ist ein

- Akademischer Grad (Doktorgrad, Spezialisierungsgrad, Diplomgrad, Kurzstudiengrad und Nichtuniversitärer Grad),
- eine akademische Ehrung oder
- eine Titelkombination aus diesen Titeln.

Für Titelkombinationen ist folgende Rangordnung festgelegt:

1. Akademische Ehrungen vor
2. Standesbezeichnungen (nur bei Titel vor dem Familiennamen) vor
3. Akademische Grade

Beschreibung

Ein akademischer Grad kann nur für Titel, deren Anführung gesetzlich vorgeschrieben ist, gespeichert werden. Die Eingabe von Studienrichtungen (z.B. MAG.PHARM, DR.MED.) ist möglich.

Der Titel **vor** dem Familiennamen wird als akademischer Grad im Feld AKGV und AKSV und der Titel **nach** dem Familiennamen wird als akademischer Grad im Feld AKGH und AKSH gemeldet.

In einigen Meldungen ist noch die Angabe eines zweiten akademischen Grades mit dem Feldnamen AKG2 möglich.

Im Internet sind diese beiden Titeltabellen von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse

www.elda.at

abgelegt und können von den Dienstgebern heruntergeladen werden.

Im SV-Intranet sind zwei Titeltabellen (jeweils für den Titel vor und für den Titel nach dem Familiennamen) als MS-Word-Dokument abgelegt und stehen den Sozialversicherungsträgern unter

EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen

zur Verfügung.

D.11 STSL - Staatenschlüssel

Inhalt

3 Stellen Staatenschlüssel – ISO A3-Code

stl	-	staatenlos
AUT	-	Österreich

2 Stellen Staatenschlüssel – lt. Liste ISO3166 - A2 Code (lt. EU-Recht)

AT	-	Österreich
----	---	------------

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse

www.elda.at

abgelegt.

Im SV-Intranet ist das Staatenschlüsselverzeichnis als Dokument abgelegt und steht den Sozialversicherungsträgern unter

EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen

zur Verfügung.

D.12 WKFZ – Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen, PLZL – Wohnort, Postleitzahl | WORT – Wohnort, Ort | WSTR – Wohnort, Straße | WHNR – Wohnort, Hausnummer | WTUR – Wohnort, Stock / Tür / Rest | KFSW – Wohnort des Sachwalters, Int. Kfz-Kennzeichen | PZSW – Wohnort des Sachwalters, Postleitzahl | WOSW – Wohnort des Sachwalters, Ort | WSTS – Wohnort des Sachwalters, Straße | WHNS – Wohnort des Sachwalters, Hausnummer | WTUS – Wohnort des Sachwalters Stock / Tür / Rest | STRA – Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten | DGSTR – Dienstgeber, Straße und Hausnummer | DGKFZ – Dienstgeber, Ländercode | GPLZ – Dienstgeber, Postleitzahl | DGORT – Dienstgeber, Ort | AGNA – Bezeichnung der Beschäftigungsstelle im AG-Beschäftigungsstaat | AGSTR – Straße und Hausnummer im AG-Beschäftigungsstaat | AGPLZ – Postleitzahl im AG Beschäftigungsstaat | AGORT – Ort im AG Beschäftigungsstaat | STSTR – Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer | STKFZ – Selbständige Tätigkeit, Ländercode | STPLZ – Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl | STORT – Selbständige Tätigkeit, Ort

Inhalt

3 Stellen Code, KFZ-Kennzeichen

Beispiel:
A - Österreich

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse www.elda.at abgelegt.

Die weiteren KFZ-Kennzeichen sind in einem beim Dachverband geführten Staatenschlüsselverzeichnis enthalten. Dieses Verzeichnis kann von den Sozialversicherungsträgern unter **EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen** abgefragt werden.

2 Stellen Staatenschlüssel – ISO A2 Code (lt. EU-Recht)

Beispiel:
AT - Österreich

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse **www.elda.at** abgelegt.

Im SV-Intranet ist das Staatenschlüsselverzeichnis als MS-Word-Dokument abgelegt und steht den Sozialversicherungsträgern unter
EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen\Allgemeine Tabellen
zur Verfügung.

9 Stellen alphanumerisch, Postleitzahl

bei österreichischen Postleitzahlen: linksbündig Postleitzahl

bei ausländischen Postleitzahlen: linksbündig alphanumerischer Postordnungsbe-
griff ohne KFZ-Kennzeichen

50 Stellen alphanumerisch, Ort

50 Stellen alphanumerisch, Straße

Hier ist die Benennung für eine Straße, Gasse, Platz oder Ortsteil möglichst ungeteilt anzuführen.

Bei Anschriften bei denen die Hausnummer vor der Straße eingegeben werden muss (ist bei manchen ausländischen Anschriften der Fall), sind sowohl Hausnummer als auch die Straße in diesem Feld einzugeben. In derartigen Fällen bleibt das Feld Hausnummer leer.

10 Stellen alphanumerisch, Hausnummer

Hier ist die Hausnummer für eine Straße, Gasse, Platz oder Ortsteil anzuführen.

Die Hausnummer ist eine Bezeichnung, die einen bestimmten Teil (ein Objekt) einer Straße bzw. einer Gemeinde genauer identifiziert.

10 Stellen alphanumerisch, Stock / Tür, Rest

Hier ist bei Adressen (Objekten), die nach Türen geführt werden, die Türnummer sowie eine Ergänzung zur Hausnummer anzuführen. Bei derartigen Adressen ist die Türnummer sowie die Ergänzung nach der Hausnummer getrennt durch einen „/“ anzugeben.

Beschreibung

In den Feldern KFZ-Kennzeichen (WKFZ, KFSW), Postleitzahl (PLZL, PZSW), Wohnort (WORT, WOSW), Straße (WSTR, WSTS), Hausnummer (WHNR, WHNS) und Stock, Tür, Rest (WTUR, WTUS) ist die Adresse des Hauptwohnsitzes des Dienstnehmers bzw. des Sachwalters anzugeben.

Im Feld Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten (STRA) ist die Straße möglichst ungeteilt mit der Hausnummer in der Form Nummer/Stock, Tür, Rest anzugeben.

In den Feldern Dienstgeber, Ländercode (DGKFZ), Postleitzahl (GPLZ), Ort (GORT) und Straße (GSTR) ist die Adresse des Unternehmenssitzes des Dienstgebers anzugeben.

Wenn eine feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsland besteht (BFEST = Ja), ist in den Feldern Bezeichnung der Beschäftigungsstelle (AGNA), Postleitzahl (GPLZ), Ort (GORT) und Straße (GSTR) die Adresse dieser Beschäftigungsstelle anzugeben (gilt für E1 und E5).

Das KFZ-Kennzeichen ist Teil der Postleitzahlangabe.
Der ISO A2 Code ist nicht Teil der Postleitzahlangabe.

Die Straße ist möglichst ungekürzt und die Hausnummer in der Form Nummer/Stock, Tür, Rest anzugeben.

Anmerkung

Im Bereich der Sozialversicherung erfolgt die Prüfung von Adressdaten im Standardprodukt ZPV (Zentrale Partnerverwaltung). Basis für die Anschriftsprüfung ist das Adressregister des BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen).

D.13 ADAT – An-/Abmeldedatum und Änderungsdatum

Inhalt

8 Stellen Datum in der Form TTMMJJJJ
00MMJJJJ für die Meldung fallweise Beschäftigter

Beschreibung

Bei Versichertenmeldungen (VM) – für Zeiträume bis zum 31.12.2018 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

03 - Anmeldung:	Datum der Anmeldung
04 - Abmeldung:	Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)
05 – Meldung fallweise Beschäftigter:	Monat der fallweisen Beschäftigung
06 - Änderungsmeldung:	Datum der Gültigkeit der Änderung
08 - Richtigstellung der Anmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
09 - Richtigstellung der Abmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
13 - Storno der Anmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
14 - Storno der Abmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
15 – Storno der Meldung fallweise Beschäftigter:	ADAT der zu stornierenden Meldung (Monatsangabe)

Satzart (SART) 04 – Abmeldung:

Bei Anspruch auf Urlaubseratzleistung bzw. Kündigungsentschädigung muss das An-/Abmeldedatum (ADAT) grundsätzlich ident sein mit dem Datum im Feld UEBI „Urlaubseratzleistung bis“, bzw. im Feld KEBI „Kündigungsentschädigung bis“.

Bei Versichertenmeldungen reduziert (VR) – für Zeiträume ab 01.01.2019 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

M3 - Anmeldung:	Datum der Anmeldung
M4 - Abmeldung:	Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)
F3 – Meldung fallweise Beschäftigter:	Monat der fallweisen Beschäftigung
M6 - Änderungsmeldung:	Datum der Gültigkeit der Änderung
M8 - Richtigstellung der Anmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
M9 - Richtigstellung der Abmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
S3 - Storno der Anmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
S4 - Storno der Abmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
F4 – Storno Meldung fallweise Beschäftigter:	ADAT der zu stornierenden Meldung (Monatsangabe)

Satzart (SART) M4 – Abmeldung:

Bei Anspruch auf Urlaubsersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung muss das An-/Ab-melde datum (ADAT) grundsätzlich ident sein mit dem Datum im Feld UEBI „Urlaubsersatzleistung bis“, bzw. im Feld KEBI „Kündigungsentschädigung bis“.

Bei Pensionistenmeldungen (PS) – für Zeiträume bis zum 31.12.2018 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

50 - Anmeldung Pensionisten:	Beginndatum der Versicherung als Pensionist
51 - Abmeldung Pensionisten:	Letzter Tag der Versicherung
52 - Änderungsmeldung:	Beginndatum der Gültigkeit der Änderung
53 - Richtigstellung Anmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
54 - Richtigstellung Abmeldung:	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
55 - Storno Anmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung
56 - Storno Abmeldung:	ADAT der zu stornierenden Meldung

Bei Familienhospizmeldungen (FH) ist je Satzart (SART) anzugeben:

80 – Anmeldung	Beginndatum der Familienhospizkarenz
81 – Abmeldung	Letzter Tag der Familienhospizkarenz
82 – Änderungsmeldung	Beginndatum der Gültigkeit der Änderung
83 – Storno der Anmeldung	ADAT der zu stornierenden Meldung
84 – Storno der Abmeldung	ADAT der zu stornierenden Meldung
85 – Richtigstellung der Anmeldung	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)
86 – Richtigstellung der Abmeldung	ADAT der richtigzustellenden Meldung (Datum alt)

D.14 RDAT – Richtiges An-/Abmeldedatum

Inhalt

8 Stellen Datum in der Form TTMMJJJJ

Beschreibung

Bei Versichertenmeldungen (VM) und Pensionistenmeldungen (PS) – für Zeiträume bis zum 31.12.2018 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

08 und 53 - Richtigstellung Anmeldung:	richtiges Datum der Anmeldung
09 und 54 - Richtigstellung Abmeldung:	richtiges Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)

Bei Versichertenmeldungen reduziert (VR) – für Zeiträume ab 01.01.2019 - ist je Satzart (SART) anzugeben:

M8 - Richtigstellung Anmeldung:	richtiges Datum der Anmeldung
M9 - Richtigstellung Abmeldung:	richtiges Datum der Abmeldung (Ende des Entgeltanspruches)

Bei Familienhospizmeldungen (FH) ist je Satzart (SART) anzugeben:

85 - Richtigstellung Anmeldung:	richtiges Datum der Anmeldung
86 - Richtigstellung Abmeldung:	richtiges Datum der Abmeldung (Ende des Familienhospizanspruches)

D.15 ZUGE – Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter,...) für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

2 Stellen Code

- 30 - Beamter
- 31 - Arbeiter
- 32 - Angestellter
- 33 - Mandatar
- 35 - Bewährungshilfe
- 36 - Vollzugskommission
- 37 - Versicherungsvertreter
- 38 - Ferialarbeiter
- 39 - Ferialangestellter
- 40 - Antragsbeamter
- 41 - Auslandseinsatzpräsenzdiener/Ausbildungsdienstleistender
- 42 - Verfassungsrichter mit ASVG Pensionsversicherung

Beschreibung

Beamte sind ungeachtet ihrer Verwendung nicht als Arbeiter oder Angestellte sondern immer mit Code 30 – Beamter zu melden.

Versicherte, die der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen (z.B. Vertragsbedienstete, Wissenschaftliche Mitarbeiter iSd § 1 Abs 1 Z 19 B-KUVG, Arbeitnehmer der Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002) sind als Arbeiter bzw. Angestellte zu melden.

Als Mandatare sind Versicherte iSd § 19 Abs 1 Z 8 bis 11 und 16 B-KUVG zu melden.

Code 41 ist nur zur MV-Anmeldung (BV-Anmeldung) von Auslandseinsatzpräsenzdienern oder Ausbildungsdienstleistenden durch das BMLV zu nutzen

D.16 GEGC – Gesetzliche Grundlage, Code | GEGT – Gesetzliche Grundlage, Text

Inhalt

2 Stellen Code

- 01 - EFZG
- 02 - Angestelltengesetz
- 03 - Gutsangestelltengesetz
- 04 - Vertragsbedienstetengesetz
- 05 - Journalistengesetz
- 06 - Theaterarbeitsgesetz
- 07 - Landarbeitsgesetz
- 08 - Hausbesorgergesetz
- 09 - Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- 10 - Heimarbeitsgesetz
- 11 - Berufsausbildungsgesetz
- 12 - freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG
- 13 - Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG)
- 14 - Rechtspraktikantengesetz (RPG)
- 15 - Zahnärztlicher Lehrgang (BGBI. 184/86)
- 16 - Universitätsorganisationsgesetz (UOG)
- 17 - Wehrgesetz (WehrG)
- 18 - Zivildienstgesetz (ZDG)
- 19 - Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (BGBI. 430/75 § 10 Abs.4)
- 20 - § 9 ASVG (gemäß der Verordnung des Bundesministerium für Inneres)
- 21 - Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)
- 22 - Sozialhilfeempfänger(in) (§ 9 ASVG, gem. § 1 der Einbeziehungsverordnung des Bundesministerium für Gesundheit)
- 23 - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- 24 - ABGB mit EFZG
- 99 - andere Gesetze

8 Stellen alphanumerisch, Text

Beschreibung

Der Text ist bei Code ungleich 99 (andere Gesetze) zwingend blank, bei Code 99 (andere Gesetze) ist im Text das entsprechende Gesetz anzugeben.

Geringfügig Beschäftigte sind, sofern keine der angeführten gesetzlichen Grundlagen zutrifft, mit Code = 01 (EFZG), wenn sie Arbeiter sind und mit Code = 02 (Angestelltengesetz), wenn sie Angestellte sind, zu melden.

D.17 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.18 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.19 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.20 BKFZ– Beschäftigungs-ort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen | BPLZ – Beschäftigungs-ort, Postleitzahl | BORT – Beschäftigungs-ort, Ort

Inhalt

3 Stellen, Code für KFZ-Kennzeichen (BKFZ)

A - Österreich

Im Internet ist das Staatenschlüsselverzeichnis von der Österreichischen Gesundheitskasse für die Verarbeitung im Datensammelsystem unter der Adresse www.elda.at abgelegt und kann von den Dienstgebern heruntergeladen werden.

Im SV-Intranet ist das Staatenschlüsselverzeichnis als MS-Word-Dokument abgelegt und steht den Sozialversicherungsträgern unter **EDV Informationen\EDV-Projekte\Organisationsbeschreibungen** zur Verfügung.

9 Stellen, alphanumerisch

bei österreichischen Postleitzahlen: linksbündig Postleitzahl
bei ausländischen Postleitzahlen: linksbündig alphanumerischer Postordnungsbegriff ohne KFZ-Kennzeichen

40 Stellen, alphanumerisch, Ort

2 Stellen, KFZ-Code – lt. Liste ISO 3166 - A2 Code (lt. EU-Recht)

AT - Österreich

Beschreibung

In den Feldern KFZ-Kennzeichen (BKFZ), Postleitzahl (BPLZ) und Ort (BORT) ist der tatsächliche Beschäftigungs-ort des Dienstnehmers nur dann anzugeben, wenn der Beschäftigungs-ort nicht mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident ist. Ist der Beschäftigungs-ort mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident, sind diese Felder blank zu belassen.

Das KFZ-Kennzeichen ist Teil der Postleitzahlangabe.

Der ISO A2 Code ist nicht Teil der Postleitzahlangabe.

D.21 EBSV – Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Inhalt

8 Stellen Datum in der Form TTMMJJJJ

Erstellvorschriften

Bei Satzart (SART) M4 - Abmeldung - ist das Datum der Beendigung des **arbeitsrechtlichen** Beschäftigungsverhältnisses anzugeben. Die Angabe muss bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Karenzurlaub, Präsenzdienst) entfallen.

Bei Anspruch auf Urlaubsersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung ist das Datum im Feld EBSV „Ende des Beschäftigungsverhältnisses“ immer der Tag vor dem Datum

- im Feld UEAB „Urlaubsersatzleistung, ab“ bzw.
- im Feld KEAB „Kündigungsentschädigung ab“.

Bei Abmeldung wegen „Karenz nach MSchG 1979/VKG (Feld AGRD „Abmeldegrund“, Code 07) ist das Feld in Grundstellung zu melden.

Bei Satzart (SART) M9 – Richtigstellung der Abmeldung - ist das Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auch dann anzugeben, wenn es sich gegenüber dem ursprünglichen Ende der Beschäftigung laut Abmeldung nicht verändert hat. Liegt kein Ende der Beschäftigung vor, ist das Feld in Grundstellung zu melden

Bei Satzart (SART) M4 – Abmeldung und
bei Satzart (SART) M9 – Richtigstellung der Abmeldung – besteht ein Zusammenhang zwischen dem Abmeldegrund und dem Ende der Beschäftigung, siehe Kapitel D.22.

Bei Satzart (SART) 70 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld und
bei Satzart (SART) 71 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
ist das Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben. Die Angabe kann bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Karenzurlaub, Präsenzdienst) entfallen.

Bei Satzart (SART) 75 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld und
bei Satzart (SART) 76 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld
ist das Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben. Die Angabe kann bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Karenzurlaub) entfallen.

In allen anderen Satzarten ist zwingend 0 anzugeben.

D.22 AGRD – Abmeldegrund, Code | SAGR – Abmeldegrund, Text

Inhalt

2 Stellen Code

- 01 - Kündigung durch den Dienstgeber
- 02 - Kündigung durch den Dienstnehmer (außer Code 21)
- 03 - Einvernehmliche Lösung
- 04 - Zeitablauf
- 05 - Berechtigter vorzeitiger Austritt
- 06 - Fristlose Entlassung
- 07 - Karenz nach MSchG / VKG
- 08 - Präsenzdienstleistung im Bundesheer
- 09 - Zivildienst
- 10 - Pragmatisierung
- 11 - Länger als 1 Monat währender unbezahlter Urlaub*****)
- 12 - Ummeldung
- 13 - Tod des Dienstnehmers
- 14 - Änderung der SV-Pflicht
- 15 - Truppenübung
- 16 - Pensionierung ASVG
- 17 - Ende freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG
- 21 - Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Elternteilzeit nach dem MSchG oder VKG
- 22 - Unberechtigter vorzeitiger Austritt
- 23 - Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG
- 29 - SV-Ende - Beschäftigung aufrecht*)
- 30 - Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber
- 32 - Bildungskarenz gemäß § 12 AVRAG
- 34 - Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer
- 00 - sonstiger Grund mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses

- 51 - Ende des Beamtendienstverhältnisses
- 52 - Ende des öffentlichen Mandates
- 55 - Haft
-)***
- 60 - Freistellung gem. § 48j VBG und § 49d VBG unter Entfall der Bezüge
– für Zeiträume bis zum 31.12.2018
- 61 - Ende Krankenversicherung gem. § 7 Abs.2 Zi.2 B-KUVG**)

Nur Bundesbeamte *): – für Zeiträume bis zum 31.12.2018

- 62 - Pensionierung zu BVAEB/PS****)

Nur Pensionisten: – für Zeiträume ab 01.01.2019

- 90 - sonstige Endegründe bei Pensionisten

-
- 91 - Tod des Pensionisten
 - 92 - Ende des Pensionsanspruches
 - 93 - Ende vorläufige Bescheinigung wegen Ablehnung
 - 94 - Ende KV des Pensionisten wegen Wechsel des Wohnsitzes ins Ausland

20 Stellen alphanumerisch, Text

Beschreibung

*) Der Code 29 – SV-Ende – Beschäftigung aufrecht – ist für die Versicherungsträger 07, sowie 71,72,73,74,75,76,77,78 und 79 nur bei freien Dienstnehmern zulässig. Er ist nur dann anzugeben, wenn keiner der konkreten Abmeldegründe zutrifft.

Der Code 30 – Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber – und 34 – Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer - ist bei den Satzarten (SART)

- M4 (Abmeldung)
- M9 (Richtigstellung Abmeldung)
- 70 (Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld)
- 71 (Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld)

anzugeben.

Im Falle einer einvernehmlichen Lösung in der Probezeit, ist der Abmeldegrund 03 - Einvernehmliche Lösung - zu verwenden.

Bei Code 00 – sonstiger Grund mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses und Code 90 (sonstige Endegründe bei Pensionisten) – ist im Feld SAGR „Abmeldegrund, Text“ der nicht verschlüsselbare Abmeldegrund anzugeben. Der Abmeldegrund 00 ist nur dann zu verwenden, wenn ein arbeitsrechtliches Ende des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt und kein konkret zutreffender anderer Code zur Verfügung steht.

Bei Satzart (SART) 75 - Arbeits und Entgeltbestätigung für Wochengeld und bei Satzart (SART) 76 - Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ist nur der Code 02, 03, 04, 05, 06, 10, 22 und 24 als Abmeldegrund zulässig.

Bei allen anderen Satzarten ist der Abmeldegrund zwingend blank.

**) Der Abmeldegrund 61 dient zur Abmeldung einer Krankenversicherung während eines Karenzurlaubes gem. MSchG oder VKG ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 B-KUVG vor dem Erreichen des 2. Lebensjahres des Kindes. Die Abmeldung von der Aufrechterhaltung wegen Erreichung des 2. Lebensjahres des Kindes bei weiter bestehender Karenz soll mittels Abmeldegrund 11 gemeldet werden.

***) Jene Fälle, die bisher mit dem weggefallenen Code 56 UNO-Auslandseinsatz gemeldet wurden, sind mit dem Code 08 Präsenzdienstleistung beim Bundesheer zu melden.

****) Der Abmeldegrund 62 dient zur Abmeldung von Beamten bei Post, Telekom und Postbus.

****) Der Code 11 ist bei einer Karenzierung im Sinne einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung mit einer Dauer von mehr als einem Monat zu verwenden.

Bei Satzart (SART) M4 – Abmeldung – ist der Grund der Abmeldung zwingend anzugeben. In Abhängigkeit vom Abmeldegrund sind weitere Angaben erforderlich. Diese betreffen folgende Felder:

- Ende des Beschäftigungsverhältnisses (Feld EBSV)
- Betriebliche Vorsorge – ENDE (Feld BVEN)
- Kündigungsentschädigung (KE; Felder KEAB und KEBI)
- Urlaubsersatzleistung (UE; Felder UEAB und UEBI)

Der Zusammenhang zwischen dem Abmeldegrundcode und den abhängigen Feldern wird in nachfolgender Tabelle wiedergegeben:

AGRD	Abmeldegrund Bezeichnung	EBSV	BVEN	KE/UE
00	Sonstige Gründe	Z	Z1	Z1
01	Kündigung durch den Dienstgeber	Z	Z1	Z1
02	Kündigung durch den Dienstnehmer	Z	Z1	Z1
03	Einvernehmliche Lösung	Z	Z1	Z1
04	Zeitablauf	Z	Z1	Z1
05	Berechtigter vorzeitiger Austritt	Z	Z1	Z1
06	Fristlose Entlassung	Z	Z1	Z1
07	Karenzurlaub nach MSchG 1979/VKG	-	Z3	-
08	Präsenzdienstleistung im Bundesheer	-	-	-
09	Zivildienst	-	Z1	-
10	Pragmatisierung	Z3	Z1	-
11	Länger als 1 Monat unbezahlter Urlaub	-	Z1	-
12	Ummeldung	-	Z1	-
13	Tod des Dienstnehmers	Z	Z1	-
14	Änderung der SV-Pflicht	Z3	Z1	Z1
15	Truppenübung	-	-	-
16	Pensionierung ASVG	Z	Z1	Z1
17	Ende freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG	Z	Z1	Z1
21	Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Elternteilzeit nach dem MSchG oder VKG	Z	Z1	Z1
22	Unberechtigter vorzeitiger Austritt	Z	Z1	Z1
23	Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG	-	Z1	-
29	SV-Ende – Beschäftigung aufrecht	-	Z3	-
30	Lösung in der Probezeit durch den Dienstgeber	Z	Z1	Z1
32	Bildungskarenz gemäß § 12 AVRAG	-	Z1	-
34	Lösung in der Probezeit durch den Dienstnehmer	Z	Z1	Z1
51	Ende des Beamtdienstverhältnisses	Z	Z1	-
52	Ende des öffentlichen Mandates	-	-	-
55	Haft	-	Z1	-

60	Freistellung gem. § 48j VBG und § 49d VBG unter Entfall der Bezüge	-	Z1	-
61	Ende Krankenversicherung gem. § 7 Abs.2 Zi.2 B- KUVG **)	-	Z1	-
62	Pensionierung zu BVAEB/PS	Z	Z1	-
90	sonstige Endegründe bei Pensionisten	-	-	-
91	Tod des Pensionisten	-	-	-
92	Ende des Pensionsanspruches	-	-	-
93	Ende vorläufige Bescheinigung wegen Ablehnung	-	-	-
94	Wechsel des Wohnsitzes in das Ausland	-	-	-

Z Angabe zwingend

Z3 Angabe möglich

Z1 zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe zulässig, Feld Grundstellung

Bei Satzart (SART) M9 – Richtigstellung Abmeldung – gelten ebenfalls die für die Satzart Abmeldung beschriebenen Abhängigkeiten zwischen den Feldern Abmeldegrundcode (AGRD), Ende des Beschäftigungsverhältnisses (EBSV), Betriebliche Vorsorge – ENDE (BVEN), Kündigungentschädigung (KEAB und KEBI) und Urlaubersatzleistung (UEAB und UEBI).

D.23 TAGE – Beschäftigungstage fallweiser Beschäftigung

Inhalt

31 x 2 Stellen Tag in der Form TT

Beschreibung

Bei der Satzart (SART) F3 - Meldung fallweise Beschäftigter - ist mindestens eine Eintragung zwingend.

Es ist jeder Kalendertag einer fallweisen Beschäftigung anzugeben. Die Kalendertage sind lückenlos aufsteigend aneinanderzureihen (z.B. 01081215).

Änderungen zu diesem Feld können nicht mit einer Satzart (SART) M6 – Änderungsmeldung gemeldet werden. Die Korrektur ist durch Meldung einer Satzart F4 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter - und Neuanmeldung mittels Satzart F3 - Meldung fallweise Beschäftigter - auszuführen.

D.24 BEAR - Beitragsart – nur für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

4 Stellen Beitragsartencode in Groß-/Kleinschrift, linksbündig ohne Blank und ohne Sonderzeichen zwischen den Zeichen z.B. "BS1"

Beschreibung

Anders als bei den Gesundheitskassen können in den Beitragsnachweisungen der BVAEB keine Beitragsgruppen gebildet werden. Vielmehr sind grundsätzlich die Beitragsarten einzeln anzuführen.

Folgende Beitragsarten sind vorgesehen:

Beitragsarten für Beamte, Mandatare, Gemeindeärzte:

KB	-	Krankenversicherung Aktive Beamte **)
UB	-	Unfallversicherung Aktive Beamte
KAP	-	Krankenversicherung für Auslandspensionen
AB	-	Arbeitslosenversicherung bei aktiven Beamten
AB2	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus 2 bei Aktiven Beamten
AB00	-	Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 0%; DG 3%) bei Beamten
AB01	-	Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 1%; DG 3%) bei Beamten
AB02	-	Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 2%; DG 3%) bei Beamten
AB20	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 0%; DG 0%) bei Beamten
AB21	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 1%; DG 0%) bei Beamten
AB22	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 2%; DG 0%) bei Beamten
KPB	-	Krankenversicherung pensionierte Beamte (auch Witwen- und Waisenpensionisten)
KPM	-	Krankenversicherung pensionierte Mandatare (auch Witwen- und Waisenpensionisten)
KM	-	Krankenversicherung aktive Mandatare
UMP	-	Unfallversicherung Mandatare Pauschalbeitrag
KG	-	Krankenversicherung Gemeindeärzt
UG	-	Unfallversicherung Gemeindeärzt

**) Die Krankenversicherungsbeiträge von Beziehern von Vorrhestandsgeld sind gemeinsam mit den Beiträgen von Aktiven Beamten mit der Beitragsart KB zu melden.

Beitragsarten für Vertragsbedienstete und Gleichgestellte (z.B. Arbeitnehmer nach dem Universitätsgesetz 2002)

KV	-	Krankenversicherung Ang.+Arb.
UV	-	Unfallversicherung Ang.+Arb.
PV	-	Pensionsversicherung Angestellte
PVH	-	Pensionsversicherung Angestellte, halber Prozentsatz
PA	-	Pensionsversicherung Arbeiter
PAH	-	Pensionsversicherung Arbeiter, halber Prozentsatz

AL	-	Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (Ang.+Arb.)
AL2	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus 2 (Ang.+Arb.)
AL00	-	Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 0%; DG 3%)
AL01	-	Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 1%; DG 3%)
AL02	-	Arbeitslosenversicherung ohne Bonus (DN 2%; DG 3%)
AL20	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 0%; DG 0%)
AL21	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 1%; DG 0%)
AL22	-	Arbeitslosenversicherung mit Bonus (DN 2%; DG 0%)
DAG	-	Dienstgeberabgabe

Beitragsarten für Arbeiterkammern und Landarbeiterkammern überregional *)

AKW	-	Arbeiterkammerumlage Wien *)
AKN	-	Arbeiterkammerumlage Niederösterreich *)
AKB	-	Arbeiterkammerumlage Burgenland *)
AKO	-	Arbeiterkammerumlage Oberösterreich *)
AKS	-	Arbeiterkammerumlage Salzburg *)
AKT	-	Arbeiterkammerumlage Tirol *)
AKV	-	Arbeiterkammerumlage Vorarlberg *)
AKK	-	Arbeiterkammerumlage Kärnten *)
AKM	-	Arbeiterkammerumlage Steiermark *)
LKN	-	Landarbeiterkammerumlage Niederösterreich *)
LKO	-	Landarbeiterkammerumlage Oberösterreich *)
LKS	-	Landarbeiterkammerumlage Salzburg *)
LKT	-	Landarbeiterkammerumlage Tirol *)
LKV	-	Landarbeiterkammerumlage Vorarlberg *)
LKK	-	Landarbeiterkammerumlage Kärnten *)
LKM	-	Landarbeiterkammerumlage Steiermark *)

Beitragsarten für Wohnbauförderung überregional *)

WFW	-	Wohnbauförderung Wien *)
WFN	-	Wohnbauförderung Niederösterreich *)
WFB	-	Wohnbauförderung Burgenland *)
WFO	-	Wohnbauförderung Oberösterreich *)
WFS	-	Wohnbauförderung Salzburg *)
WFT	-	Wohnbauförderung Tirol *)
WFV	-	Wohnbauförderung Vorarlberg *)
WFK	-	Wohnbauförderung Kärnten *)
WFM	-	Wohnbauförderung Steiermark *)

*) Die Beitragsarten für Wohnbauförderung (nur für das Jahr 2018) Arbeiterkammerumlage und Landarbeiterkammerumlage sind nur durch jene überregionalen Dienstgeber zu benutzen, die Wohnbauförderung für mehr als ein Bundesland oder Umlagen für mehr als eine Arbeiterkammer bzw. Landarbeiterkammer einzahlen. Die Beitragsarten sind nur in den Satzarten 22, 23, 26, 27, 2A, 2B, 2E, 2F zulässig.

Dienstgeber, die Wohnbauförderung, Kammerumlage bzw. Landarbeiterkammerumlage nur für ein Bundesland einzahlen, weisen die Umlagen normal als Nebenbeitrag (Datensatz Beitragsnachweisung; Feld NBCD; KU bzw. LK) aus.

Die Beitragsarten KB bis UG dürfen nur mit SART 20 bis 27 gemeldet werden, die Beitragsarten KV bis AL2 dürfen nur mit SART 28 bis 2F gemeldet werden. Die Beitragsarten für die

Arbeiter- und Landarbeiterkammerumlage sind mit „allgemeinen“ und „VB“ - Satzarten jeweils gesondert zu melden.

D.25 FECO – Fehlercode

Inhalt

3 Stellen Code

- 000 - Daten übernommen (richtig)
- 13x - Paketkopfsatz fehlerhaft
- 14x - Vorsatz fehlerhaft
- 15x - Nachsatz fehlerhaft
- 16x - Paketendesatz fehlerhaft
- 17x - Eingabedaten fehlerhaft
- 18x - Doppeleingabe

X = 0 Es wurde nur der angezeigte Fehler festgestellt, genauere Angaben zum Fehler sind dem Sammelprotokoll zu entnehmen.

X = 9 Es wurden mehr als der angezeigte Fehler festgestellt, weitere Fehler sind dem Sammelprotokoll zu entnehmen.

Informationen zu Ursache und Korrektur der angezeigten Fehler sowie zum Sammelprotokoll sind der Organisationsbeschreibung "*Datenaustausch mit dem Dachverband - DA*", Kapitel B21 und B22 zu entnehmen.

D.26 VERS – Versionsnummer der Satzstrukturen

Inhalt

2 Stellen numerisch mit führenden Nullen

Beschreibung

Die Versionsnummer identifiziert die Satzstruktur der dem Vorlaufsatz folgenden Datensätze. Die Versionsnummer ist der Überschrift jeder Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Bei der Weiterleitung von Datenbeständen über die Datendrehscheibe wird die Versionsnummer in den Vorsatz der Datenbestände, Feld "Eingabeart (EART)" übernommen.

D.27 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.28 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.29 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.30 AECD – Änderungscode – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

90 Stellen Code (90 x 1 Stelle)

Beschreibung

Der Änderungscode ist bei Satzart 06 „Änderungsmeldung“ zwingend anzugeben.

Im Feld AECD ist anzugeben, welche Datenfelder mit der Satzart 06 geändert werden sollen und zwar in der Form

J = Änderung von Feld XXXX (lt. Stelle im Änderungscode)

N = Keine Änderung von Feld XXXX (lt. Stelle im Änderungscode)

Bei Meldung einer Satzart 06 ist die **Grundstellung** einer jeden Stelle „N“ (90 x „N“).

Bei allen anderen Satzarten ist die Grundstellung blank.

Änderungsmeldungen mit ausschließlicher Belegung des AECD-Codes in Grundstellung (kein Datenfeld wurde verändert) werden von ELDA mit einer Fehlermeldung zurückgewiesen.

Die Stelle im Änderungscode entspricht der Feldnummer des zu ändernden Feldes im Datensatz „Versichertenmeldungen“. Die Feldnummer ist in der Datensatzbeschreibung „Versichertenmeldungen“ (Kapitel E.4.) in der 1. Spalte angeführt.

Der Vollständigkeit halber sind im Feld AECD alle Datenfelder berücksichtigt, obwohl einige Datenfelder mit der Satzart 06 nicht geändert werden können.

Die Felder AGRD, SAGR, KEAB, KEBI, UEAB, UEBI (47 - 52), ERTG und BVEN (67) können nur mit einer Satzart 09 - Richtigstellung Abmeldung (siehe Kapitel D.1. - Erstellvorschrift) geändert werden. Die Felder AGRD, SAGR und BVEN können im Zuge einer Änderungsmeldung (Satzart 06) auch gemeldet werden, wenn das Ende einer betrieblichen Mitarbeitervorsorge gemeldet wird (z.B. Pragmatisierung).

Für jedes Feld, das mit der Meldung einer Satzart 06 geändert wird, ist im Änderungscode die entsprechende Stelle für dieses Feld **zwingend** mit „J“ zu kennzeichnen.

Ist für ein Feld die entsprechende Stelle im Änderungscode mit „N“ gekennzeichnet, dann wird dieses Feld **nicht verändert**, auch wenn Daten im Feld gemeldet werden.

Stelle im
Änderungscode Änderung von Feld

1	IDTEIL	Identifikationsteil (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
2	BKNR	Beitragskontonummer (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
3	DGNA	Dienstgebername (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers
5	VSNR	Versicherungsnummer (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
6	GEBD	Geburtsdatum
7	FANA	Familienname
8	FNA1	Früherer Familiennname 1
9	FNA2	Früherer Familiennname 2
10	VONA	Vorname
11	AKGR	Akademischer Grad
12	GESL	Geschlecht
13	STSL	Staatsangehörigkeit
14	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen
15	PLZL	Wohnort, Postleitzahl
16	WORT	Wohnort, Ort
17	STRA	Wohnort, Straße
18		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
19		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
20	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum
21	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum
22	ZUGE	Zugehörigkeit
23	GERF	Geringfügigkeit
24		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
25	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code
26	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text
27		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
28		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
29		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
30		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
31		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
32		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
33		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
34		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
35		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
36		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
37		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
38		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
39		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
40		Malus
41		Beitragsgrundlage für Malusberechnung
42	FDSL	Fondsschlüssel für Nebenbeiträge
43		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
44		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
45		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
46	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses
47	AGRD	Abmeldegrund, Code (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)

48	SAGR	Abmeldegrund, Text (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
51	UEAB	Urlaubsersatzleistung, ab (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
52	UEBI	Urlaubsersatzleistung, bis (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
53	TAGE	Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung
54		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
55		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
56	DTEL	Dienstgebertelefonnummer
57	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers
58		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
59		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
60		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
61		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
62	FAN2	zweiter Familienname
63	VON2	zweiter Vorname
64	AKG2	Akademischer Grad, Titel nach dem Familiennamen
65	AECD	nicht änderbar (Grundstellung „N“)
66	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB
67	BVEN	Betrieblicher Vorsorgebeitrag – ENDE (nur mit SART09 änderbar, Grundstellung „N“)
68	AABG	Auflösungsabgabekennzeichen
69		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
70	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse (nicht änderbar, Grundstellung „N“)
71		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
DB1=72	ANGR	Anmeldegrund (Code)
DB2=73	ANGT	Anmeldegrund (Text)
DB3=74	BKNR	Neue Beitragskontonummer
DB4=75	VOPE	Vorrueststand/Pensionierung
DB5=76	ARBK	Zuständige Arbeiterkammer
DB6=77		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
DB7=78	REFN	Referenznummer, nicht änderbar (Grundstellung „N“)
79-90		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)

D.31 ARTL – Art des Lohnzettels

Inhalt

2 Stellen Code

- 01 - Lohnzettel § 84 (1) und (4) EStG 88
(beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtiger)
- 02 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88
(Auslandsbezüge gemäß § 3(1)10 bis einschl. idF BBG 2011 oder Z 11 EStG 1988)
- 03 - Lohnzettel Krankenversicherungsträger § 69 (2) EStG 88
(Krankengeld als Ersatzleistung für Aktivbezug)
- 04 - Lohnzettel Heeresgebührenstelle § 69 (3) EStG 88
(Bezüge nach dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001)
- 05 - Lohnzettel Krankenversicherungsträger § 69 (5) EStG 88
(Rückzahlung von Pflichtbeiträgen)
- 06 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 (Wochengeld)
- 07 - Lohnzettel über Insolvenz-Entgelt § 69 (6) EStG durch den IEF
(Insolvenz-Entgelt-Fonds)
- 08 - Lohnzettel für Steuerpflichtige, für die auf Grund von DBA keine Lohnsteuer einzubehalten ist
- 09 - Lohnzettel § 69(4)1 EStG 88 - Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden – Winterfeiertagsvergütung)
- 11 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 - pflegebedingten Geldleistung
(Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage)
- 12 - Lohnzettel § 84 (1) EStG über Auszahlungen aus der betrieblichen Vorsorge
- 15 - Lohnzettel Krankenversicherungsträger § 69 (7) EStG 88
(Lohnzettel für Bezüge im Sinne des Dienstleistungsscheckgesetzes)
- 16 - Lohnzettel über Insolvenz-Entgelt § 69 (6) EStG durch den IE-Fonds
(Auslandsbezüge nach § 3 (1) 10 oder 11 EStG)

-
- 17 - Lohnzettel § 69 (8) EStG 88 – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden - Bezüge gemäß § 33f Abs. 1 BUAG, Auszahlung durch die Bauarbeiter-Urlaubs-u.Abfertigungskasse)
 - 18 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 – mehrere LZ vom selben Arbeitgeber mit überschneidenden Zeiträumen
 - 19 - Lohnzettel § 69 (9) EStG 88 – Rückzahlung von Pensionsbeiträgen nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. e EStG 1988
 - 20 - Lohnzettel § 69 (4) 2 EStG – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden -Urlaubsentgelt gemäß § 8(8) BUAG, Auszahlung durch die Bauarbeiter-Urlaubs-u.Abfertigungskasse)
 - 21 - Lohnzettel § 67 (5) EStG – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden Abfindungen gemäß § 10 BUAG)
 - 22 - Lohnzettel § 67 (3) EStG – Bauarbeiterurlaubskasse (ausschließlich von der BUAK zu verwenden - Abfertigungen gemäß § 13a BUAG)
 - 23 - Lohnzettel § 84 (1) EStG 88 (Auslandsbezüge nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, idF AbgÄG 2011)
 - 24 - Lohnzettel für Zeiträume, für die dem ausländischen Staat gemäß DBA mit Anrechnungsmethode das Besteuerungsrecht zugewiesen wurde

Beschreibung

Wenn ein Lohnzettel mit einer ungültigen Lohnzettelart übermittelt wurde, muss zuerst ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleicher falscher Lohnzettelart!) übermittelt werden und **danach** ein Lohnzettel mit richtiger Lohnzettelart.

Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet:

- Feld B210 = Null (Bruttobezüge gem. § 25, KZ210),
- die restlichen Betragsfelder haben leer zu bleiben und
- Feld KORR = K (Korrekturindikator)

Achtung:

Es ist im Stornolohnzettel die gleiche Referenznummer Finanz anzugeben, wie im zu stornierenden Lohnzettel.

D.32 BELZ – Beginn des Lohnzahlungszeitraumes | ENLZ – Ende des Lohnzahlungszeitraumes | JALZ – Jahr des Lohnzahlungszeitraumes

Inhalt

BELZ	4 Stellen	TTMM (Tag und Monat – Beginn des Lohnzahlungszeitraumes)
ENLZ	4 Stellen	TTMM (Tag und Monat – Ende des Lohnzahlungszeitraumes)
JALZ	4 Stellen	JJJJ (Jahr – Jahr des Lohnzahlungszeitraumes)

Beschreibung

In den Feldern BELZ, ENLZ und JALZ sind der Beginn und das Ende des Lohnzahlungszeitraumes anzugeben. Das angegebene Jahr (Feld JALZ) muss mit jenem aus dem Informationssatz (Feld JAHR, Satzart I1 – Informationssatz für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gem. § 109a EStG) übereinstimmen.

Das Ende des Lohnzahlungszeitraumes (Feld ENLZ) muss größer als der Beginn des Lohnzahlungszeitraumes (Feld BELZ) sein.

Das Jahr des Lohnzahlungszeitraumes (JALZ) darf nicht größer als das laufende Jahr sein. Somit ist die Übermittlung für Vorjahre uneingeschränkt möglich. Das Bundesministerium für Finanzen hat seine Prüfungskataloge für L16 und L17 dahingehend angepasst, dass der Lohnzettelzeitraum maximal „laufendes Jahr minus 5“ betragen darf, ansonsten übernimmt das Bundesministerium für Finanzen zwar den Lohnzettel, aber er wird mit dem Fehlerstatus „G“ gekennzeichnet.

Wenn ein Lohnzettel mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Lohnzettel **und** ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleichem falschen Jahr!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet:

- Feld B210 = Null (Bruttobezüge gem. § 25, KZ210),
- die restlichen Betragsfelder haben leer zu bleiben und
- Feld KORR = K (Korrekturindikator)

Bei ausschließlicher Auszahlung von Abfertigungen in Teilbeträgen in einem Kalenderjahr, ist als Beginn der erste und als Ende der letzte Auszahlungstag anzugeben. Bei Auszahlung einer Abfertigung in Teilbeträgen im Anschluss an laufende Aktivbezüge in einem Kalenderjahr, richtet sich das Beginndatum nach dem aktiven Dienstverhältnis, als Ende ist der letzte Auszahlungstag anzugeben. In beiden Fällen ist im Feld ANME - „Anmerkung (Unterbrechung des Lohnzahlungszeitraumes)“ der Satzart L1 – Lohnzettel ein „J“ zu setzen.

D.33 SOZS – Soziale Stellung

Inhalt

1 Stelle, Code

- 0 - Sonstige / unbekannt
- 1 - Lehrling
- 2 - Arbeiterin/Arbeiter
- 3 - Angestellte/Angestellter
- 4 - Beamtin/Beamter
- 5 - Vertragsbedienstete/Vertragsbediensteter
- 6 - ASVG-Pensionistin/ASVG-Pensionist
- 7 - Beamtin i.R./Beamter i.R.
- 8 - sonstige Pensionistin/sonstiger Pensionist

Beschreibung

Lohnzettel, die Aktiv- und Pensionsbezüge enthalten, sind mit der letzten aktiven „Sozialen Stellung“ zu übermitteln.

Bei Wechsel von 'Arbeiterin/Arbeiter' (SOZS=2) auf eine andere „Soziale Stellung“ während eines Lohnzahlungszeitraumes ist die „Soziale Stellung“ '2' beizubehalten, wenn das Feld B240 „Landarbeiterfreibetrag“ einen Betrag enthält

D.34 ARTE – Art der erbrachten Leistung

Inhalt

2 Stellen Code

- 01 - Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. b UStG 1994)
- 02 - Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994)
- 03 - Leistungen als Stiftungsvorstand (§ 15 Privatstiftungsgesetz)
- 04 - Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- 05 - Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
- 06 - Leistungen als Privatgeschäftsvermittler
- 07 - Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 führt
- 08 - sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

D.35 REFO – Rechtsform des Dienstgebers

Inhalt

40 Stellen, Code

Die **Rechtsform** definiert die juristischen Rahmenbedingungen eines Unternehmens. Die Rahmenbedingungen sind gesetzlich vorgegeben oder werden in einem Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Anmerkung:

Sollte der Sitz des Dienstgebers nicht in Österreich sein, ist die entsprechende Rechtsform des Staates anzugeben, in dem das entsendende Unternehmen seinen Hauptstandort hat.

In Österreich gibt es folgende Rechtsformen:

- Einzelunternehmen:
 - Einzelunternehmer
 - eingetragenes Einzelunternehmen (e.U.)
- Personengesellschaften:
 - Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesnbR, GesbR, GbR) (§§ 1175 ff. ABGB)
 - Offene Gesellschaft (OG) (§105 - §160 HGB)
 - Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co KG, AG & Co KG) (§161 - §177 HGB)
 - Stille Gesellschaft („StG“, hat kein Rechtformkürzel, da ohne öffentlichen Auftritt) (§178 - §188 HGB)
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG, bis 31. Dezember 2006)
 - Offene Erwerbsgesellschaft (OEG, bis 31. Dezember 2006)
 - Kommanditererwerbsgesellschaft (KEG, bis 31. Dezember 2006)
 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) auf dem EU-Recht basierende Rechtsform gemäß Verordnung EWG Nr. 2137/85¹¹
- Kapitalgesellschaften:
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GesmbH, GmbH)
- Juristische Person des Privatrechts:
 - Genossenschaft
 - Verein
 - Stiftung
 - Stiftung nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (per Gesetz immer gemeinnützig)

- Stiftung nach einem der 9 Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (per Gesetz immer gemeinnützig)
- Stiftung nach Privatrecht (fast ausschließlich eigennützig, nur geringer Prozentsatz ist gemeinnützig)
- Juristische Person des öffentlichen Rechts:
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (z.B. Geologische Bundesanstalt)
 - Stiftung des öffentlichen Rechts (z.B. österreichische Rundfunk)
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Staat, Länder, Gemeinden)
- Nichtrechtsfähige Gebilde (Beispiele)
 - Personenvereinigungen
 - Nicht rechtsfähige Vereine (Nicht im Vereinsregister eingetragen, aber wie Vereine organisiert und fortbestehend)
 - Belegschaften von Unternehmen (etwa betriebene Werksküche oder Personalvertretung, aber kein Betriebsratfonds)

D.36 AG-STAAT – AG Beschäftigungsstaat, in den der AN entsandt wird | AOST – Arbeitsort, Staat, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird | STAATHB – Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet

Inhalt

2 Stellen, KFZ-Code – lt. Liste ISO 3166 – A2 Code

Beschreibung

Satzarten E1 bis E4:

In den Feldern AGSTAAT¹, AOST² und STAATHB können folgende Staaten eingetragen werden (in Klammern der von der EU genutzte Code nach ISO 3166):

Belgien (BE)	Kroatien (HR)	Schweden (SE)
Bulgarien (BG)	Lettland (LV)	Slowakei (SK)
Dänemark (DK) ³	Litauen (LT)	Slowenien (SI)
Deutschland (DE)	Luxemburg (LU)	Spanien (ES)
Estland (EE)	Malta (MT)	Tschechien (CZ)
Finnland (FI)	Niederlande (NL)	Ungarn (HU)
Frankreich (FR)	Österreich (AT)	Zypern (CY)
Griechenland (GR)	Polen (PL)	Island (IS)
Irland (IE)	Portugal (PT)	Liechtenstein (LI)
Italien (IT)	Rumänien (RO)	Norwegen (NO)
Schweiz (CH) ⁴	Vereinigtes Königreich (GB)	

Satzart E5:

Im Feld AGSTAAT können die folgenden 21 Staaten angegeben werden, mit denen ein bilaterales Abkommen über die soziale Sicherheit besteht:

Albanien (AL)	Kanada (CA)	Quebec (QU)
---------------	-------------	-------------

¹ In der Satzart E1 ist im Feld AGSTAAT „Österreich“ nicht zulässig.

² Wurde angegeben, dass der Arbeitnehmer mindestens 25% seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig ist, muss im Antrag im Feld „AOST“ zumindest 1 mal Österreich angegeben werden

³ Bei Entsendungsanträgen für Dänemark ist für EU- und EWR Staatsbürger die SART E1 und für Drittstaatsangehörige die SART E5 zu verwenden.

⁴ Bei Entsendungsanträgen für Schweiz ist für EU- und EWR Staatsbürger die SART E1 und für britische Staatsangehörige sowie Drittstaatangehörige die SART E5 zu verwenden.

Australien (AU)	Korea (KR)	Schweiz (CH)*
Bosnien-Herzegowina (BA)	Kosovo (YU)	Serbien (RS)
Chile (CL)	Nordmazedonien (MK)	Tunesien (TN)
Dänemark (DK)	Moldau (MD)	Türkei (TR)
Indien (IN)	Montenegro (ME)	USA (US)
Israel (IL)	Philippinen (PH)	Uruguay (UY)
Japan (JP)	Quebec (QU)	

D.37 PEND – Pendler Euro

Inhalt

10 Stellen numerisch

In diesem Feld ist der Pendler-Euro in Form eines jährlichen Absetzbetrages lt. § 16 Abs. 1 Z6 EStG 1988 einzutragen.

Pendlerinnen/Pendlern steht zusätzlich zur Pendlerpauschale der Pendlereuro, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Voraussetzung ist der Anspruch auf ein Pendlerpauschale. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird. Der Pendlereuro steht Bezieherinnen/Beziehern des sogenannten "großen" und des "kleinen" Pendlerpauschales gleichermaßen zu. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert.

Basis ist das Bundesgesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 das am 20. März 2013 im Bundesgesetzblatt I Nr. 53/2013 veröffentlicht wurde und rückwirkend mit 1.1.2013 gültig ist.

D.38 FDSL – Fondsschlüssel für Nebenbeiträge – für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

15 Stellen alphanumerisch

In diesem Feld sind mittels Fondsschlüssel jene Nebenbeiträge aufzulisten, die für das entsprechende Beschäftigungsverhältnis zutreffend sind.

Die Kennzeichnung erfolgt mittels

„J“ = Beitrag fällt an
„N“ = Beitrag fällt nicht an

Das Datenfeld ist für maximal 15 verschiedene Nebenbeiträge konzipiert, wobei derzeit lediglich sechs verschiedene Nebenbeiträge vorgesehen sind:

1. Stelle = Arbeiterkammerumlage (NBKU)
2. Stelle = Landarbeiterkammerumlage (NBLK)
3. Stelle = Wohnbauförderungsbeitrag (NBWF)
4. Stelle = Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (NBSW)
5. Stelle = Reserve, derzeit unbelegt (NBR1)
6. Stelle = IESG-Zuschlag (NBIE)
7. Stelle = Nacht-Schwerarbeits-Beitrag (NBNB)
8. Stelle = Krankenversicherung (BTRK)
9. Stelle = Unfallversicherung (BTRU)
10. Stelle = Pensionsversicherung (BTRP)
11. Stelle = Arbeitslosenversicherung (BTRA)
12. Stelle = Arbeitslosenversicherung Bonus 1 (BTA1)
13. Stelle = Arbeitslosenversicherung Bonus 2 (BTA2)
14. Stelle = Reserve, derzeit unbelegt (NBR2)
15. Stelle = Reserve, derzeit unbelegt (NBR3)

Bei Änderung des Fondsschlüssels für Nebenbeiträge ist immer der ganze Schlüssel anzugeben.

Durch die Meldung des Fondsschlüssel NBNB (Nacht-Schwerarbeits-Beitrag) wird auch der Beginn und das Ende der Nachschwerarbeitszeit festgelegt (wurden bisher in den Datenfelder 60 und 61 der Versichertenmeldung - Kapitel E.4 – gemeldet).

D.39 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.40 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.41 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.42 INF1 und INF2 – Freies Informationsfeld für den DienstgeberInhalt

12 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Diese Datenfelder stehen unter freier Verwendung durch den Dienstgeber. Es erfolgt keine inhaltliche Prüfung des Wertes. Der Dienstgeber kann die Werte frei definieren. Es kann z.B. die Personalnummer des Dienstnehmers als Ordnungsbegriff für den Dienstgeber verwendet werden, sodass beispielsweise bei Rückfragen durch den Sozialversicherungsträger diese Information zusätzlich verwendet werden kann.

D.43 REFW – Referenzwert

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Referenzwert wird vom meldenden System ermittelt/belegt und dient der eindeutigen Identifikation einer Meldung an einen SV-Träger. Daher muss dieser Wert für alle Meldungen zu einer Beitragskontonummer eindeutig sein. Die Wiederverwendung eines bereits für eine Meldung oder ein mBGM-Paket vergebenen Werts ist nicht zulässig.

Der Referenzwert wird verwendet, um den Bezug zwischen voneinander abhängigen Meldungen herzustellen (siehe auch Kapitel D.44 REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung). Zudem wird der Referenzwert für die Rückübermittlung im Rahmen der Übertragung an ELDA und für das externe Clearing-System der SV*) verwendet, um den Bezug zur übermittelten Meldung herzustellen.

Wenn es aus Sicht des meldenden Systems sinnvoll erscheint, kann sich der Referenzwert aus fachlichen Eigenschaften der Meldung zusammensetzen (ebenso zulässig ist ein beliebiger, technischer Schlüssel, solange die Eindeutigkeit gewährleistet wird).

Beispiel:

Referenzwert für eine Anmeldung:

<SART>_<VSNR>_<Erstellungsdatum>_<Anmeldedatum>_<Laufnummer>
M3_1234010180_20180212_20180210_001

*) Das externe Clearing-System der SV wird von der BVAEB mit 1.7.2018 noch nicht eingesetzt. Über die Nutzung des Clearing-Systems wird die BVAEB gesondert informieren. Ungeachtet dessen ist der Referenzwert verpflichtend zu verwenden.

D.44 REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der „Referenzwert der ursprünglichen Meldung“ wird verwendet, um den Bezug einer Meldung zu einer vorangehenden Meldung herzustellen. So wird beispielsweise für die Storno-Meldung einer mBGM (SART R1) dieses Datenfeld dazu verwendet, um die zu stornierende mBGM zu identifizieren.

Nach demselben Muster erfolgt die Verwendung dieses Datenfelds im Bereich VR (Versichertenausstellung reduziert) im Zusammenhang mit der Richtigstellung und dem Storno einer Anmeldung oder Abmeldung.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie eine mittels „Richtigstellung Anmeldung“ (SART M8) bereits korrigierte Anmeldung ein weiteres Mal berichtigen möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das (falsche) Anmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Wenn Sie eine mittels „Richtigstellung Abmeldung“ (SART M9) bereits korrigierte Abmeldung ein weiteres Mal berichtigen möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das (falsche) Abmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Wenn Sie eine mittels „Storno Anmeldung“ (SART S3) bereits per Richtigstellung korrigierte Anmeldung stornieren möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das Anmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Wenn Sie eine mittels „Storno Abmeldung“ (SART S4) bereits per Richtigstellung korrigierte Abmeldung stornieren möchten, führen Sie bitte unbedingt den Referenzwert sowie das Abmeldedatum (RDAT) der letzten Richtigstellung an.

Beispiel:

- 1) Anmeldung per 01.01.2019
- 2) Richtigstellung der Anmeldung auf 10.01.2019
- 3) Richtigstellung der Anmeldung auf 12.01.2019
- 4) Storno der Anmeldung

Für 2 wird der 01.01.2019 erwartet

Für 3 wird der 10.01.2019 erwartet

Für 4 wird der 12.01.2019 erwartet

D.45 REFV – Referenzwert der Versicherungsnummer Anforderung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der „Referenzwert der Versicherungsnummer Anforderung“ wird verwendet, um auf eine Meldung zur Anforderung einer Versicherungsnummer (SART VS - VSNR Anforderung) zu verweisen. Ein solcher Verweis ist erforderlich, wenn eine Meldung, für die die Angabe einer Versicherungsnummer grundsätzlich notwendig wäre, ohne Versicherungsnummer übermittelt werden soll, weil die Versicherungsnummer nicht bekannt / nicht vergeben ist.

Nach Ermittlung / Vergabe der VSNR erfolgt eine Rückmeldung an den Dienstgeber per E-Mail oder telefonisch.

Nach erfolgter Rückmeldung der VSNR ist für weitere Meldungen betreffend die/den Versicherte/n immer die Versicherungsnummer zu verwenden.

Die ohne Versicherungsnummer übermittelte Versichertenmeldung reduziert muss nicht wiederholt werden.

D.46 REFP – Paketreferenzwert

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Paket-Referenzwert wird vom meldenden System ermittelt/belegt und dient der eindeutigen Identifikation eines mBGM Pakets an einen SV-Träger. Daher muss der Wert für alle mBGM Pakete zu einer Beitragskontonummer eindeutig sein. Die Verwendung eines bereits für ein mBGM-Paket oder eine andere Meldung vergebenen Werts ist nicht zulässig.

Der Paketreferenzwert wird für die Rückübermittlung im Rahmen der Übertragung an ELDA und für das externe Clearing-System der SV*) verwendet.

Wenn es aus Sicht des Meldesystems sinnvoll erscheint, kann sich der Paketreferenzwert aus fachlichen Eigenschaften des Paketes zusammensetzen (ebenso zulässig ist ein beliebiger, technischer Schlüssel, solange die Eindeutigkeit gewährleistet wird).

*) Das externe Clearing-System der SV wird von der BVAEB mit 1.7.2018 noch nicht eingesetzt. Über die Nutzung des Clearing-Systems wird die BVAEB gesondert informieren. Ungeachtet dessen ist der Paket-Referenzwert verpflichtend zu verwenden.

D.47 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.48 BSGR – Beschäftigtengruppe

Inhalt

4-stelliger Code

Zulässige Werte siehe Tarifsystem

Beschreibung

Durch die Beschäftigtengruppe werden wesentliche Eigenschaften für die Versicherung und Verrechnung festgelegt. Die Beschäftigtengruppe bildet gemeinsam mit den (optionalen) Ergänzungen zur Beschäftigtengruppe (siehe Kapitel D.49 ERGB – Ergänzung zur Beschäftigtengruppe) die Tarifgruppe.

Zulässige Werte für die Tarifgruppe siehe Tarifsystem.

D.49 ERGB – Ergänzung zur Beschäftigtengruppe

Inhalt

3-stelliger Code

Zulässige Werte für die Tarifgruppe siehe Tarifsystem

Beschreibung

Die „Ergänzung zur Beschäftigtengruppe“ beinhaltet zusätzliche Angaben zur Versicherung und/oder Verrechnung und verändert damit die Eigenschaften, die sich aus der Beschäftigtengruppe alleine ergeben würden. Die Ergänzung zur Beschäftigtengruppe bildet gemeinsam mit der Beschäftigtengruppe (siehe Kapitel D.48 BSGR – Beschäftigtengruppe) die Tarifgruppe.

Zulässige Werte für die Tarifgruppe siehe Tarifsystem.

Bei der BVAEB gibt es derzeit keine Ergänzungen.

D.50 MPKE – Paketkennung

Inhalt

30 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Die Paketkennung ist die fachliche Identifikation jenes Verarbeitungslaufs, der das mBGM-Paket zur Beitragsabfuhr im Rahmen der Lohnverrechnung erzeugt hat. Die Paketkennung wird bei der Buchung der Beiträge aus dem mBGM-Paket geführt, mit der Paketkennung ist damit ein Rückschluss von der Beitragsbuchung auf den auslösenden Verarbeitungslauf in der Lohnverrechnung möglich.

Die Paketkennung wird vom meldenden System ermittelt/belegt.

D.51 BZRM – Beitragszeitraum

Inhalt

6 Stellen, numerisch in der Form MMJJJJ

Beschreibung

Ein Beitragszeitraum beschreibt den jeweiligen Kalendermonat, dem die mBGM in einem mBGM-Paket zuzurechnen sind.

Es ist nur ein Wert gleich/größer 012019 (also Jänner 2019) zulässig, für den Zeitbereich da- vor kommen die in Kapitel I Datensatzmeldungen bis Stichtag 31.12.2018 genannten Satzarten, insbesondere Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018) und Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018), zur Anwendung.

D.52 JAGB – Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung

Inhalt

1 Stelle, alphanumerisch

J - Ja

N - Nein

Beschreibung

Das Datenfeld „Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung“ spezifiziert ein mBGM Paket in Bezug auf die jährliche Abrechnung von geringfügig beschäftigten Dienstnehmern.

Für den Fall, dass ein Dienstgeber für geringfügig Beschäftigte die jährliche Abrechnung der Beiträge vornehmen möchte, ist für jeden Kalendermonat ein eigenes mBGM-Paket erforderlich, das durch das gegenständliche Datenfeld als spezielles mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung GfB deklariert werden muss. Wenn in diesem Zusammenhang ein Versicherter in einem Kalendermonat sowohl eine Vollversicherung als auch eine Versicherung aus einer geringfügigen Beschäftigung derselben Beschäftigungsfolge hat, ist diese mBGM nicht in das spezielle mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung der GfB sondern in das „normale“ mBGM-Paket zu „legen“.

J = Das mBGM-Paket beinhaltet ausschließlich geringfügig Beschäftigte, deren Beiträge jährlich verrechnet werden

N = Keine jährliche Verrechnung für geringfügig Beschäftigte oder keine mBGM für geringfügig Beschäftigte enthalten

Spezialfälle für die Belegung siehe Kapitel E.32.2.2.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket.

D.53 ANZM – Anzahl der mBGM im Paket

Inhalt

6 Stellen, numerisch

Beschreibung

Anzahl der Monatlichen Beitragsgrundlagen in dem mBGM-Paket (genauere Informationen siehe Kapitel E.32.2.2.1).

Gezählt werden die Satzarten für die mBGM:

- G1 – Selbstabrechner
- R1 – Storno Selbstabrechner

Nicht gezählt werden die diesen Satzarten untergeordneten Datensätze:

- T1 – Tarifblock
- T4 – Tarifblock ohne Verrechnung
- BS – Verrechnungsbasis Selbstabrechner
- V1 – Verrechnungsposition Selbstabrechner

D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Inhalt

1 Stelle, alphanumerisch

- 1 SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV
- 2 SV-Verrechnung mit Zeit in der SV
- 3 BV-Verrechnung mit Zeit in der BV
- 4 SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV
- 5 BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV
- 6 SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV

Beschreibung

Das Datenfeld Verrechnungsgrundlage gibt an, ob es zu einer mBGM im Beitragszeitraum eine Versicherungszeit gibt oder ob eine Verrechnung ohne Versicherungszeit vorliegt. Dabei wird auch unterschieden, welche Verrechnung (SV oder BV) mit oder ohne welche Versicherungszeit (SV oder BV) vorgenommen werden soll

In der folgenden Matrix sind die verschiedenen Varianten dargestellt:

Zeit SV	Abrechnung SV	Zeit BV	Abrechnung BV	Beschreibung	Wert VERG
Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Verrechnung, daher keine mGBM	-
Nein	Nein	Nein	Ja	BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV	5
Nein	Ja	Nein	Nein	SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV	4
Nein	Ja	Nein	Ja	SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV	6
Nein	Nein	Ja	Ja	BV-Verrechnung mit Zeit in der BV	3
Nein	Ja	Ja	Nein	SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV	4
Nein	Ja	Ja	Ja	SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV	4
Ja	Nein	Nein	Ja	BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV	5
Ja	Ja	Nein	Nein	SV-Verrechnung mit Zeit in der SV	2
Ja	Ja	Nein	Ja	BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV	5
Ja	Nein	Ja	Ja	BV-Verrechnung mit Zeit in der BV	3
Ja	Ja	Ja	Nein	SV-Verrechnung mit Zeit in der SV	2
Ja	Ja	Ja	Ja	SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV	1
Ja	Nein	Nein	Nein	Keine Verrechnung, daher mGBM ohne Verrechnung	1*)
Ja	Nein	Ja	Nein	Keine Verrechnung, daher mGBM ohne Verrechnung	1*)

1*) Bei einer mBGM ohne Verrechnung (Satzart T4) ist die Verrechnungsgrundlage immer fix mit 1 zu belegen.

Eine Verrechnung ohne Versicherungszeit kann es geben, wenn beispielsweise während einer Karenz beitragspflichtiges Entgelt für die Verrechnung anfällt (z.B. Sonderzahlungen,

Geburtenbeihilfe).

Eine mBGM ohne Versicherungszeit ist nur für die folgenden Satzarten der mBGM zulässig:

- G1 - Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner
- R1 - Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner

Auch die Meldung einer Beitragsgrundlage siehe Kapitel E.32.2.2.2 Grundsätze Pkt. 5 gilt als SV-Verrechnung.

D.55 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.56 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.57 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ

Inhalt

2 Stellen, Code

AB	Allgemeine Beitragsgrundlage
UU	Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub
SZ	Sonderzahlung
FK	Allgemeine Beitragsgrundlage Frühkarenzurlaub und Lehrlinge ohne Entgeltanspruch
BV	Beitragsgrundlage zur BV
BB	Beitrag zur BV
AZ	allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung
SA	Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung
KA	Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall
KS	Sonderzahlung BGL KV Sonderfall
KU	Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei unbezahltem Urlaub
KK	Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei Frühkarenzurlaub
UV	Beitragsgrundlage Unfallversicherung
AP	Allgemeine Beitragsgrundlage Auslandspension
AS	Sonderzahlung Auslandspension
KD	KV/WBF Differenz-Beitragsgrundlage Kürzung Entgelt
AA	Auflösungsabgabe (gültig bis 31.12.2019)
A1	Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 2%
A2	Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 1%
A3	Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 0%
S1	Sonderzahlung - Minderung AV auf 2%
S2	Sonderzahlung - Minderung AV auf 1%
S3	Sonderzahlung - Minderung AV auf 0%
IU	Allgemeine Beitragsgrundlage - Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
SU	Sonderzahlung - Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
LK	Allgemeine Beitragsgrundlage Landarbeiterkammer
SK	Sonderzahlung Landarbeiterkammer
AK	Arbeiterkammer
SO	Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte Wiener Verkehrsbetriebe
RP	Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion*)
EG	Wiedereingliederungsgeld – intern
KG	Krankengeld – intern
KH	halbes Krankengeld – intern
WG	Wochengeld – intern
WH	halbes Wochengeld – intern
RE	Beitragsrückerstattung – intern
RZ	Beitragsrückerstattung Zusatzbeitrag - intern

*) Der Zeitpunkt, ab wann diese Verrechnungsbasis verwendet werden kann, wird noch gesondert kommuniziert. Ab diesem Zeitpunkt ist dann eine Verrechnung ab dem Beitragszeitraum 01/2024 möglich.

ZW WBF Differenz-Beitragsgrundlage Kürzung Entgelt**)

**) nur zu verwenden für die KFL OÖ (4C) und die LKUF OÖ (4D)

Beschreibung

Der Verrechnungsbasis-Typ legt fest, um welche Art von Wert es sich im zugehörigen Datenfeld VBBT – Verrechnungsbasis Betrag (siehe Kapitel D.59) handelt.

Jeder Verrechnungsbasis-Typ darf für eine Tarifgruppe nur einmal verwendet werden. Alle zu diesem Verrechnungsbasis-Typ gehörigen Verrechnungspositionen sind diesem Typ unterzuordnen.

Bei den folgenden Verrechnungsbasis-Typen handelt es sich um „klassische“ Beitragsgrundlagen für die Abrechnung der Beiträge:

- AB allgemeine Beitragsgrundlage
- SZ Sonderzahlung
- BV Beitragsgrundlage zur BV
- UV Beitragsgrundlage Unfallversicherung

Der folgende Verrechnungsbasis-Typ wird für die Verrechnung von Fixbeiträgen verwendet. Für diese wird als „VBBT – Verrechnungsbasis Betrag“ der Fixbeitrag geführt, der Tarif für die Verrechnung ist hier immer 100%. Damit ergibt sich für die Beitragsgrundlage und den Beitrag derselbe Wert:

- AA Auflösungsabgabe

Der folgende Verrechnungsbasis-Typ wird für die Verrechnung des Zuschlags zur betrieblichen Vorsorge bei jährlicher Zahlung der Beiträge verwendet. Dabei ist als „VBBT – Verrechnungsbasis Betrag“ der Beitrag zur BV anzugeben:

- BB Beitrag zur BV

Alle anderen Verrechnungsbasis-Typen kommen für Spezialfälle der Beitragsverrechnung zur Anwendung (siehe dazu auch Kapitel D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag):

- UU Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub
- FK Allgemeine Beitragsgrundlage Frühkarenzurlaub und Lehrlinge ohne Entgeltanspruch
- AZ allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung
- SA Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung
- KA Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall
- KS Sonderzahlung BGL KV Sonderfall
- KU Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei unbezahltem Urlaub
- KK Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei Frühkarenzurlaub
- AP Allgemeine Beitragsgrundlage Auslandspension
- AS Sonderzahlung Auslandspension
- KD KV/WBF Differenz-Beitragsgrundlage Kürzung Entgelt
- A1 Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 2%
- A2 Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 1%

- A3 Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 0%
- S1 Sonderzahlung - Minderung AV auf 2%
- S2 Sonderzahlung - Minderung AV auf 1%
- S3 Sonderzahlung - Minderung AV auf 0%
- IU Allgemeine Beitragsgrundlage - Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
- SU Sonderzahlung - Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
- LK Allgemeine Beitragsgrundlage Landarbeiterkammer
- SK Sonderzahlung Landarbeiterkammer
- AK Arbeiterkammer
- SO Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte Wiener Verkehrsbetriebe
- RP Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion

Folgende Verrechnungsbasis-Typen werden nur von der BVAEB–OEB zur internen Verwendung herangezogen, vom Dienstgeber sind sie nicht zu verwenden:

- EG Wiedereingliederungsgeld – intern
KG Krankengeld – intern
KH halbes Krankengeld – intern
WG Wochengeld – intern
WH halbes Wochengeld – intern
RE Beitragsrückerstattung – intern
RZ Beitragsrückerstattung Zusatzbeitrag - intern

D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag

Inhalt

11 Stellen, numerisch
EURO-Betrag, Angabe in CENT

Beschreibung

Beim Verrechnungsbasis-Betrag handelt es sich um jenen Geldwert, der als Basis für die Verrechnung der Beiträge verwendet wird. Je nach Verrechnungsbasis-Typ (siehe Kapitel D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ) handelt es sich entweder um eine Beitragsgrundlage oder einen Fixbeitrag.

Im Folgenden wird je Verrechnungsbasis-Typ festgelegt, welcher Wert als Verrechnungsbasis-Betrag erwartet wird.

AB - allgemeine Beitragsgrundlage

In die allgemeine Beitragsgrundlage einzurechnen ist das beitragspflichtige Teilentgelt, dieses ist damit nicht extra anzugeben.

Nicht einzurechnen sind Sonderzahlungen (eigener Verrechnungsbasis-Typ „Sonderzahlung“) und eine allfällige Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub (eigener Verrechnungsbasis-Typ „Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub“).

Die allgemeine Beitragsgrundlage ist nicht auf den Beitragszeitraum hochzurechnen, sondern es ist (insbesondere bei untermonatigen Ein- oder Austritten) das konkret auf den Kalendermonat entfallende Entgelt zu übermitteln.

Bei Zeitlohn wird der Entgeltanspruch über den gesamten Beschäftigungszeitraum erworben, daher ist der Arbeitsverdienst auch jenen Zeiten zuzuordnen, die die Höhe des Entgeltanspruchs nicht beeinflussen (also z.B. Freitag bis Sonntag bei einer 4-Tagewoche von Montag bis Donnerstag).

UU - Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub

Dieser Verrechnungsbasis-Typ kommt für einen maximal einen Monat dauernden, unbezahlten Urlaub zur Anwendung.

Als Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub gilt der Betrag, der auf jenen Zeitabschnitt entfällt, der unmittelbar vor dem (unbezahlten) Urlaub liegt und in seiner Länge der Urlaubsdauer entspricht.

Diese gesonderte Ausweisung der Beitragsgrundlage ist erforderlich, weil in diesem Fall für die Ermittlung der Tarife und damit für die Berechnung der Beiträge folgende Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

Während des unbezahlten Urlaubs hat der Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge) zur Gänze selbst zu tragen.

Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und der Nachtschwerarbeits-Beitrag fallen ggf. aber nach wie vor (zu Lasten des Dienstgebers) an.

Während des maximal einen Monat dauernden unbezahlten Urlaubs entfallen ggf.

- die Arbeiterkammerumlage,
- die Landarbeiterkammerumlage⁵ und
- der Wohnbauförderungsbeitrag

Wenn im Kalendermonat des maximal einen Monat dauernden unbezahlten Urlaubs auch Nicht-Urlaubstage eines solchen unbezahlten Urlaubs bestehen, ist neben diesem Verrechnungsbasis-Typ auch eine allgemeine Beitragsgrundlage anzugeben.

FK - Allgemeine Beitragsgrundlage Frühkarenzurlaub und Lehrlinge ohne Entgeltanspruch

Dieser Verrechnungsbasis-Typ kommt für einen Frühkarenzurlaub sowie für Zeiträume, in denen Lehrlinge ohne Entgeltanspruch versichert sind, zur Anwendung.

Als Beitragsgrundlage gilt der Betrag, der auf jenen Zeitabschnitt entfällt, der unmittelbar vor dem Entfall des Entgelts liegt und in seiner Länge der Dauer des Entgeltfalls entspricht.

Diese gesonderte Ausweisung der Beitragsgrundlage ist erforderlich, weil in diesem Fall für die Ermittlung der Tarife und damit für die Berechnung der Beiträge folgende Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

Während des Frühkarenzurlaubes bzw. des Entfalls des Entgelts für Lehrlinge hat der Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge) zur Gänze selbst zu tragen.

SZ - Sonderzahlung

Eine „Sonderzahlung“ ist ein Bezug, der in größeren Zeiträumen als dem Beitragszeitraum gewährt wird. Voraussetzung ist, dass der Bezug nicht einmalig gewährt wird, sondern dass mit einer Wiedergewährung in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen zu rechnen ist. Ein Beispiel für eine Sonderzahlung ist das „Urlaubs geld“ oder das „Weihnachtsgeld“.

Anmerkung:

Der Verrechnungsbasis-Typ Sonderzahlung darf in einer mBGM für eine regelmäßige Beschäftigung nur einmal vorkommen. Bei einem Tarifgruppenwechsel im Beitragszeitraum ist diese Position der zeitlich letzten Tarifgruppe zuzuordnen

BV - Beitragsgrundlage zur BV

⁵ In der Steiermark und in Kärnten ist die Landarbeiterkammerumlage jedoch vom Dienstnehmer zu leisten.

Die „Beitragsgrundlage zur BV“ ist nach den bundes- bzw- landesgesetzlichen Bestimmungen der Betrieblichen Mitarbeiterversorgung zu bilden. Für Zeiten ohne Entgelt mit aufrechter betriebliche Vorsorge (also z.B. BV während Wochengeldbezug) ist als Beitragsgrundlage zur BV die fiktive Bemessungsgrundlage zu übermitteln.

Die Beitragsgrundlage zur BV ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage zu melden.

UV - *Beitragsgrundlage Unfallversicherung*

Die Beitragsgrundlage zur Unfallversicherung ist immer gesondert von der allgemeinen Beitragsgrundlage anzugeben. Die Beitragsgrundlage zur Unfallversicherung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage zu melden.

KA - *Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall*

Eine Allgemeine Beitragsgrundlage KV-Sonderfall ist bei der Abrechnung bestimmter Beschäftigengruppen anzugeben, bei denen die Beitragsgrundlage in der PV nach anderen Rechtsgrundlagen als die Beitragsgrundlage in der KV ermittelt wird. In diesen Fällen ist in der Standard-Tarifverrechnung mit der allgemeinen BGL die KV nicht abzurechnen. Für die Verrechnung der KV ist immer (auch wenn die KV- und PV BGL betragsmäßig ident sein sollten) die Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall zu benutzen.

KS - *Sonderzahlung BGL KV Sonderfall*

Eine Sonderzahlung BGL KV Sonderfall ist bei der Abrechnung bestimmter Beschäftigengruppen anzugeben, bei denen die Sonderbeitragsgrundlage in der PV nach anderen Rechtsgrundlagen als die Sonderbeitragsgrundlage in der KV ermittelt wird. In diesen Fällen ist in der Standard-Tarifverrechnung mit der Sonder BGL die KV nicht abzurechnen. Für die Verrechnung der KV ist immer (auch wenn die KV- und PV BGL betragsmäßig ident sein sollten) die Sonderzahlung BGL KV Sonderfall zu benutzen.

KU - *Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei unbezahltem Urlaub*

Kommt es bei Versicherten einer Beschäftigengruppe, die als KV Sonderfall abzurechnen sind, zu einem untermonatigen unbezahlten Urlaub, so ist die Krankenversicherung mit der Verrechnungsbasis Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei unbezahltem Urlaub abzurechnen.

KK - *Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei Frühkarenzurlaub*

Kommt es bei Versicherten einer Beschäftigengruppe, die als KV Sonderfall abzurechnen sind, zu einem Frühkarenzurlaub, so ist die Krankenversicherung mit der Verrechnungsbasis Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei Frühkarenzurlaub abzurechnen.

BB - Beitrag zur BV

Der „Beitrag zur BV“ wird ausschließlich zur Verrechnung des Zuschlags zur betrieblichen Vorsorge bei jährlicher Zahlung der Beiträge verwendet. Als Verrechnungsbasis ist jener BV-Beitrag für geringfügig Beschäftigte anzugeben, der nicht monatlich, sondern mittels jährlicher Zahlung abgeführt wird.

AP - Allgemeine Beitragsgrundlage Auslandspension

Die allgemeine Beitragsgrundlage Alterspension dient zur Abrechnung der KV-Beiträge für jene Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger, die eine Rente (Pension) aus dem EU-Raum erhalten. Die Verpflichtung, dass derartige Beiträge zu bezahlen sind, sowie die Höhe der Beitragsgrundlage wird durch die BVAEB festgestellt und der pensionsauszahlenden Stelle mitgeteilt.

AS - Sonderzahlung Auslandspension

Die Sonderzahlung Alterspension dient zur Abrechnung der Sonderbeiträge für jene Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger, die eine Rente (Pension) aus dem EU-Raum erhalten.

KD - KV/WBF Differenz-Beitragsgrundlage Kürzung Entgelt

Bei Kürzung des Entgelts sowie teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge wird die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung sowie daraus abgeleitet für den Wohnbauförderungsbeitrag durch die letzte vor der Herabsetzung bestandene Beitragsgrundlage gebildet.

Die Beiträge sind so abzurechnen, dass das tatsächlich ausgezahlte Gehalt als allgemeine Beitragsgrundlage standardmäßig zu verrechnen ist und die Differenz zwischen ausgezahltem Gehalt und der letzten Beitragsgrundlage als KV/WBF Differenz-Beitragsgrundlage Kürzung Entgelt gesondert abgerechnet wird.

AZ - allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung

Die „allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung“ ist nur dann zu verwenden, wenn für die Minderung der Beiträge zur AV eine andere (geringere) Beitragsgrundlage als für die normale Beitragsverrechnung zur Anwendung kommt. In diesem Fall ist dieser Verrechnungsbasis-Typ nicht generell (als „Ersatz“ für die allgemeine Beitragsgrundlage) zu verwenden, sondern nur im Zusammenhang mit der AV-Reduktion bei geringem Einkommen. Die „normale“ Beitragsverrechnung ist unverändert unter dem standardmäßig vorgesehenen Verrechnungsbasis-Typ („allgemeine Beitragsgrundlage“) vorzunehmen. Dieser Verrechnungsbasis-Typ kommt in der BVAEB ausschließlich im Fall der Altersteilzeit zur Anwendung. Bis zum 31.12.2020 ist dieser Verrechnungsbasis-Typ auch bei Kurzarbeit zu verwenden. Durch eine gesetzliche Klarstellung erfolgt die Abrechnung der AV bei Kurzarbeit ab 01.01.2021 in der mBGM aber wie für eine normale Beschäftigung ohne Kurzarbeit.

Spezialfall „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit“ (relevant bis 31.12.2020)

Die Minderung der AV wegen geringem Einkommen wird im Normalfall zum Verrechnungsbasis-Typ AB gemeldet, bei Kurzarbeit zum Verrechnungsbasis-Typ AZ (gilt sinngemäß auch für die Sonderzahlung, also Verrechnungsbasis-Typ SZ und SA). Gem. der Konkurrenzmatrix im Kapitel D.60 „VPTY - Verrechnungsposition Typ“ ist eine gleichzeitige Minderung der AV wegen geringem Einkommen für die Verrechnungsbasis-Typen AB und AZ in einem Tarifblock aber nicht möglich.

Das ist für einen Monat, wo gar keine Kurzarbeit oder ausschließlich Kurzarbeit vorliegt kein Problem, weil dann nur AB oder nur AZ als Verrechnungsbasis-Typ für die Minderung der AV wegen geringem Einkommen zum Einsatz kommt.

Wenn aber ein untermonatiger Beginn oder ein untermonatiges Ende der Kurzarbeit vorliegt, wären theoretisch gleichzeitig AB und AZ für die Verrechnung (Minderung der AV bei geringem Einkommen) relevant, was aber durch die Konkurrenz der beiden Verrechnungen nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Verrechnung **nur für AZ** vorzunehmen und dafür auch der „Teil von AB“ in AZ zu verlagern.

Beispiel:

- Monatliches Einkommen vor Kurzarbeit € 1.500,00
- Monatliches Einkommen während Kurzarbeit € 750,00
- Beginn der Kurzarbeit am 16.04.2020

mBGM für 04/2020 (Auszug)

- AB = 1.500,00 (*ohne* Minderung der AV per Abschlag I23)
- AZ = 1.125,00 (*mit* Minderung der AV per Abschlag I23)

Die Beitragsgrundlage zur Verrechnungsbasis AZ ergibt sich hier aus dem Einkommen im Zeitbereich der „Normalarbeit“ in der ersten Hälfte des Monats (15 Vorschreibetage, also die Hälfte von € 1.500,00) zuzüglich dem Einkommen im Zeitbereich der Kurzarbeit (ebenfalls 15 Vorschreibetage, daher die Hälfte von € 750,00).

Anmerkung:

Für die Entscheidung, *ob* ein Abschlag für die AV wegen geringem Einkommen in Frage kommt und welcher Prozentsatz dafür verwendet werden kann, ist der Verrechnungsbasis-Betrag für die allgemeine Beitragsgrundlage (AB) – hier € 1.500 – zu verwenden. Für die Verrechnung des so ermittelten Abschlags kommt dann der Verrechnungsbasis-Typ für die spezielle Minderung der AV zur Anwendung.

Spezialfall „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit während Altersteilzeit“ (relevant ab 01.01.2021)

Die Minderung der AV wegen geringem Einkommen wird im Normalfall und ab (01.01.2021) bei Kurzarbeit zum Verrechnungsbasis-Typ AB gemeldet, bei Altersteilzeit zum Verrechnungsbasis-Typ AZ (gilt sinngemäß auch für die Sonderzahlung, also Verrechnungsbasis-Typ SZ und SA). Gem. der Konkurrenzmatrix im Kapitel D.60 „VPTY - Verrechnungsposition Typ“ ist eine gleichzeitige Minderung der AV wegen geringem Einkommen für die Verrechnungsbasis-Typen AB und AZ in einem Tarifblock aber nicht möglich.

Das ist für einen Monat, wo gar keine Kurzarbeit während der Altersteilzeit oder ausschließlich Kurzarbeit während der Altersteilzeit vorliegt kein Problem, weil dann nur AB oder nur AZ als Verrechnungsbasis-Typ für die Minderung der AV wegen geringem Einkommen zum Einsatz kommt.

Wenn aber ein untermonatiger Beginn oder ein untermonatiges Ende der Kurzarbeit im Zeitbereich der Altersteilzeit vorliegt, wären theoretisch gleichzeitig AB und AZ für die Verrechnung (Minderung der AV bei geringem Einkommen) relevant, was aber durch die Konkurrenz der beiden Verrechnungen nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Verrechnung **nur für AZ** vorzunehmen und dafür auch der „Teil von AB“ in AZ zu verlagern.

Beispiel:

- Monatliches Einkommen vor Altersteilzeit € 2.000,00
- Monatliches Einkommen während Altersteilzeit € 1.800,00
- Monatliches Einkommen während Kurzarbeit € 1.500,00
- Beginn der Kurzarbeit am 16.04.2021

mBGM für 04/2021 (Auszug)

- AB = 2.000,00 (ohne Minderung der AV per Abschlag I21)
- AZ = 1.900,00 (mit Minderung der AV per Abschlag I21)

Die Beitragsgrundlage zur Verrechnungsbasis AZ ergibt sich hier aus dem Einkommen im Zeitbereich der „Normalarbeit“ während der Altersteilzeit in der ersten Hälfte des Monats (15 Vorschreibetage, also die Hälfte von € 1.800,00) zuzüglich der Beitragsgrundlage im Zeitbereich der Kurzarbeit in der zweiten Hälfte des Monats (ebenfalls 15 Vorschreibetage, daher die Hälfte von € 2.000,00).

Anmerkung:

Für die Entscheidung, ob ein Abschlag für die AV wegen geringem Einkommen für die Altersteilzeit in Frage kommt und welcher Prozentsatz dafür verwendet werden kann, ist der Verrechnungsbasis-Betrag für die allgemeine Beitragsgrundlage (AB) – hier € 2.000 – zu verwenden. Für die Verrechnung des so ermittelten Abschlags kommt dann der Verrechnungsbasis-Typ für die spezielle Minderung der AV zur Anwendung.

SA - Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung

Die „Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung“ ist nur dann zu verwenden, wenn für die Minderung der Beiträge zur AV eine andere (geringere) Sonderzahlung als für die

normale Beitragsverrechnung zur Anwendung kommt. In diesen Fällen ist dieser Verrechnungsbasis-Typ nicht generell (als „Ersatz“ für die Sonderzahlung) zu verwenden, sondern nur im Zusammenhang mit der AV-Reduktion bei geringem Einkommen. Die „normale“ Beitragsverrechnung ist unverändert unter dem standardmäßig vorgesehenen Verrechnungsbasis-Typ („Sonderzahlung“) vorzunehmen. Bis zum 31.12.2020 ist dieser Verrechnungsbasis-Typ auch bei Kurzarbeit zu verwenden. Durch eine gesetzliche Klarstellung erfolgt die Abrechnung der AV bei Kurzarbeit ab 01.01.2021 in der mBGM wie für eine normale Beschäftigung ohne Kurzarbeit.

Betreffend die Spezialfälle „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit“ (relevant bis 31.12.2020) und „untermonatiger Beginn/untermonatiges Ende der Kurzarbeit während Altersteilzeit“ (relevant ab 01.01.2021) siehe Ausführungen zum Verrechnungsbasis-Betrag für den Verrechnungsbasis-Typ AZ.

AA - Auflösungsabgabe

Als „Auflösungsabgabe“ wird der fixe Betrag gemäß § 2b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) bei Beendigung des AV-pflichtigen Dienstverhältnisses unter besonderen Bedingungen erwartet.

- A1 - Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 2%
- A2 - Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 1%
- A3 - Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 0%
- S1 - Sonderzahlung - Minderung AV auf 2%
- S2 - Sonderzahlung - Minderung AV auf 1%
- S3 - Sonderzahlung - Minderung AV auf 0%
- IU - Allgemeine Beitragsgrundlage - Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
- SU - Sonderzahlung - Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
- LK - Allgemeine Beitragsgrundlage – Landarbeiterkammer
- SK - Sonderzahlung - Landarbeiterkammer
- AK - Arbeiterkammer

Diese Verrechnungsbasis-Typen sind dann zu verwenden, wenn in einem Beitragsmonat mehrere gleichartige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, für die unterschiedliche Zu- oder Abschläge zur Anwendung kommen.

In diesem Fall ist die Summe der Beitragsgrundlagen zu summieren und unter einer Tarifgruppe zu melden. Für die Abrechnung der Zu- und Abschläge sind die Beitragsgrundlagen zu trennen und als eigene Verrechnungsbasis-Typen mit den jeweiligen Verrechnungspositionen zu melden.

SO - Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte Wiener Verkehrsbetriebe

Ein eigener Verrechnungsbasisstyp SO ist für die Abrechnung der Dienstgeberabgabe ausschließlich für die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer der Wiener Verkehrsbetriebe vorgesehen. In dieser Verrechnungsbasis ist sowohl die allgemeine Beitragsgrundlage als auch die Sonderzahlung enthalten.

RP - Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion

Im Fall einer Erwerbstätigkeit während einer Eigenpension entfällt ab dem Regelpensionsalter der DN-Anteil des Beitrags zur Pensionsversicherung für eine Beitragsgrundlage bis zum Ausmaß der doppelten Geringfügigkeits-Grenze. Als Verrechnungsbasis-Betrag vom Typ RP ist grundsätzlich die allgemeine Beitragsgrundlage (Verrechnungsbasis-Typ AB) zuzüglich – wenn zutreffend – der Beitragsgrundlage für einen bis zu einem Monat vereinbarten unbezahlten Urlaub (Verrechnungsbasis-Typ UU) anzugeben, wenn diese Summe die doppelte Geringfügigkeits-Grenze nicht erreicht, anderenfalls die doppelte GfG. Es ist aber auch ein Betrag darunter zulässig.*)

*) Eine geringere Verrechnungsbasis ermöglicht die Reduktion des DN-Anteils zur PV in einem geringeren Ausmaß, als für die jeweilige Beschäftigung zulässig wäre. Damit kann im Fall einer mehrfachen Erwerbstätigkeit eine „Überförderung“ – die gem. § 54b Abs. 2 ASVG zu einer Rückzahlung durch den/die Dienstnehmer/in führen könnte – von vornherein vermieden werden.

D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Inhalt

3 Stellen Code

- T01 Standard-Tarifgruppenverrechnung
- T02 Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)
- T03 Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub und Frühkarenzurlaub)
- B01 Betriebliche Vorsorge
- I21 Minderung AV auf 2%
- I22 Minderung AV auf 1%
- I23 Minderung AV auf 0%
- I24 AV+IE Entfall Pensionsanspruch
- I25 Bonus-Altfall^{***})
- I26 AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)
- I28 Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
- I29 Minderung PVAng um 50%
- I30 Minderung PVArb um 50%
- I31 Minderung AV bei Lehrlingen auf 1%
- I32 Minderung AV bei Lehrlingen auf 0%
- I33 Wegfall UV ab dem 60. Lebensjahr Wiener Verkehrsbetriebe
- I34 Wegfall ALV bei Lehrlingen mit Beginn vor 1.1.2016 vor dem letzten Lehrjahr
- I35 Reduktion DN-Anteil PV*)
- I36 Reduktion DN-Anteil KV-Pensionisten 2025**)

- K21 Dienstgeberabgabe
- K22 Auflösungsabgabe (gültig bis 31.12.2019)
- K23 BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung
- K27 Nachtschwerarbeitsbeitrag
- K28 Arbeitslosenversicherung (ausgegliederte Dienststellen)
- K29 IESG (ausgegliederte Dienststellen)
- K30 Landarbeiterkammer Niederösterreich
- K31 Landarbeiterkammer Steiermark
- K32 Landarbeiterkammer Oberösterreich
- K33 Landarbeiterkammer Salzburg
- K34 Landarbeiterkammer Tirol
- K35 Landarbeiterkammer Vorarlberg
- K36 Landarbeiterkammer Kärnten
- K37 Arbeiterkammer Wien
- K38 Arbeiterkammer Niederösterreich
- K39 Arbeiterkammer Burgenland
- K40 Arbeiterkammer Steiermark
- K41 Arbeiterkammer Oberösterreich
- K42 Arbeiterkammer Salzburg
- K43 Arbeiterkammer Tirol
- K44 Arbeiterkammer Vorarlberg
- K45 Arbeiterkammer Kärnten
- K46 Wohnbauförderung Wien
- K47 Wohnbauförderung Niederösterreich

- K48 Wohnbauförderung Burgenland
K49 Wohnbauförderung Steiermark
K50 Wohnbauförderung Oberösterreich
K51 Wohnbauförderung Salzburg
K52 Wohnbauförderung Tirol
K53 Wohnbauförderung Vorarlberg
K54 Wohnbauförderung Kärnten
K55 Zuschlag ALV Lehrlinge mit Beginn vor 1.1.2016 – letztes Lehrjahr
K56 Dienstgeberabgabe Wiener Verkehrsbetriebe

***) Nur gültig für Beitragszeiträume in den Jahren 2024 und 2025**

****) Nur zu verwenden für die BVAEB für Beitragszeiträume 06/2025 bis 12/2025**

*****) Gültig bis 31.12.2025**

Beschreibung

Der Verrechnungsposition-Typ legt fest, um welche Art von Verrechnung es sich handelt. Durch die Festlegung des Verrechnungsposition-Typs ergibt sich der Tarif⁶, der für die Verrechnungsposition zur Anwendung kommt.

Dabei werden grundsätzlich vier Arten von Verrechnung unterschieden:

- 1) Standard-Tarifgruppenverrechnung
- 2) Verrechnung der betrieblichen Vorsorge
- 3) Abschläge (das sind Verrechnungspositionen, die den Gesamt-Beitrag reduzieren)
- 4) Zuschläge (das sind Verrechnungspositionen, die den Gesamt-Beitrag erhöhen)

Standard-Tarifgruppenverrechnung

Für die Standard-Tarifgruppenverrechnung ergibt sich der Tarif aus jener Tarifgruppe, zu der die Verrechnungsposition gehört (der die Verrechnungsposition also hierarchisch untergeordnet ist). Da sich je nach Art der Verrechnungsposition unterschiedliche Tarife aus einer Tarifgruppe ergeben können (z.B. wegen der besonderen Regeln für bestimmte Nebenumlagen oder einer Änderung der Verteilung des Beitrags zw. DG und DN), gibt es für die Standard-Tarifgruppenverrechnung drei unterschiedliche Verrechnungsposition-Typen:

- Standard-Tarifgruppenverrechnung
- Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)
- Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub und Frühkarenzurlaub)

Verrechnung der betrieblichen Vorsorge

⁶ Für den Bereich der „Standard-Tarifgruppenverrechnung“ ist zusätzlich auch die Tarifgruppe für die Festlegung des Tarifs erforderlich.

Der Tarif zur Verrechnung der betrieblichen Vorsorge ist unabhängig von der Beschäftigtengruppe, daher gibt es dafür lediglich einen Verrechnungsposition-Typ:

- Betriebliche Vorsorge

Abschläge

In den Bereich der Abschläge fallen Verrechnungsposition-Typen, die den Beitrag aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung reduzieren. Abschläge können also im Regelfall nur in Kombination mit der Standard-Tarifgruppenverrechnung auftreten (als weitere Verrechnungspositionen zur Verrechnungsbasis, die auch für die Standard-Tarifgruppenverrechnung verwendet wird). Folgende Verrechnungsposition-Typen (Abschläge) fallen in diesen Bereich:

- Minderung AV auf 2%
- Minderung AV auf 1%
- Minderung AV auf 0%
- AV +IE Entfall Pensionsanspruch
- Bonus-Altfall
- AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)
- Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe
- Minderung PVAng um 50%
- Minderung PVArb um 50%
- Minderung AV bei Lehrlingen auf 1%
- Minderung AV bei Lehrlingen auf 0%
- Wegfall UV ab dem 60. Lebensjahr Wiener Verkehrsbetriebe
- Wegfall ALV bei Lehrlingen mit Beginn vor 1.1.2016 vor dem letzten Lehrjahr
- **Reduktion DN-Anteil KV-Pensionisten 2025**

Im Spezialfall „Altersteilzeit“ sowie bei Abrechnung mehrerer Beschäftigungen mit jeweils unterschiedlichen Abschlägen können manche Verrechnungspositions-Typen auch für andere Verrechnungsbasen verwendet werden.

Bei folgenden Verrechnungsposition-Typen (Abschläge) ist dies möglich:

- Minderung AV auf 2% (SA, A1, S1)
- Minderung AV auf 1% (SA, A2, S2)
- Minderung AV auf 0% (SA, A3, S3)
- Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe (IU, SU)
- Minderung AV bei Lehrlingen auf 1%
- Minderung AV bei Lehrlingen auf 0%

Eine Besonderheit ergibt sich für die Reduktion des DN-Anteils zur Pensionsversicherung im Fall einer Erwerbstätigkeit während einer Eigenpension ab dem Regelpensionsalter.

Die „normale“ Verrechnung der Beiträge erfolgt in diesem Fall auf Basis des Einkommens. Aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung ergibt sich damit ein zu hoher DN-Anteil zur Pensionsversicherung, der durch Angabe des Anteils für die Reduktion durch den Verrechnungsbasis-Typ RP und dem folgenden Abschlag wieder reduziert wird:

- Reduktion DN-Anteil PV

Eine Besonderheit ergibt sich auch bei der Reduktion des DN-Anteils von KV-Beiträgen der Pensionisten für Bezieher einer Ausgleichszulage. Die KV-Beiträge der Pensionisten

werden für Bezieher einer Ausgleichszulage für den Zeitraum von Juni 2025 bis Dezember 2025 mit dem folgenden Abschlag wieder reduziert:

- Reduktion DN-Anteil der KV-Pensionisten 2025

Zuschläge

Im Bereich der Zuschläge gibt es drei unterschiedliche Arten:

- a. Zuschlag auf Verrechnungsbasis für die Standard-Tarifgruppenverrechnung
- b. Zuschlag mit eigenständiger Verrechnungsbasis
- c. Zuschlag als Fixbeitrag

Zuschläge kommen analog der Abschläge zur Anwendung.

Zuschläge der Kategorie a können grundsätzlich nur in Kombination mit der Standard-Tarifgruppenverrechnung auftreten (als weitere Verrechnungspositionen zur Verrechnungsbasis, die auch für die Standard-Tarifgruppenverrechnung verwendet werden). In diese Kategorie von Zuschlägen fallen folgende Verrechnungsposition-Typen:

- Dienstgeberabgabe
- Nachtschwerarbeitsbeitrag
- Arbeitslosenversicherung ausgegliederte Dienststellen
- IESG ausgegliederte Dienststellen
- Landarbeiterkammer Niederösterreich
- Landarbeiterkammer Steiermark
- Landarbeiterkammer Oberösterreich
- Landarbeiterkammer Salzburg
- Landarbeiterkammer Tirol
- Landarbeiterkammer Vorarlberg
- Landarbeiterkammer Kärnten
- Arbeiterkammer Wien
- Arbeiterkammer Niederösterreich
- Arbeiterkammer Burgenland
- Arbeiterkammer Steiermark
- Arbeiterkammer Oberösterreich
- Arbeiterkammer Salzburg
- Arbeiterkammer Tirol
- Arbeiterkammer Vorarlberg
- Arbeiterkammer Kärnten
- Wohnbauförderung Wien
- Wohnbauförderung Niederösterreich
- Wohnbauförderung Burgenland
- Wohnbauförderung Steiermark
- Wohnbauförderung Oberösterreich
- Wohnbauförderung Salzburg
- Wohnbauförderung Tirol
- Wohnbauförderung Vorarlberg
- Wohnbauförderung Kärnten

Auch unter diesen Zuschlägen gibt es solche, die bei Abrechnung mehrerer Beschäftigungen mit jeweils unterschiedlichen Zuschlägen auf andere Verrechnungsbasis-Typen angewendet werden können. Es handelt sich dabei um sämtliche Verrechnungspositions-Typen für Landarbeiterkammern und Arbeiterkammern. Diese können in den genannten Fällen mit den Verrechnungsbasis-Typen LK und SK bzw. AK abgerechnet werden.

Für Zuschläge der Kategorie b ist immer eine eigene, dazu passende Verrechnungsbasis erforderlich. Für die Verrechnung in diesem Bereich gilt, dass es immer genau eine Verrechnungsbasis mit genau einer Verrechnungsposition gibt, weitere Verrechnungspositionen zur gleichen Verrechnungsbasis sind nicht zulässig. In diese Kategorie von Zuschlägen fallen folgende Verrechnungsposition-Typen, in [Klammer] ist der zugehörige Verrechnungsbasis-Typ ersichtlich:

- BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung
[BB – Beitrag zur BV]
- Dienstgeberabgabe
[SO – Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte Wiener Verkehrsbetriebe]

Auch für Zuschläge der Kategorie c ist immer eine eigene, dazu passende Verrechnungsbasis erforderlich, wobei für diese immer ein fixer Betrag (der sich aber alljährlich erhöhen kann) zur Anwendung kommt. Für die Verrechnung in diesem Bereich gilt, dass es immer genau eine Verrechnungsbasis mit genau einer Verrechnungsposition gibt, weitere Verrechnungspositionen zur gleichen Verrechnungsbasis sind nicht zulässig. Der Tarif für diese Verrechnungspositionen ist immer mit 100,00% festgelegt, es ergibt also eine beträchtliche Gleichheit von Verrechnungsbasis-Betrag und Verrechnungspositions-Betrag. In diese Kategorie von Zuschlägen fallen folgende Verrechnungsposition-Typen, in [Klammer] ist der zugehörige Verrechnungsbasis-Typ ersichtlich:

- Auflösungsabgabe
[AA – Auflösungsabgabe]

Zusammenspiel zwischen Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition

Wie aus der obigen Beschreibung ersichtlich, gibt es Verrechnungsbasis-Typen, für die genau ein Typ von Verrechnungsposition zwingend erforderlich ist und Verrechnungsbasis-Typen, für die mehr als ein Typ von Verrechnungsposition möglich ist, zumindest aber immer ein Typ davon zwingend erforderlich ist.

In der nachfolgenden Liste sind jene Kombinationen aus Verrechnungsbasis-Typ und Verrechnungsposition-Typ enthalten, für die diese 1:1-Beziehung gilt. Das bedeutet, dass es zu einer Verrechnungsbasis vom Typ auf der linken Seite der Liste immer genaue eine Verrechnungsposition von Typ auf der rechten Seite der Liste geben muss.

Verrechnungsbasis Typ		Verrechnungsposition Typ	
BV	Beitragsgrundlage zur BV	B01	Betriebliche Vorsorge
BB	Beitrag zur BV	K23	BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung
AA	Auflösungsabgabe	K22	Auflösungsabgabe
SO	Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte Wiener Verkehrsbetriebe	K56	Dienstgeberabgabe Wiener Verkehrsbetriebe
RP	Allgemeine Beitragsgrundlage für PV-Reduktion	I35	Reduktion DN-Anteil PV

Beispiel:

Für die Abrechnung der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge ist in der Verrechnungsbasis die Beitragsgrundlage zur BV mit dem Typ BV anzugeben. Die einzige mögliche (und jedenfalls erforderliche) Verrechnungsposition zu dieser Verrechnungsbasis ist vom Typ B01.

Für jene Verrechnungsbasis-Typen, für die mehr als ein Typ von Verrechnungsposition möglich ist, kann aus der folgenden Matrix entnommen werden, welche Typen davon betroffen sind und welche Angaben zwingend bzw. zulässig sind

Verrechnungsbasis												
Verrechnungsposition		AB	SZ	AZ	SA	UU	FK	KA	KS	KU	KK	UV
T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	Z	-	-	-	-	-	Z	-	-		Z
T02	Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)	-	Z	-	-	-	-	-	Z	-	-	-
T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub u. Frühkarenzurlaub)	-	-	-	-	Z	Z	-	-	Z	Z	-
I21	Minderung AV auf 2%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	-	-	-	-	-	-
I22	Minderung AV auf 1%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	-	-	-	-	-	-
I23	Minderung AV auf 0%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	-	-	-	-	-	-
I24	AV+IE Entfall Pensionsanspruch	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I25	Bonus-Altfall	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I26	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-

I28	Wegfall IESG Universitäten und Wr. Verkehrsbetriebe	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I29	Minderung PVAng um 50%	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I30	Minderung PVArb um 50%	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I31	Minderung AV bei Lehrlingen auf 1%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I32	Minderung AV bei Lehrlingen auf 0%	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I33	Wegfall UV ab dem 60. LJ Wr. Verkehrsbetriebe	Z1	Z1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I34	Wegfall ALV bei Lehrlingen mit Beginn vor 1.1.2016 vor dem letzten Lehrjahr	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
I36	<u>Red. DN-Anteil KV-Pens. 2025</u>	<u>Z1</u>	<u>Z1</u>	<u>-</u>								
K21	Dienstgeberabgabe	Z1	Z1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K27	Nachtschwerarbeitsbeitrag	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
K28	ALV ausgegl. Dienstst.	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
K29	IESG ausgegl. Dienstst.	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-
K30, K32 -35	Landarbeiterkammer	Z1	-	-	-	-	-	Z1	-	-	-	-
K31	Landarbeiterkammer Stmk.	Z1	-	-	-	Z1	Z1	Z1	-	Z1	Z1	-
K36	Landarbeiterkammer Ktn.	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	-
K37	Arbeiterkammer -45	Z1	-	-	-	-	-	Z1	-	-	-	-
K46 -54	Wohnbauförderung	Z1	-	-	-	-	-	Z1	-	-	-	-
K55	Zuschlag ALV Lehrlinge mit Beginn vor 1.1.2016 – letztes Lehrjahr	Z1	Z1	-	-	Z1	Z1	-	-	-	-	-

Verrechnungsbasis		KD	AP	AS	A1/ S1	A2/ S2	A3/ S3	IU/ SU	LK	SK	AK
Verrechnungsposition		KD	AP	AS	A1/ S1	A2/ S2	A3/ S3	IU/ SU	LK	SK	AK
T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	Z	Z	-	-	-	-	-	-	-	-
T02	Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)	-	-	Z	-	-	-	-	-	-	-
T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub u. Frühkarenzurlaub)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I21	Minderung AV auf 2%	-	-	-	Z	-	-	-	-	-	-
I22	Minderung AV auf 1%	-	-	-	-	Z	-	-	-	-	-
I23	Minderung AV auf 0%	-	-	-	-	-	Z	-	-	-	-
I24	AV+IE Entfall Pensionsanspruch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

I25	Bonus-Altfall	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I26	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I28	Wegfall IESG Universitäten und Wr. Verkehrsbetriebe	-	-	-	-	-	-	Z	-	-	-
I29	Minderung PVAng um 50%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I30	Minderung PVArb um 50%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I31	Minderung AV bei Lehrlingen auf 1%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I32	Minderung AV bei Lehrlingen auf 0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I33	Wegfall UV ab dem 60. LJ Wr. Verkehrsbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I34	Wegfall ALV bei Lehrlingen mit Beginn vor 1.1.2016 vor dem letzten Lehrjahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I36	<u>Red. DN-Anteil KV-Pens. 2025</u>	<u>-</u>	<u>Z1</u>	<u>Z1</u>	<u>-</u>						
K21	Dienstgeberabgabe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K27	Nachtschwerarbeitsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K28	ALV ausgegl. Dienstst.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K29	IESG ausgegl. Dienstst.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K30, K32 -35	Landarbeiterkammer	-	-	-	-	-	-	-	Z2	-	-
K31	Landarbeiterkammer Stmk.	-	-	-	-	-	-	-	Z2	-	-
K36	Landarbeiterkammer Ktn.	-	-	-	-	-	-	-	Z2	Z2	-
K37	Arbeiterkammer -45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Z2
K46 -54	Wohnbauförderung	Z1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K55	Zuschlag ALV Lehrlinge mit Beginn vor 1.1.2016 – letztes Lehrjahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

AB = allgemeine Beitragsgrundlage

SZ = Sonderzahlung

UV = Beitragsgrundlage Unfallversicherung

AZ = allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung

SA = Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung

KA = Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall

KS = Sonderzahlung BGL KV Sonderfall

KU = Allgemeine Beitragsgrundlage KV Sonderfall bei unbezahltem Urlaub

KK = Allgemeine Beitragsgrundlage KV Frühkarenzurlaub Sonderfall

AP = Allgemeine Beitragsgrundlage Auslandspension

AS = Sonderzahlung Auslandspension

KD = KV/WBF Differenz-Beitragsgrundlage Kürzung Entgelt

BB = Beitrag zur BV

BV = Beitragsgrundlage zur BV

AA = Auflösungsabgabe

UU = Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub

FK = Allgemeine Beitragsgrundlage Frühkarenzurlaub und Lehrlinge ohne Entgeltanspruch

A1 = Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 2%

A2 = Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 1%

A3 = Allgemeine Beitragsgrundlage - Minderung AV auf 0%

S1 = Sonderzahlung - Minderung AV auf 2%

S2 = Sonderzahlung - Minderung AV auf 1%

S3 = Sonderzahlung - Minderung AV auf 0%

IU = Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe

SU = Sonderzahlung - Wegfall IESG Universitäten und Wiener Verkehrsbetriebe

LK = Allgemeine Beitragsgrundlage Landarbeiterkammer

SK = Sonderzahlung Landarbeiterkammer

AK = Arbeiterkammer

SO = Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte Wiener Verkehrsbetriebe

Z Angabe zwingend erforderlich

Z1 Angabe zulässig (zwingend, wenn zutreffend)

Z2 Angabe einer der alternativen Verrechnungspositionen zwingend

- Angabe nicht zulässig

Beispiel:

Für die Abrechnung der SV-Beiträge bei gleichzeitiger Minderung der AV auf 0% (wegen geringem Einkommen) und keiner weiteren Abschläge oder Zuschläge ist in der Verrechnungsbasis die allgemeine Beitragsgrundlage mit dem Typ AB und zu dieser eine Verrechnungsposition vom Typ T01 (für die Standard-Tarifgruppenverrechnung) anzugeben. Aufgrund der Minderung der AV auf 0% ist zu dieser Verrechnungsbasis zusätzlich eine weitere Verrechnungsposition vom Typ I23 zu ergänzen.

Bestimmte Verrechnungspositionen schließen sich gegenseitig aus, d.h. zu einer Verrechnungsbasis kann es in bestimmten Fällen nicht gleichzeitig zur Anwendung von konkurrierenden Verrechnungspositionen kommen. Z.B. ist die Reduktion des AV-Beitrags bei geringem Einkommen bei gleichzeitigem Entfall der Arbeitslosenversicherung unzulässig, da durch den Entfall des AV-Beitrags eine (weitere) Reduktion dieses Beitrags nicht mehr möglich ist.

In nachfolgender Matrix ist für alle Verrechnungspositionen, deren Angabe zwingend (wenn zutreffend) ist, ersichtlich, welche Verrechnungspositionen für eine Verrechnungsbasis konkurrieren, wobei diese Konkurrenz durch Belegung mit demselben Buchstaben zum Ausdruck gebracht wird (bei Mehrfach-Konkurrenz ist mehr als ein Buchstabe angegeben). Die Zahl nach dem Buchstaben gibt für die durch den Buchstaben gebildete „Gruppe“ von Verrechnungspositionen an, in welcher Reihenfolge die Verrechnungspositionen bei gleichzeitigem Eintreten von verschiedenen „Konkurrenz-Sachverhalten“ zur Anwendung kommen (1 vor 2 vor 3 etc.). Wenn es aus fachlicher Sicht innerhalb der Gruppe niemals gleichzeitig zu mehr als einem „Konkurrenz-Sachverhalt“ kommen kann, wird dieselbe Zahl verwendet.

Verrechnungspositionstypen, die nicht in Konkurrenz zu anderen Verrechnungspositionstypen stehen können, sind in der Matrix einheitlich mit dem Buchstaben „x“ bezeichnet.

Verrechnungsbasis									
Verrechnungsposition		AB	SZ	AZ	SA	UU	FK	KA	KS
I21	Minderung AV auf 2%	a3	b3	a2	b2	c3	-	-	-
I22	Minderung AV auf 1%	a3	b3	a2	b2	c3	-	-	-
I23	Minderung AV auf 0%	a3	b3	a2	b2	c3	-	-	-
I24	AV+IE Entfall Pensionsanspruch	a1,d1,f1	b1,e1,f1	-	-	c1,f1	c1,f1	-	-
I25	Bonus-Altfall	d2	e2	-	-	c2	c2	-	-
I26	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)	a1,d1	b1,e1	-	-	c1	c1	-	-
I28	Wegfall IESG Universitäten	f2	f2	-	-	f2	f2	-	-
I29	Minderung PVAng um 50%	x	x	-	-	x	x	-	-
I30	Minderung PVArb um 50%	x	x	-	-	x	x	-	-
I31	Minderung AV bei Lehrlingen auf 1%	a3	b3	a2	b2	x	-	-	-
I32	Minderung AV bei Lehrlingen auf 0%	a3	b3	a2	b2	x	-	-	-
I33	Wegfall UV ab dem 60. LJ Wr. Verkehrsbetriebe	x	x	-	-	-	-	-	-
I34	Wegfall ALV bei Lehrlingen mit Beginn vor 1.1.2016 vor dem letzten Lehrjahr	x	x	-	-	x	x	-	-
K21	Dienstgeberabgabe	x	x	-	-	-	-	-	-
K27	Nachtschwerarbeitsbeitrag	x	x	-	-	x	x	-	-
K28	ALV ausgegl. Dienstst.	x	x	-	-	x	x	-	-
K29	IESG ausgegl. Dienstst.	x	x	-	-	x	x	-	-
K30, K32-35	Landarbeiterkammer	x	-	-	-	-	-	x	-
K31	Landarbeiterkammer Stmk.	x	-	-	-	x	x	x	-
K36	Landarbeiterkammer Ktn.	x	x	-	-	x	x	x	x
K37-45	Arbeiterkammer	x	-	-	-	-	-	x	-
K46-54	Wohnbauförderung	x	-	-	-	-	-	x	-
K55	Zuschlag ALV Lehrlinge mit Beginn vor 1.1.2016 – letztes LJ	x	x	-	-	x	x	-	-

Verrechnungsbasis											
Verrechnungsposition		KU	KK	KD	A1/S1	A2/S2	A3/S3	IU/SU	LK	SK	AK
I21	Minderung AV auf 2%	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-

I22	Minderung AV auf 1%	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-
I23	Minderung AV auf 0%	-	-	-		-	X	-	-	-	-
I24	AV+IE Entfall Pensionsanspruch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I25	Bonus-Altfall	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I26	AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I28	Wegfall IESG Universitäten und Wr. Verkehrsbetriebe	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-
I29	Minderung PVAng um 50%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I30	Minderung PVArb um 50%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I31	Minderung AV bei Lehrlingen auf 1%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I32	Minderung AV bei Lehrlingen auf 0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I33	Wegfall UV ab dem 60. LJ Wr. Verkehrsbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I34	Wegfall ALV bei Lehrlingen mit Beginn vor 1.1.2016 vor dem letzten Lehrjahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K21	Dienstgeberabgabe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K27	Nachtschwerarbeitsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K28	ALV ausgegl. Dienstst.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K29	IESG ausgegl. Dienstst.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K30, K32- 35	Landarbeiterkammer	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-
K31	Landarbeiterkammer Stmk.	X	X	-	-	-	-	-	X	-	-
K36	Landarbeiterkammer Ktn.	X	X	-	-	-	-	-	X	X	-
K37- 45	Arbeiterkammer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X
K46- 54	Wohnbauförderung	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-
K55	Zuschlag ALV Lehrlinge mit Beginn vor 1.1.2016 – letztes LJ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Die in obiger Matrix dargestellten Konkurrenzsituationen betreffen immer eine Verrechnung für dieselbe Verrechnungsbasis. Darüber hinaus gibt es auch Verrechnungen zu unterschiedlichen Verrechnungsbasisen, die zueinander in Konkurrenz stehen: Die Verrechnung von I29 (Minderung PVAng um 50%) und I30 (Minderung PVArb um 50%) für die Verrechnungsbasis AB, SZ, UU oder FK ist für eine Beschäftigung nicht gleichzeitig zur Verrechnung von I35 (Reduktion DN-Anteil PV) für die Verrechnungsbasis RP zulässig.

Beispiel zur Interpretation der Matrix (Grundlagentyp AB):

- Annahme: Auf Grund des Alters ist I24 anwendbar, auf Grund des Einkommens ist I22 anwendbar.

Sowohl I24 (Entfall AV+IE) als auch I22 (Minderung AV) werden in der Tabelle mit Buchstaben a geführt (**a1** bzw. **a3**), sind also nicht gemeinsam zulässig. Es wird der Abschlag angegeben, welcher die kleinere Zahl aufweist (1<3), daher I24.
Lösung: Abschlag I24 wird übermittelt.

- Annahme: Auf Grund des Alters und der Beschäftigungsduer ist I25 anwendbar, auf Grund des Einkommens ist I22 anwendbar.

I25 wird in der Tabelle zur Verrechnungsbasis AB mit dem Buchstaben d geführt, I22 bei der allgemeinen Beitragsgrundlage mit dem Buchstaben a. Dies bedeutet, dass I25 und I22 nicht miteinander konkurrieren und daher sind diese beiden Abschläge gleichzeitig zulässig.

Lösung: Abschlag I25 und I22 werden übermittelt.

D.61 VPTA – Prozentsatz für Verrechnungsposition

Inhalt

6 Stellen, numerisch

Kein Dezimaltrennzeichen, drei Nachkommastellen

Beschreibung

Als „Prozentsatz für Verrechnungsposition“ ist jener Wert anzugeben, der für die Berechnung des Beitrags verwendet wird. Der Beitrag (siehe Kapitel D.62 RSUM – Beitrag für Verrechnungsposition) ergibt sich dabei durch Multiplikation des Verrechnungsbasis-Betrags (siehe Kapitel D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag) mit diesem Prozentsatz unter Berücksichtigung des Vorzeichens (Datenfeld VPVZ), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

D.62 RSUM – Beitrag für Verrechnungsposition

Inhalt

11 Stellen, numerisch

EURO-Cent-Betrag ohne Dezimaltrennzeichen

Beschreibung

Als „Beitrag für Verrechnungsposition“ ist der errechnete Beitrag anzugeben. Dieser ergibt sich dabei durch Multiplikation des Verrechnungsbasis-Betrags (siehe Kapitel D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag) mit dem Prozentsatz (siehe Kapitel D.61 VPTA – Prozentsatz für Verrechnungsposition) unter Berücksichtigung des Vorzeichens (Datenfeld VPVZ), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

D.63 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

D.64 KEUE – Verrechnung enthält KE/UE

Inhalt

1 Stelle, alphanumerisch

Beschreibung

Mit dem Datenfeld „Verrechnung enthält KE/UE“ wird festgelegt, ob der zugehörige Tarifblock (auch) eine Verrechnung einer Kündigungsschädigung und/oder Urlaubsersatzleistung enthält. Ist das der Fall, ist KEUE mit „J“ zu belegen.

D.66 UIDM – Universally Unique ID der Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Wert stellt eine weltweit möglichst eindeutige ID einer Datenmeldung dar (UUID – Universally Unique Identifier) und soll nach international gängigen Standards wie RFC 4122 oder ISO/IEC 9834-8 generiert werden.

Beispiel:

550e8400-e29b-11d4-a716-446655440000

D.67 UIDU – Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Wert wird verwendet, um einen eindeutigen Bezug einer Datenmeldung zu einer vorangegangenen Datenmeldung herzustellen.

Sofern die vorangegangene Meldung mit einem Referenzwert (REFW) anstelle einer Universal Unique ID der Meldung (UIDM) übermittelt wurde, ist der Referenzwert zu verwenden.

Im Bereich E.27 (Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung) wird dieses Datenfeld beispielsweise bei der Storno-Meldung verwendet, um die zu stornierende Antragsmeldung eindeutig zu identifizieren.

D.69 VVNR – Versicherungsverhältnisnummer

Inhalt

1 Stelle, numerisch

Beschreibung

Die Versicherungsverhältnisnummer ist ein zwingendes Feld in der Versichertenmeldung reduziert und der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung und muss immer mit einem Wert zwischen 1 und 9 belegt sein.

Die Versicherungsverhältnisnummer dient der Unterscheidung von parallelen bestehenden Versicherungsverhältnissen und ist in folgenden Fällen zu benutzen:

- 1) Parallele Versicherungsverhältnisse mit der identen Beschäftigtengruppe (z. B. zwei Versicherungsverhältnisse als Mandatar oder zwei Versicherungsverhältnisse als Ruhegenussbezieher zum gleichen Dienstgeber)
- 2) Parallele Versicherungsverhältnisse mit Vertragsbediensteten-Beschäftigtengruppen - Beschäftigtengruppe G101 bis G200 (derzeit sind nicht alle Nummern belegt) z.B. parallele Versicherungsverhältnisse als VB-Ang. und VB-Arb. oder VB-Ang. und ge ringfügiger VB-Ang.
- 3) Unterschiedliche Versicherungsverhältnisnummern sind auch dann anzugeben, wenn sich ein Versicherungsverhältnis aufgrund einer Kündigungsentschädigung oder einer Urlaubersatzleistung verlängert und parallel dazu ein weiteres VB-Versicherungsverhältnis beginnt.

Grundsätzlich ist für ein Versicherungsverhältnis die Versicherungsverhältnisnummer „1“ zu melden. Für hinzukommende parallele Versicherungsverhältnisse ist nach den obigen Regeln eine freie Nummer zwischen 2 und 9 zu wählen. Diese Nummer bleibt für das Versicherungsverhältnis bestehen, auch wenn das Versicherungsverhältnis mit der Nummer „1“ endet. Ein neuerliches Versicherungsverhältnis ist in diesem Fall wieder mit Nummer „1“ zu melden.

Die Versicherungsverhältnisnummer ist auch im mBGM anzugeben. Die Nutzung unterschiedlicher Versicherungsverhältnisnummern für aufeinander folgende Versicherungsverhältnisse ist nicht zulässig.

Eine Umstellung der Versicherungsverhältnisnummer für parallele Versicherungsverhältnisse ist per 01.01.2019 notwendig. Für per 01.01.2019 bestehende parallele Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2019 beginnen, ist nach den obigen Regeln die Versicherungsverhältnisnummer vom Dienstgeber frei zu wählen und im mBGM zu nutzen. Zumindest für ein Versicherungsverhältnis muss zwingend die Versicherungsverhältnisnummer 1 vergeben werden. Eine Neuanmeldung dieser Versicherungsverhältnisse ist nicht notwendig.

D.70 ANGR – Anmeldegrund, Code | ANGT – Anmeldegrund, TextInhalt

2 Stellen Code

- 01 – Beginn Dienstverhältnis/Tätigkeit/Mandat/Lehrverhältnis
- 02 – Dienstantritt nach Karenzierung
- 03 – Dienstantritt nach Präsenzdienst
- 04 – Dienstantritt nach Zivildienst
- 05 – Dienstantritt nach Mutterschaftskarenz
- 06 – Dienstantritt nach Haft
- 07 – Dienstantritt nach Pensionsbezug
- 08 – Beginn Krankenversicherung gem. § 7 Abs.2 Zi.2 B-KUVG *)
- 09 – Beschäftigungsverbot nach Karenzurlaub mit Wochengeldergänzungsbeitrag**)
- 10 – SV-Beginn – Beschäftigung aufrecht****)
- 11 – Beschäftigungsverbot nach Karenzurlaub ohne Entgelt***)
- 12 – Wechsel KV-Träger*****

- 99 – andere Anmeldegründe

Nur Pensionisten :

- 50 – sonstige Anmeldegründe für Pensionisten
- 51 – Vorläufige Bescheinigung
- 52 – Pensionsbescheid
- 53 – Weitergewährung der Pension

20 Stellen alphanumerisch Text

Beschreibung

Der Anmeldegrund ist bei Satzart 03 „Anmeldung“ zwingend anzugeben.

Der Text ist bei Code ungleich 99 (andere Anmeldegründe) und Code ungleich 50 (Pensionisten) zwingend blank,
bei Code 99 (andere Anmeldegründe) und Code 50 (Pensionisten) ist im Text der entsprechende Grund anzugeben.

*) Der Anmeldegrund 08 dient zur Anmeldung einer Krankenversicherung während eines Karenzurlaubes gem. MSchG oder VKG ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld gemäß § 7 Abs 2 Z 2 B-KUVG

**) Der Anmeldegrund 09 dient zur Anmeldung einer Versicherung aufgrund der Bezahlung eines beitragspflichtigen Wochengeldergänzungsbeitrages während eines Beschäftigungsverbotes, wenn vor Beginn des Beschäftigungsverbotes entweder keine Versicherung vorliegt oder eine Versicherung gem. § 7 Abs 2 Z 2 B-KUVG aufgrund eines Mutterschaftskarenzurlaubes ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld vorliegt.

***) Der Anmeldegrund 11 dient zur Anmeldung einer Versicherung aufgrund des Eintritts eines Beschäftigungsverbots während eines Karenzurlaubes, wenn kein Wochengelder-gänzungsbeitrag oder sonstiges beitragspflichtiges Entgelt gebührt.

****) Der Anmeldegrund 10 ist für die Versicherungsträger 07 sowie, 71,72,73,74,75,76,77,78 und 79 nur bei freien Dienstnehmern zulässig.

*****) Der Anmeldegrund 12 ist dann zu verwenden, wenn sich die Zuständigkeit des KV-Trägers während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses ändert und die Zuständigkeit zur BVAEB wechselt.

D.71 Zins – Vorgeschriebene Verzugszinsen bis 31.12.2018Inhalt

7 Stellen nummerisch

Beschreibung

Vom Versicherungsträger vorgeschriebene Verzugszinsen sind gemeinsam mit den ordentlichen Beiträgen des nächstfolgenden Beitragszeitraumes einzuzahlen. Die im eingezahlten Betrag enthaltenen Verzugszinsen sind in der Beitragsnachweisung allgemein (SART 20) bzw. Beitragsnachweisung VB (SART 28) anzugeben.

In den übrigen Satzarten können keine Verzugszinsen angegeben werden.

D.72 BNZR – Beitragszeitraum – VON bis 31.12.2018Inhalt

6 Stellen nummerisch (TTJJJJ)

Beschreibung

Der Beitragszeitraum-VON ist zwingend anzugeben.

Gilt die Beitragsnachweisung nur für einen einzigen Beitragsmonat, ist dieser als Beitragszeitraum-VON anzugeben. In diesem Fall ist kein Beitragsmonat-BIS anzugeben.

D.73 BNZB – Beitragszeitraum – BIS bis 31.12.2018

Inhalt

6 Stellen nummerisch (TTJJJJ)

Beschreibung

Der Beitragszeitraum-BIS ist anzugeben, wenn die Beitragsnachweisung für mehr als einen Beitragsmonat gilt.

Bei Satzarten 20, 22, 24, 26, 28, 2A, 2C und 2E kann kein Beitragszeitraum-BIS angegeben werden.

Nachweisungen für Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen jeweils nur ein Beitragsjahr betreffen. Aus diesem Grund muss das Beitragsjahr, d.h. die letzten 4 Stellen des Feldes BNZB mit dem Beitragsjahr des Feldes BNZR - Beitragszeitraum-VON übereinstimmen.

D.74 BKTN – Neue Beitragskontonummer

Inhalt

10 Stellen Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger,
linksbündig
ohne Blank zwischen den Zeichen und
ohne Sonderzeichen.

Bei der BVAEB ist bis 31.12.2017 alternativ die Benutzung der 4-stelligen Beitragskontonummer und der 10-stelligen Beitragskontonummer zulässig.

Solange die 4-stellige Beitragskontonummer verwendet wird, sind die ersten 6 Stellen der Beitragskontonummer mit Nullen zu füllen.

Ab 01.01.2018 ist für alle Meldungen, auch für solche, die Zeiträume vor dem 01.01.2018 betreffen, die neu vergebene 10-stellige Beitragskontonummer zu verwenden.

Beispiel:

Beitragskontonummer alt 2384;
Beitragskontonummer neu 0023840000

Beschreibung

Das Feld BKTN ist in zwei Fällen zu befüllen:

1. Dienststellenwechsel beim Bund:

Die Angabe bezeichnet bei einem Dienststellenwechsel von Bundesbediensteten die neue Dienststelle, wenn das Dienstverhältnis aufrecht bleibt. Wird mit dem Wechsel zu einer neuen Dienststelle ein neues Dienstverhältnis begründet, hat eine Abmeldung für das alte Dienstverhältnis und eine Anmeldung für das neue Dienstverhältnis zu erfolgen.

2. Pensionierung von Beamten:

Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt und hat die Pensionsauszahlende Stellen eine andere Beitragskontonummer als die Aktivdienststelle, so ist im Feld BKTN die Beitragskontonummer der Pensionsauszahlenden Stelle anzugeben.

Es ist jeweils jene Beitragskontonummer zu verwenden, die dem Dienstgeber von der BVAEB zugewiesen wurde.

Die Meldung einer neuen Beitragskontonummer ist nur mit einer Satzart 06 Änderungsmeldung zulässig.

D.75 PART – Pensionsart bis 31.12.2018

Inhalt

2 Stellen Code

- 01 - Ruhegenuss - Beamte
- 02 - Witwenversorgungsgenuss - Beamte
- 03 - Waisenversorgungsgenuss - Beamte
- 04 - a.o. Versorgungsgenuss
- 05 - Ruhegenuss - Mandatar
- 06 - Witwenversorgungsgenuss - Mandatar
- 07 - Waisenversorgungsgenuss - Mandatar

Beschreibung

Die Pensionsart ist zwingend anzugeben.

D.76 AGCP – Anmeldegrund Pensionisten, Code | ANTP – Anmeldegrund Pensionisten, Text bis 31.12.2018

Inhalt

2 Stellen Code

- 00 - sonstige Gründe
- 01 - Vorläufige Bescheinigung
- 02 - Pensionsbescheid
- 03 - Weitergewährung der Pension

20 Stellen alphanumerisch, Text

Beschreibung

Bei Satzart (SART) 50 - Anmeldung Pensionisten ist der Anmeldegrund zwingend anzugeben.

Bei Satzart (SART) 52 - Änderungsmeldung Pensionisten - ist der Anmeldegrund nur anzugeben, wenn er richtiggestellt werden soll.

Bei Satzart (SART) 53 - Richtigstellung Anmeldung Pensionisten - ist der Anmeldegrund nur anzugeben, wenn er im Zuge einer Richtigstellung des Anmeldedatums ebenfalls korrigiert werden soll.

Bei allen anderen Satzarten ist der Anmeldegrund zwingend blank.

Im Text ist bei Anmeldegrund = 00 (sonstige Gründe) der nicht verschlüsselbare Anmeldegrund anzugeben.

D.77 ABGP – Abmeldegrund Pensionisten, Code | ABTP – Abmeldegrund Pensionisten, Text bis 31.12.2018

Inhalt

2 Stellen Code

- 00 - sonstige Gründe
- 01 - Tod des Pensionisten
- 02 - Ende des Pensionsanspruches
- 03 - Ende vorläufige Bescheinigung wegen Ablehnung
- 04 - Wechsel des Wohnsitzes in das Ausland

20 Stellen alphanumerisch, Text

Beschreibung

Bei Satzart (SART) 51 - Abmeldung Pensionisten ist der Abmeldegrund zwingend anzugeben.

Bei Satzart (SART) 52 - Änderungsmeldung Pensionisten - ist der Abmeldegrund nur anzugeben, wenn er richtiggestellt werden soll.

Bei Satzart (SART) 54 - Richtigstellung Abmeldung Pensionisten - ist der Abmeldegrund nur anzugeben, wenn er im Zuge einer Richtigstellung des Abmeldedatums ebenfalls korrigiert werden soll.

Bei allen anderen Satzarten ist der Abmeldegrund zwingend blank.

Im Text ist bei Abmeldegrund = 00 (sonstige Gründe) der nicht verschlüsselbare Abmeldegrund anzugeben.

D.78 PAEC – Änderungscode Pensionisten für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

90 Stellen Code (90 x 1 Stelle)

Beschreibung

Der Änderungscode ist bei Satzart 52 „Änderungsmeldung Pensionisten“ zwingend anzugeben.

Bei Meldung einer Satzart 52 ist die **Grundstellung** einer jeden Stelle „N“ (90 x „N“). Bei allen anderen Satzarten ist die Grundstellung blank.

J = Änderung von Feld XXXX (lt. Stelle im Änderungscode)

N = Keine Änderung von Feld XXXX (lt. Stelle im Änderungscode)

Die Stelle im Änderungscode entspricht der Feldnummer des zu ändernden Feldes im Datensatz „Pensionistenmeldungen“. Die Feldnummer ist in der Datensatzbeschreibung „Pensionistenmeldungen“ (Kapitel E.4.) in der linkesten Spalte angeführt.

Für jedes Feld, das mit der Meldung einer Satzart 52 geändert wird, ist im Änderungscode die entsprechende Stelle für dieses Feld **zwingend** mit „J“ zu kennzeichnen.

Ist für ein Feld die entsprechende Stelle im Änderungscode mit „N“ gekennzeichnet, dann wird dieses Feld **nicht verändert**, auch wenn Daten im Feld gemeldet werden.

Stelle im Änderungscode	Änderung von Feld	Definition
1	IDTEIL	Identifikationsteil, nicht änderbar (Grundstellung „N“)
2	DGNR	Dienstgeberkontonummer, nicht änderbar (Grundstellung „N“)
3	DGNA	Dienstgebername, nicht änderbar (Grundstellung „N“)
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers
5	VSNR	Versicherungsnummer, nicht änderbar (Grundstellung „N“)
6	GEBD	Geburtsdatum
7	FANA	Familienname
8	FNA1	Früherer Familienname 1
9	FNA2	Früherer Familienname 2, nicht änderbar (Grundst.“N“)
10	VONA	Vorname
11	AKGR	Akademischer Grad vor dem Familiennamen
12	GESL	Geschlecht
13	STSL	Staatsangehörigkeit

14	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen
15	PLZL	Wohnort, Postleitzahl
16	WORT	Wohnort, Ort
17	STRA	Wohnort, Strasse
18		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
19	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum
20	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum, nicht änderbar (Grundst.“N“)
21	PART	Pensionsart
22	ABGP	Abmeldegrund Pensionisten, Code
23	ABTP	Abmeldegrund Pensionisten, Text
24		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)
25	TDAT	Todesdatum
26	KZPF	Kennzeichen für Pflegegeldbezug
27	KZAZ	Kennzeichen für Ausgleichszulagenbezug
28	VSNV	Versicherungsnummer des Verstorbenen
29	GEBV	Geburtsdatum des Verstorbenen
30	FANV	Familienname des Verstorbenen
31	VONV	Vorname des Verstorbenen
32	FASW	Familienname des Sachwalters
33	VOSW	Vorname des Sachwalters
34	AKSW	Akademischer Grad des Sachwalters
35	GESW	Geschlecht des Sachwalters
36	KFSW	Wohnort des Sachwalters, Int. Kfz. Kennzeichen
37	PZSW	Wohnort des Sachwalters, Postleitzahl
38	WOSW	Wohnort des Sachwalters, Ort
39	STSW	Wohnort des Sachwalters, Strasse
40	WDAT	Wegfalldatum der Erwerbsfähigkeit
41	DTEL	Dienstgebetelephonnummer
42	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers
43	FAN2	Zweiter Familienname
44	VON2	Zweiter Vorname
45	AKG2	Akademischer Grad nach dem Familiennamen
46	PAEC	nicht änderbar (Grundstellung „N“)
47	AGCP	Anmeldegrund Pensionisten, Code
48	ANTP	Anmeldegrund Pensionisten, Text
49	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft
50 bis 90		dzt. nicht belegt (Grundstellung „N“)

**D.79 KZPF – Kennzeichen Pflegegeldbezug des/der Versicherten
für Zeiträume bis 31.12.2018**Inhalt

1 Stelle Code

0 = Kein Pflegegeldbezug
1 = Pflegegeldbezug

Beschreibung

Das Kennzeichen ist bei Pensionistenmeldungenden in Satzart 50 Anmeldung Pensionisten zwingend anzugeben.

D.80 KZAZ – Kennzeichen Ausgleichszulage des/der VersichertenInhalt

1 Stelle Code

0 - keine Ausgleichszulage
1 - Ausgleichszulage

Beschreibung

Das Kennzeichen ist bei einer Versichertenmeldung reduziert für Pensionisten in der Satzart M3 Anmeldung Pensionisten zwingend anzugeben.

D.81 VOPE – Vorruhestand/Pensionierung für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

2 Stelle Code

- 01 - Vorruhestand Beamte
- 02 - Vorruhestand VB
- 03 - Pensionierung Beamte
- 04 - Pensionierung Mandatar

Beschreibung

Das Feld VOPE darf nur einer SART 06 – Änderungsmeldung befüllt werden.

Mit Meldung dieses Codes wird der Beginn des Vorruhestandes von Beamten und Vertragsbediensteten sowie die Pensionierung von Beamten und Mandataren gemeldet.

Anm.: Die Pensionierung von Vertragsbediensteten ist mit SART 04 – Abmeldung und Abmeldegrund 16 – Pensionierung ASVG zu melden.

Wird im Feld VOPE der Vorruhestand oder die Pensionierung eines Versicherten gemeldet, dürfen mit dieser Meldung keine anderen Änderungen gemeldet werden.

D.82 ARBK – Zuständige Arbeiterkammer für Zeiträume bis 31.12.2018

Inhalt

1 Stelle Code

- 1 - AK Wien
- 2 - AK Niederösterreich
- 3 - AK Burgenland
- 4 - AK Oberösterreich
- 5 - AK Steiermark
- 6 - AK Kärnten
- 7 - AK Salzburg
- 8 - AK Tirol
- 9 - AK Vorarlberg

Beschreibung

Die für einen Versicherten zuständige Arbeiterkammer ist aus den Daten der Anmeldung nicht eindeutig abzuleiten. Aus diesem Grund ist die zuständige Arbeiterkammer bei der Anmeldung bzw. bei einer Änderungsmeldung gesondert anzugeben.

Das Feld ARBK ist dann zwingend zu befüllen, wenn im Feld FDSL der Fondsschlüssel NBKU mit J angegeben ist.

Ist der Fondsschlüssel NBKU mit N angegeben, ist das Feld ARBK blank.

Die zuständige Arbeiterkammer richtet sich nach dem Bundesland der Arbeitsstätte des Versicherten.

D.83 KART - Karenzart

Inhalt

2 Stellen Code

- 01 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgeltes mit Beginn bis 31.12.2013 - VB
- 02 = Familienhospizkarenz bei Reduzierung der Arbeitszeit mit Beginn bis 31.12.2013 – VB
- 03 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgeltes mit Beginn bis 31.12.2013 – Beamte
- 04 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014 – VB
- 05 = Pflegekarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014 – VB
- 06 = Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014 – Beamte
- 07 = Pflegekarenz gegen Entfall des Entgelts ab 01.01.2014 - Beamte
- 08 = Familienhospizteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014 - VB
- 09 = Pflegegeteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014 - VB
- 10 = Familienhospizteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014 - Beamte
- 11 = Pflegegeteilzeit mit Herabsetzung des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2014 – Beamte
- 12 = Pflegekarenzgeld während Freistellung wegen Kinderrehabilitation ab 01.11.2023 – VB
- 13 = Pflegekarenzgeld während Freistellung wegen Kinderrehabilitation ab 01.11.2023 – Beamte

Beschreibung

Die Angabe ist in allen Satzarten zwingend.

D.84 GESL - Geschlecht

Inhalt

1 Stelle Code

1 = männlich

2 = weiblich

3 = divers

4 = offen

6 = inter

7 = keine Angabe

Alle Geschlechtsangaben sind aufgrund von amtlichen Dokumenten zu melden.

Zu Punkt 7 - Die Meldung von „Keine Angabe“ ist nur zulässig, wenn eine Person ihr Geschlecht nicht bekannt gegeben hat und dem Dienstgeber keine amtlichen Dokumente vorliegen, aus denen das Geschlecht zu entnehmen ist. Grundsätzlich ist der Dienstgeber aber dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zur Feststellung des Geschlechts zu setzen.

E Datensätze SART

E.1 Identifikationsteil

Jeder Satz besteht aus einem - in allen Satzarten gleichen - Identifikationsteil und einem je Satzart verschiedenen Datenteil.

Der Identifikationsteil ist 20 Stellen lang und in allen Satzarten gleich. Alle Angaben sind zwingend.

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart	D.1
2	3	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	-
3	10	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger Bei SART 98, UVST = ED	D.2
4	12	7 n	OBUS	Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle Seriennummer zum Datensammelsystem Bei SART 98 wird ein fixer Wert von ELDA gesetzt	D.3
5	19	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	D.4
		20			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.2 Vorlaufsatz

Version	06
gültig ab	01.12.2018
zwingender Einsatz ab	01.02.2019

Der Vorlaufsatz bezeichnet den Beginn eines Datenbestandes.

Ein Datenbestand enthält ausschließlich Datensätze zu einer bestimmten Verarbeitung und für einen zuständigen Versicherungsträger (siehe Kapitel C.1./1).

Die Satzlänge des Vorlaufsatzes entspricht der Satzlänge der nachfolgenden Datensätze. Hinweis: Bei Beständen mit Datensätzen unterschiedlicher Satzlängen kommt die Satzlänge jenes Datensatzes zur Anwendung, der die maximal mögliche Satzlänge im Bestand aufweist.

Alle Angaben im Vorlaufsatz sind zwingend, ausgenommen die Felder HTEL „Hersteller Telefonnummer“, SOID „Software-Identifikationsnummer“ und VNMF „Versionsnummer Mitteilungsfile“.

DB

Datenaustausch mit Dienstgebern bei der BVAEB – Teil öffentlicher Dienst

Kapitel E.2

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 00 Vorlaufsatz	E1 D1
2	21	2 a	PROJ	Projekt "DB" TB=Testdaten zum Projekt "DB"	-
3	23	2 a	BEST	<p>Bestandsbezeichnung/Verarbeitung</p> <p>VM = Versichertenmeldungen – nur für An-, Ab- und Änderungsmeldungen bis 31.12.2018</p> <p>BN = Beitragsnachweisungen – nur für Zeiträume bis 31.12.2018</p> <p>BG = Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – nur für Zeiträume bis 31.12.2018</p> <p>AK = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld</p> <p>AW = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld</p> <p>FH = Familienhospiz</p> <p>LF = Lohnzettel Finanz</p> <p>AD = Adresse der Arbeitsstätte</p> <p>SM = Schwerarbeitsmeldung</p> <p>ES = Entsendungsantrag/Beschäftigung/selbständige und unselbständige Tätigkeit in einem/mehreren EU Mitgliedsstaat(en)</p> <p>VR = Versichertenmeldung reduziert – für An-,Ab- und Änderungsmeldungen ab 1.1.2019</p> <p>VS = Versicherungsnummer Anforderung – für Zeiträume ab 1.7.2018</p> <p>GM = Gesundheitsberuferegistermeldung</p> <p>AV = Adresse Versicherter – für Zeiträume ab 1.1.2019</p> <p>MB = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung – für Zeiträume ab 1.1.2019</p> <p>PP = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für die Pensionsbemessung bei Post etc – für Zeiträume ab 1.1.2019</p> <p>UB = Unfallmeldung BVAEB</p> <p>UK = Meldung einer Berufskrankheit BVAEB</p>	-
4	25	6 a/n	DTNR	<p>Datenträgernummer</p> <p>laufende Nummer des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und übernehmenden Versicherungsträger, zwingend nur bei Übermittlung auf Datenträger, kann bei TP-Übermittlungen entfallen.</p>	-
5	31	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-
6	39	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-
7	45	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
8	90	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
9	93	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
10	100	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
11	120	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
12	150	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen Identifiziert die Satzstruktur der dem Vorlaufsatz folgenden Datensätze	D.26

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
13	152	20 a/n	HTEL	Hersteller, Telefonnummer Optische Trennung z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
14	172	70 a/n	SOID	Software-Identifikationsnummer Identifiziert das beim Hersteller für die Erstellung der DB-Daten im Einsatz befindliche Softwareprodukt	-
15	242	5 a/n	VNMF	Versionsnummer Mitteilungsfile Dieses Service steht seit 1.12.2012 zur Verfügung und dient zur Steuerung in welcher Version die Struktur des .xml – Mitteilungsfile von ELDA rückgemeldet wird. - „3.0“ (gültig ab 1.12.2019, Standard ab 1.4.2020) - „2.1“ - „1.2“ (gültig und Standard bis 31.03.2020) Wird kein oder ein ungültiger Wert angegeben, wird automatisch die Standard-Version verwendet. Die aktuellen Versionen befinden sich auf der ELDA Homepage.	-
16	247	*)	RESE	Reserve *) Die Feldlänge ist so zu wählen, dass Vorlaufsatz und nachfolgende Datensätze die gleiche Satzlänge aufweisen.	-

- a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank
 a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank
 n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.3 Schlusssatz

Version 02
gültig ab 01.12.2018
zwingender Einsatz ab 01.02.2019

Der Schlusssatz bezeichnet das Ende eines Datenbestandes.

Die Satzlänge des Schlusssatzes entspricht der Satzlänge der vorangegangenen Datensätze.

Hinweis: Bei Beständen mit Datensätzen unterschiedlicher Satzlängen kommt die Satzlänge jenes Datensatzes zur Anwendung, der die maximal mögliche Satzlänge im Bestand aufweist.

Alle Angaben im Schlusssatz sind zwingend, ausgenommen Feld ELNR „ELDA-Seriennummer“ und Feld HEMA „Hersteller E-Mail Adresse“

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 99	E.1 D.1
2	21	6 n	SANZ	Satzanzahl inkl. Vorlauf- und Schlusssatz	-
3	27	6 n	ELNR	ELDA-Seriennummer nur für den SV-internen Gebrauch	-
4	33	60 a/n	HEMA	Hersteller, E-Mail Adresse	-
5	93	*)	RESE	Reserve *) je nach Projekt und Bestandsbezeichnung, Verarbeitung	-

a, a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.4 Versichertenmeldung (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.4.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)
- E.30 VSNR Anforderung
- E.31 Adresse Versicherter
- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Erläuterungen für den Übergangszeitraum 2018 / 2019 siehe Kapitel B.8.

E.5 Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.5.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

E.6 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel I.6.

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

E.7 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.8 Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung

Version 03
gültig ab 1.1.2003
zwingender Einsatz ab 1.1.2003

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart "EB" - Empfangsbestätigung	-
2	3	8 n	SANZ	Satzanzahl des Nachsatzes	-
3	11	3 a/n	FECO	Fehlercode 000 - Daten übernommen (richtig)	D.25
				Daten des Eingabe-Paketkopfsatzes	
4	14	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "0"	-
5	15	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
6	17	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
7	19	6 n	ERDT	Erstellungsdatum TTMMJJ	-
8	25	6 n	SDDT	Sendedatum TTMMJJ (bei TP-Sendungen)	-
9	31	6 n	SDZT	Sendezzeit HHMMSS (bei TP-Sendungen)	-
10	37	5 a/n		Reserve	
11	42	20 a/n	EBPA	Paketbezeichnung (freier Text)	-
				Daten des Eingabe-Vorsatzes	
12	62	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "1"	-
13	63	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
14	65	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
15	67	6 n	ERDT	Datum der Übernahme des Bestandes vom externen Partner	-
16	73	2 a/n	PROJ	Projektcode (Inhalt lt. Projekt-Organisationsbeschreibung)	-
17	75	4 a/n	AENR	Nummer des Änderungsdienstes, Gültigkeitsbereich der Datenlieferung	-
18	79	2 a/n	EBNR	Eingabebestandsnummer	-
19	81	2 a/n	EART	Eingabeart Versionsnummer aus nachfolgendem Vorlaufsatzt	-
20	83	2 a/n	LIST	Bestandsbezeichnung, Verarbeitung	-
21	85	1 a/n	TEST	Kennzeichen für Testdaten	-
22	86	1 a/n	KOCD	Komprimierungscode für TP-Ein-/Ausgaben K = Daten sind komprimiert	-
23	87	20 a/n	ZVOB	Zusätzl. Ordnungsbegriff für Ziel (Empfänger, Subziel)	-
				Daten des Vorlaufsatzes	
24	107	2 a/n	SART	Satzart "00"	-
25	109	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	-
26	116	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger	-
27	118	7 a/n	OBUS	OBUS Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle	-
28	125	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	-
29	127	2 a/n	PROJ	Projekt "DB"	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
30	129	2 a/n	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung VM = Versichertenmeldungen – nur für An-, Ab- und Änderungs-meldungen bis 31.12.2018 BN = Beitragsnachweisungen – nur für Zeiträume bis 31.12.2018 BG = Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) – nur für Zeit-räume bis 31.12.2018 AK = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld AW = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld FH = Familienhospiz LF = Lohnzettel Finanz AD = Adresse der Arbeitsstätte SM = Schwerarbeitsmeldung ES = Entsendungsantrag/ Beschäftigung /selbständige und unselbst-ständige Tätigkeit in einem/mehreren EU-Mitgliedsstaat(en) VR = Versichertenmeldung reduziert – für An-, Ab- und Änderungs-meldungen ab 1.1.2019 VS = Versicherungsnummer Anforderung – für Zeiträume ab 1.7.2018 AV = Adresse Versicherter – für Zeiträume ab 1.1.2019 MB = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung – für Zeiträume ab 1.1.2019 PP = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für die Pensionsbe-messung bei Post etc. – für Zeiträume ab 1.1.2019	-
31	131	6 a/n	DTNR	Datenträgernummer Ifd. Nr. des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und überneh-menden Versicherungsträger	-
32	137	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-
33	145	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-
34	151	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
35	196	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
36	199	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
37	206	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
38	226	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
39	256	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen	-
40	258	20 a/n	HTEL	Hersteller, Telefonnummer	-
		277			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.9 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld**Version****13****gültig ab****01.12.2025****zwingender Einsatz ab****01.02.2026**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 70 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld 71 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Übermittlung in Grundstellung (0000000000) nicht zulässig	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internat. KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiter(in) 2 = Angestellte(r) 3 = Vertragsbedienstete(r) 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmer(in)	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	Letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
23	547	1 a/n	KZKU	Kennzeichen der Krankenstandsursache 1 = Krankheit/Unglücksfall 2 = Arbeitsunfall/Berufskrankheit	-
24	548	7 a/n	ARFT	Arbeitsfreie Tage eine Stelle je Tag Montag - Freitag (in der Regel AAAAFF) A = Arbeit F = Arbeitsfrei Zwingend, wenn Feld ARTX blank	-
25	555	25 a/n	ARTX	Andere Regelung, Text zwingend, wenn Feld ARFT Blank	-
26	580	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) gelöst G = gelöst N = nicht gelöst	-
27	581	8 n	EUBV EBSV	Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21-
28	589	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer IBAN des Gehaltskontos des Dienstnehmers	-
29	623	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer Nur für Konten in Monaco oder der Schweiz zu belegen	-
30	634	8 n	BVO1	Bezug ab TTMMJJJJ	-
31	642	8 n	BBI1	Bezug bis TTMMJJJJ	-
32	650	9 n	BBE1	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	659	8 n	BVO2	Bezug ab TTMMJJJJ	-
34	667	8 n	BBI2	Bezug bis TTMMJJJJ	-
35	675	9 n	BBE2	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
36	684	8 n	BVO3	Bezug ab TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	BBI3	Bezug bis TTMMJJJJ	-
38	700	9 n	BBE3	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
39	709	8 n	BVO4	Bezug ab TTMMJJJJ	-
40	717	8 n	BBI4	Bezug bis TTMMJJJJ	-
41	725	9 n	BBE4	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	734	9 n	BSUM	Betragssumme Summe aus den Feldern BBE1 - BBE4 EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
43	743	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
44	744	1 a	SBGB	Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J), dann J oder N, sonst leer	-
45	745	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
46	769	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
47	777	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
48	785	8 n	UEAB	Urlaubsersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-
49	793	8 n	UEBI	Urlaubsersatzleistung, bis TTMMJJJJ	-
50	801	8 n	VENT	Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis TTMMJJJJ	-
51	809	2 n	AEFZ	Anspruch EFZ in Wochen Angabe in Wochen = 04, 06, 08, 10, Bei Meldung von „Vertragsbedienstete(r)“ – Code = 3 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“ kann auch eine ungerade Wochenanzahl gemeldet werden.	-
52	811	1 n	JAGU	Berechnung der Ansprüche nach 1 = Arbeitsjahr 2 = Kalenderjahr	-
53	812	1 n	TAGU	Berechnet nach 1 = Arbeitstage 2 = Kalendertage	-
				Teilentgelt – Prozentanteil des Gesamtentgeltes	
54	813	2 n	TPR1	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen <i>Erhalten Lehrlinge (Code = 4 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“) einen Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag von Krankengeld und Lehrlingsentschädigung), dann wird der Zeitraum des Differenzbetrages (TVO1, TBI1) mit TPR1 = 99 gemeldet</i>	-
55	815	8 n	TVO1	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
56	823	8 n	TBI1	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
57	831	2 n	TPR2	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen	-
58	833	8 n	TVO2	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
59	841	8 n	TBI2	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
60	849	8 n	ANV1	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
61	857	8 n	ANB1	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
62	865	8 n	ANV2	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
63	873	8 n	ANB2	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
64	881	8 n	ANV3	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
65	889	8 n	ANB3	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
66	897	8 n	ANV4	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
67	905	8 n	ANB4	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
68	913	8 n	ANV5	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
69	921	8 n	ANB5	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
70	929	8 n	ANV6	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
71	937	8 n	ANB6	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
72	945	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familiennname	D.8
73	1015	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
74	1085	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
75	1115	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung oder Karenzierung), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22	D.22
76	1117	8 n	VOAB	Vordienstzeit - ab TTMMJJJJ	-
77	1125	8 n	VOBI	Vordienstzeit - bis TTMMJJJJ	-
78	1133	8 n	FEAB	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - ab TTMMJJJJ	-
79	1141	8 n	FEBI	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - bis TTMMJJJJ	-
80	1149	8 n	EIN1	Einarbeitungstag eins - am TTMMJJJJ	-
81	1157	8 n	EIN2	Einarbeitungstag zwei - am TTMMJJJJ	-
82	1165	8 n	EIN3	Einarbeitungstag drei - am TTMMJJJJ	-
83	1173	8 n	EIN4	Einarbeitungstag vier - am TTMMJJJJ	-
84	1181	8 n	EIN5	Einarbeitungstag fünf - am TTMMJJJJ	-
85	1189	8 n	EIN6	Einarbeitungstag sechs - am TTMMJJJJ	-
86	1197	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
87	1227	8 n	APFT1	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
88	1235	8 n	APFT2	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
89	1243	8 n	APFT3	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
90	1251	8 n	APFT4	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
91	1259	8 n	APFT5	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
92	1267	8 n	APFT6	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
93	1275	8 n	APFT7	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
94	1283	8 n	APFT8	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
95	1291	8 n	APFT9	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
96	1299	8 n	APFT10	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
97	1307	8 n	ANV7	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
98	1315	8 n	ANB7	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
99	1323	8 n	ANV8	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
100	1331	8 n	ANB8	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
101	1339	8 n	ANV9	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
102	1347	8 n	ANB9	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
103	1355	8 n	ANV10	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
104	1363	8 n	ANB10	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
105	1371	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
106	1373	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
107	1381	1 a/n	ARLO	Art der Entlohnung Z = Zeitlohn	-
108	1382	1 a/n	SZUM	Sonderzahlungsumfang Bei Anspruch auf Sonderzahlung (SZKZ = 1) Angabe des Umfangs der Weiterversicherung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
109	1383	1 a/n	SBUM	Sachbezugsumfang Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
110	1384	1 a	SBKZ	Sachbezugskennzeichen J = Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug N = Kein Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug	-
111	1385	8 n	ALBV	Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses <i>Zwingend zu belegen, wenn Beschäftigungsverhältnis gelöst (BLOE = G) und Abmeldegrund (AGRD) ist gleich 01 – Kündigung durch Dienstgeber 03 – Einvernehmliche Lösung</i> TTMMJJJJ	-
112	1393	1 a	BZAP	Besonderer Bezugbestandteil Abschlussprovision <i>J = Abschlussprovision in Bezug enthalten N = Keine Abschlussprovision in Bezug enthalten</i>	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
<u>113</u>	<u>1394</u>	<u>1 a</u>	<u>BZSP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Superprovision</u> <u>J = Superprovision in Bezug enthalten</u> <u>N = Keine Superprovision in Bezug enthalten</u>	<u>z</u>
<u>114</u>	<u>1395</u>	<u>1 a</u>	<u>BZSO</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Sonstiges</u> <u>J = Sonstiger besonderer Bezugbestandteil in Bezug enthalten</u> <u>N = Kein sonstiger besonderer Bezugbestandteil in Bezug enthalten</u>	<u>z</u>
		<u>1395</u> <u>1392</u>			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.10.1 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	70 Arbeits- u. Entgeltbest. f. Krankengeld	71 Storno Arbeits- u. Entgeltbest.f. Krankengeld
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername		
4	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z1	Z1
6	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3	Z3
7	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
8	GEBD	Geburtsdatum	Z	Z
9	FANA	Familienname	Z	Z
10	VONA	Vorname	Z	Z
11	AKGR	Akademischer Grad	Z1	Z1
12	WKFZ	Wohnort, internat. KFZ-Kennzeichen	Z	Z
13	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	Z
14	WORT	Wohnort, Ort	Z	Z
15	STRA	Wohnort, Straße	Z	Z
16	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)	Z	Z
17	KABE	Art der Beschäftigung	Z	Z
18	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	Z	Z
19	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	Z1	Z3
20	TATU	Tagesturnus	Z1	Z3
21	LTAG	Letzter Arbeitstag	Z	Z
22	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung	Z1	Z1
23	KZKU	Kennzeichen	Z	Z
24	ARFT	Arbeitsfreie Tage	Z1	Z1
25	ARTX	Andere Regelung	Z1	Z1
26	BLOE	Beschäftigungsverhältnis gelöst	Z	Z
27	EUBV EBSV	Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses Ende des Beschäftigungsverhältnisses	Z1	Z1
28	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
29	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
30	BVO1	Bezug ab	Z	Z
31	BBI1	Bezug bis	Z	Z
32	BBE1	Betrag des Bezuges	Z	Z
33	BVO2	Bezug ab	Z1	Z1
34	BBI2	Bezug bis	Z1	Z1
35	BBE2	Betrag des Bezuges	Z1	Z1
36	BVO3	Bezug ab	Z1	Z1
37	BBI3	Bezug bis	Z1	Z1
38	BBE3	Betrag des Bezuges	Z1	Z1
39	BVO4	Bezug ab	Z1	Z1
40	BBI4	Bezug bis	Z1	Z1
41	BBE4	Betrag des Bezuges	Z1	Z1
42	BSUM	Betragssumme	Z	Z
43	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen	Z	Z
44	SBGB	Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet	Z1	Z1
45	SBZT	Sachbezug	Z1	Z1
46	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	Z1	Z1
47	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	Z1	Z1
48	UEAB	Urlaubsersatzleistung, ab	Z1	Z1
49	UEBI	Urlaubsersatzleistung, bis	Z1	Z1
50	VENT	Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis	Z	Z
51	AEFZ	Anspruch EFZ in Wochen	Z1	Z1
52	JAGU	Berechnung der Ansprüche nach	Z1	Z1

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	70 Arbeits- u. Entgeltbest. f. Krankengeld	71 Storno Arbeits- u. Entgeltbest.f. Krankengeld
53	TAGU	Berechnet nach	Z	Z
54	TPR1	Teilentgelt - Prozente	Z1	Z1
55	TVO1	Teilentgelt ab	Z1	Z1
56	TBI1	Teilentgelt bis	Z1	Z1
57	TPR2	Teilentgelt - Prozente	Z1	Z1
58	TVO2	Teilentgelt ab	Z1	Z1
59	TBI2	Teilentgelt bis	Z1	Z1
60	ANV1	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
61	ANB1	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
62	ANV2	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
63	ANB2	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
64	ANV3	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
65	ANB3	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
66	ANV4	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
67	ANB4	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
68	ANV5	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
69	ANB5	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
70	ANV6	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
71	ANB6	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
72	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3
73	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3
74	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3
75	AGRD	Abmeldegrund	Z1	Z1
76	VOAB	Vordienstzeit ab	Z1	Z1
77	VOBI	Vordienstzeit bis	Z1	Z1
78	FEAB	Freiwilliges Entgelt ab	Z1	Z1
79	FEBI	Freiwilliges Entgelt bis	Z1	Z1
80	EIN1	Einarbeitungstag eins am	Z1	Z1
81	EIN2	Einarbeitungstag zwei am	Z1	Z1
82	EIN3	Einarbeitungstag drei am	Z1	Z1
83	EIN4	Einarbeitungstag vier am	Z1	Z1
84	EIN5	Einarbeitungstag fünf am	Z1	Z1
85	EIN6	Einarbeitungstag sechs am	Z1	Z1
86	REFN	Referenznummer	Z3	Z3
87	APFT1	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
88	APFT2	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
89	APFT3	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
90	APFT4	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
91	APFT5	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
92	APFT6	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
93	APFT7	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
94	APFT8	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
95	APFT9	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
96	APFT10	Arbeitspflichtiger Feiertag	Z1	Z1
97	ANV7	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
98	ANB7	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
99	ANV8	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
100	ANB8	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
101	ANV9	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
102	ANB9	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
103	ANV10	Anrechnung Vorerkrankungen ab	Z1	Z1
104	ANB10	Anrechnung Vorerkrankungen bis	Z1	Z1
105	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	Z	Z
106	GEGL	Gesetzliche Grundlage, Text	Z	Z
107	ARLO	Art der Entlohnung	Z1	Z1
108	SZUM	Sonderzahlungsumfang	Z1	Z3

DB**Datenaustausch mit Dienstgebern bei der BVAEB – Teil öffentlicher Dienst Kapitel E.10.1**

Feld- num- mer	Feld- name	Inhalt/Bezeichnung	70 Arbeits- u. Ent- geltbest. f. Krankengeld	71 Storno Arbeits- u. Entgeltbest.f. Krankengeld
109	SBUM	Sachbezugsumfang	Z1	Z3
110	SBKZ	Sachbezugskennzeichen	Z	Z3
111	ALBV	Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses	Z1	Z3
<u>112</u>	<u>BZAP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Abschlussprovision</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>
<u>113</u>	<u>BZSP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Superprovision</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>
<u>114</u>	<u>BZSO</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Sonstiges</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>

Z.....Angabe zwingend

Z3 Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend
-.....keine Angabe, Feld Grund-
stellung-.....keine Angabe, Feld Grund-
stellung

E.10.2 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld, Erstellvorschriften

Für die Berechnung des Krankengeldes ist es relevant, ob Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge besteht oder nicht, daher ist im Feld SBKZ zwingend zu belegen, ob Anspruch auf Sachbezug besteht.

Wenn Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge = NEIN, dann dürfen die Felder SBGB, SBUM und SBZT nicht befüllt werden.

Wenn Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge = JA, dann muss zwingend SBGB, SBUM und SBZT belegt werden.

Falls das Beschäftigungsverhältnis gelöst wurde (BLOE = G), ist bei den Abmeldegründen (AGRD) Kündigung durch Dienstgeber (01) und Einvernehmlicher Lösung (03) das Datum relevant, wann die Lösung ausgesprochen wurde (maßgeblich für Entgeltfortzahlungspflicht des DG).

E.10.2.1 Stornomeldung

Das Storno der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld mit der SART 71 (Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld) ist erforderlich, wenn in der übermittelten Meldung vom Ersteller der Meldung ein Fehler erkannt wird oder wenn von Seite des Trägers explizit eine Stornomeldung angefordert wurde. Alle anderen Korrekturen sind mit einer weiteren Meldung (SART 70) möglich.

Ausnahme: Im Fall der Änderung der Bemessungsgrundlage ist jedefalls eine Stornomeldung und eine Neumeldung erforderlich.

Beispiele:

Es wird irrtümlich eine AEB für den falschen Versicherten übermittelt. Dem Ersteller fällt dies im Nachgang auf.

- Übermittlung einer Stornomeldung

Aufgrund einer Aufrollung der monatlichen Abrechnung ändert sich die Bemessungsgrundlage einer bereits übermittelten AEB.

- Übermittlung einer Stornomeldung + Übermittlung einer neuen AEB mit korrekter BMGL

Es wird eine AEB übermittelt. Daraufhin meldet sich die BVAEB, mit einem Korrekturansuchen.

- Durch die Kontaktaufnahme der BVAEB ist keine Stornomeldung notwendig, da die AEB direkt von der BVAEB storniert/korrigiert wird. Eine Neumeldung ist nur auf Ansuchen der BVAEB notwendig.

E.10.2.2 Angaben zur Beschäftigung

Als Beginn der Beschäftigung im Datenfeld BEAB „Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)“ ist der Tag der ersten Anmeldung anzugeben, an dem das Dienstverhältnis begonnen wurde. Im Fall der (Weiter-) Beschäftigung nach Abschluss einer Lehre ist allerdings nicht der Beginn der Lehre, sondern der Beginn der Beschäftigung nach Abschluss der Lehre anzugeben.

Beispiel 1: BEAB im Falle einer Ummeldung mit allen Rechten und Pflichten

Per 01.10.2020 wurde eine Beschäftigung in St. Pölten aufgenommen und erfolgte eine Anmeldung zur Pflichtversicherung in der ÖGK N. Am 13.08.2023 erfolgte eine Ummeldung zur ÖGK W, da die Beschäftigung in einer Filiale in Wien fortgesetzt wurde.

Für die Meldung der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld am 28.03.2025 ist folgende Datenfeldbelegung erforderlich:

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BEAB</u>	<u>Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)</u>	<u>01.10.2020</u>

Es zählt hier der Tag der Anmeldung, an dem das Dienstverhältnis begonnen wurde. Der 13.08.2023, also der Tag der Ummeldung, ist dabei ohne Bedeutung.

Beispiel 2: BEAB im Fall einer Mutterschaftskarenzierung

Die Dienstnehmerin hat das Dienstverhältnis per 16.01.2009 begonnen. Das Dienstverhältnis wurde aufgrund einer Geburt von 26.03.2023-25.03.2025 karenziert. Am 26.03.2025 nahm sie das Dienstverhältnis wieder auf, meldete sich jedoch ab 28.03.2025 krank.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BEAB</u>	<u>Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)</u>	<u>16.01.2009</u>

Die Mutterschaftskarenzierung unterbricht das Dienstverhältnis nicht.

Beispiel 3: BEAB im Falle Ummeldung von Arbeiter auf Angestellte

Dienstverhältnis 01.01.2004 – 30.06.2021 als Arbeiter
Dienstverhältnis ab 01.07.2021 als Angestellter
Das Dienstverhältnis ist arbeitsrechtlich ununterbrochen aufrecht.

Für den Beginn des Arbeitsjahres ist der Ersteintritt in das Arbeitsverhältnis ausschlaggebend

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BEAB</u>	<u>Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)</u>	<u>01.01.2004</u>

Zur Angabe anrechenbarer Vordienstzeiten stehen die Datenfelder VOAB „Vordienstzeit – ab“ und VOBI „Vordienstzeit – bis“ zur Verfügung. Hier sind der früheste Beginn und das späteste Ende der anrechenbaren Vordienstzeit anzugeben, Dabei muss VOAB vor VOBI und beide Angaben vor dem Beginn der Beschäftigung (BEAB) liegen.

Wenn die Beschäftigung vor oder während dem Krankenstand beendet oder karenziert wird, ist im Datenfeld EUBV „Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses“ der letzte Tag der Beschäftigung (ggf. vor der Unterbrechung) anzugeben. In diesem Fall ist auch zwingend der Abmeldegrund im Datenfeld AGRD „Abmeldegrund (Grund der Lösung oder Karenzierung)“ anzugeben bzw. ist umgekehrt bei Angabe eines Abmeldegrunds auch die Angabe zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Karenzierung erforderlich.

Bei einem Ende der Beschäftigung ist auch das Datenfeld BLOE „Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) gelöst“ mit dem Wert „G“ (= gelöst) zu belegen.

Zusätzlich ist bei einem der nachfolgenden Abmeldegründe im Datenfeld ALBV „Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses“ das Datum bekanntzugeben, an dem die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ausgeprochen wurde. Folgende Abmeldegründe sind dafür relevant:

- 01 – Kündigung durch Dienstgeber
- 03 – Einvernehmliche Lösung
- 05 – Berechtigter vorzeitiger Austritt
- 06 – Fristlose Entlassung

Beispiel 1: Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund einvernehmlicher Lösung während Krankenstand

Beginn Krankenstand 07.03.2025

Einvernehmliche Lösung vereinbart am 18.03.2025

Da die einvernehmliche Lösung während des Krankenstandes vereinbart wurde, besteht Ausleistungspflicht der Entgeltfortzahlung

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
<u>EUBV</u>	<u>Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses</u>	<u>18.03.2025</u>
<u>AGRD</u>	<u>Abmeldegrund</u>	<u>03</u>

Beispiel 2: Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund einvernehmlicher Lösung vor Krankenstand

Beginn Krankenstand 14.03.2025

Einvernehmliche Lösung vereinbart am 03.03.2025

Da die einvernehmliche Lösung vor dem Krankenstand vereinbart wurde, besteht keine Ausleistungspflicht der Entgeltfortzahlung, es sei denn die einvernehmliche Lösung wurde im Hinblick auf den Krankenstand vereinbart

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>EUBV</u>	<u>Ende / Unterbrechung des Beschäftigungverhältnisses)</u>	<u>03.03.2025</u>
<u>AGRD</u>	<u>Abmeldegrund</u>	<u>03</u>

Die Angabe zur Art der Beschäftigung im Datenfeld KABE „Art der Beschäftigung“ bezieht sich auf den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Die Angabe zur Art der Beschäftigung im Datenfeld KABE „Art der Beschäftigung“ muss auch zu der im Datenfeld GEGC „Gesetzliche Grundlage, Code“ bekanntgegebenen Angabe passen. Die zulässigen Kombinationen können der nachfolgenden Matrix entnommen werden, wobei mit einem „X“ deklariert ist, ob die Kombination der gesetzlichen Grundlage mit der Art der Beschäftigung möglich ist. Wenn kein „X“ eingetragen ist, ist diese Kombination in der Meldung nicht möglich.

Art der BeschäftigungGesetzliche Grundlage

- 1 EFZG
- 2 Angestelltengesetz
- 3 Gutsangestelltengesetz
- 4 Vertragsbedienstetengesetz
- 5 Journalistengesetz
- 6 Theaterarbeitsgesetz
- 7 Landarbeitsgesetz
- 8 Hausbesorgergesetz
- 9 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- 10 Heimarbeitsgesetz
- 11 Berufsausbildungsgesetz
- 12 Freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs.4 ASVG
- 13 Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG)
- 14 Rechtspraktikantengesetz (RPG)
- 15 Zahnärztlicher Lehrgang (BGBI. 184/86)
- 16 Universitätsgesetz
- 17 Wehrgesetz (WehrG)
- 18 Zivildienstgesetz (ZDG)
- 19 Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (BGBI 430/75 § 10 Abs. 4)
- 20 § 9 ASVG (gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)
- 21 Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)
- 22 Sozialhilfeempfänger(in) (§ 9 ASVG, gem. § 1 der Einbeziehungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)
- 23 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- 24 ABGB mit EFZG
- 99 andere Gesetze

	Arbeiter(in)	Angestellte(r)	Vertragsbedienstete(r)	Lehrling	Freie Dienstnehmer(in)
	1	2	3	4	5
1 EFZG	X				
2 Angestelltengesetz		X			
3 Gutsangestelltengesetz		X	X		
4 Vertragsbedienstetengesetz			X		
5 Journalistengesetz	X	X	X		
6 Theaterarbeitsgesetz	X	X	X		
7 Landarbeitsgesetz	X	X			
8 Hausbesorgergesetz	X				
9 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz	X	X			
10 Heimarbeitsgesetz	X				
11 Berufsausbildungsgesetz				X	
12 Freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs.4 ASVG					X
13 Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG)					
14 Rechtspraktikantengesetz (RPG)					
15 Zahnärztlicher Lehrgang (BGBI. 184/86)					
16 Universitätsgesetz	X	X	X		
17 Wehrgesetz (WehrG)					
18 Zivildienstgesetz (ZDG)					
19 Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (BGBI 430/75 § 10 Abs. 4)			X		
20 § 9 ASVG (gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)					
21 Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	X				
22 Sozialhilfeempfänger(in) (§ 9 ASVG, gem. § 1 der Einbeziehungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)					
23 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	X	X	X		
24 ABGB mit EFZG	X	X	X		
99 andere Gesetze	X	X	X	X	X

Zur Ableitung der zeitlichen Lagerung der Beschäftigung dienen die Angaben in den Datenfeldern BTAG „Beschäftigungstage pro Woche“, TATU „Tagesturnus“ und ARFT „Arbeitsfreie Tage“. Dabei sind folgende Festlegungen/Abhängigkeiten zu beachten:

- Die Anzahl der Beschäftigungstage pro Woche (BTAG) muss sich im Bereich zwischen 1 und 7 bewegen, bei den arbeitsfreien Tagen ist die Festlegung für eine gesamte Woche (also ARFT = FFFFFFF) nicht zulässig.
- Bei BTAG handelt es sich um die tatsächliche Anzahl der Tage an denen pro Woche gearbeitet wird, bei der Angabe in ARFT um eine „Schablone“, wo diese Arbeitstage innerhalb der Woche liegen können. Die Arbeitstage werden im Datenfeld ARFT mit einem „A“ deklariert, dabei darf die Anzahl der „A“ nicht keiner als die angegebenen den Beschäftigungstagen pro Woche (BTAG) sein, damit alle Arbeitstage gem. BTAG in die Schablone in ARFT passen.
- Wenn als „Art der Beschäftigung“ ein freier Dienstvertrag angegeben wurde (also KABE = 5) ist in den Datenfeldern BTAG, TATU und ARFT keine Angabe erforderlich. Die Angabe kann ebenfalls entfallen, wenn Schichtarbeit vorliegt. In diesem Fall ist im Datenfeld ARTX „Andere Regelung, Text“ Schichtarbeit einzutragen.

Beispiel 1: BTAG/TATU/ARFT bei unterschiedlichen Arbeitstagen

Ein Dienstnehmer arbeitet 3 Tage pro Woche, diese variieren wöchentlich, jedoch nur zwischen Montag und Samstag.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BTAG</u>	<u>Beschäftigungstage pro Woche</u>	<u>3</u>
<u>TATU</u>	<u>Tagesturnus</u>	<u>6</u>
<u>ARFT</u>	<u>Arbeitsfreie Tage</u>	<u>AAAAAAAF</u>

Beispiel 2: BTAG/TATU/ARFT/ARTX Schichtdienst

Ein Dienstnehmer arbeitet im Schichtdienst, es gibt keine fixen Arbeitstage oder fixe freie Tage

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>BTAG</u>	<u>Beschäftigungstage pro Woche</u>	<u>7</u>
<u>TATU</u>	<u>Tagesturnus</u>	<u>7</u>
<u>ARFT</u>	<u>Arbeitsfreie Tage</u>	<u>Bleibt leer</u>
<u>ARTX</u>	<u>Andere Regelung für arbeitsfreie Tage, Text</u>	<u>Schichtdienst</u>

Der letzte Tag der Arbeit vor der Arbeitsunfähigkeit ist im Datenfeld LTAG „Letzter Arbeitstag“ anzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen tatsächlichen Arbeitstag handeln muss. Es ist lediglich der letzte Tag anzugeben, an dem die Arbeitsfähigkeit noch gegeben war. Beginnt die Arbeitsunfähigkeit beispielweise unmittelbar nach einem Urlaub oder einer Karentz, ist der Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzugeben, obwohl an diesem Tag nicht tatsächlich gearbeitet wurde.

Beispiel 1: LTAG im Falle eines vorangegangenen Urlaubs

Ein Dienstnehmer hat bis zum 15.04.2025 Urlaub vereinbart. Am 16.04.2025 hätte er den regulären Dienst angetreten, meldet sich jedoch am selben Tag krank.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
<u>LTAG</u>	<u>Letzter Arbeitstag</u>	<u>15.04.2025</u>

Beispiel 2: LTAG bei Wochenende

Ein Dienstnehmer arbeitet Montag bis Freitag. Am Montag den 14.04.2025 meldet er sich krank.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
<u>LTAG</u>	<u>Letzter Arbeitstag</u>	<u>13.04.2025</u>

Für den Fall des Abbruchs nach Arbeitsaufnahme an einem Arbeitstag aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit richtet es sich nach der Mindestarbeitsdauer nach Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung, ob der Tag davor oder der begonnene Arbeitstag als letzte Tag der Arbeit vor der Arbeitsunfähigkeit gilt.

Beispiel 3: LTAG bei Eintritt Krankenstand während Dienstzeit

Ein Dienstnehmer arbeitet Montag bis Freitag. Am Dienstag den 15.04.2025 versieht er noch teilweise seinen Dienst, erkrankt jedoch währenddessen und meldet sich ab 15.04.2025 krank. Der 15.04.2025 wird vom Dienstgeber noch vollständig als Entgelt abgegolten.

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
<u>LTAG</u>	<u>Letzter Arbeitstag</u>	<u>15.04.2025</u>

E.10.2.3 Angaben zum Entgelt

Für den Bezug vor dem Anspruch auf Krankengeld sind 4 Blöcke mit Beginn, Ende und Betrag des Bezugs vorgesehen (z.B. Datenfelder BVO1, BBI1, und BBE1 für den ersten Block, die letzte Stelle des Datenfeldnamens wird für die Folgeblöcke hochgezählt). Die Blöcke sind immer vollständig (also mit Beginn, Ende und Betrag), lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge (ältester Beginn zuerst) anzugeben, innerhalb eines Blocks muss der Beginn des Zeitraums vor dem Ende liegen oder (bei einem Zeitraum von einem Tag) gleich dem Ende sein. Nicht erforderliche Blöcke sind in Grundstellung zu übermitteln. Die Zeitbereiche der Blöcke (Beginn und Ende) dürfen sich nicht überschneiden.

Sonderzahlungen und beitragsfreie Bezüge zählen nicht zum monatlichen Entgelt.

Als Beitragszeitraum gilt der Kalendermonat. Geben Sie das Entgelt an, das im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches gebührt hat oder darüber hinaus gewährt wurde. Wird das Entgelt aus besonderen Gründen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausgezahlt, so ist es jenem Kalendermonat zuzuordnen, in dem da-

rauf Anspruch bestand. Überstunden sind nur von jenem Kalendermonat anzugeben, in denen sie geleistet wurden, ausgenommen das Ausfallsprinzip wird angewendet. Das Ausfallsprinzip besagt, dass eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer bei berechtigten Abwesenheiten Anspruch auf jenes Entgelt hat, dass sie bzw. er erhalten hätte, wenn sie bzw. er an diesem Tag gearbeitet hätte.

Bezüge ohne Rechtsanspruch sind entsprechend dem Zeitpunkt der Auszahlung zu berücksichtigen. Wird Kurzarbeits- oder Qualifizierungsunterstützung bezogen, geben Sie den vor Eintritt der Kurzarbeit erzielten Lohn an, wenn dieser höher ist als der aktuelle Lohn.

Bestand wegen einer früheren Arbeitsunfähigkeit nur für einen Teil des letzten Kalendermonates (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern der letzten drei Kalendermonate) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches Beitragspflicht, geben Sie ebenfalls das Entgelt dieses Kalendermonates (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern dieser drei Kalendermonate) an.

Anzugeben sind nur Zeiten des vollen Entgeltanspruches. Zeiten, in denen nur Teilentgelt bezogen wurde, und das Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes bleiben hier unberücksichtigt.

Wenn im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches das Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestand, ist das beitragspflichtige Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes einzutragen.

Wenn vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches die versicherte Person (zum Beispiel bei Wiedererkrankung) im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) wegen Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf beitragspflichtiges Entgelt hatte, ist auf das letzte Monat zurückzugreifen, in dem Anspruch auf volles Entgelt bestand. Auch in diesem Fall sind nur Zeiten des vollen Entgeltanspruches anzugeben. Zeiten, in denen nur Teilentgelt bezogen wurde, bleiben unberücksichtigt.

Im Fall eines unbezahlten Urlaubs (ohne Abmeldung, höchstens bis zu einem Monat möglich) ist der Betrag anzugeben, der auf jenen Zeitabschnitt entfällt, der unmittelbar vor diesem Urlaub liegt und in seiner Länge der Urlaubsdauer entspricht

Für den Bezug während des Anspruchs auf Krankengeld gibt es das Datenfeld VENT „Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis“ und sind 2 Blöcke mit Beginn, Ende und dem Prozentsatz des Teilentgeltbezugs vorgesehen (Datenfelder TVO1, TBI1 und TPR1 für den ersten Block, die letzte Stelle des Datenfeldnamens wird für die Folgeblöcke hochgezählt). Die Blöcke sind immer vollständig (also mit Beginn, Ende und Prozentsatz), lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge (älterster Beginn zuerst) anzugeben, innerhalb eines Blocks muss der Beginn des Zeitraums vor dem Ende liegen oder (bei einem Zeitraum von einem Tag) gleich dem Ende sein. Nicht erforderliche Blöcke sind in Grundstellung zu übermitteln. Die Zeitbereiche der Blöcke (Beginn und Ende) dürfen sich nicht überschneiden und Bezüge mit demselben Prozentsatz sind in einem Block zu übermitteln, selbst wenn diese eine Monatsgrenze überschreiten.

Zum Zeitpunkt der Meldungsübermittlung ist im Regelfall nicht absehbar, wann die Arbeitsunfähigkeit enden wird. In der Übermittlung sind daher die geplanten (zukünftigen) Zahlungen anzugeben, also alle Positionen für den gesamten Zeitbereich der Entgeltfortzahlungsverpflichtung.

Die Angabe im Datenfeld VENT muss immer vor dem frühesten Beginn des Teilentgeltbezugs (Datenfelder TVO1) liegen. Der Teilentgeltbezug muss aber nicht unmittelbar anschließen.

Beispiel: Ende Teilentgelt in der Zukunft

Ein Dienstnehmer ist ab 16.04.2025 im Krankenstand, das volle Entgelt gebührt bis 21.04.2025, das halbe Entgelt bis 15.05.2025. Die Übermittlung der AEB wird am 02.05.2025 durchgeführt. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt das Ende des Teilentgeltes noch nicht erreicht ist, ist die AEB wie folgt zu befüllen:

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>TV01</u>	<u>Teilentgelt von</u>	<u>17.04.2025</u>
<u>TBI1</u>	<u>Teilentgelt bis</u>	<u>15.05.2025</u>

Wird der Krankenstand vor dem 15.05.2025 beendet, hat dies keine Auswirkung, das Teilentgeltende wird vom SV-Träger automatisch mit Ende Krankenstand angenommen.

Bei der Festlegung des Prozentsatzes gibt es eine Besonderheit für Lehrlinge: Wenn im Datenfeld KABE „Art der Beschäftigung“ der Code = 4 (Lehrling) übermittelt wird und der betroffene Lehrling den Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag von Krankengeld und Lehrlingsentschädigung) erhält, ist für den Zeitraum der Zahlung des Differenzbetrages (gem. der Angaben in den Datenfeldern TVO1 und TBI1) der Prozentsatz im Datenfeld TPR1 mit 99 zu belegen.

Für arbeitspflichtige Feiertage sind 10 Datumsfelder vorgesehen (z.B. Datenfeld APFT1 für das erste Datum, die letzte Stelle des Datenfeldnamens wird für die Folgefelder hochgezählt). Hier sind jene Feiertage anzugeben, an denen gearbeitet werden würde, wenn keine Arbeitsunfähigkeit gegeben wäre, solange diese Feiertage innerhalb der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung liegen. Für diese Feiertage ist das Entgelt zu gewähren, solange der Entgeltfortzahlungsanspruch noch nicht erschöpft ist und ruht (in Abhängigkeit von der Höhe des Entgelts) das Krankengeld. Die Feiertage sind immer lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge anzugeben. Nicht erforderliche Datenfelder sind in Grundstellung zu übermitteln.

Beispiel: Feiertage mit teilweiser Arbeitsverpflichtung

Ein Dienstnehmer in der Gastronomie erkrankt ab 24.04.2025. In den Entgeltfortzahlungszeitraum fallen folgende Feiertage: 01.05.2025, 29.05.2025, 19.06.2025. Am 01.05.2025 bestünde eine Arbeitsverpflichtung, am 29.05.2025 und 19.06.2025 jedoch nicht.

Bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung ist somit der 01.05.2025 miteinzuberechnen, der 29.05.2025 und 19.06.2025 jedoch nicht, um diese Tage ist die Entgeltfortzahlung zu verlängern, da an diesen Tagen Feiertagsentgelt zu leisten ist.

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>APFT1</u>	<u>Arbeitspflichtiger Feiertag</u>	<u>01.05.2025</u>

Wenn im Entgelt besondere Geldbezüge enthalten sind, sind diese in den Datenfeldern BZAP, BZSP und BZSO näher zu deklarieren. Folgende Bezugbestandteile sind dabei möglich:

- Abschlussprovision
- Superprovision
- Sonstige

Erhält ein Arbeitnehmer Trinkgelder/eine Trinkgeldpauschale, sind diese im Entgelt anzugeben. Ebenfalls sind beitragspflichtige Provisionen (z.B. Abschlussprovisionen) zu berücksichtigen, sofern der Abschluss im Bemessungszeitraum war. Folgeprovisionen dürfen nicht enthalten sein. Sonstiges ist anzugeben, wenn ein Entgeltbestandteil gewährt wird, der nicht in die vorangehenden vier Kategorien fällt (z.B. ein Pflegebonus).

E.10.2.4 Angaben zu Sonderzahlungen

Wenn aus der Beschäftigung ein Anspruch auf Sonderzahlung besteht, ist das Datenfeld SZKZ „Sonderzahlungskennzeichen“ mit einem „J“ zu belegen, anderenfalls mit einem „N“. Bei gegebenem Sonderzahlungsanspruch ist ergänzend dazu im Datenfeld SZUM „Sonderzahlungsumfang“ zwingend anzugeben, in welchem Ausmaß die Sonderzahlung weitergewährt wird. Die Angabe „V“ für Voll (100%) bedeutet, dass die Sonderzahlung in voller Höhe weitergewährt wird, die Angabe „A“ für aliquot bedeutet, dass sich die Sonderzahlung am Bezug orientiert. Wir also der Bezug z.B. aufgrund eines Teilentgelts reduziert, verringert sich die Sonderzahlung ebenfalls aliquot.

E.10.2.5 Angaben zum Sachbezug

Für die Berechnung des Krankengeldes ist es relevant, ob Anspruch auf beitragspflichtige Sachbezüge besteht oder nicht. Wenn ein Anspruch besteht, ist das Datenfeld SBKZ „Sachbezugskennzeichen“ mit einem „J“ zu belegen, anderenfalls mit einem „N“

Bei gegebenem Anspruch auf Sachbezug sind folgende zusätzliche Angaben zwingend erforderlich:

SBUM „Sachbezugsumfang“:

- Hier ist anzugeben, in welchem Ausmaß der Sachbezug weitergewährt wird. Die Angabe „V“ für Voll (100%) bedeutet, dass der Sachbezug in voller Höhe weitergewährt wird, die Angabe „A“ für aliquot bedeutet, dass sich der Sachbezug am Bezug orientiert. Wir also der Bezug z.B. aufgrund eines Teilentgelts reduziert, verringert sich der Sachbezug ebenfalls aliquot. Dies ist natürlich nur möglich, wenn es sich um einen teilbaren Sachbezug handelt oder der Dienstnehmer dem Dienstgeber einen Zu-

schuss zum Sachbezug leistet, sodass die Summe des Entgelts und des Sachbezuges während des halben Entgeltfortzahlungsanspruches 50% nicht übersteigt und nach dem halben Entgeltfortzahlungsanspruch weniger als 50% der Geld- und Sachbezüge betragen.

SBGB „Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet“:

- Wenn der Sachbezug in den Bezügen (Datenfelder BVO1, BVO2, BVO3, BVO4) enthalten ist, ist hier ein „J“ zu übermitteln, anderenfalls ein „N“.
- Besteht während dem Krankenstand kein Anspruch auf den Sachbezug oder nur aliquot, ist der Betrag des Sachbezuges in der Bemessungsgrundlage zu inkludieren

SBZT „Sachbezug, Text“:

- Hier ist (als Freitext) anzugeben, um welche Art von Sachbezug es sich handelt (z.B. Dienstwohnung) und welche Höhe dieser monatlich hat

Besteht kein Anspruch auf Sachbezug, sind diese Datenfelder in Grundstellung zu übermitteln.

E.10.2.6 Angaben zu Beendigungsansprüchen

Für die Angabe von Beendigungsansprüchen sind die nachfolgenden Datenfelder vorgesehen:

- KEAB „Kündigungsentschädigung ab“
- KEBI „Kündigungsentschädigung bis“
- UEAB „Urlaubsersatzleistung, ab“
- UEBI „Urlaubsersatzleistung, bis“

Zum Zeitpunkt der Meldungsübermittlung ist im Regelfall nicht absehbar, wann die Arbeitsunfähigkeit enden wird. In der Übermittlung sind daher die geplanten Zahlungen anzugeben, also alle Positionen die zum Zeitpunkt der Meldungsübermittlung bereits bekannt sind.

Eine Kündigungsentschädigung muss zeitlich immer vor einer Urlaubsersatzleistung liegen und darf sich mit dieser nicht überschneiden. Der letzte Tag der Kündigungsentschädigung (KEBI) muss immer unmittelbar vor dem ersten Tag der Urlaubsersatzleistung (UEAB) liegen.

Eine Überschneidung des Zeitbereichs der Kündigungsentschädigung mit einem Teilentgeltbezug ist zulässig, in diesem Fall wird von einer gem. den Angaben zum Teilentgelt (in TPR1 bzw. TPR2) prozentuell reduzierten Kündigungsentschädigung ausgegangen.

Eine Überschneidung des Zeitbereichs der Urlaubsersatzleistung mit einem Teilentgeltbezug (also den Zeitstrecken in TVO1 bis TBI1 und TVO2 bis TBI2) ist nicht zulässig. Besteht keine Ausleistungspflicht der Entgeltfortzahlungsansprüche, ist der Teilentgeltzeitraum entsprechend zu kürzen.

E.10.2.7 Angaben zu vorangehenden Arbeitsunfähigkeiten

Für anrechenbare Vorerkrankungen sind 6 Blöcke mit Beginn und Ende vorgesehen (z.B. Datenfelder ANV1 und ANB1 für den ersten Block, die letzte Stelle des Datenfeldnamens

wird für die Folgeblöcke hochgezählt). Die Blöcke sind immer vollständig (also mit Beginn und Ende), lückenlos und in aufsteigender Reihenfolge (ältester Beginn zuerst) anzugeben, innerhalb eines Blocks muss der Beginn des Zeitraums vor dem Ende liegen oder (bei einem Zeitraum von einem Tag) gleich dem Ende sein. Nicht erforderliche Blöcke sind in Grundstellung zu übermitteln. Die Zeitbereiche der Blöcke (Beginn und Ende) dürfen sich nicht überscheiden.

Die Angabe beschränkt sich auf den Zeitbereich innerhalb des Arbeits- bzw. Kalenderjahres (je nach Abrechnungsart)

E.11 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Version**11****gültig ab****01.12.2024****zwingender Einsatz ab****01.02.2025**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 75 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld 76 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internat. KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiterin 2 = Angestellte 3 = Vertragsbedienstete 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmerin	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
23	547	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) G = gelöst N = nicht gelöst P = pragmatisiert	-
24	548	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22.	D.22
25	550	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
26	558	8 a/n	RESE	Reserve	-
27	566	8 n	PRAB	Pragmatisierung des Beschäftigungsverhältnisses Pragmatisierungsdatum während der Wochenhilfe TTMMJJJJ	-
28	574	8 n	URLV	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft ab TTMMJJJJ	-
29	582	8 n	URLB	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft bis TTMMJJJJ	-
30	590	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	-
31	624	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	-
32	635	9 n	AVER	Arbeitsverdienst für Dienstnehmerinnen (netto) Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate, ohne SZ, Minus gesetzliche Abzüge, inkl. Trinkgeld und Trink- geldpauschale EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	644	8 n	AVON	Arbeitsverdienst - Zeitraum ab TTMMJJJJ	-
34	652	8 n	ABIS	Arbeitsverdienst - Zeitraum bis TTMMJJJJ	-
35	660	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text Art und Menge genau anführen	-
36	684	8 n	UNV1	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	UNB1	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
38	700	8 n	UNV2	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
39	708	8 n	UNB2	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
40	716	8 n	UNV3	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
41	724	8 n	UNB3	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
42	732	8 n	UNV4	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
43	740	8 n	UNB4	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
44	748	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
45	749	1 a	ANGV	Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes G = gesetzlich V = vertraglich K = kein Anspruch	-
46	750	8 n	AHEB	Anspruch auf das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
47	758	8 n	AMEB	Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
48	766	70 a/n	FAN2	Familiename Zweiter Familienname	D.8
49	836	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
50	906	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
51	936	4 n	SZMO	Ausmaß der SZ in Monatsbezügen MMMM - Anzahl der Monate Angabe volles Monat z.B. 6 Monate = 0600 Angabe Teilmonat z.B. 9 1/4 Monate = 0925	-
52	940	4 n	SZWO	Ausmaß der SZ in Wochenbezügen WWWW - Anzahl der Wochen Angabe volle Wochen z.B. 2 Wochen = 0200 Angabe Teilwochen z.B. 3 1/2 Wochen = 0350	-
53	944	1 a/n	SBZW	Sachbezug, Weitergewährung während Wochengeldbezug J / N	-
54	945	1 a/n	SBZE	Sachbezug in Arbeitsverdienst enthalten J / N	-
55	946	8 n	UNV5	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
56	954	8 n	UNB5	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
57	962	8 n	UNV6	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
58	970	8 n	UNB6	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
59	978	8 n	UNV7	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
60	986	8 n	UNB7	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
61	994	8 n	UNV8	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
62	1002	8 n	UNB8	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
63	1010	9 n	AVER1	Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen (brutto) Als Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen gilt der Arbeitslohn ohne Sachbezüge und Familienbeihilfe EURO-Betrag, Angabe in Cent	-
64	1019	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
65	1049	1 a	PPAV	Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst Sind Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst enthalten? J / N	-
66	1050	9 n	PRPR	Betrag Prämien und Provisionen (netto) EURO-Betrag, Angabe in Cent (zwingend, wenn PPAV = J)	-
67	1059	1 a	PPSZ	Berücksichtigung Prämien und Provisionen bei Sonderzahlungen Werden diese Prämien und Provisionen bei der Berechnung der Sonderzahlungen berücksichtigt? J / N (zwingend, wenn PPAV = J)	-
		1059			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.11.1 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	75 Arbeits- u. Entgeltbest.f. Wochengeld	76 Storno Arbeits- u. Entgeltbest. f. Wochengeld
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername		
4	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z1	Z1
6	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3	Z3
7	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
8	GEBD	Geburtsdatum	Z	Z
9	FANA	Familienname	Z	Z
10	VONA	Vorname	Z	Z
11	AKGR	Akademischer Grad	Z1	Z1
12	WKFZ	Wohnort, internat. KFZ-Kennzeichen	Z	Z
13	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	Z
14	WORT	Wohnort, Ort	Z	Z
15	STRA	Wohnort, Straße	Z	Z
16	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)	Z	Z
17	KABE	Art der Beschäftigung	Z	Z
18	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	Z	Z
19	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	Z	Z
20	TATU	Tagesturnus	Z	Z
21	LTAG	Letzter Arbeitstag	Z	Z
22	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung	Z1	Z1
23	BLOE	Beschäftigungsverhältnis gelöst/nicht gelöst	Z	Z
24	AGRD	Abmeldegrund	Z1	Z1
25	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	Z1	Z1
27	PRAB	Pragmatisierungsdatum während der Wochenhilfe	Z1	Z1
28	URLV	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft ab	Z1	Z1
29	URLB	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft bis	Z1	Z1
30	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
31	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	Z1	Z1
32	AVER	Arbeitsverdienst für Dienstnehmerinnen (netto)	Z1	Z1
33	AVON	Arbeitsverdienst - Zeitraum ab	Z	Z
34	ABIS	Arbeitsverdienst - Zeitraum bis	Z	Z
35	SBZT	Sachbezug	Z1	Z1
36	UNV1	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
37	UNB1	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
38	UNV2	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
39	UNB2	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
40	UNV3	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
41	UNB3	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
42	UNV4	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
43	UNB4	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
44	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen	Z	Z
45	ANGV	Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes	Z	Z
46	AHEB	Anspruch auf das halbe Entgelt bis	Z1	Z1
47	AMEB	Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis	Z1	Z1
48	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3
49	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3
50	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3
51	SZMO	Ausmaß der SZ in Monatsbezügen	Z1	Z1
52	SZWO	Ausmaß der SZ in Wochenbezügen	Z1	Z1

Feld- num- mer	Feld- name	Inhalt/Bezeichnung	75 Arbeits- u. Ent- geltbest.f. Wo- chengeld	76 Storno Arbeits- u. Entgeltbest. f. Wochengeld
53	SBZW	Sachbezug, Weitergewährung	Z1	Z1
54	SBZE	Sachbezug in Arbeitsverdienst	Z1	Z1
55	UNV5	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
56	UNB5	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
57	UNV6	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
58	UNB6	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
59	UNV7	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
60	UNB7	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
61	UNV8	Unterbrechung des Bezuges ab	Z1	Z1
62	UNB8	Unterbrechung des Bezuges bis	Z1	Z1
63	AVER1	Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen (brutto)	Z1	Z1
64	REFN	Referenznummer	Z3	Z3
65	PPAV	Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst	Z	Z3
66	PRPR	Prämien und Provisionen (netto)	Z1	Z3
67	PPSZ	Berücksichtigung Prämien und Provisionen bei Sonderzahlungen	Z1	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3 Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grund-

stellung

E.12 Familienhospizkarenz/Pflegekarenz

Version 03
gültig ab 01.12.2013
zwingender Einsatz ab 01.01.2014

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 80 Anmeldung 81 Abmeldung 82 Änderungsmeldung 83 Storno Anmeldung 84 Storno Abmeldung 85 Richtigstellung Anmeldung 86 Richtigstellung Abmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D.8
11	336	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D.8
12	406	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
13	476	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
14	506	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	D.84
15	507	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staaten Schlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
16	510	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
17	513	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
18	522	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
19	562	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
20	612	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
21	682	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
22	752	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
23	782	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
24	790	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
25	798	2 n	KART	Karenzart	<u>D.83</u>
26	800	8 n	EVFH	Entgelt vor Antritt der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttbetrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
27	808	8 n	EWFH	Entgelt während der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttbetrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
28	816	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
29	846	5 a/n	RESE	Reserve	-
		850			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.12.1 Familienhospiz, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	80 Anmeldung	81 Abmeldung	82 Änd.-meldung	83 Storno Anmeld.	84 Storno Abmeld.	85 Richtigst. Anmeld.	86 Richtigst. Abmeld.
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername							
4	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
5	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
6	ZOBD	Zusätzl. Ordn.begr. des DG	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
7	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
8	GEBD	Geburtsdatum							
9	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
10	FNA1	Früh. Fam.name 1	Z1	-	-	-	-	-	-
11	FNA2	Früh. Fam.name 2	Z1	-	-	-	-	-	-
12	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
13	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	-	Z1	Z1	Z1	Z1
14	GESL	Geschlecht	Z	-	-	-	-	-	-
15	STSL	Staatsangeh.	Z	-	-	-	-	-	-
16	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z	Z3	-	Z3	Z3	Z3	Z3
17	PLZL	Wohnort, Postleitz.							
18	WORT	Wohnort, Ort							
19	STRA	Wohnort, Straße							
20	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3	-	Z3	Z3	Z3	Z3
21	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	-	Z3	Z3	Z3	Z3
22	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	-	-	-	Z3	Z3
23	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
24	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	-	-	-	Z	Z
25	KART	Karenzart	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
26	EVFH	Entgelt vor Antritt der Karenz	Z1	-	V	-	-	-	-
27	EWFH	Entgelt während der Karenz	Z1	-	V	-	-	-	-
28	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

VAngabe nur bei Veränderung

Z3..... Angabe möglich

-..... keine Angabe, Feld Grundstellung

E.12.2 Erstellvorschriften

Freistellung gegen Entfall des Entgeltes

Es ist ausschließlich die Anmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 80) und bei Wiederantritt der Beschäftigung die Abmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 81) zu erstatten. Im Zuge der Anmeldung ist das Feld Karenzart (KART) entweder mit 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, **12** oder **13** zu belegen. **Die Karenzarten 12 und 13 (Pflegekarenzgeld während Freistellung wegen Kinderrehabilitaion) sind ab dem 01.11.2023 möglich.**

Weitere Meldungen sind nicht erforderlich. Alle notwendigen Änderungen am Versicherungsverlauf der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers übernimmt der Krankenversicherungsträger.

Herabsetzung der Arbeitszeit

Das reduzierte Entgelt bleibt über der Geringfügigkeitsgrenze

Es ist keine Anmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz zu erstatten.

Für die Abrechnung der Beiträge zur Pflichtversicherung aus der während der Teilkarenz aufrechten Beschäftigung ist unverändert die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu verwenden (siehe Kapitel [E.32](#))

Das reduzierte Entgelt liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze

Es ist die Anmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 80) und bei Beendigung der Karenzierung die Abmeldung zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz (SART 81) zu erstatten. Im Zuge der Anmeldung ist das Feld Karenzart (KART) entweder mit 08, 09, 10 oder 11 zu belegen.

Für die Abrechnung der Beiträge zur Pflichtversicherung aus der während der Teilkarenz aufrechten Beschäftigung ist unverändert die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu verwenden (siehe Kapitel [E.32](#))

Geringfügige Beschäftigung

Für geringfügig Beschäftigte, die eine Familienhospizkarenz, Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren, sind keine Familienhospiz-/Pflegekarenzmeldungen zu erstatten.

Satzart 80 – Familienhospiz / Pflegekarenz – Anmeldung

Nur bei den Karenzarten (KART) 01, 02 und 03 (also für eine Familienhospiz/Pflegekarenz, die vor dem 31.12.2013 beginnt) sind die Feldnummern 26 Entgelt vor der Karenz (EVFH) und 27 Entgelt während der Karenz (EWFH) zu melden.

Satzart 82 – Familienhospiz / Pflegekarenz – Änderungsmeldung

Mit dieser Meldung kann die Karenzart (KART) berichtigt werden. Berichtigungen des Entgelts vor der Karenz (EVFH) und das Entgelt während der Karenz (EWFH) sind nur bei den Karenzarten 01 und 02 (also für eine Familienhospiz/Pflegekarenz, die vor dem 31.12.2013 begonnen hat) möglich.

E.13 Lohnzettel Finanz – Informationssatz *)**Version****28 (einheitliche Lohnzettelversion)****gültig ab****01.01.2026****zwingender Einsatz ab****01.03.2026**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = I1 Informationssatz (Informationssatz für Meldungen und Mitteilungen gem. § 109a EStG)	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „I“ – Informationssatz	-
3	22	6 a/n	CLEAR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Steuernummer zur Finanzamtsnummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle DVR-Nummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null.	-
9	51	9 n	STNRA	Steuernummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
10	60	7 n	DVRNA	DVR-Nummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null	-
11	67	2 a	ARTD	Art der Daten Code „LZ“ – Lohnzetteldaten	-
12	69	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen (Satzart L1 – Lohnzettel) müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz (Satzart I1) sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
13	77	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
14	83	2 n	STVE	Strukturversion „03“ ab Übermittlung 2002	-
15	85	37 a/n	ANAM	Arbeitgeber, Name (Name des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	122	20 a	ATIT	Arbeitgeber, Titel (Titel des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
17	142	37 a/n	AADR	Arbeitgeber, Adresse (Adresse des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
18	179	3 a	ALKZ	Arbeitgeber, Landeskennung (Landeskennung des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Kfz-Kennzeichen	-
19	182	10 a/n	APLZ	Arbeitgeber, Postleitzahl (Postleitzahl des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
20	192	30 a/n	AORT	Arbeitgeber, Ort (Ort des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
21	222	11 a/n	INTE	Intern	-
22	233	4 n	JAHR	Jahr Jahr (Mitteilungszeitraum) für welches Mitteilungen übermittelt werden JJJJ	-
23	237	7 n	GESA	Gesamtanzahl der Mitteilungen Gesamtanzahl der Mitteilungen eines Mitteilungszeitraumes (Feld JAHR) für den eine elektronische Datenübermittlung vorgesehen ist. Dieser Wert darf nicht kleiner als die Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Feld ANZA) sein.	-
24	244	7 n	ANZA	Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung Angabe der Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Erst- und Korrekturübermittlungen). Die Anzahl (ANZA) darf nicht größer als die Gesamtanzahl der Mitteilungen (Feld GESA) pro Jahr (Feld JAHR) sein.	-
25	251	16 a/n	ATEL	Arbeitgeber, Telefonnummer	-
26	267	16 a/n	AFAX	Arbeitgeber, Faxnummer	-
27	283	818 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

*) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

E.13.1 Lohnzettel Finanz – Informationssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	I1 Lohnzettel Finanz Informationssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLEAR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernr. d. Lohnverrechnungsstelle	Z3
7	DVRNL	DVR-Nr. d. Lohnverrechnungsstelle	Z3
9	STNRA	Steuernummer des Arbeitgebers	Z
10	DVRNA	DVR-Nummer des Arbeitgebers	Z3
11	ARTD	Art der Daten	Z
12	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
13	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
14	STVE	Strukturversion	Z
15	ANAM	Arbeitgeber, Name	Z
16	ATIT	Arbeitgeber, Titel	Z3
17	AADR	Arbeitgeber, Adresse	Z
18	ALKZ	Arbeitgeber, Landeskennung	Z
19	APLZ	Arbeitgeber, Postleitzahl	Z
20	AORT	Arbeitgeber, Ort	Z3
21	INTE	Intern	-
22	JAHR	Jahr	Z
23	GESA	Gesamtanzahl der Mitteilungen	Z
24	ANZA	Anzahl der Mitteil. der aktuellen Übermittl.	Z
25	ATEL	Arbeitgeber, Telefonnummer	Z3
26	AFAX	Arbeitgeber, Faxnummer	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.13.2 Erstellvorschriften

Ab dem Jahr 2003 können von den Dienstgebern die Daten „Lohnzettel Finanz“, ab dem Jahr 2004 die Daten „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988“ und ab dem Jahr 2012 die Daten „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988“ für die Übermittlung von Mitteilungssätzen eines Jahres auch **an das Datensammelsystem der Sozialversicherung mittels ELDA** elektronisch übermittelt werden.

Die „Finanzdaten“ werden im Identifikationsteil mit

- Satzart I1 „Lohnzettel Finanz - Informationssatz“ (Informationssatz für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988),
- Satzart L1 „Lohnzettel Finanz - Mitteilungssatz“ (Lohnzettel gemäß § 69 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 84 Abs. 1 EStG 1988), siehe Kapitel E.14.,
- Satzart W1 „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 - Mitteilungssatz“, siehe Kapitel E.16.,
- Satzart A1 „Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17“, siehe Kapitel E.24. und
- Satzart B1 „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz“, siehe Kapitel E.26.,

gemeldet.

Der Datensatz mit der Satzart I1 „Lohnzettel Finanz - Informationssatz“ ist der führende Datensatz im Datenbestand „Finanzdaten“. Die nach der Satzart I1 folgenden Mitteilungssätze werden für Lohnzettelmeldungen mit der Satzart L1 „Lohnzettel Finanz - Mitteilungssatz“ und der Satzart A1 „Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17“ und für Mitteilungsmeldungen mit der Satzart W1 „Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 - Mitteilungssatz“ und der Satzart B1 „Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz“ gemeldet. In einem Datenbestand können nach dem Informationssatz die Lohnzettel- und Mitteilungsdaten gemeinsam gemeldet werden. Eine gemeinsame Meldung aller Datensätze in einem Datenbestand (Satzart I1, L1, W1, A1 und B1) ist nur dann möglich, sofern die betroffenen Datensatzformate die gleiche Version haben. Deshalb wird die Versionsnummer bei Änderungen im Lohnzettelbereich immer bei allen Lohnzetteldatensatzarten adaptiert (einheitliche Lohnzettelversionsnummer).

Vom Datensammelsystem ELDA werden die übermittelten Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesministerium für Finanzen geprüft und, wenn diese richtig sind, an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet. Fehlerhafte Daten werden an den Hersteller mit den vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Fehlercodes retourniert.

E.14 Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz *)

Version 28 (einheitliche Lohnzettelversion)
gültig ab 01.01.2026
zwingender Einsatz ab 01.03.2026
fachliche Gültigkeit für Zeiträume ab 01.01.2024

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = L1 Lohnzettel	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „L“ – Lohnzettel	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 n	ARTL	Art des Lohnzettels Code	D.31
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	132	1 n	SOZS	Soziale Stellung Code	D.33
20	133	4 n	AVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des Arbeitnehmers LLLL	D.6
21	137	6 n	AGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des Arbeitnehmers TTMMJJ	D.6
22	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
23	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
24	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis ‘gesetzlicher Vertreter’ und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl ‘9995’ anzugeben.	-
25	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
26	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis ‘gesetzlicher Vertreter’ und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl ‘9995’ anzugeben.	-
27	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
28	280	1 a	GESW	Geschlecht des Arbeitnehmers, weiblich „J“	-
29	281	1 a	GESM	Geschlecht des Arbeitnehmers, männlich „J“	-
30	282	1 a	GESD	Geschlecht des Arbeitnehmers, divers „J“	-
31	283	1 a	VOLL	Vollzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-
32	284	1 a	TEIL	Teilzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-
33	285	1 a	AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag Alleinverdienerabsetzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-
34	286	4 n	PVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des (Ehe)Partners LLLL	-
35	290	6 n	PGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des (Ehe)Partners TTMMJJ	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
36	296	1 a	AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-
37	297	1 a	V210	Vorzeichen für B210 „+“ oder blank	-
38	298	10 n	B210	Bruttobezüge gem. § 25 Bruttobezüge gem. § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) (KZ 210)	-
39	308	1 a	V215	Vorzeichen für B215 „+“ oder blank	-
40	309	10 n	B215	steuerfreie Bezüge Steuerfreie Bezüge gem. § 68 (KZ 215)	-
41	319	1 a	V220	Vorzeichen für B220 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	320	10 n	B220	Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels soweit nicht nach § 67 Abs. 10 versteuert) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreszwölftels) vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) (KZ 220)	-
43	330	1 a	VIEB	Vorzeichen für BIEB „+“ oder „-“ oder blank	-
44	331	10 n	BIEB	Insgesamt einbehaltene Beiträge Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	-
45	341	1 a	V225	Vorzeichen für B225 „+“ oder blank	-
46	342	10 n	B225	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gem. Kennzahl 220 (KZ 225)	-
47	352	1 a	V226	Vorzeichen für B226 „+“ oder blank	-
48	353	10 n	B226	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) sowie § 3 Abs. 1 Z 35, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert (KZ 226)	-
49	363	1 a	V230	Vorzeichen für B230 „+“ oder blank	-
50	364	10 n	B230	Summe SV-Beiträge (KZ 230)	-
51	374	1 a	RESE	Reserve	-
52	375	10 n	RESE	Reserve	-
53	385	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-
54	386	10 n	BAUS	Auslandstätigkeit Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10	-
55	396	1 a	VPEN	Vorzeichen für BPEN „+“ oder blank	-
56	397	10 n	BPEN	Pendlerpauschale Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	-
57	407	1 a	VEFB	Vorzeichen für BEFB „+“ oder blank	-
58	408	10 n	BEFB	Einbehaltene freiwillige Beträge Einbehaltene freiwillige Beträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 lit.B	-
59	418	1 a	VSTF	Vorzeichen für BSTF „+“ oder blank	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
60	419	10 n	BSTF	Steuerfreie Bezüge Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge	-
61	429	1 a	VSSB	Vorzeichen für BSSB „+“ oder „-“ oder blank	-
62	430	10 n	BSSB	Sonstige steuerfreie Bezüge	-
63	440	1 a	V243	Vorzeichen für B243 „+“ oder „-“ oder blank	-
64	441	10 n	B243	Summe übrige Abzüge (KZ 243)	-
65	451	1 a	V245	Vorzeichen für B245 „+“ oder „-“ oder blank	-
66	452	10 n	B245	Steuerpflichtige Bezüge (KZ 245)	-
67	462	1 a	VIEL	Vorzeichen für BIEL „+“ oder blank	-
68	463	10 n	BIEL	Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	-
69	473	1 a	VABL	Vorzeichen für BABL „+“ oder blank	-
70	474	10 n	BABL	Abzügliche Lohnsteuer Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8 und § 67a Abs. 4 Z 2 (ausgenommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich)	-
71	484	1 a	V260	Vorzeichen für B260 „+“ oder blank	-
72	485	10 n	B260	Anrechenbare Lohnsteuer (KZ 260)	-
73	495	1 a	VSOB	Vorzeichen für BSOB „+“ oder blank	-
74	496	10 n	BSOB	Sonstige Bezüge Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)	-
75	506	1 a	VFB1	Vorzeichen für BFB1 „+“ oder blank	-
76	507	10 n	BFB1	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 105	-
77	517	10 a/n	RESE	Reserve	-
78	527	1 a	VFB2	Vorzeichen für BFB2 „+“ oder blank	-
79	528	10 n	BFB2	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 63 oder § 103 Abs.1a Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gem. § 63	-
80	538	1 a	VAUF	Vorzeichen für BAUF „+“ oder blank	-
81	539	10 n	BAUF	Aufrollung Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge	-
82	549	1 a	VFB3	Vorzeichen für BFB3 „+“ oder blank	-
83	550	10 n	BFB3	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 35	-
84	560	1 a	VNEB	Vorzeichen für BNEB „+“ oder blank	-
85	561	10 n	BNEB	Nicht zu erfassende Bezüge Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%)	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
86	571	2 n	PVON	Pflegegeld VON MM In den Feldern PVON und PBIS sind Unterbrechungen der Auszahlung des Pflegegeldes während eines Lohnzahlungszeitraumes wegen Spitalsaufenthalts nicht zu berücksichtigen.	-
87	573	2 n	PBIS	Pflegegeld BIS MM	-
88	575	1 a	VPFG	Vorzeichen für BPFG „+“ oder blank	-
89	576	10 n	BPFG	Ausbezahltes Pflegegeld	-
90	586	1 a	VSFB	Vorzeichen für BSFB „+“ oder blank	-
91	587	10 n	BSFB	Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	-
92	597	1 a	RESE	Reserve	-
93	598	10 n	RESE	Reserve	-
94	608	1 a	RESE	Reserve	-
95	609	10 n	RESE	Reserve	-
96	619	1 a	RESE	Reserve	-
97	620	10 n	RESE	Reserve	-
98	630	1 a	RESE	Reserve	-
99	631	8 n	RESE	Reserve	-
101	639	9 n	STNRA	Steuernummer der auszahlenden Stelle Steuernummer der Bezugs(Pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
102	648	7 n	DVRNA	DVR-Nummer der auszahlenden Stelle DVR-Nummer der Bezugs(Pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null.	-
103	655	1 a	ANME	Anmerkung (Unterbrechung des Lohnzahlungszeitraumes) „J“ Die Anmerkung 'J' ist zu setzen, wenn trotz Unterbrechung des Dienstverhältnisses (der Auszahlung von Bezügen) während des Lohnzahlungszeitraumes laut Feld BELZ (Beginn), ENLZ (Ende) und JALZ (Jahr) nur ein Lohnzettel auszustellen war (ausgestellt wurde). Dies kann z. B. sein bei: - Beendigung und Neubeginn eines Dienstverhältnisses beim selben Arbeitgeber im selben Monat oder in direkt aufeinander folgenden Monaten, - Waffenübungen, - Krankengeldbezug oder wiederholten nur Teile eines Monats umfassenden Dienstzeiten.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
104	656	1 a	KORR	<p>Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzetteldatensätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu korrigierende Lohnzettel</p> <p>Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu stornierende Lohnzettel Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um einen Lohnzettel als Stornolohnzettel zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.</p>	-
105	657	1 a	VUEB	<p>Vorzeichen für BUEB - „+“ oder blank</p>	-
106	658	10 n	BUEB	eingezahlter Übertragungsbetrag an BMV	-
107	668	11 a/n	INTE	Intern	-
108	679	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
109	691	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
110	706	2 n	ANZK	<p>Anzahl der Kinder Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1 EStG 1988 (Kinderzuschläge AVAB/AEAB) Meldung von Feld ANZK auch für Lohnzahlungszeitraum vor 2005 zulässig.</p>	-
111	708	1 a/n	RESE	Reserve	-
112	709	1 a/n	RESE	Reserve	-
113	710	1 a/n	RESE	Reserve	-
114	711	1 a/n	RESE	Reserve	-
115	712	1 a/n	RESE	Reserve	-
116	713	1 a/n	RESE	Reserve	-
117	714	1 a/n	RESE	Reserve	-
118	715	1 a/n	RESE	Reserve	-
119	716	1 a/n	RESE	Reserve	-
120	717	1 a/n	RESE	Reserve	-
121	718	1 a/n	RESE	Reserve	-
122	719	1 a/n	RESE	Reserve	-
123	720	1 a	VAPK	<p>Vorzeichen für BAPK „+“ oder blank</p>	-
124	721	10 n	BAPK	Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen	-
125	731	1 a	EPAB	<p>Erhöhter PAB berücksichtigt J/N</p>	-
126	732	1 a	VENT	Vorzeichen für ENTW „+“ oder blank	-
127	733	10 n	ENTW	Entwicklungshelfer/Innen Entwicklungshelfer/Innen gem. § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	-
128	743	1 a	VPRE	Vorzeichen für PREI „+“ oder blank	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
129	744	10 n	PREI	pauschale Reiseaufwandsentschädigung Steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z 16c EStG	-
130	754	2 n	WERK	Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr Anzahl der Kalendermonate	-
131	756	1 a	VPEND	Vorzeichen für BPEND „+“ oder blank	-
132	757	10 n	BPEND	Pendler-Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	D.37
134	767	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgebereigenen KfZ für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte lt. §16 Abs.1 Z6 lit. b EStG Anzahl der Kalendermonate	-
135	769	1 a	RESE	Reserve	-
136	770	10 n	RESE	Reserve	-
137	780	3a/n	LDKZA	Länderkennung ausländische Arbeitsstätte Internationales KfZ Kennzeichen	-
138	783	1 a	VWBKB	Vorzeichen für WBKB „+“ oder blank	
139	784	10 n	WBKB	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 1 für Expatriates	-
140	794	1 a/n	RESE	Reserve	-
141	795	10 a/n	RESE	Reserve	-
142	805	1 a	ERVAB	Erhöhter VAB berücksichtigt „J“	-
143	806	1 a	BFABO	FABO Plus berücksichtigt „J“, „N“ oder blank	-
144	807	2 n	KFABO	FABO Plus Anzahl Kinder	-
145	809	1 a	VFABO	Vorzeichen für BFABO „+“ oder blank	-
146	810	10 n	BFABO	FABO Plus Betrag	-
147	820	3 n	HOTA	Telearbeitstage Homeoffice-Tage	-
148	823	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
149	824	10 n	HOPA	Telearbeitspauschale Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	-
150	834	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
151	835	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
152	845	1 a	VMAGB	Vorzeichen für MAGB „+“ oder blank	-
153	846	10 n	MAGB	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	-
154	856	1 a	FLABZ	Freiwilliger Lohnsteuerabzug gemäß § 47 Abs. 1 lit. b „J“, „N“ oder blank	-
155	857	1 a	AUEZG	Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BBPG „J“, „N“ oder blank	-
156	858	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
157	859	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-
158	869	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
159	870	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z447 (2024) oder gemäß §124b Z 478 (ab 2025)	-
160	880	4 n	STUM	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
161	884	4 n	STUMJ	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
162	888	1 a	ZF673	Zufluss nach § 67a Abs. 3 „J“, „N“ oder blank	-
163	889	1 a	BDOZ	Beendigung Dienstverhältnis ohnr Zufluss § 67a Abs 3 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
164	890	1 a	VFSVB	Vorzeichen für FSVB „+“ oder blank	-
165	891	10 n	FSVB	Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2	-
166	901	1 a	PLST	Pauschale Lohnsteuer § 70 Abs 2 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
167	902	1 a	VKAKL	Vorzeichen für KAKL „+“ oder blank	-
168	903	10 n	KAKL	Kostenersatz Aufladen E/KFZ Anschaffung einer Ladeeinrichtung	-
169	913	1 a	VZUKB	Vorzeichen für ZUKB „+“ oder blank	-
170	914	10 n	ZUKB	Zuschuß zur Kinderbetreuung § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	-
171	924	8 n	GEBD	Geburtsdatum <u>der*des Arbeitnehmers*in</u> TTMMJJJJ	-
172	932	8 n	GEBP	Geburtsdatum des*der Partners*in TTMMJJJJ	-
173	940	2 n	AKZKB	Anzahl der Kinder mit Zuschuss zur Kinderbetreuung	-
174	942	59 a/n	RESE	Reserve	-
175	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
176	1031	19 a/n	RESE	Reserve	-
177	1050	10 n	BSBKFZ	Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Kfz	-
178	1060	10 n	BSBWR	Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Wohnraum	-
179	1070	10 n	BSBSB	Bruttobezüge - Darin enthaltene sonstige Sachbezüge	-
180	1080	10 n	SB681	Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 1	-
181	1090	10 n	SB682	Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 2	-
182	1100	10 n	BZUKG	Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	-
183	1110	10 n	MAKBG	Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	-
184	1120	10 n	MABST	Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d	-
185	1130	10 n	ZUCSG	Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d	-
186	1140	10 n	GUTSC	Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b	-
187	1150	10 n	MARAB	Mitarbeiterrabatte gemäß § 3 Abs. 1 Z 21	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
<u>188</u>	<u>1160</u>	<u>1 a</u>	<u>SBK00</u>	<u>Sachbezug Kfz 0%</u> „J“, „N“ oder blank	<u>-</u>
<u>189</u>	<u>1161</u>	<u>1 a</u>	<u>SBK15</u>	<u>Sachbezug Kfz 1,5%</u> „J“, „N“ oder blank	<u>-</u>
<u>190</u>	<u>1162</u>	<u>1 a</u>	<u>SBK20</u>	<u>Sachbezug Kfz 2%</u> „J“, „N“ oder blank	<u>-</u>
<u>191</u>	<u>1163</u>	<u>1 a</u>	<u>SBKDW</u>	<u>Sachbezug Kfz Durchschnittswert</u> „J“, „N“ oder blank	<u>-</u>
<u>192</u>	<u>1164</u>	<u>10 n</u>	<u>AKKFZ</u>	<u>Anschaffungskosten Kfz zum 31.12.</u>	<u>-</u>
<u>193</u>	<u>1174</u>	<u>10 n</u>	<u>KEAKFZ</u>	<u>Kostenersatz Aufladen E-Kfz</u>	<u>-</u>
<u>194</u>	<u>1184</u>	<u>10 n</u>	<u>AGLAG</u>	<u>Anschaffung einer Ladeeinrichtung</u>	<u>-</u>
<u>195</u>	<u>1194</u>	<u>307 a/n</u>	<u>RESE</u>	<u>Reserve</u>	<u>-</u>
				Block für 15 Kinder (Blocklänge pro Kind 123)	
<u>196</u>		30 a	KFAM	Kind Familienname	-
<u>197</u>		30 a	KVON	Kind Vorname	-
<u>198</u>		3 a	KSTAAT	Kind Wohnsitzstaat (internationales KFZ Kennzeichen)	-
<u>199</u>		1 a	KSTWE	Wohnsitzstaatwechsel „J“	-
<u>200</u>		10 n	KVSNR	Kind Sozialversicherungsnummer	-
<u>201</u>		8 n	KGEBD	Kind Geburtsdatum	-
<u>202</u>		1 a	KAFBZ	Kind Antragsteller Familienbeihilfenbezieher „J“	-
<u>203</u>		1 a	KAPFB	Kind Antragsteller Partner Familienbeihilfenbezieher „J“	-
<u>204</u>		1 a	KAUHZ	Kind Antragsteller Unterhaltszahler „J“	-
<u>205</u>		2 n	KBGFP	Kind Beginn ganzer FABO Plus	-
<u>206</u>		2 n	KEGFP	Kind Ende ganzer FABO Plus	-
<u>207</u>		2 n	KBHFP	Kind Beginn halber FABO Plus	-
<u>208</u>		2 n	KEHFP	Kind Ende halber FABO Plus	-
<u>209</u>		30 a/n	RESE	Reserve	-
				Ende Block für 15 Kinder (Gesamtlänge 1845)	
<u>210</u>	3346	155	RESE	Reserve	-
		3500			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 33, 35 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 34, 36 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunkt (2 Kommastellen) anzugeben!

a/nalphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

aalphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

nnumerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunkt-
tion (auch kein Dezimalkomma!)

*) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

E.14.1 Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	L1 Lohnzettel Finanz Mitteilungssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
7	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	ARTL	Art des Lohnzettels	Z
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Lohnzettel	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z
16	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes	Z
17	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes	Z
18	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes	Z
19	SOZS	Soziale Stellung	Z
20	AVLN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer/Laufnummer	Z
21	AGBD	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer/Geburtsdatum	Z
22	ANAM	Arbeitnehmer, Name	Z
23	ATIT	Arbeitnehmer, Titel	Z3
24	AADR	Arbeitnehmer, Adresse	Z
25	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung	Z
26	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl	Z
27	AORT	Arbeitnehmer, Ort	Z1
28	GESW	Geschlecht des Arbeitnehmers, weiblich	Z1
29	GESM	Geschlecht des Arbeitnehmers, männlich	Z1
30	GESD	Geschlecht des Arbeitnehmers, divers	Z1
31	VOLL	Vollzeitbeschäftigung	Z1
32	TEIL	Teilzeitbeschäftigung	Z1
33	AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag	Z1
34	PVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer des (Ehe)Partners	Z
35	PGDB	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des (Ehe)Partners	Z
36	AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag	Z1
37	V210	Vorzeichen für B210	Z
38	B210	Bruttobezüge gem. §25	Z
39	V215	Vorzeichen für B215	Z1
40	B215	Steuerfreie Bezüge	Z1
41	V220	Vorzeichen für B220	Z1
42	B220	Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	Z1
43	VIEB	Vorzeichen für BIEB	Z1
44	BIEB	Insgesamt einbehaltene Beiträge	Z1
45	V225	Vorzeichen für B225	Z1
46	B225	Einbehaltene SV-Beiträge	Z1
47	V226	Vorzeichen für B226	Z1
48	B226	Einbehaltene SV-Beiträge	Z1
49	V230	Vorzeichen für B230	Z1
50	B230	Summe SV-Beiträge	Z1

53	VAUS	Vorzeichen für BAUS	Z1
54	BAUS	Auslandstätigkeit	Z1
55	VPEN	Vorzeichen für BPEN	Z1
56	BPEN	Pendlerpauschale	Z1
57	VEFB	Vorzeichen für BEFB	Z1
58	BEFB	Einbehaltene freiwillige Beträge	Z1
59	VSTF	Vorzeichen für BSTF	Z1
60	BSTF	Steuerfreie Bezüge	Z1
61	VSSB	Vorzeichen für BSSB	Z1
62	BSSB	Sonstige steuerfreie Bezüge	Z1
63	V243	Vorzeichen für B243	Z1
64	B243	Summe übrige Abzüge	Z1
65	V245	Vorzeichen für B245	Z
66	B245	Steuerpflichtige Bezüge	Z
67	VIEL	Vorzeichen für BIEL	Z1
68	BIEL	Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	Z1
69	VABL	Vorzeichen für BABL	Z1
70	BABL	Abzügliche Lohnsteuer	Z1
71	V260	Vorzeichen für B260	Z1
72	B260	Anrechenbare Lohnsteuer	Z1
73	VSOB	Vorzeichen für BSOB	Z1
74	BSOB	Sonstige Bezüge	Z1
75	VFB1	Vorzeichen für BFB1	Z1
76	BFB1	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 105	Z1
78	VFB2	Vorzeichen für BFB2	Z1
79	BFB2	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 63 oder § 103 Abs. 1a	Z1
80	VAUF	Vorzeichen für BAUF	Z1
81	BAUF	Aufrollung	Z1
82	VFB3	Vorzeichen für BFB3	Z1
83	BFB3	Berücksichtigten Freibetrag gem. § 35	Z1
84	VNEB	Vorzeichen für BNEB	Z1
85	BNEB	Nicht zu erfassende Bezüge	Z1
86	PVON	Pflegegeld VON	Z1
87	PBIS	Pflegegeld BIS	Z1
88	VPFG	Vorzeichen für BPFG	Z1
89	BHSV	Ausbezahltes Pflegegeld	Z1
90	VSFB	Vorzeichen für BSF	Z1
91	BSFB	Steuerfrei Bezüge gem. § 26 Z4	Z1
101	STNRA	Steuernummer der auszahlenden Stelle	Z
102	DVRNA	DVR-Nummer der auszahlenden Stelle	Z3
103	ANME	Anmerkung	Z1
104	KORR	Korrekturindikation	Z1
105	VUEB	Vorzeichen für BUEB	Z1
106	BUEB	eingezahlter Übertragungsbetrag BMV	Z1
107	INTE	Intern	-
108	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
109	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
110	ANZK	Anzahl der Kinder	Z1
123	VAPK	Vorzeichen für BAPK	Z1
124	BAPK	Arbeitgeberbeiträge an ausl. Pensionskassen	Z1
125	EPAB	Erhöhter PAB berücksichtigt	Z1
126	VENT	Vorzeichen für ENTW	Z1
127	ENTW	Entwicklungsshelfer/Innen	Z1
128	VPRE	Vorzeichen für PREI	Z1
129	PREI	pauschale Reiseaufwandsentschädigung	Z1
130	WERK	Werkverkehr	Z1
131	VPEND	Vorzeichen für BPEND	Z1
132	BPEND	Pendler-Euro	Z1
134	UEBMO	Monate-Überlassung-KFZ	Z1

137	LDKZA	Länderkennung ausländische Arbeitsstätte	Z1
138	VWBKB	Vorzeichen für WBKB	Z1
139	WBKB	Werbungskostenpauschbetrag	Z1
142	ERVAB	Erhöhter VAB berücksichtigt	Z1
143	BFABO	Familienbonus Plus berücksichtigt	Z1
144	KFABO	Familienbonus Anzahl der Kinder	Z1
145	VFABO	Vorzeichen für FABO	Z1
146	BFABO	FABO Plus Betrag	Z1
147	HTOA	<u>Telearbeitstage Homeoffice-Tage</u>	Z1
148	VHOPA	Vorzeichen für HOPA (§ 26 Z 9 lit. a)	Z1
149	HOPA	<u>Telearbeitspauschale Homeoffice-Pauschale</u>	Z1
150	VKOUN	Vorzeichen für VKOUN	Z1
151	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	Z1
152	VMAGB	Vorzeichen für MAGB	Z1
153	MABG	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	Z1
154	FLABZ	Freiwilliger Lohnsteuerabzug gemäß § 47 Abs. 1 lit. b	Z1
155	AUEZG	Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BBPG	Z1
156	VTEPR	Vorzeichen für TEPR	Z1
157	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	Z1
158	VMAPR	Vorzeichen für MAPR	Z1
159	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447	Z1
160	STUM	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in Prozent (%)	Z1
161	STUMJ	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in Prozent (%)	Z1
162	ZF673	Zufluss nach § 67a Abs. 3	Z1
163	BDOZ	Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs 3 Z 2	Z1
164	VFSVB	Vorzeichen für FSVB	Z1
165	FSVB	Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2	Z1
166	PLST	Pauschale Lohnsteuer § 70 Abs 2 Z 2	Z1
167	VKAKL	Vorzeichen für KAKL	Z1
168	KAKL	Kostenersatz Aufladen E-KFZ/Anschaffung einer Ladeeinrichtung	Z1
169	VZUKB	Vorzeichen für ZUKB	Z1
170	ZUKB	Zuschuß zur Kinderbetreuung § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	Z1
171	GEBD	Geburtsdatum <u>der*des Arbeitnehmers*in</u>	Z1
172	GEBP	Geburtsdatum des*der Partners*in	Z1
173	AKZKB	<u>Anzahl der Kinder mit Zuschuss zur Kinderbetreuung</u>	<u>Z1</u>
174	REFN	Referenznummer	Z3
177	BSBKFZ	<u>Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Kfz</u>	<u>Z1</u>
178	BSBWR	<u>Bruttobezüge - Darin enthaltene Sachbezüge Wohnraum</u>	<u>Z1</u>
179	BSBSB	<u>Bruttobezüge - Darin enthaltene sonstige Sachbezüge</u>	<u>Z1</u>
180	SB681	<u>Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 1</u>	<u>Z1</u>
181	SB682	<u>Steuerfreie Bezüge - Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 2</u>	<u>Z1</u>
182	BZUKG	<u>Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a</u>	<u>Z1</u>
183	MAKBG	<u>Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b</u>	<u>Z1</u>
184	MABST	<u>Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d</u>	<u>Z1</u>
185	ZUCSG	<u>Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d</u>	<u>Z1</u>
186	GUTSC	<u>Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b</u>	<u>Z1</u>
187	MARAB	<u>Mitarbeiterrabatte gemäß § 3 Abs. 1 Z 21</u>	<u>Z1</u>
188	SBK00	<u>Sachbezug Kfz 0%</u>	<u>Z1</u>

<u>189</u>	<u>SBK15</u>	<u>Sachbezug Kfz 1,5%</u>	<u>Z1</u>
<u>190</u>	<u>SBK20</u>	<u>Sachbezug Kfz 2%</u>	<u>Z1</u>
<u>191</u>	<u>SBKDW</u>	<u>Sachbezug Kfz Durchschnittswert</u>	<u>Z1</u>
<u>192</u>	<u>AKKFZ</u>	<u>Anschaffungskosten Kfz zum 31.12.</u>	<u>Z1</u>
<u>193</u>	<u>KEAKFZ</u>	<u>Kostenersatz Aufladen E-Kfz</u>	<u>Z1</u>
<u>194</u>	<u>AGLAG</u>	<u>Anschaffung einer Ladeeinrichtung</u>	<u>Z1</u>
<u>196</u>	<u>KFAM</u>	Kind Familienname	Z1
<u>197</u>	<u>KVON</u>	Kind Vorname	Z1
<u>198</u>	<u>KSTAAT</u>	Kind Wohnsitzstaat	Z1
<u>199</u>	<u>KSTWE</u>	Wohnsitzstaatwechsel	Z1
<u>200</u>	<u>KVSNR</u>	Kind Sozialversicherungsnummer	Z1
<u>201</u>	<u>KGEBD</u>	Kind Geburtsdatum	Z1
<u>202</u>	<u>KAFBZ</u>	Kind Antragsteller Familienbeihilfenbezieher	Z1
<u>203</u>	<u>KAPFB</u>	Kind Antragsteller Partner Familienbeihilfenbezieher	Z1
<u>204</u>	<u>KAUHZ</u>	Kind Antragsteller Unterhaltszahler	Z1
<u>205</u>	<u>KBGFP</u>	Kind Beginn ganzer FABO Plus	Z1
<u>206</u>	<u>KEGFP</u>	Kind Ende ganzer FABO Plus	Z1
<u>207</u>	<u>KBHFP</u>	Kind Beginn halber FABO Plus	Z1
<u>208</u>	<u>KEHFP</u>	Kind Ende halber FABO Plus	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.15 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.16 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz *)**Version****28 (einheitliche Lohnzettelversion)****gültig ab****01.01.2026****zwingender Einsatz ab****01.03.2026**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = W1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „W“ – Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (Werkvertrag)	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation ‘J’ kann der Werkvertrag-Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informations- satz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EstG) übereinstimmen Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitte- lungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitte- lungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	AVSN	Auftragnehmerin, Auftragnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Ge- burtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden An- gaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B341 = Null (Entgelt, KZ341), - die restlichen Betragsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	ASTN	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	ANAM	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Name Familienname und Vorname	-
21	180	20 a	ATIT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
22	200	37 a/n	AADR	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Adresse	-
23	237	3 a	ALKZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	APLZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht be- kannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	AORT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Ort	-
26	280	2 n	ARTE	Art der erbrachten Leistung gem. § 1 der Verordnung	D.34
27	282	1 a	V341	Vorzeichen für B341 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B341	Entgelt Entgelt, ohne Umsatzsteuer, einschließlich erhaltene Kos- tenersätze, Sachbezüge. Bei freien Dienstnehmern - einschließlich Dienstnehmeran- teil zur Sozialversicherung und an die Vorsorgekasse einge- zahlte Beiträge (KZ341)	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer In Rechnung gestellte Umsatzsteuer (KZ 344)	-
31	304	2 n	FANRA	Finanzamtsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
32	306	7 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 n	DVRNA	DVR-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null.	-
34	320	20 a/n	TELN	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAXN	Telefaxnummer	-
36	360	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“ „ „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Werkvertrag-Mitteilungssatz Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu stornierende Werkvertrag-Mitteilungssatz Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um eine Werkvertragsmitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.	-
37	361	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
38	373	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
39	388	1 a	V270	Vorzeichen für B270 „+“ oder blank	-
40	389	10 n	B270	Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung (KZ 270)	-
41	399	1 a	V271	Vorzeichen für B271	-
42	400	10 n	B271	Eingezahlter Beitrag an BMV-Kasse (KZ 271)	-
43	410	591 a/n	RESE	Reserve	-
44	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Datenfeld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
45	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29, 39 und 41):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30, 40 und 42):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in **EURO und CENT ohne** Interpunkt (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunkt (auch kein Dezimalkomma!)

*) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

E.16.1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	W1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1998 Mitteilungssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsst.	Z1
7	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	INTE	Intern	-
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Mitteilung	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z1
16	JAHR	Jahr	Z
17	AVSN	Auftragnehmer(in), Versicherungsnummer	Z1
19	ASTN	Auftragnehmer(in), Steuernummer	Z1
20	ANAM	Auftragnehmer(in), Name	Z
21	ATIT	Auftragnehmer(in), Titel	Z3
22	AADR	Auftragnehmer(in), Adresse	Z
23	ALKZ	Auftragnehmer(in), Landeskennung	Z
24	APLZ	Auftragnehmer(in), Postleitzahl	Z
25	AORT	Auftragnehmer(in), Ort	Z1
26	ARTE	Art der erbrachten Leistung	Z
27	V341	Vorzeichen für B341	Z
28	B341	Entgelt	Z
29	V344	Vorzeichen für B344	Z1
30	B344	Umsatzsteuer	Z1
31	FANRA	Finanzamtsnummer – Auftraggeber(in)	Z
32	STNRA	Steuernummer – Auftraggeber(in)	Z
33	DVRNA	DVR-Nummer – Auftraggeber(in)	Z3
34	TELN	Telefonnummer	Z3
35	FAXN	Telefaxnummer	Z3
36	KORR	Korrekturindikation	Z1
37	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
38	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
39	V270	Vorzeichen für B270	Z1
40	B270	Dienstnehmeranteil zur SV	Z1
41	V271	Vorzeichen für B271	Z1
42	B271	Eingezahlter Beitrag an BMV-Kasse	Z1
44	REFN	Referenznummer	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.17 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.18 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.18.1 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.19 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.20 Pensionistenmeldungen (bis 31.12.2018)

Definition Struktur und Erstellvorschrift siehe Kapitel [I.20](#).

Für Zeiträume ab 01.01.2019 sind folgende Meldungen zu verwenden:

- E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)
- E.30 VSNR Anforderung
- E.31 Adresse Versicherter
- E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Erläuterungen für den Übergangszeitraum 2018 / 2019 siehe Kapitel B.8.

E.21 Adresse der Arbeitsstätte *

Version 02
gültig ab 01.01.2012
zwingender Einsatz ab 01.03.2012

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 45 Adresse der Arbeitsstätte 46 Storno Adresse der Arbeitsstätte	E.1 D.1
2	21	2 a/n	KVTR	Krankenversicherungsträger	D.4
3	23	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	33	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	43	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt	-
6	45	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfasst die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben	-
7	47	4 n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
8	51	2 a/n	FAMS	Finanzamtsnummer der meldenden Stelle Die Finanzamtsnummer der meldenden Stelle ist zwingend anzugeben, wenn der Lohnzettel SV als Papiermeldung an ein Finanzamt übermittelt wird.	-
9	53	9 n	STNR	Steuernummer des Dienstgebers 2 Stellen Finanzamtsnummer 7 Stellen Steuernummer	-
				Adresse der Arbeitsstätte gemäß § 34 Abs. 6 ASVG Alle Adressmerkmale sind für jene Adresse anzugeben, an der sich die Arbeitsstätte tatsächlich befindet	-
10	62	50 a/n	ASTR	Straße	-
11	112	5 a/n	ANRV	Hausnummer von	-
12	117	5 a/n	ANRB	Hausnummer bis	-
13	122	5 a/n	ASTG	Stiege	-
14	127	5 a/n	ATOP	Tür/Top	-
15	132	9 a/n	APLZ	Postleitzahl	-
16	141	40 a/n	AORT	Ort	-
17	181	5 n	AGKZ	Gemeindekennziffer	-
18	186	50 a/n	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn sich die Arbeitsstätte im Ausland befindet	-
19	236	8 n	AUDT	Ausstellungsdatum TTMMJJJJ	-
20	244	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
21	256	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
22	271	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
		300			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

- *) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

E.21.1 Adresse Arbeitsstätte, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	45 Adresse der Arbeitsstätte	46 Storno Adresse der Arbeitsstätte
2	KVTR	Krankenversicherungsträger	Z	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
5	BZVM	Beitragszeit, VON	Z	Z
6	BZBM	Beitragszeit, BIS	Z	Z
7	BZJJ	Beitragsjahr	Z	Z
8	FAMS	Finanzamtsnummer der melden-den Stelle	Z1	Z1
9	STNR	Steuernummer des DG	Z	Z
10	ASTR	Straße	Z1	Z1
11	ANRV	Hausnummer von	Z	Z
12	ANRB	Hausnummer bis	Z1	Z1
13	ASTG	Stiege	Z1	Z1
14	ATOP	Tür/Top	Z1	Z1
15	APLZ	Postleitzahl	Z	Z
16	AORT	Ort	Z1	Z1
17	AGKZ	Gemeindekennziffer	Z1	Z1
18	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat	Z	Z
19	AUDT	Ausstellungsdatum	Z	Z
20	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff d. DG	Z1	Z1
21	ZOBD	Zusätzl. Ordn.begriff d. DG	Z3	Z3
22	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.21.2 Erstellvorschriften

Bei diesen beiden Meldungen (SART 45 und 46) kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur die „STATISTIK AUSTRIA“ (VSTR-Code = ST) angegeben werden.

Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres gemäß § 34 Abs. 6 ASVG verpflichtend zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

E.22 Schwerarbeitsmeldung *)

Version 02
gültig ab 01.01.2012
zwingender Einsatz ab 01.03.2012

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 65 Schwerarbeitsmeldung 66 Storno Schwerarbeitsmeldung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	
6	128	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	
7	178	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	
8	238	3 a/n	DKFZ	Dienstgeber Land, KFZ-Kennzeichen	D.12
9	241	9 a/n	DPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12
10	250	40 a/n	DORT	Dienstgeber, Ort	D.12
11	290	50 a/n	DSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12
12	340	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
13	350	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
14	358	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
15	428	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
16	498	4 n	JAHR	Tätigkeitsjahr JJJJ Kalenderjahr in dem die Schwerarbeitstätigkeit verrichtet wurde	-
	502			BLOCK FÜR 26 TÄTIGKEITEN Länge für einen Tätigkeitsblock 10 Stellen	-
17		2 a/n	TART	Tätigkeit, Art Art der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z x der Schwerarbeitsverordnung 1 = Schicht- oder Wechseldienst 2 = regelmäßige Hitze oder Kälte 4 = schwere körperliche Arbeit 5 = berufsbedingte Pflege 6 = Anspruch auf Pflegegeld (mindestens Stufe 3)	-
18		4 n	TVON	Tätigkeitszeit, VON TTMM	-
19		4 n	TBIS	Tätigkeitszeit, BIS TTMM	-
		260		Gesamtlänge vom Tätigkeitsblock	

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	762	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
21	792	9 a/n	RESE	Reserve	-
		800			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

*) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

E.22.1 Schwerarbeitsmeldung, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	65 Schwerarbeitsmeldung	66 Storno Schwerarbeitsmeldung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername	Z	Z
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff	Z1	Z1
5	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des DG	Z3	Z3
6	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z1	Z1
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z1	Z1
8	DKFZ	Dienstgeber Land	Z	Z
9	DPLZ	Dienstgeber Postleitzahl	Z	Z
10	DORT	Dienstgeber Ort	Z	Z
11	DSTR	Dienstgeber Straße und Hausnummer	Z	Z
12	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
13	GEBD	Geburtsdatum	Z	Z
14	FANA	Familienname	Z	Z
15	VONA	Vorname	Z	Z
16	JAHR	Tätigkeitsjahr	Z	Z
17	TART	Tätigkeit, Art	Z1	Z1
18	TVON	Tätigkeit, VON	Z1	Z1
19	TBIS	Tätigkeit, BIS	Z1	Z1
20	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.22.2 Erstellvorschriften

Es sind alle Tätigkeiten, die unter den besonders belastenden Bedingungen nach § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 der Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II Nr. 104/2006) erbracht werden, dem Krankenversicherungsträger zu melden.

Eine Schwerarbeitsmeldung betreffend die Z 1 (Schicht- oder Wechseldienst) ist nur dann zu erstatten, wenn der/die Versicherte an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat Schicht- oder Wechseldienst in Nachtarbeit (6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) leistet. Bei unterschiedlicher Anzahl von Nachschichten/Monat gelten analog die Regelungen des Artikel XI Abs. 6 des Nachschwerarbeitsgesetzes (NSchG).

Eine Schwerarbeitsmeldung im Zusammenhang mit den Ziffern 2, 4 und 5 ist nur dann zu erstatten, sofern an mindestens 15 Arbeitstagen/Monat Schwerarbeit verrichtet wird.

Keine Meldepflicht besteht bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Z 3 der Schwerarbeitsverordnung, da die Feststellung des Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % als kausale Folge dieser Tätigkeit erst im Nachhinein möglich ist.

Keine Meldeverpflichtung besteht weiters für Personen, die Schwerarbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 der Schwerarbeitsverordnung erbringen. Sofern die erforderlichen Informationen der/dem Dienstgeberin/Dienstgeber vorliegen, ist aber eine diesbezügliche Meldung möglich.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist keine Meldung zu erstatten.

E.23 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.24 Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17 *)**Version****28 (einheitliche Lohnzettelversion)****gültig ab****01.01.2026****zwingender Einsatz ab****01.03.2026****fachliche Gültigkeit****für Zeiträume ab 01.01.2025**

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil A1 Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „A“ – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 a/n	RE12	Reserve	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation ‘J’ kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	132	1 a	PENS	Pension „J“, „N“ oder Blank	-
20	133	10 n	AVSN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Lohnzettel mit einem falschen Geburtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Lohnzettel und ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt.	D.6
21	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
22	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
23	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
24	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
25	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
26	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
27	280	1 a	V350	Vorzeichen für B350 „+“ oder blank	-
28	281	10 n	B350	Bruttobezüge (KZ 350)	-
29	291	1 a	V351	Vorzeichen für B351 „+“ oder blank	-
30	292	10 n	B351	Zuwendung neben Arbeitslohn (KZ 351)	-
31	302	1 a	V352	Vorzeichen für B352 „+“ oder „-“ oder blank	-
32	303	10 n	B352	Abfertigungen und Abfindungen (KZ 352)	-
33	313	1 a	V354	Vorzeichen für B354 „+“ oder „-“ oder blank	-
34	314	10 n	B354	(normale) Überstundenzuschläge (KZ 354)	-
35	324	1 a	V356	Vorzeichen für B356 „+“ oder blank	-
36	325	10 n	B356	Pensionsabfindung Arbeitgeber (KZ 356)	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
37	335	1 a	V738	Vorzeichen für B738 „+“ oder blank	-
38	336	10 n	B738	Pensionsabfindung Pensionskasse (KZ 738)	-
39	346	1 a	V357	Vorzeichen für B357 „+“ oder blank	-
40	347	10 n	B357	SV-Beiträge für laufenden Arbeitslohn (KZ 357)	-
41	357	1 a	V347	Vorzeichen für B347 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	358	10 n	B347	SV-Beiträge für Zuwendungen (KZ 351) (KZ 347)	-
43	368	1 a	V736	Vorzeichen für B736 „+“ oder blank	-
44	369	10 n	B736	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 352) (KZ 736)	-
45	379	1 a	V737	Vorzeichen für B737 „+“ oder blank	-
46	380	10 n	B737	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 356) (KZ 737)	-
47	390	1 a	V739	Vorzeichen für B739 „+“ oder blank	-
48	391	10 n	B739	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 738) (KZ 739)	-
49	401	1 a	VUEB	Vorzeichen für BUEB „+“ oder blank	-
50	402	10 n	BUEB	übrigen Bezüge außerhalb Österreichs in KZ 350	-
51	412	1 a/n	RE51	Reserve	-
52	413	10 a/n	RE52	Reserve	-
53	423	1 a/n	RE53	Reserve	-
54	424	10 a/n	RE54	Reserve	-
55	434	1 a	V358	Vorzeichen für B358 „+“ oder „-“ oder blank	-
56	435	10 n	B358	Einbehaltene ausländische Steuer (KZ 358)	-
57	445	1 a	VSPE	Vorzeichen für BSPE „+“ oder blank	-
58	446	10 n	BSPE	nicht enthaltene Spesensätze und Reisekostenvergütung im KZ 350 nicht enthalten	-
59	456	1 a	VARB	Vorzeichen für BARB „+“ oder blank	-
60	457	10 n	BARB	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	-
61	467	2 n	DIEN	Dienstzeit Dienstzeit von xx Jahren bei KZ 352	-
62	469	8 n	STDT	Sterbedatum JJJJMMTT Ist nur der Sterbemonat bekannt, ist der letzte Tag dieses Monats anzugeben	-
63	477	20 a/n	OELD	Ordnungsbegriff ELDA	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
64	497	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“ Der Wert 'K' ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzettel-datensätzen und Stornomeldungen anzugeben. Als berichtet gelten alle Übermittlungen mit Ausnahme der ersten zum gleichen Dienstverhältnis (gleicher Arbeitgeber, gleiche Referenznummer); z.B. auch die Übermittlung eines richtig gestellten Lohnzettel-datensatzes nach einer Fehlerrückweisung durch die Clearingstelle. Ausnahme: Wenn die Übernahme eines Satzes wegen schwer wiegender Mängel unmöglich war. Die Korrekturindikation ist immer bezogen auf den einzelnen Lohnzettel-datensatz zu setzen (nicht auf die ganze Übermittlung!).	-
65	498	11 a/n	INTE	Intern	-
66	509	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
67	521	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
68	536	3 a	WAHR	Währung	-
69	539	2 n	MUEB	Monate überwiegender Nacharbeit (1.2)	-
70	541	1 a	V394	Vorzeichen für B394 „+“ oder blank	-
71	542	10 n	B394	Sonn- und Feiertagsüberstunden und Schmutz-, Erschwer-nis- und Gefahrenzulage (KZ 394) (KZ 394)	-
72	552	1 a	VKUR	Vorzeichen für BKUR „+“ oder blank	-
73	553	10 n	BKUR	Kurzarbeit (1.4)	-
74	563	1 a	VALT	Vorzeichen für BALT „+“ oder blank	-
75	564	10 n	BALT	Altersteilzeit (1.5)	-
76	574	1 a	RESE	Reserve	-
77	575	10 n	RESE	Reserve	-
78	585	1 a	VSOP	Vorzeichen für BSOP „+“ oder blank	-
79	586	10 n	BSOP	Sozialplanzahlungen	-
80	596	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-
81	597	10 n	BAUS	Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988 (60% des laufenden Bezuges der begünstigten Auslandstätigkeit, höchstens die monatliche bzw. tägliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG)	-
82	607	2 n	WERK	Werkverkehr Es sind die Anzahl der Kalendermonate einzutragen, in denen ein Arbeitnehmer im Rahmen des Werkverkehrs befördert wird (§ 26 Z 5 EStG 1988).	-
83	609	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgeber-eigenen KFZ für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte lt. §16 Abs. 1 Z6 lit. b ESTG – Anzahl der Kalendermonate	-
84	611	3 n	ANZAT	Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
85	614	3 n	HOТА	<u>Telearbeitstage Homeoffice-Tage</u>	-
86	617	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
87	618	10 n	HOPA	<u>Telearbeitspauschale Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)</u>	-
88	628	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
89	629	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
90	639	3 a	TSTAAT	Tätigkeitsstaat	-
91	642	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
92	643	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-
93	653	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-
94	654	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 (2024) oder gemäß § 124b Z 478 (ab 2025)	-
95	664	1 a	VZAKV	Vorzeichen für ZAKV „+“ oder blank	-
96	665	10 n	ZAKV	Zuschuß des Arbeitgebers zur freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung	-
97	675	1 a	ANKV	Arbeitnehmer*in ist (freiwillig) gesetzlich krankenversichert „J“ oder „N“	-
98	676	1 a	VMAGB	<u>Vorzeichen für MAGB</u> „+“ oder blank	-
99	677	10 n	MAGB	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	-
100	687	314 a/n	RESE	Reserve	-
101	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
102	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO **und** CENT **ohne** Interpunktions (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

- *) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

E.24.1 Lohnzettel Finanz – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17, zwingende Angabe je Satzart

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	A1 Lohnzettel Finanz Lohnnach- weis/Lohnbe- scheinigung L17
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
7	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	RE12	Reserve	-
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Lohnzettel	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z
16	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes	Z
17	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes	Z
18	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes	Z
19	PENS	Pension	Z
20	AVSN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer	Z
21	ANAM	Arbeitnehmer, Name	Z
22	ATIT	Arbeitnehmer, Titel	Z3
23	AADR	Arbeitnehmer, Adresse	Z
24	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung	Z
25	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl	Z
26	AORT	Arbeitnehmer, Ort	Z1
27	V350	Vorzeichen für B350	Z
28	B350	Bruttobezüge	Z
29	V351	Vorzeichen für B351	Z1
30	B351	Zuwendung neben Arbeitslohn	Z1
31	V352	Vorzeichen für B352	Z1
32	B352	Abfertigungen und Abfindungen	Z1
33	V354	Vorzeichen für B354	Z1
34	B354	(normale) Überstundenzuschläge	Z1
35	V356	Vorzeichen für B356	Z1
36	B356	Pensionsabfindung Arbeitgeber	Z1
37	V738	Vorzeichen für B738	Z1
38	B738	Pensionsabfindung Pensionskasse	Z1
39	V357	Vorzeichen für B357	Z1
40	B357	SV-Beiträge für laufenden Arbeitslohn	Z1
41	V347	Vorzeichen für B347	Z1
42	B347	SV-Beiträge für Zuwendungen (KZ 351)	Z1
43	V736	Vorzeichen für B736	Z1
44	B736	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 352)	Z1
45	V737	Vorzeichen für B737	Z1
46	B737	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 356)	Z1
47	V739	Vorzeichen für B739	Z1
48	B739	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 738)	Z1
49	VUEB	Vorzeichen für BUEB	Z1
50	BUEB	übrigen Bezüge außerhalb Österreichs	Z1
51	RE52	Reserve	-

52	RE53	Reserve	-
53	RE54	Reserve	-
54	RE54	Reserve	-
55	V358	Vorzeichen für B358	Z1
56	B358	Einbehaltene ausländische Steuer	Z1
57	VSPE	Vorzeichen für BSPE	Z1
58	BSPE	nicht enthalt. Spesensätze/Reisekostenverg.	Z1
59	VARB	Vorzeichen für BARB	Z1
60	BARB	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	Z1
61	DIEN	Dienstzeit	Z1
62	STDT	Sterbedatum	Z1
63	OELD	Ordnungsbegriff ELDA	Z1
64	KORR	Korrekturindikation	Z1
65	INTE	Intern	-
66	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
67	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
68	WAHR	Währung	Z1
69	MUEB	Monate überwiegender Nacharbeit	Z1
70	V394	Vorzeichen für B394	Z1
71	B394	Sonn- und Feiertagsüberstunden	Z1
72	VKUR	Vorzeichen für BKUR	Z1
73	BKUR	Kurzarbeit	Z1
74	VALT	Vorzeichen für BALT	Z1
75	BALT	Altersteilzeit	Z1
76	RESE	Reserve	-
77	RESE	Reserve	-
78	VSOP	Vorzeichen für BSOP	Z1
79	BSOP	Sozialplanzahlungen	Z1
80	VAUS	Vorzeichen für BAUS	Z1
81	BAUS	Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs 1 (10) EStG 88	Z1
82	WERK	Werkverkehr	Z1
83	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz	Z1
84	ANZAT	Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988	Z1
85	HOTA	<u>Telearbeitstage Homeoffice-Tage</u>	Z1
86	VHOPA	Vorzeichen für HOPA (§ 26 Z 9 lit. a)	Z1
87	HOPA	<u>Telearbeitspauschale Homeoffice-Pauschale</u>	Z1
88	VKOUN	Vorzeichen für VKOUN	Z1
89	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	Z1
90	TSTAAT	Tätigkeitsstaat	Z1
91	VTEPR	Vorzeichen Teuerungsprämie	Z1
92	TEPR	Teuerungsprämie	Z1
93	VMAPR	Vorzeichen für MAPR	Z1
94	MAPR	Mitarbeiterprämie genäß § 124b Z 447	Z1
95	VZAKV	Vorzeichen für ZAKV	Z1
96	ZAKV	Zuschuß des Arbeitgebers zur freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung	Z1
97	ANKV	Arbeitnehmer*in ist (freiwillig) gesetzlich krankenversichert	Z1
98	VMAGB	<u>Vorzeichen für MAGB</u>	<u>Z1</u>
99	MAGB	<u>Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35</u>	<u>Z1</u>
101	REFN	Referenznummer	Z3

Z..... Angabe zwingend
 Z1..... zwingend wenn zutreffend

Z3..... Angabe möglich
 - keine Angabe, Feld Grundstellung

E.25 Krankenstandsbescheinigung

Version**01****gültig ab****01.03.2024****zwingender Einsatz ab**

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = KB Krankenstandsbescheinigung	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	111	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
6	181	70 a	VONA	Vorname	D.9
7	251	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
8	281	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
9	311	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
10	314	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
11	323	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
12	363	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
13	413	1 a/n	MART	Meldeart N - Neuzugang S - Storno A - Änderung	-
14	414	8 n	VSTD	Verarbeitungsstand TTMMJJJJ	-
15	422	20 a/n	ANSP	Ansprechpartner Telefonnummer beim zuständigen Versicherungsträger	-
16	442	8 n	AUAB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit TTMMJJJJ	-
17	450	8 n	AUBI	Ende der Arbeitsunfähigkeit TTMMJJJJ	-
18	458	8 n	FORT	Fortsetzungserkrankung Eintrittsdaum der Arbeitsunfähigkeit TTMMJJJJ	-
19	466	2 a/n	GRUN	Grund der Arbeitsunfähigkeit K - Krankheit KU - Arbeitsunfall U - Unfall (ab 04/2006)	-
20	468	1 n	ANZB	Anzahl der belegten Krankengeldblöcke dieses Satzes 1, 2 oder 3 Grundstellung, wenn kein Krankengeldblock belegt ist	-

FELD-NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
21	469	2 n	SANR	Satznummer Satznummer zu diesem Fall in dieser Sendung, mit 01 beginnend (bei mehr als drei Krankengeldblöcken wird ein zweiter Datensatz erstellt, die Satznummer wird auf 02 erhöht.) Grundstellung, wenn kein Krankengeldblock belegt ist.	-
22	471	8 n	KGA1	Beginndatum 1 TTMMJJJJ	-
23	479	8 n	KGB1	Endedatum 1 TTMMJJJJ	-
24	487	8 n	KGZ1	Krankengeld im Zeitraum 1 2 Nachkommastellen	-
25	495	8 n	KGA2	Beginndatum 2 TTMMJJJJ	-
26	503	8 n	KGB2	Endedatum 2 TTMMJJJJ	-
27	511	8 n	KGZ2	Krankengeld im Zeitraum 2 2 Nachkommastellen	-
28	519	8 n	KGA3	Beginndatum 3 TTMMJJJJ	-
29	527	8 n	KGB3	Endedatum 3 TTMMJJJJ	-
30	535	8 n	KGZ3	Krankengeld im Zeitraum 3 2 Nachkommastellen	-
31	543	2 n	AFME	AF-Melder (AU-Ende-Gründe) 26 Wo = Code 34, 52 Wo = Code 35, 78 Wo = Code 36, Pensionszuerkenn. = Code 38	-
32	545	6 a/n	RESE	Reserve	
		550			-

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.25.1 Krankenstandsbescheinigung, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	KB Krankenstands- bescheinigung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z
3	DGNA	Dienstgebername	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z
5	FANA	Familienname	Z
6	VONA	Vorname	Z
7	AKGR	Akademischer Grad	Z1
8	AKG2	Akademischer Grad	Z1
9	WKFZ	Wohnort, Kraftfahrzeugkennzeichen	Z
10	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z
11	WORT	Wohnort, Ort	Z
12	STRA	Wohnort, Straße	Z
13	MART	Meldeart	Z
14	VSTD	Verarbeitungsstand	Z
15	ANSP	Ansprechpartner	Z
16	AUAB	Beginn der Arbeitsunfähigkeit	Z
17	AUBI	Ende der Arbeitsunfähigkeit	Z1
18	FORT	Fortsetzungserkrankung	Z1
19	GRUN	Grund der Arbeitsunfähigkeit	Z
20	ANZB	Anzahl der belegten Krankengeldblöcke	Z1
21	SANR	Satznummer	Z1
22	KGA1	Beginndatum 1	Z1
23	KGB1	Endedatum 1	Z1
24	KGZ1	Krankengeld im Zeitraum 1	Z1
25	KGA2	Beginndatum 2	Z1
26	KGB2	Endedatum 2	Z1
27	KGZ2	Krankengeld im Zeitraum 2	Z1
28	KGA3	Beginndatum 3	Z1
29	KGB3	Endedatum 3	Z1
30	KGZ3	Krankengeld im Zeitraum 3	Z1
31	AFME	AF-Melder (AU-Ende-Gründe)	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.26 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz *)

Version
gültig ab
zwingender Einsatz ab

28 (einheitliche Lohnzettelversion)**01.01.2026****01.03.2026**

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil B1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „B“ – Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation ‘J’ kann der Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informationssatz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EStG und § 109b EStG) übereinstimmen Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen -Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	LVSN	Leistungserbringerin/-erbringer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Geburtsdatum in der LVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B499 = Null (Zahlung(en), KZ499), - die restlichen Betragsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	LSTN	Leistungserbringerin/-erbringer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	LNAM	Leistungserbringerin/-erbringer, Name Familienname und Vorname	-
21	180	20 a	RE21	Reserve	-
22	200	37 a/n	LADR	Leistungserbringerin/-erbringer, Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
23	237	3 a	LLKZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	LPLZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	LORT	Leistungserbringerin/-erbringer, Ort	-
26	280	2 n	RE26	Reserve	
27	282	1 a	V499	Vorzeichen für B499 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B499	Zahlung(en) Zahlung(en) einschließlich Umsatzsteuer (KZ 499)	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer darin enthaltene Umsatzsteuer (KZ 344)	-
32	304	9 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 a/n	RE33	Reserve	-
34	320	20 a/n	TELN	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAXN	Telefaxnummer	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
36	360	1 a	KORR	<p>Korrekturindikation „K“ „, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Mitteilungssatz.</p> <p>Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Mitteilungssatz</p> <p>Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um eine Mitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.</p>	-
37	361	1 a	AL31	Art der Leistung 3.1 „J“ oder „N“	-
38	362	1 a	AL32	Art der Leistung 3.2 „J“ oder „N“	-
39	363	1 a	AL33	Art der Leistung 3.3 „J“ oder „N“	-
				BLOCK für: Internationale Länderkennung des Landes, wo-hin die Zahlung erfolgte Blocklänge: 21 Stellen (7 x 3 Stellen)	-
40	364	3 a	LKZ1	Länderkennung, Feld 1	-
41	367	3 a	LKZ2	Länderkennung, Feld 2	-
42	370	3 a	LKZ3	Länderkennung, Feld 3	-
43	373	3 a	LKZ4	Länderkennung, Feld 4	-
44	376	3 a	LKZ5	Länderkennung, Feld 5	-
45	379	3 a	LKZ6	Länderkennung, Feld 6	-
46	382	3 a	LKZ7	Länderkennung, Feld 7	-
47	385	15 a/n	UIDL	UID-Nummer – Leistungserbringerin/-erbringer	-
48	400	15 a/n	UIDA	UID-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber	-
49	415	10 n	VSNRA	Versicherungsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber LLLPTTMMJJ	D.6
				BLOCK für: 1. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
50	425	10 n	NPVS1	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
51	435	2 n	NPFA1	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
52	437	7 n	NPST1	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
53	444	30 a/n	NPNA1	Name Familienname und Vorname	-
54	474	30 a/n	NPAD1	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
55	504	3 a	NPLK1	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
56	507	10 a/n	NPPL1	Postleitzahl	-
57	517	30 a/n	NPOR1	Ort	-
58	547	15 a/n	NPUI1	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 2. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
59	562	10 n	NPVS2	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
60	572	2 n	NPFA2	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
61	574	7 n	NPST2	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
62	581	30 a/n	NPNA2	Name Familienname und Vorname	-
63	611	30 a/n	NPAD2	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
64	641	3 a	NPLK2	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
65	644	10 a/n	NPPL2	Postleitzahl	-
66	654	30 a/n	NPOR2	Ort	-
67	684	15 a/n	NPUI2	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 3. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
68	699	10 n	NPVS3	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
69	709	2 n	NPFA3	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
70	711	7 n	NPST3	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
71	718	30 a/n	NPNA3	Name Familienname und Vorname	-
72	748	30 a/n	NPAD3	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
73	778	3 a	NPLK3	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
74	781	10 a/n	NPPL3	Postleitzahl	-
75	791	30 a/n	NPOR3	Ort	-
76	821	15 a/n	NPUI3	UID-Nummer	-
77	836	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
78	848	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
79	863	123 a/n	RE79	Reserve	-
80	986	5 a	STAT	Status zu jeder Fehlermeldung	-
81	991	7 n	NMEL	Nummer der Meldung	-
82	998	3 a/n	RESE	Reserve	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
83	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
84	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27 und 29):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28 und 30):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunkt (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunkt (auch kein Dezimalkomma!)

*) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

E.26.1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 - Mitteilungssatz, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feldname	Inhalt/Bezeichnung	B1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 Mitteilungssatz
2	FSART	Finanz-Satzart	Z
3	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsst.	Z1
7	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle	Z3
8	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	DTUE	Datum der Übermittlung	Z
10	ZTUE	Zeit der Übermittlung	Z3
11	REFN	Referenznummer Finanz	Z
12	INTE	Intern	-
13	FEHL	Fehlermeldung	-
14	STAT	Status Mitteilung	-
15	FIND	Fehlerindikator	Z1
16	JAHR	Jahr	Z
17	LVSN	Leistungserbringer(in), Versicherungsnummer	Z1
19	LSTN	Leistungserbringer(in), Steuernummer	Z1
20	LNAM	Leistungserbringer(in), Name	Z
22	LADR	Leistungserbringer(in), Adresse	Z
23	LLKZ	Leistungserbringer(in), Landeskennung	Z
24	LPLZ	Leistungserbringer(in), Postleitzahl	Z
25	LORT	Leistungserbringer(in), Ort	Z1
27	V499	Vorzeichen für B499	Z
28	B499	Zahlung(en)	Z
29	V344	Vorzeichen für B344	Z1
30	B344	Umsatzsteuer	Z1
32	STNRA	Steuernummer – Auftraggeber(in)	Z
34	TELN	Telefonnummer	Z3
35	FAXN	Telefaxnummer	Z3
36	KORR	Korrekturindikation	Z1
37	AL31	Art der Leistung 3.1	Z1
38	AL32	Art der Leistung 3.2	Z1
39	AL33	Art der Leistung 3.3	Z1
40	LKZ1	Länderkennung, Feld 1	Z1
41	LKZ2	Länderkennung, Feld 2	Z1
42	LKZ3	Länderkennung, Feld 3	Z1
43	LKZ4	Länderkennung, Feld 4	Z1
44	LKZ5	Länderkennung, Feld 5	Z1
45	LKZ6	Länderkennung, Feld 6	Z1
46	LKZ7	Länderkennung, Feld 7	Z1
47	UIDL	UID-Nummer – Leistungserbringer(in)	Z1
48	UIDA	IUD-Nummer – Auftraggeber(in)	Z1
49	VSNRA	Versicherungsnummer – Auftraggeber(in)	Z1
		Block für: 1. maßgeblich auftretende natürliche Person	
50	NPVS1	Versicherungsnummer	Z1
51	NPFA1	Finanzamtsnummer	Z1
52	NPST1	Steuernummer	Z1
53	NPNA1	Name	Z1
54	NPAD1	Adresse	Z1

55	NPLK1	Landeskennung	Z1
56	NPPL1	Postleitzahl	Z1
57	NPOR1	Ort	Z1
58	NPU1	UID-Nummer	Z1
		Block für: 2. maßgeblich auftretende natürliche Person	
59	NPVS2	Versicherungsnummer	Z1
60	NPFA2	Finanzamtsnummer	Z1
61	NPST2	Steuernummer	Z1
62	NPNA2	Name	Z1
63	NPAD2	Adresse	Z1
64	NPLK2	Landeskennung	Z1
65	NPPL2	Postleitzahl	Z1
66	NPOR2	Ort	Z1
67	NPU12	UID-Nummer	Z1
		Block für: 3. maßgeblich auftretende natürliche Person	
68	NPVS3	Versicherungsnummer	Z1
69	NPFA3	Finanzamtsnummer	Z1
70	NPST3	Steuernummer	Z1
71	NPNA3	Name	Z1
72	NPAD3	Adresse	Z1
73	NPLK3	Landeskennung	Z1
74	NPPL3	Postleitzahl	Z1
75	NPOR3	Ort	Z1
76	NPU13	UID-Nummer	Z1
77	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
78	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers	Z3
80	STAT	Status zu jeder Fehlermeldung	Z1
81	NMEL	Nummer der Meldung	Z1
83	REFN	Referenznummer	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung**Version****04****gültig ab****01.12.2024****zwingender Einsatz ab****01.02.2025**

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil E1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB) E2 Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Staaten E3 Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten E4 Selbständige und unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Staaten E5 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen EA Ausnahmeregelung grenzüberschreitende Telearbeit	E.1 D.1
2	21	2 n	MART	Meldeart ,01' = Meldung ,02' = Storno	-
3	23	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	93	70 a	FANA	Familienname	D.8
5	163	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
6	164	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	172	40 a	GEBO	Geburtsort des Versicherten, Ort	-
8	212	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
9	222	2 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.11
10	224	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten (= bei E2-E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12
11	274	2 a/n	WKFZ	Wohnort, internationales Kraftfahrzeugkennzeichen Ländercode des Versicherten (= bei E2-E4 und EA der Lebensmittelpunkt) Staatenschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
12	276	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl des Versicherten (= bei E2-E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
13	285	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort des Versicherten (= bei E2 – E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	<u>D.12</u>
14	325	50 a/n	WTEL	Wohnort, Telefonnummer des Versicherten (bei E2 – E4)	-
15	375	60 a/n	WMAIL	Wohnort, E-Mail-Adresse des Versicherten (bei E2 – E4)	-
	435	1995		BLOCK FÜR 5 DIENSTGEBER (bei E3 mindestens 2mal, bei E4 mindestens 1mal erforderlich, bei E1, E2 und E5 und EA nur 1mal zulässig)	
16		70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
17		10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim für die Pflichtversicherung zuständigen Versicherungs-träger	<u>D.5</u>
18		2 n	VTBK	Beitragskontoführender Versicherungsträger Versicherungsträger, bei dem die Beitragskontonummer (BKNR) geführt wird Bei E2, E3 und E4 nur anzugeben, wenn das Feld BKNR belegt wurde. BVAEB – Teil öffentlicher Dienst = 07	-
19		45 a/n	RESE	Reserve	-
20		50 a/n	DGSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	<u>D.12</u>
21		2 a/n	DGKFZ	Dienstgeber, Ländercode Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	<u>D.12</u>
22		9a/n	DGPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	<u>D.12</u>
23		40 a/n	DGORT	Dienstgeber, Ort	<u>D.12</u>
24		50 a/n	DGTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
25		60 a/n	DGMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	-
26		2 n	DGWS	Dienstgeber, Wirtschaftssektor (bei E1 – E4 und EA) (angeben durch Schlüsselzahl) 00 Wirtschaftssektor unbekannt 01 Landwirtschaft, Jagd, Fischerei 02 Bau 03 Industrie 04 Sonstiger Sektor Dienstleistungssektor: 05 Groß- und Einzelhandel 06 Beherbergung, Gaststätten 07 Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Leasing 08 Verkehr, Nachrichtenübermittlung 09 Gesundheit, Veterinär, Soziales 10 Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstrans- porte 11 Zeitarbeit 12 Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung, Erholung	-
27		8 n	BBEG	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber – Beginndatum TTMMJJJJ	-
28		8 n	BEND	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber - Voraussichtliches Endesdatum TTMMJJJJ	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
29		1 a	MARGDG	Marginale Tätigkeit (bei E3 und E4) Gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt, beträgt der Anteil dieser Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Tätigkeiten weniger als 5 % J = Ja N = Nein	-
30		1 a	BEAT	Beamtenähnliche Art der Tätigkeit (bei E2 bis E4) Diese Tätigkeit wird als beamtenähnlich angesehen. J = Ja N = Nein	-
31		38 a/n	RESE	Reserve	-
32		1 a	ANKZ	Arbeitnehmer ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung (bei E2 – E4) J = Ja N = Nein	-
33		2 a	STAATHB	Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet (bei E2 – E4) Wenn Feld „ANKZ“ = Ja, dann Angabe des EU-Mitgliedstaates, in dem sich die Heimatbasis im Sinne von Anhang II der VO (EWG) Nr. 3922/91 befindet Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich (ISOA2 lt. EU-Recht)	<u>D.36</u>
		399		Länge für einen DG-Block	
34	2430	1 a	DGPS	Das entsendende Unternehmen übt seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Österreich aus. Dienstgeber Geschäftstätigkeit mind. 25% in Österreich (bei E1) J = Ja N = Nein	-
35	2431	1 a/n	RESE	Reserve	-
36	2432	2 a	AGSTAAT	AG-Beschäftigungsstaat, in den der Arbeitnehmer entsandt wird (bei E1, E5) Staatschlüssel nach ISOA2-Code DE = Deutschland	<u>D.36</u>
37	2434	70 a/n	AGNA	AG-Beschäftigungsstaat, Bezeichnung der Beschäftigungsstelle (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
38	2504	50 a/n	AGSTR	AG-Beschäftigungsstaat, Straße und Hausnummer (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
39	2554	9 a/n	AGPLZ	AG-Beschäftigungsstaat, Postleitzahl (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
40	2563	40 a/n	AGORT	AG-Beschäftigungsstaat, Ort (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
41	2603	1 a	BFEST	Feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat (bei E1, E5) J = Ja N = Nein	-
42	2604	1 a/n	RESE	Reserve	-
43	2605	8 a/n	RESE	Reserve	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
44	2613	1 a	ANABL	Arbeitnehmer löst einen anderen entsandten Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit gleicher Tätigkeit ab (bei E1) J=Ja N=Nein	-
45	2614	100 a/n	ANABLJ	Wenn ANABL = J – Gründe in Textform angeben (lt. E1)	-
46	2714	1 a/n	RESE	Reserve Arbeitnehmer wurde vom Arbeitgeber in den letzten 2 Monaten vor Entsendezeitraum im Beschäftigungsstaat eingesetzt (lt. E1) J=Ja N=Nein	-
47	2715	1 a	BUEL	Arbeitnehmer wird vom Unternehmen, zu dem er vom Arbeitgeber entsandt wird, einem weiteren Unternehmen überlassen (bei E1) J=Ja N=Nein	-
48	2716	1 a/n	RESE	Reserve	-
49	2717	1 a	ANATJ	Arbeitnehmer ist mind. 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig (bei E2-E4) J=Ja N=Nein	-
	2718	1110		BLOCK FÜR 3 SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN (bei E4)	
50	2718	70 a/n	STFNA	Selbständige Tätigkeit, Firmenname (bei E4)	-
51	2788	40 a/n	STREFO	Selbständige Tätigkeit, Rechtsform der Firma (bei E4)	-
52	2828	50 a/n	STSTR	Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer (bei E4)	D.12
53	2878	2 a	STKFZ	Selbständige Tätigkeit, Ländercode (bei E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
54	2880	9 a/n	STPLZ	Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl (bei E4)	D.12
55	2889	40 a/n	STORT	Selbständige Tätigkeit, Ort (bei E4)	D.12
56	2929	50 a/n	STTEL	Selbständige Tätigkeit, Telefonnummer (bei E4) Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr. Durchwahl	-
57	2979	60 a/n	STMAIL	Selbständige Tätigkeit, Firmen E-Mail Adresse (bei E4)	-
58	3039	8 n	STAS	Selbständige Tätigkeit, seit (bei E4) TTMMJJJJ	-
59	3047	40 a/n	START	Selbständige Tätigkeit, Art (Branche, Gewerbe, etc.) (bei E4)	-
60		1 a	MARGST	Marginale Tätigkeit (bei E4) Gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt, beträgt der Anteil dieser Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Tätigkeiten weniger als 5 %. J=Ja N=Nein	-
		370		Länge für einen Block selbständige Tätigkeit	
61	3828	40 a/n	UIDM	Universally Unique ID der Meldung	D.66
62	3868	40 a/n	UIDU	Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	D.67
63	3908	70 a	FNA1	Früherer Name / Geburtsname	D.8
64	3978	1a	ANIV	Arbeitnehmer ist im internationalen Verkehr (Straße, Schiene, Schifffahrt, Luftfahrt) tätig (bei E5) J=Ja N=Nein	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
65	3979	40 a/n	VSNA	Versicherungsnummer Ausland (bei E5 und EA)	D.65
66	4019	40 a/n	APNR	Personennummer Ausland (bei E5)	D.65
67	4059	40 a/n	AAKT	Aktenzeichen/Matrikelnummer Ausland (bei E5 und EA)	D.65
	4099	4896		BLOCK für 32 ARBEITSORTE (bei E2 – E4, bei EA mindestens 1 mal)	
68		2 a	AOST	Arbeitsort, Staat in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird (bei E2 – E4 und EA) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich Wenn ANATJ = Ja, muss im Feld AOST in mindestens einem Block der Wert AT angegeben werden	<u>D.36</u>
69		1 a	AOKBS	Arbeitsort, feste Betriebsstätte J = Ja N = Nein	-
70		50 a/n	AOFNSN	Firmenname/ Beschäftigungsstelle des Arbeitsortes bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	<u>D.12</u>
71		50 a/n	AOSTRA	Straße und Hausnummer des Arbeitsortes (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	<u>D.12</u>
72		9 a/n	AOPLZL	Postleitzahl des Arbeitsortes (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	<u>D.12</u>
73		40 a/n	AOORT	Arbeitsort (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	<u>D.12</u>
74		1 a	AUET	Ausübung der Tätigkeit (E4) Im angegebenen Staat wird die unselbständige und/oder die selbständige Tätigkeit ausgeübt. Angabe, pro angeführtem Feld AOST, zulässiger Wert: U = unselbstständig S = selbstständig B = unselbstständig und selbstständig	-
		153		Länge für Block-Arbeitsort	
75	8995	8 n	AZRV	Antragszeitraum (E2 – E4), von Beginn des Zeitraumes, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz in Österreich hat bzw. als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung die Heimatbasis in Österreich hat und in mehreren Staaten gewöhnlich tätig ist. TTMMJJJJ	-
76	9003	8 n	AZRB	Antragszeitraum (E2 – E4), bis Ende des Zeitraumes, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz in Österreich hat bzw. als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung die Heimatbasis in Österreich hat und in mehreren Staaten gewöhnlich tätig ist. TTMMJJJJ	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
77	9011	1 a	ANFL	Arbeitnehmer ist Flüchtling (bei E1 –E4) Bei dem Arbeitnehmer handelt es sich um einen Flüchtling mit einem aufrechten positiven Asylbescheid. J = Ja N = Nein Wenn ANFL = J, darf im Feld STSL keine EU/EWR-Staatsbürgerschaft angegeben werden.	-
78	9012	1 a	AUSMTE	Ausmaß der grenzüberschreitenden Telearbeit (bei EA) Gemessen an der Gesamtarbeitszeit wird im beantragten Zeitraum weniger als 50 % Telearbeit ausgeführt J = Ja N = Nein	-
79	9013	8 n	ANTVON	Antragszeitraum von: (bei EA) Beginn des Zeitraumes für die Beantragung der Ausnahmevereinbarung für die grenzüberschreitende Telearbeit (max. 3 Jahre) TTMMJJJJ	-
80	9021	8 n	ANTBIS	Antragszeitraum bis: (bei EA) Ende des Zeitraumes für die Beantragung der Ausnahmevereinbarung für die grenzüberschreitende Telearbeit (max. 3 Jahre) TTMMJJJJ	-
	9028				
81	9029	171 a/n	RESE	Reserve	-
DB1	9200	1 a	TAETE	Der/Die Dienstnehmer/in erhält für die Tätigkeit im/in den anderen Mitgliedstaat/en von dritter Stelle Einkünfte: J = Ja N = Nein	-
DB2	9201	50 a/n	ANTAET	Wenn ja, nähere Angaben zu diesen Einkünften	-
	9250				

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

Felder 16 – 33 sind bei E1, E2, E5 und EA nur 1mal zulässig. Bei E3 sind diese Felder mindestens 2mal erforderlich und können max. 5mal genutzt werden. Bei E4 sind diese Felder mindestens 1mal erforderlich und können max. 5mal genutzt werden (siehe BLOCK FÜR DIENSTGEBER).

Felder 50 – 60 sind für E4 „Selbständige Tätigkeit“ mindestens 1mal zu verwenden und können max. 3mal wiederholt werden

Felder 68 – 74 können für E2 – E4 „Arbeitsorte“ max. 32mal wiederholt werden

E.27.1 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsendung	E2 Beschäftigung mehrere Staaten	E3 Beschäftigungen mehrere AG/ mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbständige Beschäftigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüberschreitende Telearbeit
2	MART	Meldeart	Z	z	z	z	z	z
3	VONA	Vorname	Z	z	z	z	z	z
4	FANA	Familienname	Z	z	z	z	z	z
5	GESL	Geschlecht	Z	z	z	z	z	z
6	GEDB	Geburtsdatum	Z	z	z	z	z	z
7	GEBO	Geburtsort des Versicherten, Ort	Z3	z3	z3	z3	z3	-
8	VSNR	Versicherungsnummer	Z	z	z	z	z	z
9	STSL	Staatsangehörigkeit	Z	z	z	z	z	z
10	STRA	Wohnort, Straße und Hausnummer	Z	z	z	z	z	z
11	WKFZ	Wohnort, Int. KFZ Kz	Z	z	z	z	z	z
12	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	z	z	z	z	z
13	WORT	Wohnort, Ort	Z	z	z	z	z	z
14	WTEL	Wohnort, Telefonnummer	-	z3	z3	z3	-	-
15	WMAIL	Wohnort: E-Mail-Adresse	-	z3	z3	z3	-	-
16	DGNA	Dienstgebername	Z	z	z	z	z	z
17	BKNR	Beitragskontonummer	Z	z4	z4	z4	z	z4
18	VTBK	Beitragskontoführender Versicherungsträger	Z	z4	z4	z4	z	z4
20	DGSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	Z	z	z	z	z	z
21	DGKFZ	Dienstgeber, Ländercode	Z	z	z	z	z	z
22	DGPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	Z	z	z	z	z	z
23	DGORT	Dienstgeber, Ort	Z	z	z	z	z	z
24	DGTEL	Dienstgeber-Telefonnummer	Z3	z3	z3	z3	z3	z3
25	DGMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	Z3	z3	z3	z3	z3	z3
26	DGWS	Dienstgeber, Wirtschaftssektor	Z	z	z	z	-	z
27	BBEG	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber – Beginndatum	Z	z	z	z	z	-
28	BEND	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber – Voraussichtliches Endedatum	Z	z	z	z	z	-
29	MARGDG	Marginale Tätigkeit	-	-	z	z	-	-
30	BEAT	Beamtenähnliche Art der Tätigkeit	-	z	z	z	-	-
32	ANKZ	AN ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung	-	z	z	z	-	-
33	STAATHB	ANKZ – J, Angabe Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet	-	z4	z4	z4	-	-

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsendung	E2 Beschäftigung mehrere Staaten	E3 Beschäftigungen mehrere AG/ mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbständige Beschäftigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüberschreitende Telearbeit
34	DGPS	Dienstgeber Geschäftstätigkeit mind. 25% in Österreich Ge-wöhnliche Geschäftstätigkeit in Österreich	Z	-	-	-	Z	-
36	AGSTAAT	AG-Beschäftigungsstaat, in den der AN entsandt wird	Z	-	-	-	Z4	-
37	AGNA	AG-Beschäftigungsstaat, Bezeichnung der Beschäftigungsstelle	Z1	-	-	-	Z4	-
38	AGSTR	AG-Beschäftigungsstaat, Straße und Hausnummer	Z1	-	-	-	Z	-
39	AGPLZ	AG-Beschäftigungsstaat, Postleitzahl	Z1	-	-	-	Z4	-
40	AGORT	AG-Beschäftigungsstaat, Ort	Z1	-	-	-	Z4	-
41	BFEST	Feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	Z	-	-	-	Z	-
44	ANABL	Arbeitnehmer löst einen anderen entsandten Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit gleicher Tätigkeit ab	Z	-	-	-		-
45	ANABLJ	Wenn ANABL = J – Gründe angeben	Z4	-	-	-		-
47	BUEL	AN wird vom Unternehmen, zu dem er entsandt wird, einem weiteren Unternehmen überlassen	Z	-	-	-	-	-
49	ANATJ	AN mind. 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig	-	Z	Z	Z	-	-
50	STFNA	Selbständige Tätigkeit, Firmenname	-	-	-	Z	-	-
51	STREFO	Selbständige Tätigkeit, Rechtsform der Firma	-	-	-	Z3	-	-
52	STSTR	Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer	-	-	-	Z	-	-
53	STKFZ	Selbständige Tätigkeit, Ländercode	-	-	-	Z	-	-
54	STPLZ	Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl	-	-	-	Z	-	-
55	STORT	Selbständige Tätigkeit, Ort	-	-	-	Z	-	-
56	STTEL	Selbständige Tätigkeit, Telefonnummer	-	-	-	Z3	-	-
57	STMAIL	Selbständige Tätigkeit, Firmen E-Mail Adresse	-	-	-	Z3	-	-
58	STAS	Selbständige Tätigkeit, seit	-	-	-	Z	-	-
59	START	Selbständige Tätigkeit)	-	-	-	Z	-	-
60	MARGST	Marginale Tätigkeit	-	-	-	Z	-	-
61	UIDM	Universally Unique ID der Meldung	Z	Z	Z	Z	-	Z

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsendung	E2 Beschäftigung mehrere Staaten	E3 Beschäftigungen mehrere AG/ mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbständige Beschäftigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüberschreitende Telearbeit
62	UIDU	Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	Z1*	Z1*	Z1*	Z1*	Z1*	Z4
63	FNA1	Früherer Name / Geburtsname	-	-	-	-	Z3	-
64	ANIV	Arbeitnehmer ist im internationalen Verkehr tätig	-	-	-	-	Z	-
65	VSNA	Versicherungsnummer Ausland	-	-	-	-	Z3	Z3
66	APNR	Personennummer Ausland	-	-	-	-	Z3	-
67	AAKT	Aktenzeichen/Matrikelnummer Ausland	-	-	-	-	Z3	-
68	AOST	Arbeitsort, Staat	-	Z	Z	Z	-	Z
69	AOKBS	Arbeitsort, feste Betriebsstätte	-	Z	Z	Z	-	-
70	AOFNSN	Arbeitsort, Firmenname / Beschäftigungsstelle (AOKBS = Ja)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
71	AOSTRA	Arbeitsort, Straße und Hausnummer (AOKBS = Ja)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
72	AOPLZL	Arbeitsort, Postleitzahl (AOKBS = Ja)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
73	AOORT	Arbeitsort (AOKBS = Ja)	-	Z1	Z1	Z1	-	Z
74	AUET	Ausübung der Tätigkeit	-	-	-	Z	-	-
75	AZRV	Antragszeitraum von	-	Z	Z	Z	-	-
76	AZRB	Antragszeitraum bis	-	Z	Z	Z	-	-
77	ANFL	Arbeitnehmer ist Flüchtling	Z	Z	Z	Z	-	-
78	AUSMTE	Ausmaß der grenzüberschreitenden Telearbeit	-	-	-	-	-	Z
79	ANTVON	Antragszeitraum, von	-	-	-	Z	-	Z
80	ANTBIS	Antragszeitraum, bis	-	-	-	Z	-	Z
DB1	TAETE	Dienstnehmer/in erhält für die Tätigkeit im/in den anderen Mitgliedstaat/en von dritter Stelle Einkünfte	Z	Z	Z	Z	Z	-
DB2	ANTAET	nähere Angaben zu diesen Einkünften	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1	-

Z.....Angabe zwingend

Z1.....zwingend, wenn zutreffend

Z3.....Angabe möglich - optional

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

*) zwingend erforderlich bei MART „02“ Storno

E.27.2 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, Erstellvorschriften

Durch diese Satzarten wird den Dienstgebern bzw. Versicherten ermöglicht, die entsprechenden Anträge mittels ELDA an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Die Daten können dann vom Krankenversicherungsträger für die Ausstellung des Formulars PD A1 übernommen werden.

E.28 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.29 Versichertensmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Version 01
gültig ab 01.12.2018
zwingender Einsatz ab 01.01.2019
fachliche Gültigkeit Zeiträume ab 01.01.2019

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = M3 Anmeldung M4 Abmeldung F3 Meldung fallweise Beschäftigter M6 Änderungsmeldung M8 Richtigstellung Anmeldung M9 Richtigstellung Abmeldung S3 Storno Anmeldung S4 Storno Abmeldung F4 Storno Meldung fallweise Beschäftigter	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert oder richtig gestellt werden soll	D.44
4	101	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
5	111	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
6	181	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
7	231	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
8	291	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	303	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
10	315	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6.
11	325	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
12	333	40 a/n	REFV	Referenzwert der VSNR-Anforderung	D.45
13	373	70 a	FANA	Familienname	D.8
14	443	70 a	VONA	Vorname	D.9
15	513	8 n	ADAT	An / Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D.13
16	521	8 n	BDAT	Änderungsdatum BIS-*) TTMMJJJJ	D.40
17	529	8 n	RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum TTMMJJJJ	D.14
18	537	2 a/n	BBER	Beschäftigungsbereich-*) (Arb., Ang., Arb. Lehrling, Ang. Lehrling, Beamte, Zivildienst, Asylwerber, Rehabilitand (Arbeiter), Rehabilitand (Angestellter), Mindestsicherung)	D.39

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	539	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit *) J = Ja N = Nein	-
20	540	1 a/n	FRDV	Freier Dienstvertrag *) J = Ja N = Nein	D.41
21	541	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
22	549	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D.22
23	551	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text	D.22
24	571	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
25	579	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
26	587	8 n	UEAB	Urlaubsersatzleistung ab TTMMJJJJ	-
27	595	8 n	UEBI	Urlaubsersatzleistung bis TTMMJJJJ	-
28	603	8 n	BVAB	Betrieblicher Vorsorgebeitrag - AB TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der BV-Beitrag zu entrichten ist, Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG ergeben.	-
29	611	8 n	BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der BV-Beitrag zu entrichten ist. Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des BV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes)	-
30	619	1 a/n	BVJN	Betriebliche Vorsorge *) Anzugeben ist, ob eine betriebliche Vorsorge nach dem BMSVG vorliegt, die in den Zuständigkeitsbereich des Zielversicherungsträgers fällt	D.47
31	620	80 a/n	RESE	Reserve	-
DB1	700	4 a/n	BSGR	Beschäftigtengruppe legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest. Mögliche Werte siehe Tarifsystem	D.48
DB2	704	2 a/n	ANGR	Anmeldegrund (Code)	D.70
DB3	706	20 a/n	ANGT	Anmeldegrund (Text)	D.70
DB4	726	10 a/n	BKTN	Neue Beitragskontonummer	D.44
DB5	736	62 a/n 31 x 2	TAGE	Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung	D.23
DB6	798	1 n	VVNR	Versicherungsverhältnisnummer	D.69
DB7	799	51 a/n	RESE	Reserve	-
DB8	850	8 n	TDAT	Todesdatum des Pensionisten TTMMJJJJ Dieses Feld ist nur für Ruhegenussbezieher bzw. Versorgungsgeldbezieher zu nutzen.	-
DB9	858	1 a/n	KZAZ	Kennzeichen für Ausgleichszulagenbezug	D.50
DB10	859	10 n	VSNV	Versicherungsnummer des Verstorbenen	D.6
DB11	869	8 n	GEBV	Geburtsdatum des Verstorbenen	D.7
DB12	877	70 a	FANV	Familienname des Verstorbenen	D.8

FELD-NR.	POS	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB13	947	70 a	VONV	Vorname des Verstorbenen	D.9
DB14	1017	70 a	FASW	Familienname des Sachwalters	D.8
DB15	1087	70 a	VOSW	Vorname des Sachwalters	D.9
DB16	1157	30 a/n	AKSV	Akademischer Grad des Sachwalters , Titel vor dem Familiennamen	D.10
DB17	1187	30 a/n	AKSH	Akademischer Grad des Sachwalters , Titel nach dem Familiennamen	D.10
DB18	1217	1 a/n	GESW	Geschlecht des Sachwalters 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe B = Behörde	-
DB19	1218	3 a/n	KFSW	Wohnort des Sachwalters, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
DB20	1221	9 a/n	PZSW	Wohnort des Sachwalters, Postleitzahl	D.12
DB21	1230	50 a/n	WOSW	Wohnort des Sachwalters, Ort	D.12
DB22	1280	50 a/n	WSTS	Wohnort des Sachwalters, Straße	D.12
DB23	1330	10 a/n	WHNS	Wohnort des Sachwalters, Hausnummer	D.12
DB24	1340	10 a/n	WTUS	Wohnort des Sachwalters, Stock/Tür, Rest	D.12
DB25	1350	1 a/n	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft Grundstellung = N Wegfall Sachwalterschaft = J	-
		1350			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

*) Diese Felder werden von der BVAEB nicht benötigt. Um den Datensatz gegenüber dem für die Meldungen an die Österreichischen Gesundheitskassen verwendeten Datensatz nicht zu verändern, werden die Felder beibehalten, sind jedoch nicht zu befüllen.

E.29.1 Versichertenmeldung reduziert, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	M3 Anmeldung	M4 Abmeldung	F3 Meldung Fallweise	M6 Änderungsmeldung	M8 Richtigstellung Anmeldung	M9 Richtigstellung Abmeldung
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	-	-	-	-	Z	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
5	DGNA	Dienstgebername	Z	Z	Z	Z	Z	Z
6	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z	Z	Z	Z	Z	Z
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z	Z	Z	Z	Z	Z
8	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
9	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
10	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
11	GEBD	Geburtsdatum					Z1	-
12	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung						-
13	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	-	-
14	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	-	-
15	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z1	Z	Z	Z	Z	Z
16	BDAT	Änderungsdatum BIS	-	-	-	-	-	-
17	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	-	-	Z	Z
18	BBER	Beschäftigungsbereich	-	-	-	-	-	-
19	GERF	Geringfügigkeit	-	-	-	-	-	-
20	FRDV	Freier Dienstvertrag	-	-	-	-	-	-
21	EBSV	Ende des B.verhältn.	-	Z1	-	-	-	Z1
22	AGRD	Abmeldegr., Code	-	Z	-	-	-	Z
23	SAGR	Abmeldegr., Text	-	Z1	-	-	-	Z1
24	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	-	Z1	-	-	-	Z1
25	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	-	Z1	-	-	-	Z1
26	UEAB	Urlaubsersatzleistung, ab	-	Z1	-	-	-	Z1
27	UEBI	Urlaubsersatzleistung, bis	-	Z1	-	-	-	Z1
28	BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	Z1	-	Z1	-	Z1	-
29	BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	-	Z1	-	-	-	Z1
30	BVJN	Betriebliche Vorsorge	-	-	-	-	-	-
DB 1	BSGR	Beschäftigengruppe	Z	Z	Z	V	-	-
DB 2	ANGR	Anmeldegrund (Code)	Z	-	-	-	-	-
DB 3	ANGT	Anmeldegrund (Text))	Z1	-	-	-	-	-
DB 4	BKTN	Neue Beitragskontonummer	-	-	-	V	-	-
DB 5	TAGE	Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung	-	-	Z	-	-	-
DB 6	VVNR	Versicherungsverhältnisnummer	Z	Z	Z	Z	Z	Z
DB 8	TDAT	Todesdatum	-	Z1	-	-	-	Z1
DB 9	KZAZ	Kennzeichen Ausgleichszulagenbezug	Z1	-	-	V	-	-
DB 10	VSNV	VSNR des Verstorbenen	Z1	-	-	-	-	-
DB 11	GEBV	Geburtsdatum des Verstorbenen	Z1	-	-	-	-	-
DB 12	FANV	Familienname des Verstorbenen	Z1	-	-	-	-	-
DB 13	VONV	Vorname Verstorbener	Z1	-	-	-	-	-
DB 14	FASW	Familienname des Sachwalters	Z1	-	-	V	-	-
DB 15	VOSW	Vorname des Sachwalters	Z1	-	-	V	-	-
DB 16	AKSV	Akademischer Grad des Sachwalters, Titel vor dem Familiennamen	Z1	-	-	V	-	-

DB 17	AKSH	Akademischer Grad des Sachwalters, Titel nach dem Familienname	Z1	-	-	V	-	-
DB 18	GESW	Geschlecht Sachwalter	Z1	-	-	V	-	-
DB 19	KFSW	Wohnort des Sachwalters, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	Z1	-	-	V	-	-
DB 20	PZSW	Wohnort des Sachwalters, Postleitzahl	Z1	-	-	V	-	-
DB 21	WOSW	Wohnort des Sachwalters, Ort	Z1	-	-	V	-	-
DB 22	WSTS	Wohnort des Sachwalters, Straße	Z1	-	-	V	-	-
DB 23	WHNS	Wohnort des Sachwalters, Hausnummer	Z1	-	-	V	-	-
DB 24	WTUS	Wohnort des Sachwalters, Stock/Tür, Rest	Z1	-	-	V	-	-
DB 25	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft	Z1	-	-	V	-	-

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	S3 Storno Anmeldung	S4 Storno Abmeldung	F4 Storno fallweise Besch.
2	REFW	Referenzwert	Z	Z	Z
3	REFU	Referenzwert ursprüngliche Meldung	Z	Z	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z
5	DGNA	Dienstgebername	Z	Z	Z
6	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z	Z	Z
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z	Z	Z
8	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3
9	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3	Z3	Z3
10	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z
11	GEBD	Geburtsdatum			
12	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	-	-	-
13	FANA	Familienname	-	-	-
14	VONA	Vorname	-	-	-
15	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z
16	BDAT	Änderungsdatum BIS	-	-	-
17	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	-
18	BBER	Beschäftigungsbereich	-	-	-
19	GERF	Geringfügigkeit	-	-	-
20	FRDV	Freier Dienstvertrag	-	-	-
21	EBSV	Ende des B.verhältn.	-	-	-
22	AGRD	Abmeldegr., Code	-	-	-
23	SAGR	Abmeldegr., Text	-	-	-
24	KEAB	Kündigungsschädigung ab	-	-	-
25	KEBI	Kündigungsschädigung bis	-	-	-
26	UEAB	Urlaubsersatzleistung, ab	-	-	-
27	UEBI	Urlaubsersatzleistung, bis	-	-	-
28	BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	-	-	Z1
29	BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	-	-	-
30	BVJN	Betriebliche Vorsorge	-	-	-
DB 1	BSGR	Beschäftigengruppe	-	-	-
DB 2	ANGR	Anmeldegrund (Code)	-	-	-
DB 3	ANGT	Anmeldegrund (Text))	-	-	-
DB 4	BKTN	Neue Beitragskontonummer	-	-	-
DB 5	TAGE	Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung	-	-	-
DB 6	VVNR	Versicherungsverhältnisnummer	Z	Z	Z
DB 8	TDAT	Todesdatum	-	-	-

DB 9	KZAZ	Kennzeichen Ausgleichszulagen- bezug	-	-	-
DB 10	VSNV	VSNR des Verstorbenen	-	-	-
DB 11	GEBV	Geburtsdatum des Verstorbenen	-	-	-
DB 12	FANV	Familienname des Verstorbenen	-	-	-
DB 13	VONV	Vorname Verstorbener	-	-	-
DB 14	FASW	Familienname des Sachwalters	-	-	-
DB 15	VOSW	Vorname des Sachwalters	-	-	-
DB 16	AKSV	Akademischer Grad des Sach- walters, Titel vor dem Familienna- men	-	-	-
DB 17	AKSH	Akademischer Grad des Sach- walters, Titel nach dem Familienna- men	-	-	-
DB 18	GESW	Geschlecht Sachwalter	-	-	-
DB 19	KFSW	Wohnort des Sachwalters, Inter- nationales Kraftfahrzeugkennzei- chen A = Österreich	-	-	-
DB 20	PZSW	Wohnort des Sachwalters, Postleit- zahl	-	-	-
DB 21	WOSW	Wohnort des Sachwalters, Ort	-	-	-
DB 22	WSTS	Wohnort des Sachwalters, Straße	-	-	-
DB 23	WHNS	Wohnort des Sachwalters, Hausnum- mer	-	-	-
DB 24	WTUS	Wohnort des Sachwalters, Stock/Tür, Rest	-	-	-
DB 25	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft	-	-	-

Z Angabe zwingend

Z3 Angabe möglich

Z1 zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

V Zwingende Angabe bei Veränderung

E.29.2 Versichertenmeldung reduziert, Erstellvorschriften

Zur Abgrenzung von Meldungen für Zeiträume vor/nach 01.01.2019 siehe Kapitel B.8 Übergangsbestimmungen zum 1.1.2019.

Auf sämtlichen Meldungen ist ein Referenzwert anzugeben, welcher zur eindeutigen Identifikation einer Meldung dient. (siehe Kapitel D.43).

Satzart M3 – Anmeldung

Die Anmeldung (SART M3) ist binnen sieben Tagen nach Beginn der Beschäftigung zu übermitteln.

Die Anmeldung ab 01.01.2019 enthält jene Daten, die zum Zeitpunkt der Meldung erforderlich sind.

Für Pensionisten ist ab 01.01.2019 kein gesondertes Meldeformat vorgesehen. Diese sind mit Satzart M3 zu melden. Bei Pensionisten sind gegebenenfalls auch Sachwalterdaten anzugeben. Bei hinterbliebenen Pensionisten sind die Daten des verstorbenen Versicherten anzugeben.

Grundsätzlich ist auf der Anmeldung eine gültige Versicherungsnummer anzugeben. Sollte die Versicherungsnummer zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt sein, so ist mit Satzart VS eine Versicherungsnummer anzufordern. Seitens der BVAEB wird umgehend die Versicherungsnummer per E-Mail oder telefonisch rückgemeldet. Die Anmeldung ist nach der Rückmeldung mit Angabe der Versicherungsnummer zu übermitteln. Eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer und unter Angabe des Geburtsdatums sowie des Referenzwerts der VSNR Anforderung (siehe Kapitel E.30) sollte daher nur in Einzelfällen notwendig sein.

Gegebenenfalls ist bei der Anmeldung auch das Beginndatum der betrieblichen Vorsorge (BVAB) anzugeben.

Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge ohne Sozialversicherungszeit

In seltenen Fällen kann eine Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge ohne Sozialversicherungszeit erforderlich sein, z.B.

1. Für die Anwartschaftszeit in der BV während einer Karez (z.B. während des Wochengeldbezugs bei Kinderbetreuungsgeldbezug)
2. Wenn österreichisches Arbeitsrecht und damit das BMSVG anzuwenden ist, aber keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht.

Für diese seltenen Konstellationen einer Anwartschaftszeit in der BV ohne SV ist in der Anmeldung der Beginn der betrieblichen Vorsorge (BVAB) anzugeben und das Datenfeld ADAT in Grundstellung zu übermitteln.

Satzart F3 – Meldung Fallweise Beschäftigter

Fallweise Beschäftigte sind wie bisher im Nachhinein unter Angabe der einzelnen Beschäftigungstage zu melden.

Wenn BV-Beiträge zu entrichten sind, ist im Feld BVAB „Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB“ der erste Tag der fallweisen Beschäftigung anzugeben, für den dies zutrifft. Diese Festlegung gilt auch für alle nachfolgenden Tage der fallweisen Beschäftigung im Monat.

Satzart M4 – Abmeldung

Die elektronische Abmeldung (SART M4) ist innerhalb der gesetzlichen Meldefrist von sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu übermitteln.

Auf der Abmeldung ist das Datum des Endes der Versicherung (Feld ADAT) und des **arbeitsrechtlichen** Endes des Beschäftigungsverhältnisses (Feld EBSV) anzuführen.

Der **Grund der Abmeldung ist zwingend** anzugeben. Je nach Abmeldegrund sind weitere Angaben erforderlich (siehe auch Kapitel D.22). Diese betreffen folgende Felder:

- Ende des Beschäftigungsverhältnisses (Feld EBSV)
- Betriebliche Vorsorge – ENDE (Feld BVEN)
- Kündigungsentschädigung (KE; Felder KEAB und KEBI)
- Urlaubsersatzleistung (UE; Felder UEAB und UEBI)

Bei Anspruch auf **Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubsersatzleistung** sind die Felder

- „Kündigungsentschädigung ab“ (KEAB) bzw.
- „Urlaubsersatzleistung ab“ (UEAB)

mit dem Datum des nächstfolgenden Tages nach dem „Ende der Beschäftigung“ zu befüllen (Ausnahmen dazu siehe Kapitel D.22 EBSV – Ende des Beschäftigungsverhältnisses).

Die Felder

- „Kündigungsentschädigung bis“ (KEBI) bzw.
- „Urlaubsersatzleistung bis“ (UEBI)

müssen ident mit dem Abmeldedatum (ADAT) sein⁷.

Beim Feld „Betriebliche Vorsorge ENDE“ (BVEN) ist jener Zeitpunkt bekanntzugeben, bis zu dem der BV-Beitrag zu entrichten ist.

⁷ Wenn sowohl eine Kündigungsentschädigung (KE) als auch Urlaubsersatzleistung (UE) anfallen, ist die Zeit der KE von der Zeit der UE anzugeben und nur das UEBI muss mit ADAT übereinstimmen.

Eine **Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld** ersetzt bei krankenversicherungspflichtigen Versicherungsverhältnissen die Abmeldung für die Unterbrechung des Entgeltanspruches während der Dauer des Wochengeldbezuges. Eine Abmeldung mit „Ende Entgelt“ (Feld ADAT) sowie „Ende Betriebliche Vorsorge“ (Feld BVEN) ist zu übermitteln, wenn die Beschäftigte einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Das Feld ADAT ist mit dem letzten Tag vor Beginn des Karenzurlaubs und das Feld BVEN mit dem letzten Tag vor Beginn des Karenzurlaubs zu belegen. (ACHTUNG: Unterschied zu DM)

Eine **Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld** ersetzt bei krankenversicherungspflichtigen Versicherungsverhältnissen die Abmeldung für die Unterbrechung des Entgeltanspruches während der Dauer des Krankengeldbezuges. Es ist daher keine weitere Abmeldung erforderlich.

Eine Anmeldung zur Familienhospizkarenz (FHK) und eine Anmeldung zur Pflegekarenz-Vollkarenz (PFK) gegen Entfall des Entgeltes ersetzt die Abmeldung (siehe Kapitel E.12).

Satzart M6 – Änderungsmeldung

Änderungsmeldungen (SART M6) sind nur mehr in **folgenden Fällen** erforderlich bzw. zulässig.

1. Änderung der Beschäftigtengruppe
(z.B. Wechsel von Vertragsbediensteter auf Beamter, von Arbeiter auf Angestellter, von Beamter auf Pensionist oder Änderung von Vollversicherung auf Geringfügigkeit und umgekehrt)
2. Änderung der Beitragskontonummer
 - innerhalb des Bundes
 - bei Pensionierung von Beamten, wenn die pensionsauszahlende Stelle eine andere Beitragskontonummer hat als die bisherige Dienststelle (zusätzlich zur Änderung der Beschäftigtengruppe)
 - nicht zulässig ist die Änderung der Beitragskontonummer beim Wechsel von einer Gemeinde zu einer anderen. Dies ist mit einer Abmeldung und einer neuerlichen Anmeldung zu melden.
Die Meldung ist in diesen Fällen immer von der bisherigen Dienststelle zu übermitteln. Als meldende Stelle ist somit immer die bisherige Beitragskontonummer anzugeben.

Bei Pensionisten

3. Änderung der Sachwalterdaten
4. Wegfall der Besuchswaltung
5. Änderung des Ausgleichszulagenbezuges

Die Änderung persönlicher Daten von Versicherten in der Sozialversicherung erfolgt auf Grund von Mitteilungen der Personenstandsbehörden oder auf Grund der Vorlage von entsprechenden Dokumenten durch den Versicherten selbst.

Satzart M8 – Richtigstellung der Anmeldung***Fall 1: Versicherung in der SV ohne BV***

Bei Richtigstellung des **Anmeldedatums (SV)**, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (falsche) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtiges An-, Abmeldedatum“ (RDAT) das richtige (neue) Anmeldedatum anzuführen.

Fall 2: Versicherung in der SV und BV

Ist nur das **Anmeldedatum (SV) richtigzustellen**, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (falsche) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtiges An-, Abmeldedatum“ (RDAT) ist das richtige (neue) Anmeldedatum und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) der unveränderte Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen. Wenn das Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) bei der Richtigstellung unbelegt bleibt, wird die Zeit der betrieblichen Vorsorge storniert.

Ist nur das **Anmeldedatum (BV) richtigzustellen**, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (unveränderte) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtigstellung An-, Abmeldedatum“ ist dasselbe Anmeldedatum und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) der richtige Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen. Auch hier gilt: Wenn das Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) bei der Richtigstellung unbelegt bleibt, wird die Zeit betrieblichen Vorsorge storniert.

Ist sowohl das **Anmeldedatum (SV) als auch das Anmeldedatum (BV) richtigzustellen**, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) das ursprüngliche (falsche) Anmeldedatum anzuführen. Im Feld „Richtiges An-, Abmeldedatum“ (RDAT) ist das richtige (neue) Anmeldedatum und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) der richtige Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen. Wenn das Feld „Betriebliche Vorsorge AB“ (BVAB) bei der Richtigstellung unbelegt bleibt, wird die Zeit der betrieblichen Vorsorge storniert, wenn der Beginn der BV (BVAB) nach dem ursprünglichen Anmeldedatum (ADAT) und, falls vorhanden, vor dem Abmeldedatum liegt.

Beispiel 1: Beginn der BV liegt vor dem Anmeldedatum der richtigzustellenden Anmeldung

Es liegt eine Zeit der SV und BV ab 01.01.2019 vor. Der DG hat per 20.04.2019 eine Abmeldung wegen Truppenübung vorgenommen, die BV ist laufend. Per 25.04.2019 erfolgt die „Wiederanmeldung“ nach der Truppenübung. Da die Truppenübung aber tatsächlich bis zum 27.04.2019 gedauert hat, soll diese Anmeldung richtiggestellt werden. Diese Richtigstellung erfolgt mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	25.04.2019
RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum	28.04.2019
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	unbelegt

Damit wird der Beginn der Versicherungszeit von 25.04.2019 auf den 28.04.2019 verschoben, die BV bleibt unverändert.

Beispiel 2: Beginn der BV liegt zwischen dem Anmeldedatum der richtigzustellenden Anmeldung und vor dem Abmeldedatum der zur richtigzustellenden Anmeldung gehörigen Abmeldung

Es liegt eine Zeit der SV ab 01.01.2019 und eine Zeit der BV ab 01.02.2019 vor. Der DG hat per 20.04.2019 eine Abmeldung wegen Truppenübung vorgenommen, per 28.04.2019 erfolgte die „Wiederanmeldung“ nach der Truppenübung, die BV ist laufend. Da bei der Anmeldung zum 01.01.2019 die BV irrtümlich angegeben wurde, soll diese storniert werden. Dazu erfolgt eine Richtigstellung der Anmeldung mit folgenden Angaben:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Anmeldedatum	01.01.2019
RDAT	Richtiges An / Abmeldedatum	01.01.2019
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	unbelegt

Hier führt die Nicht-Angabe des Beginns der BV zum Entfall der BV (auch für die Zeit nach der Truppenübung).

Fall 3: Versicherung in der BV ohne SV

Dieser Fall beschreibt die **sehr seltene Konstellation** einer Anwartschaftszeit in der **BV ohne SV**. Dazu kann es kommen, wenn österreichisches Arbeitsrecht und damit das BMSVG anzuwenden ist, aber keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht. Ist das **Datum des Beginnes der Betrieblichen Vorsorge** richtigzustellen, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) der ursprüngliche (falsche) Beginn der betrieblichen Vorsorge (BV) anzuführen. Im Feld „Richtigstellung An-, Abmeldedatum“ (RDAT) und im Feld „Betriebliche Vorsorge AB (BVAB) ist der richtige (neue) Beginn der betrieblichen Vorsorge anzuführen.

Ist eine bereits korrigierte Anmeldung ein weiteres Mal zu berichtigen, ist unbedingt der Referenzwert sowie das (falsche) Anmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Satzart M9 – Richtigstellung der Abmeldung

Mit dieser Meldung kann das Datum der Abmeldung, das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, der Abmeldegrund, die Kündigungsentschädigung ab/bis, die Urlaubsersatzleistung ab/bis sowie das Ende der betrieblichen Vorsorge berichtet werden.

Die Angaben auf der Richtigstellung der Abmeldung ersetzen vollständig die Angaben der richtigzustellenden Abmeldung. Dabei gilt für jene Datenfelder, für die die Angabe „zwingend, wenn zutreffend“ definiert ist, dass die Nicht-Angabe zum Entfall dieses Sachverhalts führt.⁸

⁸ Spezialfall BVEN: Die Nicht-Angabe (Feld in Grundstellung) bedeutet, dass kein Ende der BV vorliegt, die BV daher also ggf. nicht abgemeldet wird.

Beispiel:

Am 07.04.2019 wird eine Abmeldung mit folgenden Angaben übermittelt:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Abmeldedatum	07.04.2019
EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.03.2019
AGRD	Abmeldegrund – Code	03
UEAB	Urlaubsersatzleistung ab	01.04.2019
UEBI	Urlaubsersatzleistung bis	07.04.2019
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	07.04.2019

Am 08.04.2018 wird eine Richtigstellung der Abmeldung mit folgenden Angaben übermittelt:

Feldname	Feldbezeichnung	Wert
ADAT	Abmeldedatum	07.04.2019
EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	07.04.2019
AGRD	Abmeldegrund – Code	03
UEAB	Urlaubsersatzleistung ab	unbelegt
UEBI	Urlaubsersatzleistung bis	unbelegt
BVEN	Betriebliche Vorsorge ENDE	07.04.2019

Die Richtigstellung der Abmeldung führt hier zum Entfall der Urlaubsersatzleistung von 01.04.2019 bis 07.04.2019.

Ist eine bereits korrigierte Abmeldung ein weiteres Mal zu berichtigen, ist unbedingt der Referenzwert sowie das (falsche) Abmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Satzart S3 – Storno der Anmeldung

Im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) ist das ursprüngliche Anmeldedatum anzuführen, wenn eine zu Unrecht erstattete Anmeldung storniert werden soll.

Eine bereits übermittelte Abmeldung wird automatisch eliminiert und es ist keine gesonderte „Storno Abmeldung“ notwendig.

Ist in der seltenen Konstellation einer Anwartschaft in der BV ohne SV (vergleiche Richtigstellung der Anmeldung, Fall 3) die Anwartschaft in der betrieblichen Vorsorge zu stornieren, ist im Feld „An-, Abmeldedatum/Änderungsdatum“ (ADAT) der ursprüngliche Beginn der BV anzuführen.

Ist eine per Richtigstellung korrigierte Anmeldung zu stornieren, ist unbedingt der Referenzwert sowie das Anmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Satzart S4 – Storno der Abmeldung

Eine Stornierung der Abmeldung ist nur möglich, wenn die ursprüngliche Abmeldung zu Unrecht erstattet wurde.

Ist eine per Richtigstellung korrigierte Abmeldung zu stornieren, ist unbedingt der Referenzwert sowie das Abmeldedatum (ADAT) der letzten Richtigstellung anzuführen (siehe Kapitel D.44).

Satzart F4 – Storno Meldung Fallweise Beschäftigter

Durch den Auftrag „Storno fallweise Beschäftigter“ werden alle zuvor mit der Satzart F3 „Meldung fallweise Beschäftigter“ gemeldeten Beschäftigungstage storniert. Das Storno einzelner Beschäftigungstage ist nicht möglich. Insbesondere bei Änderung der Voll- auf Teilversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung der BV-Pflicht sind alle Beschäftigungstage zu stornieren und eine Neumeldung mittels Satzart F3 „Meldung fallweise Beschäftigter“ durchzuführen.

E.30 VSNR Anforderung

Version 01
gültig ab 01.07.2018
zwingender Einsatz ab 01.07.2018
fachliche Gültigkeit Zeiträume ab 01.07.2018

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = VS Versicherungsnummer Anforderung	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	71	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	141	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
6	191	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
7	251	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
8	263	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	275	8 n	GEDB	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
10	283	70 a	FANA	Familienname	D.8
11	353	70 a	FNA1	Früherer Familienname	D.8
12	423	70 a	VONA	Vorname	D.9
13	493	30 a/n	AKGV	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
14	523	30 a/n	AKGH	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
15	553	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	D.84
16	554	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D.11
17	557	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
18	560	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
19	569	50 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
20	619	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	D.12
21	669	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	D.12
22	679	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	D.12
		688			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.30.1 VSNR Anforderung, zwingende Angabe je Satzart

Feld- nummer	Feld- Name	Inhalt/Bezeichnung	VS VSNR - Anfor- derung
2	REFW	Referenzwert	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z
4	DGNA	Dienstgebername	Z
5	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z
6	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z
7	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
8	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
9	GEBD	Geburtsdatum	Z
10	FANA	Familienname	Z
11	FNA1	früherer Familienname	Z1
12	VONA	Vorname	Z
13	AKGV	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1
14	AKGH	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z1
15	GESL	Geschlecht	Z
16	STSL	Staatsangeh.	Z
17	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z
18	PLZL	Wohnort, Postleitz.	Z
19	WORT	Wohnort, Ort	Z
20	WSTR	Wohnort, Straße	Z
21	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
22	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.30.2 VSNR Anforderung, Erstellvorschriften

Ist für die anzumeldende Person noch keine Versicherungsnummer vergeben oder die Versicherungsnummer nicht bekannt, so hat der Dienstgeber mit diesem Datensatz eine (neue) Versicherungsnummer anzufordern.

Diese Anforderung sollte bereits im Vorfeld vor Erstattung der Anmeldung durchgeführt werden, muss jedoch spätestens **zeitgleich** mit Erstattung der Anmeldung erfolgen.

Bei gemeinsamer Erstattung mit der Anmeldung ist der Referenzwert der VSNR-Anforderung verpflichtend auf dem Anmelde-Datensatz mitzuliefern. Wenn in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt der Anmeldung die Übermittlung der VSNR Anforderung nicht möglich war, muss die Referenz der VSNR Anforderung zur Anmeldung per Richtigstellung (SART M8) „nachgetragen“ werden.

Nach Ermittlung / Vergabe der VSNR erfolgt eine Rückmeldung an den Dienstgeber per E-Mail oder telefonisch.

Ist vor Rückmeldung der VSNR eine Abmeldung (SART M4), Änderungsmeldung (SART M6) oder Richtigstellung Anmeldung (SART M8) erforderlich, muss zwingend zusätzlich zum Geburtsdatum (GEBD) auch der Referenzwert der VSNR - Anforderung (REFV) angegeben werden.

E.31 Adresse Versicherter

Version 02
gültig ab 01.12.2022
zwingender Einsatz ab 01.02.2023
fachliche Gültigkeit Zeiträume ab 01.01.2019

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = AV Adressmeldung Versicherter	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	71	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	141	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
6	191	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
7	251	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
8	263	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	275	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
10	285	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
11	288	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
12	297	50 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
13	347	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	D.12
14	397	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	D.12
15	407	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	D.12
		416			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalpunkt!)

E.31.1 Adresse Versicherter, zwingende Angabe je Satzart

Feld- nummer	Feld- Name	Inhalt/Bezeichnung	AV Adresse-Versi- cherter
2	REFW	Referenzwert	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z
4	DGNA	Dienstgebername	Z
5	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z
6	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z
7	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
8	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
9	VSNR	Versicherungsnummer	Z
10	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z1
11	PLZL	Wohnort, Postleitz.	Z1
12	WORT	Wohnort, Ort	Z1
13	WSTR	Wohnort, Straße	Z1
14	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
15	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Z1

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.31.2 Adresse Versicherter, Erstellvorschriften

Die Adressmeldung für einen Versicherten ist für folgende Anlassfälle verpflichtend durchzuführen:

1. Bei Anmeldung eines Versicherten mit geänderter Adresse

Erfolgt bei einem Dienstgeber die Wiederanmeldung eines Dienstnehmers, welcher jedoch über geänderte Adressdaten verfügt, so ist eine Anmeldung und eine Adressmeldung gemeinsam zu erstatten.

2. Bei Änderung der Adresse von Versicherten mit aufrechtem Dienstverhältnis

Gibt ein Dienstnehmer dem Dienstgeber seinen geänderten Wohnsitz bekannt, so ist nur die Adressmeldung zu erstatten.

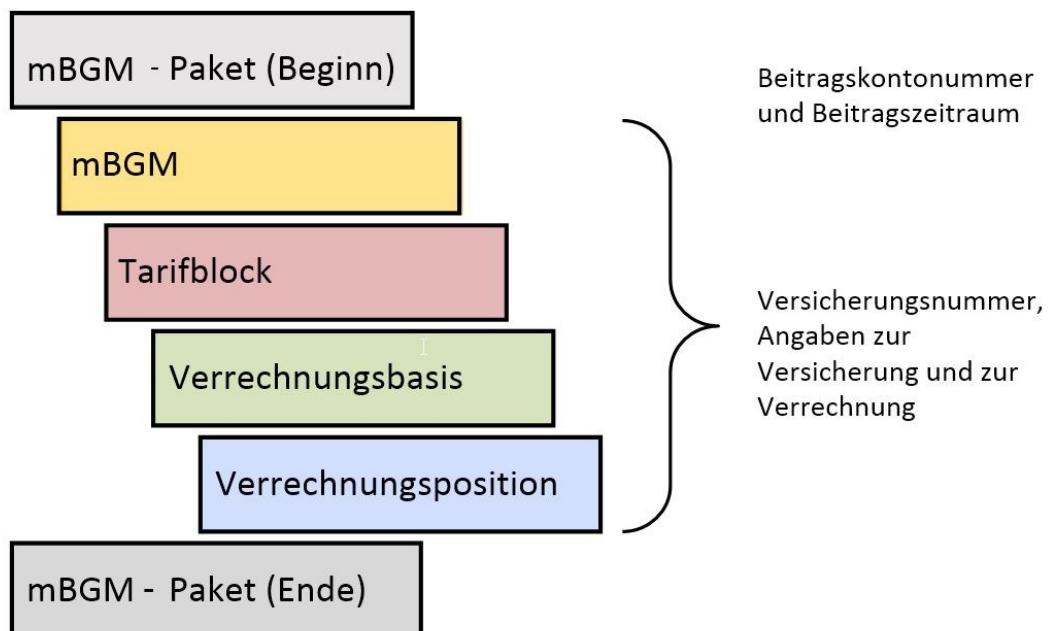
Hinweis:

Wird ein Dienstnehmer zum ersten Mal oder zum wiederholten Male beim selben Dienstgeber beschäftigt und seine Adressdaten sind unverändert, so ist keine Adressmeldung erforderlich!

E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Version	01
gültig ab	01.12.2018
zwingender Einsatz ab	01.01.2019
fachliche Gültigkeit	Zeiträume ab 01.01.2019

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ergibt sich als Kombination von verschiedenen Datensätzen, die in hierarchischer Abhängigkeit zueinander stehen.



An erster Stelle steht die Satzart „mBGM-Paket“, die die Einleitung für alle mBGM zu einem Beitragskonto und einem Beitragszeitraum bildet. Ein mBGM-Paket wird durch einen Ende-Satz abgeschlossen.

Die Angaben zu einem Versicherten werden mit der Satzart „mBGM“ definiert. Alle nachfolgenden Satzarten bis zur nächsten mBGM oder zum mBGM-Paket-Ende gehören zu diesem Versicherten/dieser mBGM.

In der Satzart „Tarifblock“ werden die Informationen zur Versicherung und Verrechnung festgelegt. Alle nachfolgenden Satzarten bis zur nächsten mBGM, zum mBGM-Paket-Ende oder zum nächsten Tarifblock gehören zu dieser Tarifgruppe.

Die Satzart „Verrechnungsbasis“ enthält Typ und Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Beitrags. Im Regelfall handelt es sich hier um die Beitragsgrundlage. Alle nachfolgenden Satzarten von Typ „Verrechnungsposition“ gehören zu dieser Verrechnungsbasis, d.h. alle nachfolgenden Verrechnungspositionen werden auf Basis der Werte in der Verrechnungsbasis ermittelt.

Die Verrechnungsposition bildet die letzte Ebene der mBGM und beinhaltet die konkreten Einzelpositionen zur Verrechnung.

Für das Storno einer mBGM entfallen die Satzarten „Tarifblock“, „Verrechnungsbasis“ und „Verrechnungsposition“. Die zu stornierende mBGM wird über einen Referenzwert in der Storno-Meldung identifiziert. Zusätzlich muss aber auch jedenfalls der Beitragszeitraum und im Bereich der Selbstabrechnung die Gesamtsumme der Beiträge für das Storno mit jenem der zu stornierende mBGM übereinstimmen.

mBGM- Paket

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = PS Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Selbstabrechner PE Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Ende	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFP	Paketreferenzwert Eindeutige Identifikation des mBGM-Pakets	D.46
3	61	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	71	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	141	30 a/n	MPKE	Paketkennung	D.50
6	171	1 a/n	JAGB	Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung J = Das mBGM-Paket beinhaltet ausschließlich geringfügig Beschäftigte, deren Beiträge jährlich verrechnet werden N = Keine jährliche Verrechnung für geringfügige Beschäftigte oder keine geringfügige Beschäftigte enthalten	D.52
7	172	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
8	222	60 a/n	MAIL	Dienstgeber - Mailadresse	-
9	282	6 n	BZRM	Beitragszeitraum MMJJJJ	D.51
10	288	1 a/n	GSVZ	Vorzeichen Gesamtsumme der Beiträge „+“ oder „-“	-
11	289	11 n	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge Summe aller im Paket enthaltenen Abrechnungspositionen der Einzelmeldungen (Summe aller VSUM, Storno-Meldungen werden abgezogen)	-
12	300	6 n	ANZM	Anzahl der mBGM im Paket	D.53
		305			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine
Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART=G1 – Selbstabrechner R1 – Storno Selbstabrechner	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert oder richtig gestellt werden soll	D.44
4	101	40 a/n	REFV	Referenzwert der VSNR-Anforderung Eindeutige Identifikation der Meldung, mit der die Versicherungsnummer angefordert wurde	D.45
5	141	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
6	151	70 a	FANA	Familienname	D.7
7	221	70 a	VONA	Vorname	D.9
8	291	11 n	VSUM	Summe der Beiträge (Summe RSUM)	-
9	302	1 a/n	VERG	Verrechnungsgrundlage Verrechnung zu Versicherungszeit (Regelfall) Verrechnung ohne Versicherungszeit	D.54
10	303	12 a/n	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	D.42
11	315	12 a/n	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	D.42
		326			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

Tarifblock

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = T1 Tarifblock T4 Tarifblock ohne Verrechnung	E.1 D.1
2	21	4 a/n	BSGR	Beschäftigtengruppe legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest. Mögliche Werte siehe Tarifsystem	D.48
	25	15		BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN	
3		3 a/n	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe*) Zusätzliche Angabe zur Beschäftigtengruppe für seltene Fälle, wenn Eigenschaften abweichend. Mögliche Werte siehe Tarifsystem	D.49
				ENDE BLOCK für 5 Ergänzungen	
4	40	2 n	VVON	Beginn der Verrechnung**)	D.63
5	42	1 a/n	KEUE	Verrechnung enthält KE/UE	D.64
6	43	10 a/n	RESE	Reserve	
DB1	53	1 n	VVNR	Versicherungsverhältnisnummer	D.69
		53			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

*) Bei der BVAEB sind derzeit keine Ergänzungen vorgesehen.

**) Dieses Feld wird von der BVAEB nicht benötigt. Um den Datensatz gegenüber dem für die Meldungen an die Österreichischen Gesundheitskassen verwendeten Datensatz nicht zu verändern, werden die Felder beibehalten, sind jedoch nicht zu befüllen.

Verrechnungsbasis

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = BS Verrechnungsbasis Selbstabrechner	E.1 D.1
2	21	2 a/n	VBTY	Verrechnungsbasis Typ	D.58
3	23	11 n	VBBT	Verrechnungsbasis Betrag	D.59
		33			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

Verrechnungsposition

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = V1 Verrechnungsposition Selbstabrechner	E.1 D.1
2	21	3 a/n	VPTY	Verrechnungsposition Typ	D.60
3	24	1 a/n	VPVZ	Vorzeichen Prozentsatz für Verrechnungsposition „+“ oder „-“	-
4	25	6 n	VPTA	Prozentsatz für Verrechnungsposition	D.61
5	31	1 a/n	RSVZ	Vorzeichen Beitrag für Verrechnungsposition „+“ oder „-“	-
6	32	11 n	RSUM	Beitrag für Verrechnungsposition	D.62
		42			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.32.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, zwingende Angabe je Satzart
mBGM- Paket

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	PS mBGM Paket Beginn (Selbst-ab- rechner)	PE mBGM Paket ENDE
2	REFW	Referenzwert	Z	Z
3	BKNR	Beitragskontonummer	Z	-
4	DGNA	Dienstgebername	Z	-
5	MPKE	Paketkennung	Z3	-
6	JAGB	Jährliche Abrechnung für geringfügige Be- schäftigung	Z	-
7	DTEL	Dienstgebätelefonnr.	Z	-
8	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z	-
9	BZRM	Beitragszeitraum	Z	-
10	GSVZ	Vorzeichen Gesamtsumme der Beiträge	Z1	-
11	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge	Z1	-
12	ANZM	Anzahl der mBGM im Paket	Z	Z

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	G1 mBGM (Selbst-ab- rechner)
2	REFW	Referenzwert	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	-
4	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforde- rung	Z*
5	VSNR	Versicherungsnummer	
6	FANA	Familienname	Z
7	VONA	Vorname	Z
8	VSUM	Summe der Beiträge	Z1
9	VERG	Verrechnungsgrundlage	Z
10	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
11	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

*) wenn keine Versicherungsnummer angegeben wird, muss ein Referenzwert auf eine VSNR Anforderung angegeben werden.

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	R1
			mBGM Storno (Selbst-abrechner)
2	REFW	Referenzwert	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	Z
4	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	-
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z
6	FANA	Familienname	-
7	VONA	Vorname	-
8	VSUM	Summe der Beiträge	Z1
9	VERG	Verrechnungsgrundlage	-
10	INF1	1. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
11	INF2	2. Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

*) wenn keine Versicherungsnummer angegeben wird, muss ein Referenzwert auf eine VSNR Anforderung angegeben werden.

Tarifblock

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	T1	T4
			Tarifblock	Tarifblock ohne Verrechnung
2	BSGR	Beschäftigtengruppe	Z	Z
3	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe*)	Z1	Z1
4	VVON	Beginn der Verrechnung	-	-
5	KEUE	Verrechnung enthält KE/UE	Z1	-
DB1	VVNR	Versicherungsverhältnisnummer	Z	Z

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

*) Bei der BVAEB sind derzeit keine Ergänzungen vorgesehen.

Verrechnungsbasis

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	BS
			Verrechnungsbasis Selbst-abrechner
2	VBTY	Verrechnungsbasis Typ	Z
3	VBBT	Verrechnungsbasis Betrag	Z

Z.....Angabe zwingend Z3.....Angabe möglich
 Z1.....zwingend wenn zutreffend -keine Angabe, Feld Grundstellung

Verrechnungsposition

Feld- nummer	Feld- name	Inhalt/Bezeichnung	V1
			Verrechnungs- position Selbst-abrech- ner
2	VPTY	Verrechnungsposition Typ	Z
3	VPVZ	Vorzeichen Prozentsatz für Verrechnungsposi- tion	Z
4	VPTA	Prozentsatz für Verrechnungsposition	Z
5	RSVZ	Vorzeichen Beitrag für Verrechnungsposition	Z
6	RSUM	Beitrag für Verrechnungsposition	Z

Z.....Angabe zwingend Z3.....Angabe möglich
 Z1.....zwingend wenn zutreffend -keine Angabe, Feld Grundstellung

E.32.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, Erstellvorschriften

E.32.2.1 Grundsätzliche Festlegungen

Wie vor 2019 sind die mBGM-Pakete für bestimmte Beschäftigtengruppen zu trennen. Die im Tarifsystem mit Versichertenkreis PR und VB gekennzeichneten Beschäftigtengruppen sind jeweils in eigenen mBGM-Paketen zu melden.

E.32.2.2 Beschreibung der Satzarten

E.32.2.2.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket

Ein mBGM-Paket ist der Beginn einer „strukturellen Klammer“ aller mBGM einer Datenübertragung bzw. eines Verarbeitungslaufs in der Lohnverrechnung. Die im mBGM-Paket angegebene Gesamtsumme entspricht, vorbehaltlich der rechnerischen Korrektheit aller enthaltenen mBGM (inkl. der Anwendung der passenden Prozentsätze für die Verrechnungspositionen), jenem Beitrag, der am Beitragskonto als Gesamt-Beitragsforderung verbucht wird. Um zu erkennen, aus welchem mBGM-Paket die Beitragsbuchung entstanden ist, kann dem mBGM-Paket eine Kennung mitgegebenen werden, die dann bei der Buchung ausgegeben wird.

Mögliche Satzarten für das mBGM-Paket:

PS	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Selbstabrechner
PE	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Paket Ende

Es wird grundsätzlich erwartet, dass alle mBGM für einen Beitragszeitraum (z.B. für die aktuell abzurechnende Lohnperiode) in einem mBGM-Paket gemeldet werden. Es ist aber zulässig, mehr als ein mBGM-Paket zu einem Zeitpunkt zu übermitteln, wenn dies zum Zweck der besseren Lesbarkeit des Beitragskontos erforderlich scheint (siehe dazu auch Kapitel D.50 MPKE – Paketkennung). Wird die höchst zulässige Anzahl von mBGM in einem Paket überschritten (siehe Kapitel E. 32.2.2.2.), so sind die mBGM auf mehrere Pakete aufzuteilen.

Für den Fall, dass der Dienstgeber für geringfügig Beschäftigte die jährliche Abrechnung der Beiträge vornimmt, ist für jeden Kalendermonat aber jedenfalls ein eigenes mBGM-Paket erforderlich (siehe dazu Kapitel D.52 JAGB – Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung). Wenn in diesem Zusammenhang ein Versicherter in einem Kalendermonat sowohl eine Vollversicherung als auch eine Versicherung aus einer geringfügigen Beschäftigung derselben Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) hat, ist diese mBGM nicht in das spezielle mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung der GfB sondern in das „normale“ mBGM-Paket zu „legen“.

Beispiel:

Jährliche Abrechnung der Beiträge für geringfügig Beschäftigte gewünscht

GfB von 01.01.2019 bis 17.02.2019 (Ende Beschäftigung ist der 17.02.2019) Vollversicherung von 20.02.2019 bis laufend

mBGM 01/2019 kommt in das „mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung GfB“

mBGM 02/2019 GfB kommt in das „mBGM-Paket für die jährliche Abrechnung GfB“

mBGM 02/2019 Vollversicherung kommt in das „normale“ mBGM-Paket

mBGM 03/2019 kommt in das „normale“ mBGM-Paket

E.32.2.2.2 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Die Satzart Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) repräsentiert den Beginn für die versichertenbezogene Bereitstellung der Beitragsgrundlagen zum Zweck der Verrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Vorsorge. Die Festlegungen im Detail sind in den nachfolgenden Satzarten in den Bereichen Tarifblock, Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition enthalten.

Für das Storno einer mBGM sind diese Details (also die Satzarten Tarifblock, Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition) nicht erforderlich, hier reicht die Referenz auf die zu stornierende Meldung (siehe Kapitel D.44 REFU – Referenzwert der ursprünglichen Meldung). Eine Storno-Meldung besteht somit nur aus der Satzart mBGM ohne folgende (untergeordnete) Datensätze.

Die übermittelten Beitragsgrundlagen bilden gleichzeitig auch die für die Leistungsbemessung relevante Basis für die Meldung an die zentrale Versichertendatei und das System BMS (Datenbank zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge) im Dachverband der österreichischen Sozialversicherung und werden für die Aktualisierung der Versicherungszeiten verwendet.

Mögliche Satzarten für die mBGM:

G1	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner
R1	Storno Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Selbstabrechner

Die maximal zulässige Größe der Anzahl der mBGM in einem mBGM-Paket ist folgendermaßen beschränkt:

- 1) durch das Datenfeld „Anzahl der mBGM im Paket“ im mBGM-Paket.
- 2) durch die maximal zulässige Größe für das Datenfile zur Übermittlung an ELDA.
- 3) Es dürfen in einem mBGM-Paket maximal 10.000 mBGM enthalten sein.

Grundsätze für die mBGM

- 1) Es ist nur eine mBGM pro Beitragszeitraum und Beschäftigtengruppe zulässig. Diese mBGM deckt alle Versicherungszeiten ab, die in diesem Beitragszeitraum liegen. Auch wenn z.B. in einem Kalendermonat mehrere (regelmäßige) Beschäftigungen liegen, ist nur eine mBGM zulässig. Die Angaben zu mehreren Beschäftigungen mit der gleichen Beschäftigtengruppe in einem Kalendermonat müssen also in eine mBGM zusammengefasst werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund mehrerer unmittelbar aufeinander folgender Dienstverhältnisse die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet.
- 2) Grundsätzlich ist in einer mBGM die Angabe nur eines Tarifblocks zulässig. Mehr als ein Tarifblock in einer mBGM ist allerdings dann zulässig:

- a. Bei regelmäßiger Beschäftigung im Fall einer unterschiedlichen Verrechnung innerhalb der Beschäftigung im Beitragszeitraum (z.B. bei untermonatigem Wechsel von Arbeiter auf Angestellter)
 - b. Wenn mehrere Beschäftigungen mit der gleichen Beschäftigtengruppe aber unterschiedlicher Versicherungsverhältnisnummer abgerechnet werden.
- 3) Zu- und Abschläge beziehen sich grundsätzlich auf die zum Tarifblock gemeldete allgemeine Beitragsgrundlage bzw. Sonderzahlung. Liegen mehrere gleichartige Beschäftigungen in einem Kalendermonat vor, die sich jedoch hinsichtlich der Zu- und Abschläge unterscheiden, so sind diese Beschäftigungen zu einer mBGM zusammenzufassen. Die unterschiedlichen Zu- und Abschläge sind in diesem Fall mit eigenen Verrechnungsbasisstypen abzurechnen. (z.B. unterschiedliche Tarife für die Minderung der AV je Beschäftigung – Abrechnung der AV-Abschläge mit den Verrechnungsbasisstypen A1, A2, A3)
- 4) Verrechnungsbasisstypen und Verrechnungspositionstypen sind grundsätzlich nur dann in einer mBGM anzugeben, wenn eine Verrechnung tatsächlich erfolgt. In Ausnahmefällen ist jedoch die Meldung einer Beitragsgrundlage ohne Abrechnung notwendig:
 - a. Geringfügig Beschäftigte – Meldung der Sonderzahlung ohne Abrechnung
 - b. Geringfügig beschäftigte Mandatare mit bestehender BVAEB-Versicherung – Meldung der allgemeinen Beitragsgrundlage und Sonderzahlung ohne AbrechnungIn diesen Fällen ist zur Verrechnungsbasis auch die entsprechende Verrechnungsposition für die Standard-Tarifgruppenverrechnung zu melden. Als Beitragssatz ist 0 Prozent und als Beitrag der Wert 0 anzugeben.
- 5) In einer mBGM sind immer sämtliche Teile der Verrechnung für ein Versicherungsverhältnis zusammenzufassen. Eine Trennung der Abrechnung (z.B. AB in einer mBGM, SZ in einer weiteren mBGM) ist nicht zulässig.

Grundsätze für das Storno einer mBGM

- 1) Bei Änderungen einer mBGM ist immer ein Storno der zuletzt übermittelten mBGM mit nachfolgender neuer mBGM erforderlich. Somit ist auch bei z.B. der Ergänzung von zunächst fehlenden Teilen (z.B. Sonderzahlung oder betriebliche Vorsorge) keine Differenzmeldung sondern ein Storno der bisherigen (unvollständigen) mBGM und Meldung der (vollständigen) mBGM erforderlich
- 2) Für das Storno einer mBGM sind die der mBGM untergeordneten Satzarten „Tarifblock“, „Verrechnungsbasis“ und „Verrechnungsposition“ nicht zulässig.
- 3) Die mBGM-Storno-Meldung ist in Bezug auf die Vorzeichen wie eine „normale“ mBGM zu berechnen.
- 4) Das Datenfeld für die Summe der Beiträge für einen Versicherten (VSUM) besitzt kein Vorzeichen. Durch die vorangehende Festlegung ist damit der Betrag einer Storno mBGM immer größer oder gleich 0. Allerdings ist bei der Summierung der mBGM in einem mBGM-Paket (im Datenfeld GSUM) die VSUM der Storno-mBGM abzuziehen.
- 5) Wird aufgrund einer Aufrollung eine Abrechnung storniert und neu gemeldet, so sind Storno mBGM und neuer mBGM in einem Paket zu melden. Eine Storno mBGM ohne neue mBGM ist nur dann zulässig, wenn eine Abrechnung endgültig storniert wird.

mBGM ohne Verrechnung

Eine mBGM ohne Verrechnung ist nur erforderlich bzw. zulässig:

Wenn nach einer Anmeldung für einen freien Dienstnehmer zum Zeitpunkt der ersten Abrechnung (also bei Übermittlung der mBGM für jenen Beitragszeitraum, in dem der Beginn der Versicherung liegt) noch kein Entgelt geleistet wurde, ist jedenfalls für diesen Beitragszeitraum eine mBGM ohne Verrechnung zu übermitteln. Für alle nachfolgenden Beitragszeiträume ist bis zur Entgeltleistung die Übermittlung einer mBGM ohne Verrechnung zulässig, aber nicht zwingend erforderlich.

E.32.2.2.3 Tarifblock

Im Tarifblock werden Art und Umfang einer Sozialversicherung festgelegt. Der Tarifblock besteht aus einer Beschäftigtengruppe und keiner oder bis zu fünf Ergänzungen*) zur Beschäftigtengruppe. Durch den Tarifblock werden die folgenden Eigenschaften festgelegt:

- Versicherungsumfang
- Tarife für die Zweige der Versicherung(en), getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil
- Verpflichtende Nebenumlagen
- Tarife für die Nebenumlagen, getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil

*) Bei der BVAEB sind derzeit keine Ergänzungen vorgesehen.

Mögliche Satzarten für den Tarifblock:

T1	Tarifblock
T4	Tarifblock ohne Verrechnung

Im Regelfall leitet der Tarifblock die Verrechnung ein. Dem Tarifblock folgen also unmittelbar die Verrechnungsbasis und die Verrechnungsposition. Eine Ausnahme dazu stellt die Satzart für einen Tarifblock ohne Verrechnung dar. Diese beinhaltet keine Verrechnung, daher ist nachfolgend keine Übermittlung einer Verrechnungsbasis zulässig.

In einer mBGM ist die Angabe von bis zu fünfzehn Tarifblöcken möglich.

E.32.2.2.4 Verrechnungsbasis

Die Verrechnungsbasis beinhaltet jenen Betrag, für den Beiträge zu verrechnen sind. Neben der Festlegung der betraglichen Höhe ist auch die Angabe des Typs der Verrechnungsbasis erforderlich. Innerhalb eines Tarifblocks darf eine Verrechnungsbasis eines Typs nur einmal vorkommen, ausgenommen davon sind nur Verrechnungsbasis Typ AK und LK. Alle Verrechnungen, die auf Basis des Beitrags in diesem Datensatz durchgeführt werden, sind unmittelbar nach der Verrechnungsbasis zu übermitteln.

Mögliche Satzarten für die Verrechnungsbasis:

BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
----	-----------------------------------

Zu einem Tarifblock können bis zu 10 Verrechnungsbasis-Datensätze übermittelt werden.

Im Bereich der Selbstabrechnung müssen immer alle zutreffenden Verrechnungsbasis angegeben werden.

E.32.2.2.5 Verrechnungsposition

Die Verrechnungsposition beinhaltet für den Bereich der Selbstabrechnung das Ergebnis der Beitragsverrechnung im Detail. Dabei wird der für den Typ der Verrechnung vorgesehene Tarif mit dem aus der vorangehenden Verrechnungsbasis angegebenen Betrag multipliziert und ergibt so (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) den Einzelbeitrag.

Mögliche Satzarten für die Verrechnungsposition:

V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner
----	--------------------------------------

Zu einer Verrechnungsbasis können bis zu 10 Verrechnungspositionen übermittelt werden. Allerdings kann nicht zu jedem Typ von Verrechnungsbasis jeder beliebige Typ von Verrechnungsposition folgen. Zum Zusammenhang zw. Verrechnungsbasis und Verrechnungsposition siehe Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ.

E.32.2.2.6 Zulässige Abfolge der Satzarten

Für den Bereich der *Selbstabrechnung* ergibt sich die folgende Abfolge für alle Satzarten in einem mBGM-Paket

Vorgänger SART/Bezeichnung		Nachfolger SART/Bezeichnung	
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	G1	mBGM Selbstabrechner
PS	mBGM Paket Selbstabrechner	R1	Storno mBGM Selbstabrechner
G1	mBGM Paket Selbstabrechner	T1	Tarifblock
G1	mBGM Paket Selbstabrechner	T4	Tarifblock ohne Verrechnung
R1	Storno mBGM Selbstabrechner	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
T1	Tarifblock	BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	T1	Tarifblock
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	T4	Tarifblock ohne Verrechnung
T4	Tarifblock ohne Verrechnung	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner	V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	BS	Verrechnungsbasis Selbstabrechner
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T1	Tarifblock
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	T4	Tarifblock ohne Verrechnung
V1	Verrechnungsposition Selbstabrechner	NEXT	nächste mBGM oder mBGM-Paket-Ende
PE	mBGM Paket Ende	-	Kein Nachfolger
PE	mBGM Paket Ende	PS	mBGM Paket Selbstabrechner

Anmerkung:

„NEXT“ als Nachfolger steht hier für alle mBGM und das mBGM-Paket für Selbstabrechner und umfasst daher folgende Satzarten:

- PS - mBGM Paket Selbstabrechner
- G1 - mBGM Selbstabrechner
- R1 - Storno mBGM Selbstabrechner

E.32.2.3 Abrechnungsbeispiele

Beispiele zur Abrechnung werden von der BVAEB gesondert von der DB-Organisationsbeschreibung auf der Homepage der BVAEB veröffentlicht.

E.33 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.34 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

E.35 Unfallmeldung - BVAEB

Version 02
gültig ab 01.12.2019
zwingender Einsatz ab 01.01.2020

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U4 Unfallmeldung BVAEB	E.1 D.1
2	21	70 a	FANA	Familienname	D.8
3	91	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	161	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	171	1 n	FAMST	Familienstand der verunfallten Person 1 = ledig 2 = verheiratet 3 = in eingetragener Partnerschaft lebend 4 = geschieden 5 = aufgelöste eingetragene Partnerschaft 6 = verwitwet 7 = hinterbliebener eingetragener Partner 9 = unbekannt	-
6	172	1 a	KU18	Kinder unter 18 Jahre Angabe, ob die verunfallte Person Kinder unter 18 Jahren hat. J = ja N = nein U = unbekannt	-
7	173	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
8	176	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
9	185	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	-
10	225	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
11	275	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
12	285	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	-
13	295	50 a/n	TEL	Telefonnummer der verunfallten Person	-
14	345	1 n	DIVH	Dienstverhältnis Angabe, in welcher Eigenschaft die Person den Unfall erlitten hat 1 = Beamte/r 2 = Vertragsbedienstete/r 3 = Politiker 4 = Lehrling 5 = Arbeiter/in 6 = Angestellte/r 9 = Sonstige	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
15	346	2 a/n	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der verunfallten Person. 07 – BVAEB – Teil öffentlicher Dienst 05 – BVAEB – Teil Eisenbahnen und Bergbau 1A – KFA der Bediensteten der Gemeinde Wien 2A – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Baden 7A – KFA der Magistratsbeamten der Stadt Salzburg 7C – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Hallein "00" - "Sonstiger / kein Versicherungsträger / unbekannt"	-
16	348	70 a/n	FNAM	Firmenname bzw. Bezeichnung der personalführenden Stelle	-
17	418	3 a	FSTA	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
18	421	9 a/n	FPLZ	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Postleitzahl	-
19	430	40 a/n	FORT	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Ort	-
20	470	50 a/n	FSTR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Straße	-
21	520	10 a/n	FHNR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Hausnummer	-
22	530	10 a/n	FTUR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
23	540	70 a/n	ANAM	Bezeichnung der Dienststelle	-
24	610	3 a/n	ASTA	Adresse der Dienststelle, Staat Staat, ISOA3 Code AUT = Österreich	-
25	613	9 a/n	APLZ	Adresse der Dienststelle, Postleitzahl	-
26	622	40 a/n	AORT	Adresse der Dienststelle, Ort	-
27	662	50 a/n	ASTR	Adresse der Dienststelle, Straße	-
28	712	10 a/n	AHNR	Adresse der Dienststelle, Hausnummer	-
29	722	10 a/n	ATUR	Adresse der Dienststelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
30	732	8 n	UDAT	Datum des Unfallereignisses TTMMJJJJ Ist der Tag nicht genau bekannt, ist die Angabe eines Sonderdatums 00MMJJJJ bzw. 0000JJJJ möglich.	-
31	740	1 a	UUZB	Uhrzeit bekannt Angabe, ob die Uhrzeit zu dem sich der Unfall ereignet hat bekannt ist. J = ja N = nein	-
32	741	4 n	UUZE	Uhrzeit des Unfalls HHMM Die Angabe ist verpflichtend bei UUZB=J, sonst entfällt die Angabe	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
33	745	1 n	UWTA	Wochentag an dem sich der Unfall ereignet hat 1 = Montag 2 = Dienstag 3 = Mittwoch 4 = Donnerstag 5 = Freitag 6 = Samstag 7 = Sonntag 9 = unbekannt	-
34	746	8 n	UDTB	Datum des Dienst-/Arbeitsbeginns TTMMJJJJ Ist der Tag nicht genau bekannt, ist die Angabe eines Sonderdatums 00MMJJJJ bzw. 0000JJJJ möglich.	-
35	754	4 n	AZBEG	Uhrzeit Dienst-/Arbeitsbeginn Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsbeginns am Unfalltag. HHMM	-
36	758	8 n	UDTE	Datum des Dienst-/Arbeitsendes TTMMJJJJ Ist der Tag nicht genau bekannt, ist die Angabe eines Sonderdatums 00MMJJJJ bzw. 0000JJJJ möglich.	-
37	766	4 n	AZEND	Uhrzeit Dienst-/Arbeitsende Tatsächliche oder geplante Uhrzeit des Arbeitsendes am Unfalltag. HHMM	-
38	770	250 a/n	GLZT	Gleitzeitvereinbarung Wenn eine Gleitzeitvereinbarung vorliegt, sind hier Zeitrahmen und Kernzeiten zu beschreiben. Entweder Dienst(Arbeits-)beginn/-ende oder eine Gleitzeitvereinbarung muss angegeben werden.	-
39	1020	250 a/n	TAETS	Üblicher Aufgabenbereich bzw. Funktion der verunfallten Person im Betrieb	-
40	1270	70 a/n	BERB	Berufsbezeichnung Berufs- bzw. Dienstbezeichnung bzw. meist zu verrichtende Tätigkeit der verunfallten Person.	-
41	1340	250 a/n	TAETU	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt Was hat die verunfallte Person beim oder unmittelbar vor dem Unfall getan.	-
42	1590	1 a	DITAE	Dienstliche Aufgabe Zählt die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, zu den dienstlichen Aufgaben der verunfallten Person. J = ja	-
43	1591	1 a	REIS	Reiseauftrag Bestand ein Reiseauftrag (bei Unfällen während einer Dienstreise) J = ja N = nein	-
44	1592	250 a/n	USTE	Beschreibung der Unfallstelle Genaue Orts- und Straßenbezeichnung	-
45	1842	1 a	WEGU	Wegunfall Gibt an, ob der Unfall sich auf einem Weg (z.B. zur oder von der Arbeitsstätte) ereignet hat. J = ja - eine Wegunfall liegt vor N = nein - es liegt kein Wegunfall vor	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
46	1843	1 n	WART	Art des Weges 1 = zur Dienststelle 2 = von der Dienststelle 3 = Dienstweg 4 = sonstiger Weg Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
47	1844	70 a/n	WZWE	Zweck des Weges Was war der Zweck für den Weg, wenn es sich um einen sonstigen Weg handelt. Die Angabe ist verpflichtend wenn WART = 4.	-
48	1914	70 a/n	WAORT	Ausgangsort Ortsangabe zum Ausgangspunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
49	1984	70 a/n	WZORT	Zielort Ortsangabe zum Zielpunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
50	2054	1 a	WUEB	Üblicher Weg Lieg die Unfallstelle am üblichen Weg zwischen dem Ausgangsort und dem Zielort J = ja N = nein Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
51	2055	50 a/n	RESE	Reserve	-
52	2105	500 a/n	UHER	Schilderung des Unfallhergangs Genaue Schilderung des Unfallhergangs, bzw. auch des Bewegungsablaufes, der zu der Verletzung geführt hat.	-
53	2605	1 n	USDU	Schilderung durch Angabe der Person, auf deren Angaben die Schilderung des Unfallhergangs beruht. 1 = verunfallte Person 2 = Arbeitskollege 3 = Vorgesetzter 4 = Angehöriger 9 = andere Person	-
54	2606	1 a	FREV	Fremdverschulden Lieg ein Fremdverschulden vor J = ja N = nein U = unbekannt	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
55	2607	1 n	ZART	Anwesende Personen beim Unfallgeschehen 1 = verunfallte Person alleine 2 = Arbeitskollegen 3 = andere Personen 9 = unbekannt	-
56	2608	70 a/n	ZNAM1	Unfallzeuge Name Vor- und Nachname einer anwesenden Person Die Angabe ist verpflichtend bei ZART=3	-
57	2678	70 a/n	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
58	2748	70 a/n	ZNAM2	Unfallzeuge Name Vor- und Nachname einer anwesenden Person	-
59	2818	70 a/n	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
60	2888	250 a/n	VERL	Verletzung Angaben zum verletzten Körperteil und der Verletzungsart	-
61	3138	1 a	TOED	Tödlicher Ausgang Hatte der Arbeitsunfall den Tod der verunfallten Person zur Folge. J = ja N = nein	-
62	3139	1 n	KSTA	Aktueller Status des Krankenstandes 1 = kein Krankenstand 2 = dauert an – die verunfallte Person ist aktuell im Krankenstand 3 = beendet – es lag ein Krankenstand vor, dieser ist aber beendet 9 = unbekannt – es ist nicht bekannt, ob ein Krankenstand vorliegt oder vorlag	-
63	3140	8 n	KSBEG	Beginn des Krankenstandes TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend wenn KSTA=2 oder 3, sonst entfällt die Angabe.	-
64	3148	8 n	KSEND	Ende des Krankenstandes TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend bei KSTA=3, sonst entfällt die Angabe.	-
65	3156	1 a	POLI	Polizeiliche Erhebungen Sind auf Grund des Unfalles polizeiliche Erhebungen erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
66	3157	70 a/n	PDST	Polizeidienststelle Durch welche Polizeidienststelle sind die Erhebungen erfolgt. Die Angabe ist verpflichtend bei POLI=J, sonst entfällt die Angabe.	-
67	3227	1 n	BHKH	Krankenhausbehandlung Hat eine Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden. 1 = ambulant 2 = stationär 3 = keine 9 = unbekannt	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
68	3228	70 a/n	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus Bezeichnung des Krankenhauses in dem die Behandlung stattgefunden hat (z.B. UKH Meidling). Die Angabe ist verpflichtend, wenn BKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
69	3298	8 n	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus Datum des Behandlungsbeginns im Krankenhaus. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
70	3306	1 a	BHAR	Ärztliche Behandlung Hat eine ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses stattgefunden. J = ja N = nein U = unbekannt	-
71	3307	70 a/n	BANAM	Name des behandelnden Arztes Die Angabe ist verpflichtend, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
72	3377	70 a/n	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes Die Angabe ist verpflichtend, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
73	3447	8 n	BABEG	Behandlungsbeginn Arzt Datum des Behandlungsbeginns durch den Arzt. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
74	3455	70 a/n	VORG	Name des Dienstvorgesetzten der verunfallten Person	-
75	3525	70 a/n	VFUN	Funktion des Dienstvorgesetzten	-
76	3595	70 a/n	ANSP	Ansprechpartner Name eines Ansprechpartners für Rückfragen bzw. Datenergänzungen	-
77	3665	70 a/n	APFUN	Funktion des Ansprechpartners	-
78	3735	50 a/n	APTEL	Telefonnummer des Ansprechpartners	-
79	3785	70 a/n	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners	-
80	3855	8 n	FDAT	Erstellungsdatum Datum an dem die Unfallmeldung ausgefertigt wurde. TTMMJJJJ	-
81	3863	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	-
		3902			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalpunkt!)

E.35.1 Unfallmeldung - BVAEB, zwingende Angabe je Satzart

FELD-NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U4 Unfallmeldung
2	FANA	Familien- / Nachname	Z
3	VONA	Vorname	Z
4	VSNR	Versicherungsnummer	Z
5	FAMST	Familienstand der verunfallten Person	Z
6	KU18	Kinder unter 18 Jahre	Z
7	WSTA	Wohnort, Staat	Z
8	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	Z
9	WORT	Wohnort, Ort	Z
10	WSTR	Wohnort, Straße	Z
11	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
12	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
13	TEL	Telefonnummer der verunfallten Person	Z3
14	DIVH	Dienstverhältnis	Z
15	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der verunfallten Person	Z
16	FNAM	Firmenname bzw. Bezeichnung der personalführenden Stelle	Z
17	FSTA	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Staat	Z
18	FPLZ	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Postleitzahl	Z
19	FORT	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Ort	Z
20	FSTR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Straße	Z
21	FHNR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Hausnummer	Z1
22	FTUR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
23	ANAM	Bezeichnung der Dienststelle	Z
24	ASTA	Adresse der Dienststelle, Staat	Z
25	APLZ	Adresse der Dienststelle, Postleitzahl	Z
26	AORT	Adresse der Dienststelle, Ort	Z
27	ASTR	Adresse der Dienststelle, Straße	Z
28	AHNR	Adresse der Dienststelle, Hausnummer	Z1
29	ATUR	Adresse der Dienststelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
30	UDAT	Datum des Unfallereignisses	Z
31	UUZB	Uhrzeit bekannt	Z
32	UUZE	Uhrzeit des Unfalls	Z1
33	UWTA	Wochentag an dem sich der Unfall ereignet hat	Z
34	UDTB	Datum des Dienst-/Arbeitsbeginns	Z3
35	AZBEG	Uhrzeit Dienstbeginn	Z1
36	UDTE	Datum des Dienst-/Arbeitsendes	Z3
37	AZEND	Uhrzeit Dienstende	Z1
38	GLZT	Gleitzeitvereinbarung	Z1
39	TAETS	Üblicher Aufgabenbereich bzw. Funktion der verunfallten Person	Z
40	BERB	Berufsbezeichnung	Z
41	TAETU	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Z
42	DITAE	Dienstliche Aufgabe	Z
43	REIS	Reiseauftrag	Z
44	USTE	Beschreibung der Unfallstelle	Z

FELD-NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U4 Unfallmeldung
45	WEGU	Wegunfall	Z
46	WART	Art des Weges	Z1
47	WZWE	Zweck des Weges	Z1
48	WAORT	Ausgangsort	Z1
49	WZORT	Zielort	Z1
50	WUEB	Üblicher Weg	Z1
52	UHER	Unfallhergang	Z
53	USDU	Schilderung durch	Z
54	FREV	Fremdverschulden	Z
55	ZART	Anwesende Personen beim Unfallgeschehen	Z
56	ZNAM1	Unfallzeuge Name	Z1
57	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift	Z3
58	ZNAM2	Unfallzeuge Name	Z1
59	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift	Z3
60	VERL	Verletzung	Z
61	TOED	Tödlicher Ausgang	Z
62	KSTA	Aktueller Status des Krankenstandes	Z
63	KSBEGBEG	Beginn des Krankenstandes	Z1
64	KSEND	Ende des Krankenstandes	Z1
65	POLI	Polizeiliche Erhebungen	Z
66	PDST	Polizeidienststelle	Z1
67	BHKH	Krankenhausbehandlung	Z
68	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus	Z1
69	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus	Z3
70	BHAR	Ärztliche Behandlung	Z
71	BANAM	Name des behandelnden Arztes	Z1
72	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes	Z1
73	BABEG	Behandlungsbeginn Arzt	Z3
74	VORG	Name des Dienstvorgesetzten der verunfallten Person	Z
75	VFUN	Funktion des Dienstvorgesetzten	Z
76	ANSP	Name eines Ansprechpartners	Z
77	APFUN	Funktion des Ansprechpartners	Z
78	APTEL	Telefonnummer des genannten Ansprechpartners	Z3
79	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners	Z3
80	FDAT	Erstellungsdatum	Z
81	REFW	Referenzwert der Meldung	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.35.2 Erstellvorschriften Unfallmeldung - BVAEB

Dienstunfälle werden mit der Datenmeldung "UB - Unfallmeldung der BVAEB" mit den folgenden Satzarten gemeldet:

- U4 – Unfallmeldung BVAEB

Bei dieser Meldung kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) der Versicherungsträgercode 07 oder 05 angegeben werden.

Im Datensatz sind mehrfach Felder für ausführliche Beschreibungen vorgesehen. Ein Zeilenumbruch ist in diesen Feldern aufgrund des Datensatzformats allerdings nicht möglich. Sollte bei der Erfassung z.B. in einem mehrzeiligen Textfeld ein Zeilenumbruch eingegeben werden, muss dieser im Datensatz z.B. durch ein Leerzeichen ersetzt werden.

E.36 Gesundheitsberuferegistermeldung**Version****01****gültig ab****01.01.2018****zwingender Einsatz ab****01.01.2018**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = GM Gesundheitsberuferegistermeldung GS Gesundheitsberuferegistermeldung Storno	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert	D.43
3	61	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	D.44
4	101	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	171	50 a/n	DTEL	Dienstgeber – Telefonnummer	-
6	221	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse	-
7	281	3 a/n	DKFZ	Dienstgeber – Land, KFZ Kennzeichen	-
8	284	9 a/n	DPLZ	Dienstgeber – Postleitzahl	-
9	293	40 a/n	DORT	Dienstgeber – Ort	-
10	333	50 a/n	DSTR	Dienstgeber – Straße und Hausnummer	-
11	383	10 a	VSNR	Versicherungsnummer	D.6
12	393	70 a	FANA	Familienname	D.8
13	463	70 a	FNA1	Früherer Familienname	D.8
14	533	70 a	VONA	Vorname	D.9
15	603	30 a/n	AKGV	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
16	633	30 a/n	AKGH	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
17	663	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	D.84
18	664	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
19	672	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit	D.11
20	675	3 a	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
21	678	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
22	687	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
23	727	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	D.12
24	777	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	D.12
25	787	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	D.12
26	797	2 a/n	ARGB	Art des Gesundheitsberufes GK = Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe MT = Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste	-
27	799	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungscode, Ländercode	-
28	802	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungscode, Postleitzahl	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
29	811	40 a/n	BORT	Beschäftigungsort, Ort	-
30	841	50 a/n	BSTRA	Beschäftigungsort, Straße	-
		900			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

E.36.1 Gesundheitsberuferegistermeldung, zwingende Angabe je Satzart

FELD-NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	GM Gesundheits-beruferegister - Meldung	GS Gesundheits-beruferegister - Meldung Storno
2	REFW	Referenzwert	Z	Z
3	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	-	Z
4	DGNA	Dienstgebername	Z	Z
5	DTEL	Dienstgeber – Telefonnummer	Z3	Z3
6	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse	Z3	Z3
7	DKFZ	Dienstgeber – Land, KFZ Kennzeichen	Z	Z
8	DPLZ	Dienstgeber – Postleitzahl	Z	Z
9	DORT	Dienstgeber – Ort	Z	Z
10	DSTR	Dienstgeber – Straße und Hausnummer	Z	Z
11	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
12	FANA	Familienname	Z	Z
13	FNA1	Früherer Familienname	Z1	-
14	VONA	Vorname	Z	Z
15	AKGV	Akademischer Grad	Z1	-
16	AKGH	Akademischer Grad	Z1	-
17	GESL	Geschlecht	Z	-
18	GEDD	Geburtsdatum	Z	-
19	STSL	Staatsangehörigkeit	Z	-
20	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen	Z	-
21	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	Z	-
22	WORT	Wohnort, Ort	Z	-
23	WSTR	Wohnort, Straße	Z	-
24	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1	-
25	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	Z1	-
26	ARGB	Art des Gesundheitsberufes	Z	-
27	BKFZ	Beschäftigungscode, Ländercode	Z1	-
28	BPLZ	Beschäftigungscode, Postleitzahl	Z1	-
29	BORT	Beschäftigungscode, Ort	Z1	-
30	BSTRA	Beschäftigungscode, Straße	Z1	-

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

E.36.2 Gesundheitsberuferegistermeldung – Erstellvorschriften

Beschäftigungsart:

In den Feldern KFZ-Kennzeichen (BKFZ), Postleitzahl (BPLZ), Ort (BORT) und Straße (BTRA) ist der tatsächliche Beschäftigungsart des Dienstnehmers nur dann anzugeben, wenn der Beschäftigungsart nicht mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident ist. Ist der Beschäftigungsart mit dem Betriebsort des Dienstgebers ident, sind alle Felder blank zu belassen.

Satzart GM und GS:

Die Stornomeldung wird nur dann benötigt, wenn die zuvor abgesetzte Meldung widerrufen wird (z.B.: Eine Person wird irrtümlicherweise als den Gesundheitsberufen zugehörig gemeldet).

Falls eine Richtigstellung der Meldung erforderlich ist, muss nur eine neue GM Meldung erzeugt werden. Es ist in diesem Fall keine Stornomeldung erforderlich.

E.37. Meldung einer Berufskrankheit- BVAEB ab 01.01.2026 nicht mehr gültig

Version 02
gültig ab 01.12.2024
zwingender Einsatz ab 01.02.2025
gültig bis 31.12.2025

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U7 Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen	<u>E.1</u> <u>D.1</u>
2	21	70 a	FANA	Familienname	<u>D.8</u>
3	91	70 a	VONA	Vorname	<u>D.9</u>
4	161	8 n	GEBD	Geburtsdatum	<u>D.7</u>
5	169	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	<u>D.6</u>
6	179	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
7	182	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
8	191	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	-
9	231	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
10	281	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
11	291	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	-
12	301	50 a/n	TEL	Telefonnummer des Versicherten	-
13	351	70 a/n	MAIL	E-Mailadresse des Versicherten	-
14	421	2 a/n	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der erkrankten Person. 07 – BVAEB – Teil Öffentlicher Dienst 05 – BVAEB – Teil Eisenbahnen und Bergbau 1A – KFA der Bediensteten der Gemeinde Wien 2A – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Baden 7A – KFA der Magistratsbeamten der Stadt Salzburg 7C – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Hallein "00" - "Sonstiger / kein Versicherungsträger / unbekannt"	-
15	423	70 a/n	FNAM	Firmenname bzw. Bezeichnung der personalführenden Stelle Name der Firma unter dem das Unternehmen betrieben wird.	-
16	493	3 a	FSTA	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
17	496	9 a/n	FPLZ	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Postleitzahl	-
18	505	40 a/n	FORT	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Ort	-
19	545	50 a/n	FSTR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Straße	-
20	595	10 a/n	FHNR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Hausnummer	-
21	605	10 a/n	FTUR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
22	615	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers, unter der die versicherte Person bei der Sozialversicherung anmeldet wurde. Die Angabe entfällt bei KVTR=00, sonst ist sie verpflichtend.	-
23	625	70 a/n	BRAN	Art des Betriebes Art bzw. Branche des Betriebes in dem die versicherte Person tätig ist/war.	-
24	695	10 a/n	ANZB	Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb	-
25	705	3 a/n	ASTA	Adresse der Dienststelle, in der die versicherte Person tätig ist/war. Die Adresse der Arbeits-/Dienststätte ist nur dann anzugeben, wenn die Adresse nicht mit der Firmenadresse ident ist. Staat, ISOA3 Code AUT = Österreich	-
26	708	9 a/n	APLZ	Adresse der Dienststelle, Postleitzahl	-
27	717	40 a/n	AORT	Adresse der Dienststelle, Ort	-
28	757	50 a/n	ASTR	Adresse der Dienststelle, Straße	-
29	807	10 a/n	AHNR	Adresse der Dienststelle, Hausnummer	-
30	817	10 a/n	ATUR	Adresse der Dienststelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
31	827	20 a/n	BBES	Beschäftigungsbeginn der versicherten Person im Betrieb Datum soweit bekannt oder Zeitangabe (z.B.: ca. 1 Jahr)	-
32	847	1 a/n	ABES	Beschäftigungsverhältnis Angabe, ob das Beschäftigungsverhältnis noch aufrecht ist. J = ja N = nein	-
33	848	30 a/n	TAET	Tätigkeit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person	-
34	878	1 n	BART	Art der Beschäftigung Angabe, in welcher Eigenschaft die versicherte Person beschäftigt war 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Lehrling 4 = selbständig Erwerbstätige/r 5 = Vertragsbedienstete/r 6 = Beamter/Beamtin 7 = Land- und Forstwirt/in 8 = Politiker/in 9 = Sonstige	-
35	879	50 a/n	BSON	Sonstige Beschäftigung Die Angabe ist verpflichtend wenn BART=9, sonst entfällt die Angabe.	-
36	929	42 a/n	RESE	Reserve	-
37	971	10 a/n	NRBK	Nummer der Berufskrankheit Angabe, welche Berufskrankheit angenommen wird (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
38	981	70 a/n	BKBZ	Bezeichnung der Berufskrankheit	-
39	1051	500 a/n	BKTAE	Verursachende Tätigkeit Genaue Beschreibung der Tätigkeit, welche die Berufskrankheit verursacht haben kann.	-
40	1551	50 a/n	BKTD	Tätigkeitsdauer	-
41	1601	500 a/n	BKEW	Einwirkungen Angabe, welche gesundheitsgefährdenden Einwirkungen bzw. Stoffe am Arbeitsplatz vermutet werden.	-
42	2101	70 a/n	ANAM1	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
43	2171	70 a/n	AADR1	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
44	2241	50 a/n	ABZR1	Behandlungszeitraum	-
45	2291	70 a/n	ANAM2	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
46	2361	70 a/n	AADR2	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
47	2431	50 a/n	ABZR2	Behandlungszeitraum	-
48	2481	70 a/n	ANAM3	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
49	2551	70 a/n	AADR3	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
50	2621	50 a/n	ABZR3	Behandlungszeitraum	-
51	2671	250 a/n	ABEM	Bemerkungen zur ärztlichen Behandlung	-
52	2921	70 a/n	ERST	Name des Erstellers der Meldung	-
53	2991	70 a/n	EFUN	Funktion des Erstellers der Meldung im Betrieb	-
54	3061	50 a/n	APTEL	Ansprechpartner Telefonnummer Telefonnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
55	3111	70 a/n	APMAIL	Ansprechpartner E-Mailadresse E-Mailadresse eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
56	3181	50 a/n	APFAX	Ansprechpartner Faxnummer Faxnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
57	3231	1 a/n	VINF	Information erfolgt Angabe, ob der Versicherte über die Erstattung der Meldung informiert wurde J = ja N = nein	-
58	3232	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	-
		3271			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalpunkt!)

E.37.1. Meldung einer Berufskrankheit – BVAEB, zwingende Angabe je Satzart

FELD NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U7 Meldung einer Berufskrankheit
2	FANA	Familienname	Z
3	VONA	Vorname	Z
4	GEBD	Geburtsdatum	Z
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z
6	WSTA	Wohnort, Staat	Z
7	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	Z
8	WORT	Wohnort, Ort	Z
9	WSTR	Wohnort, Straße	Z
10	WHNR	Wohnort, Hausnummer	Z1
11	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
12	TEL	Telefonnummer des Versicherten	Z3
13	MAIL	E-Mailadresse des Versicherten	Z3
14	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der verunfallten Person	Z
15	FNAM	Firmenname bzw. Bezeichnung der personalführenden Stelle	Z
16	FSTA	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Staat	Z
17	FPLZ	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Postleitzahl	Z
18	FORT	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Ort	Z
19	FSTR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Straße	Z
20	FHNR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Hausnummer	Z1
21	FTUR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
22	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers	Z1
23	BRAN	Art des Betriebes	Z3
24	ANZB	Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb	Z3
25	ASTA	Adresse der Dienststelle, Staat	Z1
26	APLZ	Adresse der Dienststelle, Postleitzahl	Z1
27	AORT	Adresse der Dienststelle, Ort	Z1
28	ASTR	Adresse der Dienststelle, Straße	Z1
29	AHNR	Adresse der Dienststelle, Hausnummer	Z1
30	ATUR	Adresse der Dienststelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	Z1
31	BBES	Beschäftigungsbeginn der versicherten Person im Betrieb	Z
32	ABES	Beschäftigungsverhältnis	Z
33	TAET	Tätigkeit	Z
34	BART	Art der Beschäftigung	Z
35	BS0N	Sonstige Beschäftigung	Z1
37	NRBK	Nummer der Berufskrankheit	Z3
38	BKBZ	Bezeichnung der Berufskrankheit	Z
39	BKTAE	Verursachende Tätigkeit	Z
40	BKTD	Tätigkeitsdauer	Z
41	BKEW	Einwirkungen	Z
42	ANAM1	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z
43	AADR1	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z

FELD-NR.	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	U7 Meldung einer Berufskrankheit
44	ABZR1	Behandlungszeitraum	Z
45	ANAM2	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3
46	AADR2	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3
47	ABZR2	Behandlungszeitraum	Z3
48	ANAM3	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3
49	AADR3	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	Z3
50	ABZR3	Behandlungszeitraum	Z3
51	ABEM	Bemerkungen zur ärztlichen Behandlung	Z3
52	ERST	Name des Erstellers der Meldung	Z
53	EFUN	Funktion des Erstellers der Meldung im Betrieb	Z3
54	APTEL	Ansprechpartner Telefonnummer	Z
55	APMAIL	Ansprechpartner E-Mailadresse	Z3
56	APFAX	Ansprechpartner Faxnummer	Z3
57	VINF	Information erfolgt	Z
58	REFW	Referenzwert der Meldung	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3.....Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

-keine Angabe, Feld Grundstellung

E.37.2. Meldung einer Berufskrankheit – BVAEB, Erstellvorschriften

Meldungen einer Berufskrankheit durch das Unternehmen werden mit der Datenmeldung "UK - Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen " mit den folgenden Satzarten gemeldet:

- U7 Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen

Bei dieser Meldung kann als zuständiger Versicherungsträger (VSTR) nur der folgende Träger angegeben werden:

- 09 Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau UV

Im Datensatz sind mehrfach Felder für ausführliche Beschreibungen vorgesehen. Ein Zeilenumbruch ist in diesen Feldern aufgrund des Datensatzformats allerdings nicht möglich. Sollte bei der Erfassung z.B. in einem mehrzeiligen Textfeld ein Zeilenumbruch eingegeben werden, muss dieser im Datensatz z.B. durch ein Leerzeichen ersetzt werden.

E.98 Buchungsjournal

Version 01
gültig ab 1.7.2003
zwingender Einsatz ab 1.3.2004

FELD NR.	POS .	LÄNG E	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil 98 Buchungsjournal	E.1 D.1
2	21	8 n	EDAT	Einlangedatum TTMMJJJJ Tagesdatum der im Datensammelsystem (ELDA) eingelangten DB-Datensätze	-
3	29	2 a/n	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung	B.4.
4	31	8 n	ANZA	Anzahl der Datensätze Anzahl der im Datensammelsystem (ELDA) eingelangten DB-Datensätze	
		38			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktation (auch kein Dezimalkomma!)

E.98.1 Buchungsjournal, zwingende Angabe je Satzart

Feld- nummer	Feld- name	Inhalt/Bezeichnung	98 Buchungsjournal
2	EDAT	Einlangedatum	Z
3	BEST	Bestandsbezeichnung	Z
4	ANZA	Anzahl der Datensätze	Z

Z.....Angabe zwingend

F Datendrehscheibe Dachverband

F.1 Übermittlung von Clearingstellen an die Datendrehscheibe Dachverband

Die Übermittlung von Dienstgebermeldungen direkt an die Datendrehscheibe des Dachverbandes ist nur für Clearingstellen vorgesehen.

Als Clearingstelle wird eine Einrichtung bezeichnet, die für eine Gruppe von Dienstgebern Meldungen im Sinne dieser Organisationsbeschreibung sammelt, prüft und an die Datendrehscheibe des Dachverbandes weiterleitet.

Eine Clearingstelle für Dienstgebermeldungen verpflichtet sich

die Kosten für eine Datenübermittlung zum Dachverband zu übernehmen,

die gesammelten Dienstgebermeldungen vor der Übermittlung nach den festgelegten Kriterien dieser Organisationsbeschreibung formal zu prüfen,

die gesammelten Dienstgebermeldungen in der vereinbarten Paketform über Standleitung an die Datendrehscheibe des Dachverbandes zu übermitteln,

die Anzahl der an die Datendrehscheibe übermittelten Meldungen mit der von der Datendrehscheibe rückgemeldeten Anzahl der empfangenen Meldungen (Empfangsbestätigung) zu überprüfen und bei Übereinstimmung,

die notwendigen Zweit- und Drittschriften (Meldebestätigung für Dienstgeber und Dienstnehmer) auszustellen und zu versenden,

auf Verlangen die an einem bestimmten Tag ausgestellten Zweit- und Drittschriften zur Überprüfung vorzuweisen (Übergabe eines Duplikates des Druckbestandes).

Ansprechpartner für den Bereich der Übermittlung an den Dachverband ist der Dachverband. Für Test und Information zum Dateninhalt ist jeweils die Österreichische Gesundheitskasse zuständig.

Die Inbetriebnahme der Datenübermittlung ist von der Österreichischen Gesundheitskasse freizugeben.

Bereits zugelassene Clearingstellen

Clearingstelle	Dienstgeber	für Tests zuständig
BRZ GmbH	Behörden des Bundes	ÖGK
MA Wien	Gemeinde Wien	ÖGK
Land Salzburg	Land Salzburg	ÖGK
STATISTIK AUSTRIA	Auftraggeber von STATISTIK AUSTRIA	ÖGK

F.1.1 Datenpaket der Clearingstelle an den Dachverband

Die Clearingstelle übermittelt täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit allen bis dahin eingetroffenen Dienstgebermeldungen für Krankenversicherungsträger. Die Übermittlung erfolgt nach den in der Organisationsbeschreibung „Datenaustausch mit dem Dachverband (DA)“ festgelegten Regeln.

Das an den Dachverband zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzkennzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Zielversicherungsträger = 99
 - Datum der Übermittlung
 - Paketbezeichnung (z.B. "DDS - Dienstgebermeldung", "Datendrehscheibe")
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzkennzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Dienstgebermeldungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger (**immer 07**)
 - Projekt DB (im Vorlaufsatz mit Projekt "TB" gekennzeichnete Testdaten erhalten im Vorsatz Projekt "DB")
 - Bestandsbezeichnung wie im Vorlaufsatz
 - Datum der Übermittlung
 - Testdatenkennzeichen
 - blank wenn Projekt im Vorlaufsatz "DB"
 - "T" wenn Projekt im Vorlaufsatz "TB"
 - Versionsnummer
 - Das Feld "Eingabeart (EART)" enthält die Versionsnummer der nachfolgenden Datensätze (vom Dienstgeber im Vorlaufsatz angegeben).
- Datensätzen mit
 - Satzkennzeichen 3 und
 - als ersten Satz einen Vorlaufsatz mit den Informationen
 - zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Datenträgernummer (Durchnummerierung der übermittelten Datenträger für Überprüfung der Verarbeitungsreihenfolge und Rückfragen)
 - Datenübernehmender Versicherungsträger (Clearingstelle)
 - übermittelnde Stelle

- Projekt, Bestandsbezeichnung/Verarbeitung
- Erstellungsdatum
- Versionsnummer der nachfolgenden Satzstrukturen
- die Datensätze
- als letzten Satz einen Schlussatz mit der Satzanzahl der übermittelten Datensätze.
- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Datenbestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

Datenbestände der Dienstgeber**Vorlaufsatz**

SART = 00, Dienstgeber 1,
PROJ = DB/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Dienstgeber 2,
PROJ = DB/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Dienstgeber 2,
PROJ = DB/VM, VSTR = 13

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Datenpaket der Clearingstelle an den Dachverband**Paketkopfsatz**

SKZ = 0, UVST = 94, ZVST = 99

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB;
UVST = 94, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB;
UVST = 94, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB;
UVST = 94, ZVST = 13

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Paketendesatz

SKZ = 9

F.1.2 Datenpaket vom Dachverband an die Clearingstelle

Vom Dachverband kann von der Clearingstelle täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit Empfangsbestätigungen für die am Vortag an den Dachverband übermittelten Datenbestände abgeholt werden.

Für eine automationsunterstützte Wartung der Datensicherungsbestände und für die Ausgabe der Zweit- und Drittschriften durch die Clearingstelle ist es notwendig, mit einem Datensatz von der Datenübernahme durch den Empfänger verständigt zu werden. Es bestätigt die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle (also der Dachverband der Clearingstelle) die Übernahme der Daten. In einem Datensatz wird jeweils die Übernahme eines Datenbestandes bestätigt.

Das an die Clearingstelle zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzkennzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = 99
 - Zielversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Datum der Übermittlung
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzkennzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Empfangsbestätigungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger 99
 - Zielversicherungsträger = Versicherungsträgercode der Clearingstelle
 - Projekt DB
 - Bestandsbezeichnung/Verarbeitung EB
 - Datum der Übernahme beim Dachverband
- Datensätze mit
 - Satzkennzeichen 3
 - Empfangsbestätigung je übernommenem Datenbestand
- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Bestandes inkl. Vor- und Nachsatz

F.1.3 Muster der Zweit- und Drittschriften

Elektronisches Datensammelsystem ELDA
der Sozialversicherungsträger EINGELANGT
für die ÖGK 01.01.2019
Bestätigung für
den DIENSTNEHMER

A N M E L D U N G

MUSTERMANN Versicherungsnummer: 1111111111
MARIO Geburtsdatum: 11.11.1111

Ordnungsbegriff: 9999999
Info 1:
Info 2:

Beschäftigt ab: 01.01.2019

Beschäftigungsbereich: ANGESTELLTE (R)

Geringfügig Beschäftigt: NEIN
Freier Dienstvertrag: NEIN

Betriebliche Vorsorge ab: 01.01.2019

Referenzwert: 0123456789012345678901234567890123456789
Referenzwert
VSNR-Anforderung: 0123456789012345678901234567890123456789

Dienstgeber: FIRMA MUSTERMANN
Dienstgebertelefonnummer.: 051111-1
Dienstgeber Emailadresse: mustermann@mustermann.com
Beitragskontonummer: 0123456789
Uebersender: FIRMA MUSTERMANN
ELDA Seriennummer: 999999
Protokollnummer: 99999999

Der Erhalt dieser Meldung wird bestätigt.

Die rechtliche Prüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Elektronisches Datensammelsystem
der Sozialversicherungsträger
für die ÖGK

ELDA
EINGELANGT
01.01.2019

Bestätigung für
den DIENSTGEBER

A N M E L D U N G

MUSTERMANN
MARIO

Versicherungsnummer: 1111111111
Geburtsdatum: 11.11.1111

Ordnungsbegriff: 9999999
Info 1:
Info 2:

Beschäftigt ab: 01.01.2019

Beschäftigungsbereich: ANGESTELLTE (R)

Geringfügig Beschäftigt: NEIN
Freier Dienstvertrag: NEIN

Betriebliche Vorsorge ab: 01.01.2019

Referenzwert: 0123456789012345678901234567890123456789
Referenzwert
VSNR-Anforderung: 0123456789012345678901234567890123456789

Dienstgeber: FIRMA MUSTERMANN
Dienstgeber Telefonnummer.: 051111-1
Dienstgeber Emailadresse: mustermann@mustermann.com
Beitragskontonummer: 0123456789
Uebersender: FIRMA MUSTERMANN
ELDA Seriennummer: 999999
Protokollnummer: 99999999

Der Erhalt dieser Meldung wird bestätigt.

Die rechtliche Prüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

F.1.4 Beschreibung der Zweit- und Drittschriften

1. ELDA-EINGELANGT: Feld ERDT „Erstellungsdatum“ (ELDA-Übernahmedatum) aus dem Paketkopfteil der Empfangsbestätigung
2. fuer die: Feld VSTR „zuständiger Versicherungsträger“ aus dem Identifikationsteil, Versicherungsträgerkurzbezeichnung lt. VSTR-Code
3. ANMELDUNG: Feld SART „Satzart“, umgeschlüsselter SART-Code
4. Beitragskontonummer: Feld BKNR „Beitragskontonummer“
5. Versicherungsnummer: Feld VSNR „Versicherungsnummer“
6. Familienname,
Vorname: Daten aus den entsprechenden Feldern
7. Satzartbezogene Daten (lt. Satzartcode) aus den entsprechenden Feldern
8. Dienstgeber: Feld DGNA „Dienstgebername“
9. Ordnungsbegriff: Feld OBUS „Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle“ aus dem Identifikationsteil
10. Uebersender: Feld HRST „Herstellername“ aus dem Vorlaufsatz
11. Prüfnummer:
(XXXXXXXXXXXX) Bei Meldungen von Clearingstellen an die Datendrehscheibe Dachverband wird eine 11-stellige Prüfnummer durch den Dachverband erstellt. Diese Prüfnummer wird in der Empfangsbestätigung im Feld ZVOB „zusätzlicher Ordnungsbegriff“ an die Clearingstelle rückgemeldet.

F.2 Vermittlung zwischen den Krankenversicherungsträgern - Datendrehscheibe Dachverband

Übermittlungen im Rahmen der Datendrehscheibe sollten grundsätzlich über Datenfernübertragung erfolgen, Übermittlungen auf Magnetbändern oder Magnetbandcassetten sind möglich.

Die übermittelten Datenpakete werden in Datenbestände getrennt in eine Ein-/Ausgabedatenbank übernommen. Sind die Daten des Paketkopf- oder -endesatzes bzw. des Vor- oder Nachsatzes fehlerhaft, bleiben alle Datenbestände des Paketes bzw. der fehlerhafte Datenbestand bis zur Korrektur durch den übermittelnden Versicherungsträger in der Ein-/Ausgabedatenbank.

Je Datenbestand wird ein über Bildschirm abfragbarer Kennsatz mit folgenden Informationen angelegt:

- Eingabedatennummer bestehend aus Paket- und Bestandsnummer (wird bei der Übernahme eines Bestandes in die Ein-/Ausgabedatenbank vergeben)
- Eingabedatenträger, Art und Bezeichnung (aus Paketkopfsatz)
- Datenübernehmender Krankenversicherungsträger (Ursprungsversicherungsträger aus Vorsatz)
- Empfänger (Zielversicherungsträger aus Vorsatz)
- Projekt (aus Vorsatz)
- Bestandsbezeichnung/Verarbeitung (aus Vorsatz)
- Gültigkeitsbereich (aus Vorsatz)
- Erstellungsdatum (aus Vorsatz, Datum der Datenträgerübernahme beim Krankenversicherungsträger)
- Übernahmedatum (Datum und Uhrzeit der Übernahme in die Ein-/Ausgabedatenbank)
- Satzanzahl (aus Nach- bzw. Paketendesatz)
- Ausgabedatennummer bestehend aus Paket- und Bestandsnummer (wird bei der Ausgabe eines Bestandes über Datenfernübertragung oder auf Datenträger vergeben)
- Ausgangsdatum (Datum und Uhrzeit der Erstellung des Ausgabepaketes auf Datenträger bzw. der Bereitstellung zur Abholung über Datenfernübertragung)

-
- Ausgabedatenträger, Art und Bezeichnung (diese wird bei Bereitstellung eines Ausgabepaketes aus einer Tabelle je Projekt, Bestandsbezeichnung/Verarbeitung und Empfänger ermittelt)
 - Status; (zur Weiterleitung) freigeben (Weiterleitung), erledigt, fehlerhaft
 - Hinweis

Richtige Datenbestände erhalten sofort den Status "freigegeben" und werden bei der Erstellung des nächsten Datenpaketes an den Empfänger berücksichtigt.

Ausgabedatenbestände bleiben bis zum Eintreffen des Empfangsbestätigungssatzes in der Ein-/ Ausgabedatenbank erhalten und können während dieser Zeit wiederholt ausgegeben werden (durch Änderung des Status).

Die Kennsätze der Datenbestände bleiben einen Monat gespeichert, es können die Kennsätze des jeweils laufenden und des gesamten Vormonates abgefragt werden. Die Kennsätze werden vor dem Löschen im Dachverband archiviert.

Für die Überwachung und Manipulation der Datenübermittlungen an den Dachverband und vom Dachverband wird eine Bildschirmverarbeitung zur Verfügung gestellt, die der Organisationsbeschreibung "*Datenaustausch mit dem Dachverband - DA*" beschrieben wird.

Protokolle zur Ein- und Ausgabe von Datenpaketen können jederzeit über Bildschirm zur Ausgabe auf Terminaldrucker abgerufen werden.

Von der Übernahme der Daten wird der übermittelnde Versicherungsträger bzw. der Dachverband zusätzlich mit einem Empfangsbestätigungssatz je Datenbestand (siehe Kapitel E.8.) verständigt. Dieser Empfangsbestätigungssatz erlaubt das automatische Löschen richtig weitergeleiteter Daten bzw. das Starten einer Fehlerbereinigungsprozedur.

Testdaten, die über die Datendrehscheibe übermittelt werden, werden unter dem Projektcode "DB" und einem Testkennzeichen im Vorsatz übermittelt; der zuständige Versicherungsträger erkennt Testdaten

1. am Vorsatzkennzeichen
2. am Projektcode "TB" im Vorlaufsatz des Dienstgebers.

F.2.1 Übermittlung vom Krankenversicherungsträger an den Dachverband

Der Krankenversicherungsträger übermittelt täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit allen bis dahin eingetroffenen Dienstgebermeldungen für andere Krankenversicherungsträger. Darüber hinaus können diesem Datenpaket auch Empfangsbestätigungen für die vom Dachverband am Vortag übernommenen Dienstgebermeldungen und Datenbestände anderer Projekte beigeschlossen werden.

Das an den Dachverband zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzkennzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = übernehmender Krankenversicherungsträger
 - Zielversicherungsträger = 99
 - Datum der Übermittlung
 - Paketbezeichnung (z.B. "DDS - Dienstgebermeldung", "Datendrehscheibe")
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzkennzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Dienstgebermeldungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = übernehmender Krankenversicherungsträger
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Projekt DB (im Vorlaufsatz mit Projekt "TB" gekennzeichnete Testdaten erhalten im Vorsatz Projekt "DB")
Bestandsbezeichnung wie im Vorlaufsatz
 - Datum der Übernahme des Dienstgeberbestandes durch die übernehmenden Krankenversicherungsträger
 - Testdatenkennzeichen
blank wenn Projekt im Vorlaufsatz "DB"
"T" wenn Projekt im Vorlaufsatz "TB"
 - Versionsnummer
Das Feld "Eingabeart (EART)" enthält die Versionsnummer der nachfolgenden Datensätze (vom Dienstgeber im Vorlaufsatz angegeben).
- Datensätzen mit
 - Satzkennzeichen 3 und bestehend aus
 - Vorlaufsatz, Datensätze, Schlussatz wie vom Dienstgeber gemeldet

- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Datenbestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

Datenbestände der Dienstgeber
beim übernehmenden
Krankenversicherungsträger

Datenpaket an
den Dachverband

Vorlaufsatz

SART = 00, Hersteller 1,
PROJ = DB/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Hersteller 2,
PROJ = DB/VM, VSTR = 12

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorlaufsatz

SART = 00, Hersteller 2,
PROJ = DB/MB, VSTR = 13

Datensätze

SART = xx

Schlussatz

SART = 99

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB;
UVST = 11, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB;
UVST = 11, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB;
UVST = 11, ZVST = 13

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Paketendesatz

SKZ = 9

F.2.2 Übermittlung vom Dachverband an den zuständigen Krankenversicherungsträger

Vom Dachverband kann von einem Krankenversicherungsträger täglich zum vereinbarten Zeitpunkt über Stapel-Datenfernübertragung ein Datenpaket mit allen bis dahin eingetroffenen Dienstgebermeldungen abgeholt werden. Diesem Datenpaket werden auch die Empfangsbestätigungen für die am Vortag an den Dachverband übermittelten Datenbestände angeschlossen. Wenn vereinbart, können auch Daten anderer Projekte im gleichen Datenpaket übermittelt werden.

Das an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermittelnde Datenpaket besteht aus

- einem Paketkopfsatz mit
 - Satzkennzeichen 0
 - Ursprungsversicherungsträger = 99
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Datum der Übermittlung
- einem oder mehreren Datenbeständen (Aufbau siehe unten)
- einem Paketendesatz mit
 - Satzkennzeichen 9
 - Anzahl der Datensätze des Datenpaketes inkl. Paketkopf- und -endesatz

Ein Datenbestand mit Dienstgebermeldungen besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = übernehmender Krankenversicherungsträger/Clearingstelle
 - Zielversicherungsträger = zuständiger Krankenversicherungsträger
 - Projekt DB (im Vorlaufsatz mit Projekt "TB" gekennzeichnete Testdaten erhalten im Vorsatz Projekt "DB")
Bestandsbezeichnung wie im Vorlaufsatz
 - Datum der Übernahme des Dienstgeberbestandes durch den übernehmenden Krankenversicherungsträger/den Dachverband (bei Clearingstellen)
 - Testdatenkennzeichen
 - blank wenn Projekt im Vorlaufsatz "DB"
 - "T" wenn Projekt im Vorlaufsatz "TB"
 - Versionsnummer
 - Das Feld "Eingabeart (EART)" enthält die Versionsnummer der nachfolgenden Datensätze (vom Dienstgeber im Vorlaufsatz angegeben).
- Datensätze mit
 - Satzkennzeichen 3 und bestehend aus
 - Vorlaufsatz, Datensätze, Schlusssatz wie vom Dienstgeber gemeldet

- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Datenbestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Die Übermittlung erfolgt in variabler Satzlänge.

Datenbestände des übernehmenden Krankenversicherungsträgers beim Dachverband**Datenpaket an einen zuständigen Krankenversicherungsträger****Vorsatz**

SKZ = 1, PROJ = DB/VM,
UVST = 11, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB/VM,
UVST = 11, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Vorsatz

SKZ = 1, PROJ = DB/FH,
UVST = 13, ZVST = 12

Datensätze

SKZ = 3

Nachsatz

SKZ = 4

Datenbestand**Datenbestand****Datenbestand****Paketendesatz**

SKZ = 9

F.2.3**Übermittlung von Empfangsbestätigungen**

Für eine automationsunterstützte Wartung der Datensicherungsbestände ist es notwendig, mit einem Datensatz von der Datenübernahme durch den Empfänger verständigt zu werden. Es bestätigt die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle (also der Dachverband dem datenübernehmenden Versicherungsträger, der leistungszuständige Versicherungsträger dem Dachverband) die Übernahme der Daten. In einem Datensatz wird jeweils die Übernahme eines Datenbestandes bestätigt.

Die Empfangsbestätigungen werden in einem Datenbestand dem nächsten zu übermittelnden Datenpaket angeschlossen; wenn sonst keine Daten zu übermitteln sind, können sie auch als eigenes Datenpaket übermittelt werden.

Ein Datenbestand Empfangsbestätigungen vom Dachverband an den übermittelnden Versicherungsträger besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger 99
 - Zielversicherungsträger = übermittelnder Versicherungsträger
 - Projekt DB
 - Bestandsbezeichnung/Verarbeitung EB
 - Datum der Übernahme beim Dachverband
- Datensätze mit
 - Satzkennzeichen 3
 - Empfangsbestätigung je übernommenem Datenbestand
- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Bestandes inkl. Vor- und Nachsatz

Ein Datenbestand Empfangsbestätigungen vom leistungszuständigen Versicherungsträger an den Dachverband besteht aus

- einem Vorsatz mit
 - Satzkennzeichen 1
 - Ursprungsversicherungsträger = leistungszuständiger Versicherungsträger
 - Zielversicherungsträger 99
 - Projekt DB
 - Bestandsbezeichnung/Verarbeitung EB
 - Datum der Übernahme beim Versicherungsträger

- Datensätze mit
 - Satzkennzeichen 3
 - Empfangsbestätigung je übernommenem Datenbestand
- einem Nachsatz mit
 - Satzkennzeichen 4
 - Anzahl der Datensätze des Bestandes inkl. Vor- und Nachsatz

G Alte Datensatzversionen - SART

(jeweilige Vorversion der aktuell gültigen Datensatzversion)

G.1 Identifikationsteil

Jeder Satz besteht aus einem - in allen Satzarten gleichen - Identifikationsteil und einem je Satzart verschiedenen Datenteil.

Der Identifikationsteil ist 20 Stellen lang und in allen Satzarten gleich. Alle Angaben sind zwingend.

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart	D1
2	3	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	C3
3	10	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger Bei SART 98, UVST = 14	D2
4	12	7 n	OBUS	Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle DVR-Nummer oder Seriennummer zum Datensammelsystem Bei SART 98, OBUS = DVR-Nr. der OÖGKK	D3
5	19	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	D4
		20			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunkt-
tion (auch kein Dezimalkomma!)

G.2 Vorlaufsatz – Version 05

gültig ab 01.12.2017
zwingender Einsatz ab 01.02.2018

Der Vorlaufsatz bezeichnet den Beginn eines Datenbestandes.

Ein Datenbestand enthält ausschließlich Datensätze zu einer bestimmten Verarbeitung und für einen zuständigen Versicherungsträger (siehe Kapitel C.1./1).

Die Satzlänge des Vorlaufsatzes entspricht der Satzlänge der nachfolgenden Datensätze.

Alle Angaben im Vorlaufsatz sind zwingend, ausgenommen Feld HTEL „Hersteller Telefonnummer“ und Feld SOID „Software-Identifikationsnummer“ und VNMF „Versionsnummer Mitteilungsfile“.

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KA-PITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 00 Vorlaufsatz	E1 D1
2	21	2 a	PROJ	Projekt "DB" TB=Testdaten zum Projekt "DB"	-
3	23	2 a	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung VM = Versichertenmeldungen PS = Pensionistenmeldungen BN = Beitragsnachweisungen BG = Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung) AK = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld AW = Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld FH = Familienhospiz LF = Lohnzettel Finanz AD = Adresse der Arbeitsstätte SM = Schwerarbeitsmeldung UB = Unfallmeldung BVAEB VS = Versicherungsnummer Anforderung GM = Gesundheitsberuferegistermeldung	-
4	25	6 a/n	DTNR	Datenträgernummer laufende Nummer des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und übernehmenden Versicherungsträger, zwingend nur bei Übermittlung auf Datenträger, kann bei TP-Übermittlungen entfallen.	-
5	31	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-
6	39	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-
7	45	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
8	90	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
9	93	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
10	100	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
11	120	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
12	150	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen Identifiziert die Satzstruktur der dem Vorlaufsatz folgenden Datensätze	D26
13	152	20 a/n	HTEL	Hersteller, Telefonnummer Optische Trennung z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
14	172	70 a/n	SOID	Software-Identifikationsnummer Identifiziert das beim Hersteller für die Erstellung der DB-Daten im Einsatz befindliche Softwareprodukt	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KA-PITEL
15	242	5 a/n	VNMF	<p>Versionsnummer Mitteilungsfile</p> <p>Dieses Service steht seit 1.12.2012 zur Verfügung und dient zur Steuerung in welcher Version die Struktur des .xml – Mitteilungsfile von ELDA rückgemeldet wird (Version 1.2 oder 2.1).</p> <p>Zur Ausgabe der Version 2.1 ist explizit die Versionsnummer „2.1“ einzutragen. In allen anderen Fällen (zB: leer oder „1.2“, oder jedem anderen Wert im Feld VNMF) wird die Version 1.2 ausgegeben.</p> <p>Die aktuellen Versionen befinden sich auf der ELDA Homepage.</p>	
16	247	*)	RESE	<p>Reserve</p> <p>*) Die Feldlänge ist so zu wählen, dass Vorlaufsatz und nachfolgende Datensätze die gleiche Satzlänge aufweisen.</p>	-

a..... alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n..... alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n..... numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.3 Schlusssatz – Version 01

gültig ab **1.1.2003**
zwingender Einsatz ab **1.1.2003**

Der Schlusssatz bezeichnet das Ende eines Datenbestandes.

Die Satzlänge des Schlusssatzes entspricht der Satzlänge der vorangegangenen Datensätze.

Alle Angaben im Schlusssatz sind zwingend, ausgenommen Feld ELNR „ELDA-Seriennummer“ und Feld HEMA „Hersteller E-Mail Adresse“

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 99	E.1 D.1
2	21	6 n	SANZ	Satzanzahl inkl. Vorlauf- und Schlusssatz	-
3	27	*)	RESE	Reserve *) je nach Projekt und Bestandsbezeichnung, Verarbeitung	-

a, a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.4 Versichertenmeldungen – Version 08**gültig ab****01.12.2014****zwingender Einsatz ab****01.02.2015**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 03 Anmeldung 04 Abmeldung 05 Meldung fallweise Beschäftigter 06 Änderungsmeldung 08 Richtigstellung Anmeldung 09 Richtigstellung Abmeldung 13 Storno Anmeldung 14 Storno Abmeldung 15 Storno Meldung fallweise Beschäftigter A3 Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener A4 Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener A8 Richtigstellung Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener A9 Richtigstellung Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener S3 Storno Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener S4 Storno Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener	E1 D1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJLLLP	D6
6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D7
7	131	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D8
8	201	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D8
9	271	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D8
10	341	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D9
11	411	30 a/n	AKGT	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D10
12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D11

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
14	445	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D12
15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D12
16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D12
17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D12
18	547	4 a/n	RESE	Reserve	-
19	551	4 a/n	BEGR	Beitragsgruppe *) Feld bleibt leer	-
20	555	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D13
21	563	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D14
22	571	2 a/n	ZUGE	Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter . . .)	D15
23	573	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = ja N = nein	-
24	574	30 a/n	TAET	Tätigkeit Genaue Bezeichnung der Tätigkeit, eventuell erlernter Beruf Feld bleibt leer	-
25	604	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code Feld bleibt leer	-
26	606	8 a/n	GEGT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze) Feld bleibt leer	-
27	614	1 a/n	VWVC	Verwandtschaftsverhältnis, Code *) Feld bleibt leer	-
28	615	15 a/n	VWVT	Verwandtschaftsverhältnis, Text *) Feld bleibt leer	-
29	630	20 a/n	BETL	Beteiligung *) Feld bleibt leer	-
30	650	8 n	LVDA	Lehrzeitdatum, 1. Lehrjahr von *) Feld bleibt leer	-
31	658	8 n	LBDA	Lehrzeitdatum, bis (Lehrzeitende) *) Feld bleibt leer	-
32	666	1 a/n	RESE	Reserve	-
33	667	1 a/n	ABEZ	Art des Bezuges, Code *) Feld bleibt leer	-
34	668	8 n	BETR	Betrag *) EURO-Betrag, Angabe in CENT Feld bleibt leer	-
35	676	1 a/n	SBZC	Sachbezug, Code *) Feld bleibt leer	-
36	677	24 a/n	RESE	Reserve	-
37	701	6 a/n	RESE	Reserve	-
38	707	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche *) Feld bleibt leer	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
39	708	4 n	BSTD	Beschäftigungsstunden pro Woche *) Feld bleibt leer	-
40	712	1 a/n	MALU	Malus J = Malus ja N = Malus nein	-
41	713	6 n	BGMA	Beitragsgrundlage für Malusberechnung (allgemeine Beitragsgrundlage + Sonderzahlungsbeitragsgrundlage) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	719	15 a/n	FDSL	Fondsschlüssel für Beiträge J = Beitrag fällt an N = Beitrag fällt nicht an davon 1 a/n NBKU Kammerumlage 1 a/n NBLK Landarbeiterkammerumlage 1 a/n NBWF Wohnbauförderungsbeitrag 1 a/n NBSW Schlechtwetterentschädigungsbeitrag 1 a/n NBR1 Reserve, derzeit unbelegt 1 a/n NBIE IESG-Zuschlag 1 a/n NBNB Nacht-Schwerarbeits-Beitrag 1 a/n BTRK Krankenversicherung 1 a/n BTRU Unfallversicherung 1 a/n BTRP Pensionsversicherung 1 a/n BTRA Arbeitslosenversicherung 1 a/n BTA1 Arbeitslosenversicherung Bonus 1 1 a/n BTA2 Arbeitslosenversicherung Bonus 2 1 a/n NBR2 Reserve, derzeit unbelegt 1 a/n NBR3 Reserve, derzeit unbelegt	D38
43	734	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungs-, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen *) Feld bleibt leer	-
44	737	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungs-, Postleitzahl *) Feld bleibt leer	-
45	746	40 a/n	BORT	Beschäftigungs-, Ort *) Feld bleibt leer	-
46	786	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D21
47	794	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D22
48	796	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text nur bei AGRD = 00 (sonstige Gründe)	D22
49	816	8 n	KEAB	Kündigungssentschädigung ab TTMMJJJJ	-
50	824	8 n	KEBI	Kündigungssentschädigung bis TTMMJJJJ	-
51	832	8 n	UEAB	Urlaubssersatzleistung ab TTMMJJJJ	-
52	840	8 n	UEBI	Urlaubssersatzleistung bis TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
53	848	62 a/n 31 x 2 2 60	TAGE	entweder Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung oder Anzahl der Tage bei zeitlich begrenztem Lohn blank	D23
54	910	8 n	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr *) Feld bleibt leer	-
55	918	1 a/n	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse Mitarbeiter Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse J = Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig N = Bauarbeiter-Urlaubskasse nicht zuständig	-
56	919	50 a/n	DTEL	Dienstgebetelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
57	969	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
58	984	1 a/n	RESE	Reserve	-
59	985	3 a/n	RESE	Reserve	-
60	988	8 n	RESE	Reserve	-
61	996	8 n	RESE	Reserve	-
62	1004	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8.
63	1074	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9.
64	1144	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
65	1174	90 a	AECD	Änderungscode Bei Meldung einer Satzart 06 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird nicht geändert	D.30.
66	1264	8 n	BVAB	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeitrag – AB TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der MV-Beitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Probezeitregelungen gemäß § 6 Abs 1 BMVG ergeben.	-
67	1272	8 n	BVEN	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeitrag – ENDE TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der MV-Beitrag zu entrichten ist. Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des MV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes.)	
68	1280	1 a/n	AABG	Auflösungsabgabekennzeichen J = Auflösungsabgabe JA N = Auflösungsabgabe NEIN	
69	1281	4 n	RESE	Reserve	-
70	1285	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
71	1345	56 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 1	1401	2 a/n	ANGR	Anmeldegrund (Code)	D40
DB 2	1403	20 a/n	ANGT	Anmeldegrund (Text)	D40
DB 3	1423	10 a/n	BKTN	Neue Beitragskontonummer	D44
DB 4	1433	2 a/n	VOPE	Vorrueststand/Pensionierung	D51
DB 5	1435	1 a/n	ARBK	Zuständige Arbeiterkammer	D.52.
DB 6	1436	30 a/n	RESE	Reserve	
DB 7	1466	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
DB 8	1496	15 a/n	RESE	Reserve	
		1510			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

- *) Diese Felder werden von der BVAEB nicht benötigt. Um den Datensatz gegenüber dem für die Meldungen an die Österreichischen Gesundheitskassen verwendeten Datensatz nicht zu verändern, werden die Felder beibehalten, sind jedoch nicht zu befüllen.

G.5 Beitragsnachweisungen – Version 04**gültig ab****01.12.2013****zwingender Einsatz ab****01.01.2014**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 20 Beitragsnachweisung allgemein 21 Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung allgemein 22 Nachweisung KU/LK allgemein 23 Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung KU/LK allgemein 24 Storno Beitragsnachweisung allgemein 25 Storno Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung allgemein 26 Storno KU/LK allgemein 27 Storno Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung KU/LK allgemein 28 Beitragsnachweisung VB 29 Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung VB 2A Nachweisung KU/LK VB 2B Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung KU/LK VB 2C Storno Beitragsnachweisung VB 2D Storno Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung VB 2E Storno Nachweisung KU/LK VB 2F Storno Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung KU/LK VB	E1 D1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	6 n	BNZR	Beitragszeitraum - von MMJJJJ	D42
6	119	708		BLOCK FÜR 12 BEITRAGSARTEN	
7		4 a/n	BEAR	Beitragsart Es sind nur Beitragsarten anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind.	D24
8		10 n	BGDN	Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
9		10 a/n	RESE	Reserve	
10		10 n	SZDN	Summe der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11		10 a/n	RESE	Reserve	

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
12		4 n	BGPZ	Beitragssatz *) 2 Nachkommastellen	-
13		11 n	BGBT	zu entrichtender Beitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		59		Länge für einen Beitragsgruppenblock	
14	827	216		BLOCK FÜR 8 SONST. BEITRÄGE BZW. UMLAGEN (NEBENBEITRÄGE)	
15		2 a/n	NBCD	Nebenbeitrags-Code Es sind nur jene Codes anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind. KU - Kammerumlage LK - Landarbeiterkammerumlage WF - Wohnbauförderungsbeitrag SW - Schlechtwetterentschädigungsbeitrag IE - IESG-Zuschlag NB - Nacht-Schwerarbeits-Beitrag	-
16		10 n	NBBG	Summe der Beitragsgrundlagen für diesen Nebenbeitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
17		4 n	NBPZ	Beitragssatz 2 Nachkommastellen	-
18		11 n	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		27		Länge für einen Nebenbeitragsgruppenblock	
19	1043	5 n	AARB	Anzahl der Arbeiter, für die Beiträge zu entrichten sind	-
20	1048	5 n	AARL	Anzahl der Arbeiterlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind Feld bleibt leer	-
21	1053	5 n	AANG	Anzahl der Angestellten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
22	1058	5 n	AANL	Anzahl der Angestelltenlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind Feld bleibt leer	-
23	1063	9 n	BVBE	Summe aller MV-Beiträge EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
24	1072	1 a/n	RESE	Reserve	-
25	1073	10 n	BGUU	Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub unter einem Monat EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
26	1083	2 n	AZGF	Anzahl der Geschäftsführer Feld bleibt leer	-
27	1085	10 n	BGGF	Beitragsgrundlage für Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Feld bleibt leer	-
28	1095	10 n	SZGF	Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen - Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Feld bleibt leer	-
29	1105	5 n	GANG	Anzahl der geringfügig beschäftigten VB-Angestellten	-
30	1110	5 n	GARB	Anzahl der geringfügig beschäftigten VB-Arbeiter	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
31	1115	5 n	AARM	Anzahl der VB-Arbeiter, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
32	1120	11 n	BARM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für VB-Arbeiter EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	1131	5 n	AANM	Anzahl der VB-Angestellten, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
34	1136	11 n	BANM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für VB-Angestellte EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
35	1147	11 n	KGEB	Summe der eingehobenen Krankenscheingebühr EURO-Betrag, Angabe in CENT Feld bleibt leer	-
36	1158	11 n	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge EURO-Betrag, Angabe in CENT Summe aus BGBT+NBBT+BARM+BANM+ZINS+BVBE+ALAG	-
37	1169	50 a/n	DTEL	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
38	1219	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
39	1234	9 a/n	RESE	Reserve	-
40	1243	8 a/n	RESE	Reserve	
DB 1	1251	6 n	BNZB	Beitragszeitraum – bis MMJJJJ	D43
DB 2	1257	5 n	AAPR	Anzahl der Pragmatisierten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
DB 3	1262	5 n	AAMD	Anzahl der Mandatare, für die KV-Beiträge zu entrichten sind	-
DB 4	1267	5 n	AAPS	Anzahl der Pensionisten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
DB 5	1272	5 n	AAGA	Anzahl der Gemeinde-/Sprengelärzte, für die Beiträge zu entrichten sind	-
DB 6	1277	5 n	AAMP	Anzahl der Mandatare, für die UV-Pauschalbeiträge zu entrichten sind	-
DB 7	1282	7 n	ZINS	Vorgeschriebene Verzugszinsen EURO-Betrag, Angabe in CENT	D41
DB 8	1289	10 n	ALAG	Auflösungsabgabe EURO-Betrag, Angabe in CENT	
DB 9	1299	20 a/n	RESE	Reserve	
DB 10	1319	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
DB11	1349	12 a/n	RESE	Reserve	
		1360			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!) Minuswertdarstellung durch "-" an 1. Stelle des Datenfeldes

*) Wenn der Beitragssatz mehr als zwei Kommastellen enthält, sind nur die ersten beiden Kommastellen anzugeben. Die Berechnung der Beiträge ist selbstverständlich mit dem korrekten Beitragssatz durchzuführen.

G.6 Lohnzettel SV – Beitragsgrundlagenmeldungen – Version 04**gültig ab****01.12.2013****zwingender Einsatz ab****01.01.2014**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 40 Lohnzettel SV (BVAEB-Beitragsgrundlagenmeldung) 42 Lohnzettel SV (BVAEB-Beitragsgrundlagenmeldung) Storno	E1 D1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer	D6
6	123	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Als VON-Monat ist immer der erste Monat des gemeldeten Versicherungsverhältnisses im Beitragsjahr anzugeben, auch wenn im Fall eines Dienstantrittes die Gehaltsabrechnung erstmals in einem späteren Monat durchgeführt worden ist. Jedes Versicherungsverhältnis des Beitragsjahres ist gesondert zu melden.	-
7	125	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfaßt die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben Als BIS-Monat ist immer der letzte beitragspflichtige Monat des gemeldeten Versicherungsverhältnisses im Beitragsjahr anzugeben, auch wenn im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses das Dienstverhältnis bereits früher geendet hat (z.B. bei Auszahlung einer Urlaubsabfindung für VB-Neu). Jedes Versicherungsverhältnis des Beitragsjahres ist gesondert zu melden.	-
8	127	4 n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
9	131	7 n	BGAL	Allgemeine Beitragsgrundlage EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
10	138	7 n	BGSZ	Beitragsgrundlage Sonderzahlung EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11	145	3 n	TETG	Anzahl der Tage mit Teilentgelt Angabe zwingend, wenn TEBG ungleich 0	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
12	148	7 n	TEBG	Beitragspflichtiges Teilentgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Angabe zwingend, wenn TETG ungleich 0	-
13	155	2 n	RESE	Reserve.	-
14	157	2 a/n	RESE	Reserve	
15	159	1 a/n	ARAN	Arbeiter/Angestellter 1 = Arbeiter (ZUGE = 31 oder 38) 5 = Angestellter (ZUGE = 32, 39 oder 42) B = Beamter (ZUGE = 30, 34 oder 50) *) P = Mandatar (ZUGE = 33) X = Pensionist (PART = 01 oder 04 bzw. ZUGE = 51 oder 52) Y = Hinterbliebenenpensionist (PART = 02 oder 03) A = Bezieher einer Auslandspension	D15 D45
16	160	70 a	FANA	Familienname	D8
17	230	70 a	VONA	Vorname	D9
18	300	1 a/n	RESE	Reserve	-
19	301	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
20	302	50 a/n	DTEL	Dienstgebetelefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
21	352	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
22	367	2 n	BVVM	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag – Beitragszeit VON-Monat MM Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der MV-Beitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Probezeitregelungen gemäß § 6 Abs 1 BMVG ergeben.	-
23	369	2 n	BVBM	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag – Beitragszeit BIS-Monat MM Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des MV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes.)	-
24	371	10 n	BVBG	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag-Beitragsgrundlage Betrag inklusive Sonderzahlungen jedoch ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage (HBG). EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
25	381	10 n	BVBE	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag Betrag inklusive Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT	
26	391	9 n	RESE	Reserve	-
27	400	1 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 1	401	4 a/n	VSZW	Schlüssel für Versicherungszweig J = BGL gilt für diesen Vszw. N = BGL gilt nicht für diesen Vszw davon Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Geringfügig beschäftigt Bei der Meldung der Beitragsgrundlage von geringfügig Beschäftigten ist kein Versicherungszweig anzugeben, sondern lediglich GERF mit J zu befüllen.	
DB2	405	10a/n	UVBG	Beitragsgrundlage Unfallversicherung	
DB3	415	36 a/n	RESE	Reserve	
DB4	451	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	
		480			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.7 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.8 Datendrehscheibenübermittlung – Empfangsbestätigung – Version 02

gültig ab 1.1.2003
zwingender Einsatz ab 1.1.2003

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	2 a/n	SART	Satzart "EB" - Empfangsbestätigung	-
2	3	8 n	SANZ	Satzanzahl des Nachsatzes	-
3	11	3 a/n	FECO	Fehlercode 000 - Daten übernommen (richtig)	D25
				Daten des Eingabe-Paketkopfsatzes	
4	14	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "0"	-
5	15	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
6	17	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Datenpaketes (Versicherungsträgercode)	-
7	19	6 n	ERDT	Erstellungsdatum TTMMJJ	-
8	25	6 n	SDDT	Sendedatum TTMMJJ (bei TP-Sendungen)	-
9	31	6 n	SDZT	Sendezzeit HHMMSS (bei TP-Sendungen)	-
10	37	5 a/n		Reserve	
11	42	20 a/n	EBPA	Paketbezeichnung (freier Text)	-
				Daten des Eingabe-Vorsatzes	
12	62	1 a/n	SAKZ	Satzkennzeichen "1"	-
13	63	2 a/n	ZVSTR	Ziel des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
14	65	2 a/n	UVSTR	Ursprung des Bestandes (Versicherungsträgercode)	-
15	67	6 n	ERDT	Datum der Übernahme des Bestandes vom externen Partner	-
16	73	2 a/n	PROJ	Projektcode (Inhalt lt. Projekt-Organisationsbeschreibung)	-
17	75	4 a/n	AENR	Nummer des Änderungsdienstes, Gültigkeitsbereich der Datenlieferung	-
18	79	2 a/n	EBNR	Eingabebestandsnummer	-
19	81	2 a/n	EART	Eingabeart Versionsnummer aus nachfolgendem Vorlaufsatz	-
20	83	2 a/n	LIST	Bestandsbezeichnung, Verarbeitung	-
21	85	1 a/n	TEST	Kennzeichen für Testdaten	-
22	86	1 a/n	KOCD	Komprimierungscode für TP-Ein-/Ausgaben K = Daten sind komprimiert	-
23	87	20 a/n	ZVOB	Zusätzl. Ordnungsbegriff für Ziel (Empfänger, Subziel)	-
				Daten des Vorlaufsatzes	
24	107	2 a/n	SART	Satzart "00"	-
25	109	7 n	SANR	laufende Satznummer pro Datenbestand mit 1 beginnend lückenlos aufsteigend	-
26	116	2 a/n	UVST	datenübernehmender Versicherungsträger	-
27	118	7 a/n	OBUS	Ordnungsbegriff der übermittelnden Stelle DVR-Nr.	-
28	125	2 a/n	VSTR	zuständiger Versicherungsträger	-
29	127	2 a/n	PROJ	Projekt "DB"	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
30	129	2 a/n	BEST	Bestandsbezeichnung/Verarbeitung VM = Versichertenmeldungen BN = Beitragsnachweisungen BG = Beitragsgrundlagenmeldungen	-
31	131	6 a/n	DTNR	Datenträgernummer lfd. Nr. des Datenträgers pro übermittelnder Stelle und übernehmenden Versicherungsträger	-
32	137	8 n	EDAT	Erstellungsdatum TTMMJJJJ, zwingend	-
33	145	6 n	EZEI	Erstellungszeit HHMMSS, zwingend	-
34	151	45 a/n	HRST	Herstellername Firmenbezeichnung der übermittelnden Stelle	-
35	196	3 a/n	HKFZ	Hersteller, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	-
36	199	7 a/n	HPLZ	Hersteller, Postleitzahl	-
37	206	20 a/n	HORT	Hersteller, Ort	-
38	226	30 a/n	HSTR	Hersteller, Straße	-
39	256	2 n	VERS	Versionsnummer der Satzstrukturen	-
		257			

a, a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.9 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld – Version 12**gültig ab****01.12.2024****zwingender Einsatz ab****01.02.2025**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 70 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld 71 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internat, KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiter(in) 2 = Angestellte(r) 3 = Vertragsbedienstete(r) 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmer(in)	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	Letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-
23	547	1 a/n	KZKU	Kennzeichen 1 = Krankheit/Unglücksfall 2 = Arbeitsunfall/Berufskrankheit	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
24	548	7 a/n	ARFT	Arbeitsfreie Tage eine Stelle je Tag Montag - Freitag (in der Regel AAAAFF) A = Arbeit F = Arbeitsfrei Zwingend, wenn Feld ARTX blank	-
25	555	25 a/n	ARTX	Andere Regelung, Text zwingend, wenn Feld ARFT Blank	-
26	580	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) gelöst G = gelöst N = nicht gelöst	-
27	581	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
28	589	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	-
29	623	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	-
30	634	8 n	BVO1	Bezug ab TTMMJJJJ	-
31	642	8 n	BBI1	Bezug bis TTMMJJJJ	-
32	650	9 n	BBE1	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	659	8 n	BVO2	Bezug ab TTMMJJJJ	-
34	667	8 n	BBI2	Bezug bis TTMMJJJJ	-
35	675	9 n	BBE2	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
36	684	8 n	BVO3	Bezug ab TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	BBI3	Bezug bis TTMMJJJJ	-
38	700	9 n	BBE3	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
39	709	8 n	BVO4	Bezug ab TTMMJJJJ	-
40	717	8 n	BBI4	Bezug bis TTMMJJJJ	-
41	725	9 n	BBE4	Betrag des Bezuges EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	734	9 n	BSUM	Betragssumme Summe aus den Feldern BBE1 - BBE4 EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
43	743	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
44	744	1 a	SBGB	Sachbezug ist im Geldbezug beinhaltet Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J), dann J oder N, sonst leer	-
45	745	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text	-
46	769	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
47	777	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	-
48	785	8 n	UEAB	Urlaubsersatzleistung, ab TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
49	793	8 n	UEBI	Urlaubsersatzleistung, bis TTMMJJJJ	-
50	801	8 n	VENT	Volles Entgelt wird weiter bezahlt bis TTMMJJJJ	-
51	809	2 n	AEFZ	Anspruch EFZ in Wochen Angabe in Wochen = 04, 06, 08, 10, Bei Meldung von „Vertragsbedienstete(r)“ – Code = 3 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“ kann auch eine ungerade Wochenanzahl gemeldet werden.	-
52	811	1 n	JAGU	Berechnung der Ansprüche nach 1 = Arbeitsjahr 2 = Kalenderjahr	-
53	812	1 n	TAGU	Berechnet nach 1 = Arbeitstage 2 = Kalendertage	-
				Teilentgelt – Prozentanteil des Gesamtentgeltes	
54	813	2 n	TPR1	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen Erhalten Lehrlinge (Code = 4 im Feld KABE „Art der Beschäftigung“) einen Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag von Krankengeld und Lehrlingsentschädigung), dann wird der Zeitraum des Differenzbetrages (TVO1, TBI1) mit TPR1 = 99 gemeldet	-
55	815	8 n	TVO1	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
56	823	8 n	TBI1	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
57	831	2 n	TPR2	Teilentgelt – Prozente Keine Nachkommastellen	-
58	833	8 n	TVO2	Teilentgelt – ab TTMMJJJJ	-
59	841	8 n	TBI2	Teilentgelt – bis TTMMJJJJ	-
60	849	8 n	ANV1	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
61	857	8 n	ANB1	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
62	865	8 n	ANV2	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
63	873	8 n	ANB2	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
64	881	8 n	ANV3	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
65	889	8 n	ANB3	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
66	897	8 n	ANV4	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
67	905	8 n	ANB4	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
68	913	8 n	ANV5	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
69	921	8 n	ANB5	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
70	929	8 n	ANV6	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
71	937	8 n	ANB6	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
72	945	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8
73	1015	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
74	1085	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
75	1115	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22	D.22
76	1117	8 n	VOAB	Vordienstzeit - ab TTMMJJJJ	-
77	1125	8 n	VOBI	Vordienstzeit - bis TTMMJJJJ	-
78	1133	8 n	FEAB	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - ab TTMMJJJJ	-
79	1141	8 n	FEBI	Freiwilliges Entgelt wird bezahlt - bis TTMMJJJJ	-
80	1149	8 n	EIN1	Einarbeitungstag eins - am TTMMJJJJ	-
81	1157	8 n	EIN2	Einarbeitungstag zwei - am TTMMJJJJ	-
82	1165	8 n	EIN3	Einarbeitungstag drei - am TTMMJJJJ	-
83	1173	8 n	EIN4	Einarbeitungstag vier - am TTMMJJJJ	-
84	1181	8 n	EIN5	Einarbeitungstag fünf - am TTMMJJJJ	-
85	1189	8 n	EIN6	Einarbeitungstag sechs - am TTMMJJJJ	-
86	1197	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
87	1227	8 n	APFT1	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
88	1235	8 n	APFT2	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
89	1243	8 n	APFT3	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
90	1251	8 n	APFT4	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
91	1259	8 n	APFT5	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
92	1267	8 n	APFT6	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
93	1275	8 n	APFT7	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
94	1283	8 n	APFT8	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
95	1291	8 n	APFT9	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
96	1299	8 n	APFT10	Arbeitspflichtiger Feiertag TTMMJJJJ	-
97	1307	8 n	ANV7	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
98	1315	8 n	ANB7	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
99	1323	8 n	ANV8	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
100	1331	8 n	ANB8	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
101	1339	8 n	ANV9	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
102	1347	8 n	ANB9	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
103	1355	8 n	ANV10	Anrechnung Vorerkrankungen - ab TTMMJJJJ	-
104	1363	8 n	ANB10	Anrechnung Vorerkrankungen - bis TTMMJJJJ	-
105	1371	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code	D.16
106	1373	8 a/n	GEGL	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze)	D.16
107	1381	1 a/n	ARLO	Art der Entlohnung Z = Zeitlohn	-
108	1382	1 a/n	SZUM	Sonderzahlungsumfang Bei Anspruch auf Sonderzahlung (SZKZ = 1) Angabe des Umfangs der Weiterversicherung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
109	1383	1 a/n	SBUM	Sachbezugsumfang Wenn Anspruch auf Sachbezug (SBKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung V = Voll (100%) A = Aliquot	-
110	1384	1 a	SBKZ	Sachbezugskennzeichen J = Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug N = Kein Anspruch auf beitragspflichtigen Sachbezug	-
111	1385	8 n	ALBV	Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses Zwingend zu belegen, wenn Beschäftigungsverhältnis gelöst (BLOE = G) und Abmeldegrund (AGRD) ist gleich 01 – Kündigung durch Dienstgeber 03 – Einvernehmliche Lösung TTMMJJJJ	-
	1392				

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.11 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld – Version 10**gültig ab****01.12.2022****zwingender Einsatz ab****01.02.2023**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 75 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld 76 Storno Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	E.1 D.1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8
10	266	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9
11	336	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
				Wohnort	
12	366	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internat. KFZ-Kennzeichen A = Österreich	D.12
13	369	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
14	378	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
15	418	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D.12
16	468	8 n	BEAB	Beschäftigt seit (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) TTMMJJJJ	-
17	476	1 n	KABE	Art der Beschäftigung 1 = Arbeiterin 2 = Angestellte 3 = Vertragsbedienstete 4 = Lehrling 5 = freie Dienstnehmerin	-
18	477	30 a/n	TAET	Tätigkeit, genaue Bezeichnung	-
19	507	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche	-
20	508	1 a/n	TATU	Tagesturnus Anzahl der Tage, im Regelfall 5 oder 6	-
21	509	8 n	LTAG	letzter Arbeitstag TTMMJJJJ	-
22	517	30 a/n	GRUN	Grund der Arbeitseinstellung, Text	-
23	547	1 a/n	BLOE	Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) G = gelöst N = nicht gelöst P = pragmatisiert	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
24	548	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund (Grund der Lösung), Code Mögliche Codes siehe Kapitel D.22.	D.22
25	550	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D.21
26	558	8 a/n	RESE	Reserve	-
27	566	8 n	PRAB	Pragmatisierung des Beschäftigungsverhältnisses Pragmatisierungsdatum während der Wochenhilfe TTMMJJJJ	-
28	574	8 n	URLV	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft ab TTMMJJJJ	-
29	582	8 n	URLB	Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft bis TTMMJJJJ	-
30	590	34 a/n	IBAN	Versicherten IBAN-Nummer	-
31	624	11 a/n	BIC	BIC-Nummer zur Versicherten IBAN-Nummer	-
32	635	9 n	AVER	Arbeitsverdienst für Dienstnehmerinnen (netto) Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate, ohne SZ, Minus gesetzliche Abzüge, inkl. Trinkgeld und Trink- geldpauschale EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	644	8 n	AVON	Arbeitsverdienst - Zeitraum ab TTMMJJJJ	-
34	652	8 n	ABIS	Arbeitsverdienst - Zeitraum bis TTMMJJJJ	-
35	660	24 a/n	SBZT	Sachbezug, Text Art und Menge genau anführen	-
36	684	8 n	UNV1	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
37	692	8 n	UNB1	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
38	700	8 n	UNV2	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
39	708	8 n	UNB2	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
40	716	8 n	UNV3	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
41	724	8 n	UNB3	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
42	732	8 n	UNV4	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
43	740	8 n	UNB4	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
44	748	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = kein Anspruch auf Sonderzahlung	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
45	749	1 a	ANGV	Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes G = gesetzlich V = vertraglich K = kein Anspruch	-
46	750	8 n	AHEB	Anspruch auf das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
47	758	8 n	AMEB	Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis TTMMJJJJ	-
48	766	70 a/n	FAN2	Familiename Zweiter Familienname	D.8
49	836	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9
50	906	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
51	936	4 n	SZMO	Ausmaß der SZ in Monatsbezügen MMMM - Anzahl der Monate Angabe volles Monat z.B. 6 Monate = 0600 Angabe Teilmonat z.B. 9 1/4 Monate = 0925	-
52	940	4 n	SZWO	Ausmaß der SZ in Wochenbezügen WWWW - Anzahl der Wochen Angabe volle Wochen z.B. 2 Wochen = 0200 Angabe Teilwochen z.B. 3 1/2 Wochen = 0350	-
53	944	1 a/n	SBZW	Sachbezug, Weitergewährung während Wochengeldbezug J / N	-
54	945	1 a/n	SBZE	Sachbezug in Arbeitsverdienst enthalten J / N	-
55	946	8 n	UNV5	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
56	954	8 n	UNB5	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
57	962	8 n	UNV6	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
58	970	8 n	UNB6	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
59	978	8 n	UNV7	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
60	986	8 n	UNB7	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
61	994	8 n	UNV8	Unterbrechung des Bezuges ab (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
62	1002	8 n	UNB8	Unterbrechung des Bezuges bis (während der letzten drei Monate) TTMMJJJJ	-
63	1010	9 n	AVER1	Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen (brutto) Als Arbeitsverdienst für freie Dienstnehmerinnen gilt der Arbeitslohn ohne Sachbezüge und Familienbeihilfe EURO-Betrag, Angabe in Cent	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
64	1019	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
		1048			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.12 Familienhospizkarenz / Pflegekarenz – Version 02**gültig ab****01.01.2012****zwingender Einsatz ab****01.03.2012**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 80 Anmeldung 81 Abmeldung 82 Änderungsmeldung 83 Storno Anmeldung 84 Storno Abmeldung 85 Richtigstellung Anmeldung 86 Richtigstellung Abmeldung	E1 D1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	50 a/n	DTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
5	151	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
6	163	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers Wenn WOBD nicht ausreichend	-
7	178	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D6
8	188	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D7
9	196	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname / Nachname	D8
10	266	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D8
11	336	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D8
12	406	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D9
13	476	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D10
14	506	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
15	507	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D11
16	510	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D12
17	513	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D12
18	522	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D12
19	562	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D12

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	612	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8.
21	682	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9.
22	752	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
23	782	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D13
24	790	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D14
25	798	2 n	KART	Karenzart 01 = Karenz gegen Entfall des Entgeltes 02 = Karenz bei Reduzierung der Arbeitszeit	-
26	800	8 n	EVFH	Entgelt vor Antritt der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttopreis EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
27	808	8 n	EWFH	Entgelt während der Familienhospiz-Karenz monatlicher Bruttopreis EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
28	816	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
29	846	5 a/n	RESE	Reserve	-
		850			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalpunkt!)

G.13 Lohnzettel Finanz – Informationssatz – Version 27*)**gültig ab****01.01.2025****zwingender Einsatz ab****01.03.2025**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = I1 Informationssatz (Informationssatz für Meldungen und Mitteilungen gem. § 109a EStG)	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „I“ – Informationssatz	-
3	22	6 a/n	CLEAR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
5	35	2-n	FANRL	Finanzamtsnummer der Lohnverrechnungsstelle Finanzamtsnummer zur Steuernummer der Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Steuernummer zur Finanzamtsnummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle DVR-Nummer einer allfälligen Lohn- oder Mitteilungsverrechnungsstelle (z.B. Steuerberater) Angabe mit führender Null.	-
8	51	2-n	FANRA	Finanzamtsnummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null.	-
9	51	9 n	STNRA	Steuernummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
10	60	7 n	DVRNA	DVR-Nummer des Arbeitgebers oder des Leistungsträgers oder Auftraggebers Angabe mit führender Null	-
11	67	2 a	ARTD	Art der Daten Code „LZ“ – Lohnzetteldaten	-
12	69	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen (Satzart L1 – Lohnzettel) müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz (Satzart I1) sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
13	77	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
14	83	2 n	STVE	Strukturversion „03“ ab Übermittlung 2002	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
15	85	37 a/n	ANAM	Arbeitgeber, Name (Name des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
16	122	20 a	ATIT	Arbeitgeber, Titel (Titel des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
17	142	37 a/n	AADR	Arbeitgeber, Adresse (Adresse des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
18	179	3 a	ALKZ	Arbeitgeber, Landeskennung (Landeskennung des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Kfz-Kennzeichen	-
19	182	10 a/n	APLZ	Arbeitgeber, Postleitzahl (Postleitzahl des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers) Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
20	192	30 a/n	AORT	Arbeitgeber, Ort (Ort des Arbeitgebers, Leistungsträgers oder Auftraggebers)	-
21	222	11 a/n	INTE	Intern	-
22	233	4 n	JAHR	Jahr Jahr (Mitteilungszeitraum) für welches Mitteilungen übermittelt werden JJJJ	-
23	237	7 n	GESA	Gesamtanzahl der Mitteilungen Gesamtanzahl der Mitteilungen eines Mitteilungszeitraumes (Feld JAHR) für den eine elektronische Datenübermittlung vorgesehen ist. Dieser Wert darf nicht kleiner als die Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Feld ANZA) sein.	-
24	244	7 n	ANZA	Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung Angabe der Anzahl der Mitteilungen der aktuellen Übermittlung (Erst- und Korrekturübermittlungen). Die Anzahl (ANZA) darf nicht größer als die Gesamtanzahl der Mitteilungen (Feld GESA) pro Jahr (Feld JAHR) sein.	-
25	251	16 a/n	ATEL	Arbeitgeber, Telefonnummer	-
26	267	16 a/n	AFAX	Arbeitgeber, Faxnummer	-
27	283	818 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalpunkt!)

- *) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

G.14 Lohnzettel Finanz – Mitteilungssatz - Version 27*)

gültig ab **01.01.2025**
zwingender Einsatz ab **01.03.2025**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = L1 Lohnzettel	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „L“ – Lohnzettel	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 n	ARTL	Art des Lohnzettels Code	D.31
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation ‘J’ kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32
19	132	1 n	SOZS	Soziale Stellung Code	D.33

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
20	133	4 n	AVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des Arbeitnehmers LLLL	D.6
21	137	6 n	AGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des Arbeitnehmers TTMMJJ	D.6
22	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
23	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
24	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
25	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
26	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
27	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
28	280	1 a	GESW	Geschlecht des Arbeitnehmers, weiblich „J“	-
29	281	1 a	GESM	Geschlecht des Arbeitnehmers, männlich „J“	-
30	282	1 a	GESD	Geschlecht des Arbeitnehmers, divers „J“	-
31	283	1 a	VOLL	Vollzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-
32	284	1 a	TEIL	Teilzeitbeschäftigung „J“ Maßgeblich für die Angabe 'Vollzeitbeschäftigung' (VOLL = J) oder 'Teilzeitbeschäftigung' (TEIL = J) ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.	-
33	285	1 a	AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag Alleinverdienerabsetzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-
34	286	4 n	PVLN	Versicherungsnummer/Laufnummer und Prüfziffer des (Ehe)Partners LLLL	-
35	290	6 n	PGBD	Versicherungsnummer/Geburtsdatum des (Ehe)Partners TTMMJJ	-
36	296	1 a	AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt (J/N)	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
37	297	1 a	V210	Vorzeichen für B210 „+“ oder blank	-
38	298	10 n	B210	Bruttobezüge gem. § 25 Bruttobezüge gem. § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) (KZ 210)	-
39	308	1 a	V215	Vorzeichen für B215 „+“ oder blank	-
40	309	10 n	B215	steuerfreie Bezüge Steuerfreie Bezüge gem. § 68 (KZ 215)	-
41	319	1 a	V220	Vorzeichen für B220 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	320	10 n	B220	Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels soweit nicht nach § 67 Abs. 10 versteuert) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreszwölftels) vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) (KZ 220)	-
43	330	1 a	VIEB	Vorzeichen für BIEB „+“ oder „-“ oder blank	-
44	331	10 n	BIEB	Insgesamt einbehaltene Beiträge Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	-
45	341	1 a	V225	Vorzeichen für B225 „+“ oder blank	-
46	342	10 n	B225	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gem. Kennzahl 220 (KZ 225)	-
47	352	1 a	V226	Vorzeichen für B226 „+“ oder blank	-
48	353	10 n	B226	Einbehaltene SV-Beiträge Einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) sowie § 3 Abs. 1 Z 35, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert (KZ 226)	-
49	363	1 a	V230	Vorzeichen für B230 „+“ oder blank	-
50	364	10 n	B230	Summe SV-Beiträge (KZ 230)	-
51	374	1 a	RESE	Reserve	-
52	375	10 n	RESE	Reserve	-
53	385	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-
54	386	10 n	BAUS	Auslandstätigkeit Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10	-
55	396	1 a	VPEN	Vorzeichen für BPEN „+“ oder blank	-
56	397	10 n	BPEN	Pendlerpauschale Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	-
57	407	1 a	VEFB	Vorzeichen für BEFB „+“ oder blank	-
58	408	10 n	BEFB	Einbehaltene freiwillige Beträge Einbehaltene freiwillige Beträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 lit.B	-
59	418	1 a	VSTF	Vorzeichen für BSTF „+“ oder blank	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
60	419	10 n	BSTF	Steuerfreie Bezüge Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge	-
61	429	1 a	VSSB	Vorzeichen für BSSB „+“ oder „-“ oder blank	-
62	430	10 n	BSSB	Sonstige steuerfreie Bezüge	-
63	440	1 a	V243	Vorzeichen für B243 „+“ oder „-“ oder blank	-
64	441	10 n	B243	Summe übrige Abzüge (KZ 243)	-
65	451	1 a	V245	Vorzeichen für B245 „+“ oder „-“ oder blank	-
66	452	10 n	B245	Steuerpflichtige Bezüge (KZ 245)	-
67	462	1 a	VIEL	Vorzeichen für BIEL „+“ oder blank	-
68	463	10 n	BIEL	Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	-
69	473	1 a	VABL	Vorzeichen für BABL „+“ oder blank	-
70	474	10 n	BABL	Abzüglich Lohnsteuer Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8 und § 67a Abs. 4 Z 2 (ausgenommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich)	-
71	484	1 a	V260	Vorzeichen für B260 „+“ oder blank	-
72	485	10 n	B260	Anrechenbare Lohnsteuer (KZ 260)	-
73	495	1 a	VSOB	Vorzeichen für BSOB „+“ oder blank	-
74	496	10 n	BSOB	Sonstige Bezüge Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)	-
75	506	1 a	VFB1	Vorzeichen für BFB1 „+“ oder blank	-
76	507	10 n	BFB1	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 105	-
77	517	10 a/n	RESE	Reserve	-
78	527	1 a	VFB2	Vorzeichen für BFB2 „+“ oder blank	-
79	528	10 n	BFB2	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 63 oder § 103 Abs.1a Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gem. § 63	-
80	538	1 a	VAUF	Vorzeichen für BAUF „+“ oder blank	-
81	539	10 n	BAUF	Aufrollung Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge	-
82	549	1 a	VFB3	Vorzeichen für BFB3 „+“ oder blank	-
83	550	10 n	BFB3	Berücksichtigter Freibetrag gem. § 35	-
84	560	1 a	VNEB	Vorzeichen für BNEB „+“ oder blank	-
85	561	10 n	BNEB	Nicht zu erfassende Bezüge Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%)	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
86	571	2 n	PVON	Pflegegeld VON MM In den Feldern PVON und PBIS sind Unterbrechungen der Auszahlung des Pflegegeldes während eines Lohnzahlungszeitraumes wegen Spitalsaufenthalts nicht zu berücksichtigen.	-
87	573	2 n	PBIS	Pflegegeld BIS MM	-
88	575	1 a	VPFG	Vorzeichen für BPFG „+“ oder blank	-
89	576	10 n	BPFG	Ausbezahltes Pflegegeld	-
90	586	1 a	VSFB	Vorzeichen für BSFB „+“ oder blank	-
91	587	10 n	BSFB	Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	-
92	597	1 a	RESE	Reserve	-
93	598	10 n	RESE	Reserve	-
94	608	1 a	RESE	Reserve	-
95	609	10 n	RESE	Reserve	-
96	619	1 a	RESE	Reserve	-
97	620	10 n	RESE	Reserve	-
98	630	1 a	RESE	Reserve	-
99	631	8 n	RESE	Reserve	-
101	639	9 n	STNRA	Steuernummer der auszahlenden Stelle Steuernummer der Bezugs(Pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
102	648	7 n	DVRNA	DVR-Nummer der auszahlenden Stelle DVR-Nummer der Bezugs(Pensions)auszahlenden Stelle (Arbeitgeber) Angabe mit führender Null.	-
103	655	1 a	ANME	Anmerkung (Unterbrechung des Lohnzahlungszeitraumes) „J“ Die Anmerkung 'J' ist zu setzen, wenn trotz Unterbrechung des Dienstverhältnisses (der Auszahlung von Bezügen) während des Lohnzahlungszeitraumes laut Feld BELZ (Beginn), ENLZ (Ende) und JALZ (Jahr) nur ein Lohnzettel auszustellen war (ausgestellt wurde). Dies kann z. B. sein bei: - Beendigung und Neubeginn eines Dienstverhältnisses beim selben Arbeitgeber im selben Monat oder in direkt aufeinander folgenden Monaten, - Waffenübungen, - Krankengeldbezug oder wiederholten nur Teile eines Monats umfassenden Dienstzeiten.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
104	656	1 a	KORR	<p>Korrekturindikation „K“, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzetteldatensätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu korrigierende Lohnzettel</p> <p>Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Arbeitgeberdaten, gleiche Arbeitnehmerdaten, gleiche Lohnzettel Art wie der zu stornierende Lohnzettel Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um einen Lohnzettel als Stornolohnzettel zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.</p>	-
105	657	1 a	VUEB	<p>Vorzeichen für BUEB - „+“ oder blank</p>	-
106	658	10 n	BUEB	eingezahlter Übertragungsbetrag an BMV	-
107	668	11 a/n	INTE	Intern	-
108	679	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
109	691	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
110	706	2 n	ANZK	<p>Anzahl der Kinder Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1 EStG 1988 (Kinderzuschläge AVAB/AEAB) Meldung von Feld ANZK auch für Lohnzahlungszeitraum vor 2005 zulässig.</p>	-
111	708	1 a/n	RESE	Reserve	-
112	709	1 a/n	RESE	Reserve	-
113	710	1 a/n	RESE	Reserve	-
114	711	1 a/n	RESE	Reserve	-
115	712	1 a/n	RESE	Reserve	-
116	713	1 a/n	RESE	Reserve	-
117	714	1 a/n	RESE	Reserve	-
118	715	1 a/n	RESE	Reserve	-
119	716	1 a/n	RESE	Reserve	-
120	717	1 a/n	RESE	Reserve	-
121	718	1 a/n	RESE	Reserve	-
122	719	1 a/n	RESE	Reserve	-
123	720	1 a	VAPK	Vorzeichen für BAPK „+“ oder blank	-
124	721	10 n	BAPK	Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen	-
125	731	1 a	EPAB	Erhöhter PAB berücksichtigt J/N	-
126	732	1 a	VENT	Vorzeichen für ENTW „+“ oder blank	-
127	733	10 n	ENTW	Entwicklungshelfer/Innen Entwicklungshelfer/Innen gem. § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	-
128	743	1 a	VPRE	Vorzeichen für PREI „+“ oder blank	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
129	744	10 n	PREI	pauschale Reiseaufwandsentschädigung Steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z 16c EStG	-
130	754	2 n	WERK	Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr Anzahl der Kalendermonate	-
131	756	1 a	VPEND	Vorzeichen für BPEND „+“ oder blank	-
132	757	10 n	BPEND	Pendler-Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	D.37
134	767	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgebereigenen KFZ für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte lt. §16 Abs.1 Z6 lit. b EStG Anzahl der Kalendermonate	-
135	769	1 a	RESE	Reserve	-
136	770	10 n	RESE	Reserve	-
137	780	3a/n	LDKZA	Länderkennung ausländische Arbeitsstätte Internationales KFZ Kennzeichen	-
138	783	1 a	VWBKB	Vorzeichen für WBKB „+“ oder blank	
139	784	10 n	WBKB	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 1 für Expatriates	-
140	794	1 a/n	RESE	Reserve	-
141	795	10 a/n	RESE	Reserve	-
142	805	1 a	ERVAB	Erhöhter VAB berücksichtigt „J“	-
143	806	1 a	BFABO	FABO Plus berücksichtigt „J“, „N“ oder blank	-
144	807	2 n	KFABO	FABO Plus Anzahl Kinder	-
145	809	1 a	VFABO	Vorzeichen für BFABO „+“ oder blank	-
146	810	10 n	BFABO	FABO Plus Betrag	-
147	820	3 n	HOTA	Homeoffice-Tage	-
148	823	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
149	824	10 n	HOPA	Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	-
150	834	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
151	835	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
152	845	1 a	VMAGB	Vorzeichen für MAGB „+“ oder blank	-
153	846	10 n	MAGB	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	-
154	856	1 a	FLABZ	Freiwilliger Lohnsteuerabzug gemäß § 47 Abs. 1 lit. b „J“, „N“ oder blank	-
155	857	1 a	AUEZG	Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BPPG „J“, „N“ oder blank	-
156	858	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
157	859	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-
158	869	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-
159	870	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z447	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
160	880	4 n	STUM	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
161	884	4 n	STUMJ	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in Prozent (%) Erste zwei Stellen Vorkommastellen, letzte zwei Stellen sind Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet	-
162	888	1 a	ZF673	Zufluss nach § 67a Abs. 3 „J“, „N“ oder blank	-
163	889	1 a	BDOZ	Beendigung Dienstverhältnis ohnr Zufluss § 67a Abs 3 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
164	890	1 a	VFSVB	Vorzeichen für FSVB „+“ oder blank	-
165	891	10 n	FSVB	Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2	-
166	901	1 a	PLST	Pauschale Lohnsteuer § 70 Abs 2 Z 2 „J“, „N“ oder blank	-
167	902	1 a	VKAKL	Vorzeichen für KAKL „+“ oder blank	-
168	903	10 n	KAKL	Kostenersatz Aufladen E/KFZ Anschaffung einer Ladeeinrichtung	-
169	913	1 a	VZUKB	Vorzeichen für ZUKB „+“ oder blank	-
170	914	10 n	ZUKB	Zuschuß zur Kinderbetreuung § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	-
171	924	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	-
172	932	8 n	GEBP	Geburtsdatum des*der Partners*in TTMMJJJJ	-
173	940	61 a/n	RESE	Reserve	-
174	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
175	1031	470 a/n	RESE	Reserve	-
	1501			Block für 15 Kinder (Blocklänge pro Kind 123)	
176		30 a	KFAM	Kind Familienname	-
177		30 a	KVON	Kind Vorname	-
178		3 a	KSTAAT	Kind Wohnsitzstaat (internationales KFZ Kennzeichen)	-
179		1 a	KSTWE	Wohnsitzstaatwechsel „J“	-
180		10 n	KVSNR	Kind Sozialversicherungsnummer	-
181		8 n	KGEBD	Kind Geburtsdatum	-
182		1 a	KAFBZ	Kind Antragsteller Familienbeihilfenbezieher „J“	-
183		1 a	KAPFB	Kind Antragsteller Partner Familienbeihilfenbezieher „J“	-
184		1 a	KAUHZ	Kind Antragsteller Unterhaltszahler „J“	-
185		2 n	KBGFP	Kind Beginn ganzer FABO Plus	-
186		2 n	KEGFP	Kind Ende ganzer FABO Plus	-
187		2 n	KBHFP	Kind Beginn halber FABO Plus	-
188		2 n	KEHFP	Kind Ende halber FABO Plus	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
189		30 a/n	RESE	Reserve	-
Ende Block für 15 Kinder (Gesamtlänge 1845)					
190	3346	155	RESE	Reserve	-
		3500			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 33, 35 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 34, 36 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunkt (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunkt (auch kein Dezimalkomma!)

*) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

G.15 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.16 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 27*)

gültig ab**01.01.2025****zwingender Einsatz ab****01.03.2025**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = W1 Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „W“ – Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (Werkvertrag)	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation 'J' kann der Werkvertrag-Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informations- satz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EstG) übereinstimmen Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitte- lungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitte- lungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	AVSN	Auftragnehmerin, Auftragnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Werkvertrag-Mitteilungssatz mit einem falschen Ge- burtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Werkvertrag-Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Werkvertrag-Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden An- gaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B341 = Null (Entgelt, KZ341), - die restlichen Betragsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	ASTN	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	ANAM	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Name Familienname und Vorname	-
21	180	20 a	ATIT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
22	200	37 a/n	AADR	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Adresse	-
23	237	3 a	ALKZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	APLZ	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht be- kannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	AORT	Auftragnehmerin/Auftragnehmer, Ort	-
26	280	2 n	ARTE	Art der erbrachten Leistung gem. § 1 der Verordnung	D.34
27	282	1 a	V341	Vorzeichen für B341 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B341	Entgelt Entgelt, ohne Umsatzsteuer, einschließlich erhaltene Kos- tenersätze, Sachbezüge. Bei freien Dienstnehmern - einschließlich Dienstnehmeran- teil zur Sozialversicherung und an die Vorsorgekasse einge- zahlte Beiträge (KZ341)	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer In Rechnung gestellte Umsatzsteuer (KZ 344)	-
31	304	2 n	FANRA	Finanzamtsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
32	306	7 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 n	DVRNA	DVR-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null.	-
34	320	20 a/n	TELN	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAXN	Telefaxnummer	-
36	360	1 a	KORR	Korrekturindikation „K“ „ „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Werkvertrag-Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Werkvertrag-Mitteilungssatz Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu stornierende Werkvertrag-Mitteilungssatz Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um eine Werkvertragsmitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.	-
37	361	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
38	373	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
39	388	1 a	V270	Vorzeichen für B270 „+“ oder blank	-
40	389	10 n	B270	Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung (KZ 270)	-
41	399	1 a	V271	Vorzeichen für B271	-
42	400	10 n	B271	Eingezahlter Beitrag an BMV-Kasse (KZ 271)	-
43	410	591 a/n	RESE	Reserve	-
44	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Datenfeld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
45	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29, 39 und 41):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30, 40 und 42):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in **EURO und CENT ohne Interpunkt** (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunkt (auch kein Dezimalkomma!)

- *) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

G.17 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.18 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.19 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.20 Pensionistenmeldungen – Version 01**gültig ab****01.01.2003****zwingender Einsatz ab**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 50 Anmeldung Pensionisten 51 Abmeldung Pensionisten 52 Änderungsmeldung 53 Richtigstellung Anmeldung Pensionisten 54 Richtigstellung Abmeldung Pensionisten 55 Storno Anmeldung Pensionisten 56 Storno Abmeldung Pensionisten	E1 D1
DB 2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
DB 3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
DB 4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
DB 5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D6
DB 6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D7
DB 7	131	70 a/n	FANA	Familienname Erster Familienname	D8
DB 8	201	70 a/n	FNA1	Früherer Familienname 1	D8
DB 9	271	70 a/n	FNA2	Früherer Familienname 2	D8
DB 10	341	70 a/n	VONA	Vorname Erster Vorname	D9
DB 11	411	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D10
DB 12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
DB 13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D11
DB 14	445	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D12
DB 15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D12
DB 16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D12
DB 17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D12
DB 18	547	4 n	RESE	Reserve	-
DB 19	551	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D13
DB 20	559	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D14
DB 21	567	2 a/n	PART	Pensionsart	D45
DB 22	569	2a/n	ABGP	Abmeldegrund Pensionisten, Code	D47

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 23	571	20a/n	ABTP	Abmeldegrund Pensionisten, Text	D47
DB 24	591	25 a/n	RESE	Reserve	
DB 25	616	8n	TDAT	Todesdatum TTMMJJJJ	-
DB 26	624	1 a/n	KZPF	Kennzeichen für Pflegegeldbezug	D49
DB 27	625	1a/n	KZAZ	Kennzeichen für Ausgleichszulagenbezug	D50
DB 28	626	10 n	VSNV	Versicherungsnummer des Verstorbenen	D6
DB 29	636	8 n	GEBV	Geburtsdatum des Verstorbenen	D7
DB 30	644	70 a/n	FANV	Familienname des Verstorbenen	D8
DB 31	714	70 a/n	VONV	Vorname des Verstorbenen	D9
DB 32	784	70 a/n	FASW	Familienname des Sachwalters	D8
DB 33	854	70 a/n	VOSW	Vorname des Sachwalters	D9
DB 34	924	30 a/n	AKSW	Akademischer Grad des Sachwalters	D10
DB 35	954	1 a/n	GESW	Geschlecht des Sachwalters 1 = männlich 2 = weiblich B = Behörde	-
DB 36	955	3 a/n	KFSW	Wohnort des Sachwalters, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D12
DB 37	958	9 a/n	PZSW	Wohnort des Sachwalters, Postleitzahl	D12
DB 38	967	40 a/n	WOSW	Wohnort des Sachwalters, Ort	D12
DB 39	1007	50 a/n	STSW	Wohnort des Sachwalters, Straße	D12
DB 40	1057	8 n	WDAT	Wegfalldatum der Erwerbstätigkeit TTMMJJJJ	-
DB 41	1065	50 a/n	DTEL	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
DB 42	1115	20 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
DB 43	1135	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D8
DB 44	1205	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D9
DB 45	1275	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D10
DB 46	1305	90 a	PAEC	Änderungscode Pensionisten Bei Meldung einer Satzart 06 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im PAEC) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im PAEC) wird nicht geändert	D48
DB 47	1395	2 a/n	AGCP	Anmeldegrund Pensionisten, Code	D46
DB 48	1397	20 a/n	ANTP	Anmeldegrund Pensionisten, Text	D46
DB 49	1417	1 n	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft Grundstellung = N Wegfall Sachwalterschaft = J	-
DB 50	1418	13/n		Reserve	
		1430			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.21 Adresse der Arbeitsstätte – Version 01

gültig ab 01.01.2011
zwingender Einsatz ab 17.01.2011

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 45 Adresse der Arbeitsstätte 46 Storno Adresse der Arbeitsstätte	E1 D1
2	21	2a/n	KVTR	Krankenversicherungsträger	-
3	23	10a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Krankenversicherungsträger	D5
4	33	10n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D6
5	43	2n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MM Kalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt	-
6	45	2n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MM Kalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfasst die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben	-
7	47	4n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
8	51	2a/n	FAMS	Finanzamtsnummer der meldenden Stelle Die Finanzamtsnummer der meldenden Stelle ist zwingend anzugeben, wenn der Lohnzettel SV als Papiermeldung an ein Finanzamt übermittelt wird.	-
9	53	9n	STNR	Steuernummer des Dienstgebers 2 Stellen Finanzamtsnummer 7 Stellen Steuernummer	-
				Adresse der Arbeitsstätte gemäß § 34 Abs. 2 ASVG Alle Adressmerkmale sind für jene Adresse anzugeben, an der sich die Arbeitsstätte tatsächlich befindet	-
10	62	50a/n	ASTR	Straße	-
11	112	5a/n	ANRV	Hausnummer von	-
12	117	5a/n	ANRB	Hausnummer bis	-
13	122	5a/n	ASTG	Stiege	-
14	127	5a/n	ATOP	Tür/Top	-
15	132	9a/n	APLZ	Postleitzahl	-
16	141	4a/n	AORT	Ort	-
17	181	5n	AGKZ	Gemeindekennziffer	-
18	186	50a/n	APOL	Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn sich die Arbeitsstätte im Ausland befindet	-
19	236	8n	ADAT	Ausstellungsdatum TTMMJJJJ	-
20	244	12a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
21	256	15a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-

22	271	30a/n	RESE	Reserve	-
		300			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.22 Schwerarbeitsmeldung – Version 01**gültig ab****1.1.2008****zwingender Einsatz ab****1.1.2008**

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 65 Schwerarbeitsmeldung 66 Storno Schwerarbeitsmeldung	E.1. D.1.
2	21	10a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D.5.
3	31	70a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	15a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	
6	128	50a/n	DTEL	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	
7	178	60a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	
8	238	3a/n	DKFZ	Dienstgeber Land, KFZ-Kennzeichen	D.12.
9	241	9a/n	DPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	D.12.
10	250	40a/n	DORT	Dienstgeber, Ort	D.12.
11	290	50a/n	DSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	D.12.
12	340	10n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6.
13	350	8n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7.
14	358	70a	FANA	Familienname Erster Familienname	D.8.
15	428	70a	VONA	Vorname Erster Vorname	D.9.
16	498	4n	JAHR	Tätigkeitsjahr JJJJ Kalenderjahr in dem die Schwerarbeitstätigkeit verrichtet wurde	-
	502			BLOCK FÜR 26 TÄTIGKEITEN Länge für einen Tätigkeitsblock 10 Stellen	-
17		2a/n	TART	Tätigkeit, Art Art der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z x der Schwerarbeitsverordnung 1 = Schicht- oder Wechseldienst 2 = regelmäßige Hitze oder Kälte 4 = schwere körperliche Arbeit 5 = berufsbedingte Pflege 6 = Anspruch auf Pflegegeld (mindestens Stufe 3)	-
18		4n	TVON	Tätigkeitszeit, VON TTMM	-

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19		4n	TBIS	Tätigkeitszeit, BIS TTMM	-
		260		Gesamtlänge vom Tätigkeitsblock	
20	762	9a/n	RESE	Reserve	-
		770			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.23 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.24 Lohnzettel Finanz - Lohnnachweis / Lohnbescheinigung L17 – Version 27*)

gültig ab 01.01.2025
zwingender Einsatz ab 01.03.2025

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil A1 Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „A“ – Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L17	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Lohnverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Arbeitgeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Dienstverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Lohnzetteldatensatzes (auch bei Änderung des Lohnzahlungszeitraumes) muss sie unverändert beibehalten werden.	-
12	96	2 a/n	RE12	Reserve	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Lohnzettel	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation ‘J’ kann der Lohnzettel ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Lohnzettel wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-
16	120	4 n	BELZ	Beginn des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
17	124	4 n	ENLZ	Ende des Lohnzahlungszeitraumes TTMM	D.32
18	128	4 n	JALZ	Jahr des Lohnzahlungszeitraumes JJJJ	D.32

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
19	132	1 a	PENS	Pension „J“, „N“ oder Blank	-
20	133	10 n	AVSN	Arbeitnehmer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Lohnzettel mit einem falschen Geburtsdatum in der AVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Lohnzettel und ein Storno des falschen Lohnzettels (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt.	D.6
21	143	37 a	ANAM	Arbeitnehmer, Name Familienname und Vorname	-
22	180	20 a	ATIT	Arbeitnehmer, Titel Akademische Titel, abgekürzt oder ausgeschrieben (nicht in codierter Form)	-
23	200	37 a/n	AADR	Arbeitnehmer, Adresse Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
24	237	3 a	ALKZ	Arbeitnehmer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
25	240	10 a/n	APLZ	Arbeitnehmer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig. Ist keine Adresse des Arbeitnehmers bekannt, da die Auszahlung an einen Vertreter erfolgt (z.B. bei Pensionsbezügen), ist im Feld AADR - „Arbeitnehmer, Adresse“ der Hinweis 'gesetzlicher Vertreter' und im Feld APLZ „Arbeitnehmer, Postleitzahl“ die fiktive Postleitzahl '9995' anzugeben.	-
26	250	30 a/n	AORT	Arbeitnehmer, Ort	-
27	280	1 a	V350	Vorzeichen für B350 „+“ oder blank	-
28	281	10 n	B350	Bruttobezüge (KZ 350)	-
29	291	1 a	V351	Vorzeichen für B351 „+“ oder blank	-
30	292	10 n	B351	Zuwendung neben Arbeitslohn (KZ 351)	-
31	302	1 a	V352	Vorzeichen für B352 „+“ oder „-“ oder blank	-
32	303	10 n	B352	Abfertigungen und Abfindungen (KZ 352)	-
33	313	1 a	V354	Vorzeichen für B354 „+“ oder „-“ oder blank	-
34	314	10 n	B354	(normale) Überstundenzuschläge (KZ 354)	-
35	324	1 a	V356	Vorzeichen für B356 „+“ oder blank	-
36	325	10 n	B356	Pensionsabfindung Arbeitgeber (KZ 356)	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
37	335	1 a	V738	Vorzeichen für B738 „+“ oder blank	-
38	336	10 n	B738	Pensionsabfindung Pensionskasse (KZ 738)	-
39	346	1 a	V357	Vorzeichen für B357 „+“ oder blank	-
40	347	10 n	B357	SV-Beiträge für laufenden Arbeitslohn (KZ 357)	-
41	357	1 a	V347	Vorzeichen für B347 „+“ oder „-“ oder blank	-
42	358	10 n	B347	SV-Beiträge für Zuwendungen (KZ 351) (KZ 347)	-
43	368	1 a	V736	Vorzeichen für B736 „+“ oder blank	-
44	369	10 n	B736	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 352) (KZ 736)	-
45	379	1 a	V737	Vorzeichen für B737 „+“ oder blank	-
46	380	10 n	B737	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 356) (KZ 737)	-
47	390	1 a	V739	Vorzeichen für B739 „+“ oder blank	-
48	391	10 n	B739	SV-Beiträge für Pensionsabfindungen (KZ 738) (KZ 739)	-
49	401	1 a	VUEB	Vorzeichen für BUEB „+“ oder blank	-
50	402	10 n	BUEB	übrigen Bezüge außerhalb Österreichs in KZ 350	-
51	412	1 a/n	RE51	Reserve	-
52	413	10 a/n	RE52	Reserve	-
53	423	1 a/n	RE53	Reserve	-
54	424	10 a/n	RE54	Reserve	-
55	434	1 a	V358	Vorzeichen für B358 „+“ oder „-“ oder blank	-
56	435	10 n	B358	Einbehaltene ausländische Steuer (KZ 358)	-
57	445	1 a	VSPE	Vorzeichen für BSPE „+“ oder blank	-
58	446	10 n	BSPE	nicht enthaltene Spesensätze und Reisekostenvergütung im KZ 350 nicht enthalten	-
59	456	1 a	VARB	Vorzeichen für BARB „+“ oder blank	-
60	457	10 n	BARB	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	-
61	467	2 n	DIEN	Dienstzeit Dienstzeit von xx Jahren bei KZ 352	-
62	469	8 n	STDT	Sterbedatum JJJJMMTT Ist nur der Sterbemonat bekannt, ist der letzte Tag dieses Monats anzugeben	-
63	477	20 a/n	OELD	Ordnungsbegriff ELDA	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
64	497	1 a	KORR	<p>Korrekturindikation „K“</p> <p>Der Wert 'K' ist bei der Übermittlung von berichtigten Lohnzettel-datensätzen und Stornomeldungen anzugeben. Als berichtet gelten alle Übermittlungen mit Ausnahme der ersten zum gleichen Dienstverhältnis (gleicher Arbeitgeber, gleiche Referenznummer); z.B. auch die Übermittlung eines richtig gestellten Lohnzettel-datensatzes nach einer Fehlerrückweisung durch die Clearingstelle.</p> <p>Ausnahme: Wenn die Übernahme eines Satzes wegen schwer wiegender Mängel unmöglich war.</p> <p>Die Korrekturindikation ist immer bezogen auf den einzelnen Lohnzettel-datensatz zu setzen (nicht auf die ganze Übermittlung!).</p>	-
65	498	11 a/n	INTE	Intern	-
66	509	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
67	521	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
68	536	3 a	WAHR	Währung	-
69	539	2 n	MUEB	Monate überwiegender Nacharbeit (1.2)	-
70	541	1 a	V394	Vorzeichen für B394 „+“ oder blank	-
71	542	10 n	B394	Sonn- und Feiertagsüberstunden und Schmutz-, Erschwer-nis- und Gefahrenzulage (KZ 394) (KZ 394)	-
72	552	1 a	VKUR	Vorzeichen für BKUR „+“ oder blank	-
73	553	10 n	BKUR	Kurzarbeit (1.4)	-
74	563	1 a	VALT	Vorzeichen für BALT „+“ oder blank	-
75	564	10 n	BALT	Altersteilzeit (1.5)	-
76	574	1 a	RESE	Reserve	-
77	575	10 n	RESE	Reserve	-
78	585	1 a	VSOP	Vorzeichen für BSOP „+“ oder blank	-
79	586	10 n	BSOP	Sozialplanzahlungen	-
80	596	1 a	VAUS	Vorzeichen für BAUS „+“ oder blank	-
81	597	10 n	BAUS	Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988 (60% des laufenden Bezuges der be-günstigten Auslandstätigkeit, höchstens die monatliche bzw. täg-liche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG)	-
82	607	2 n	WERK	Werkverkehr Es sind die Anzahl der Kalendermonate einzutragen, in denen ein Arbeitnehmer im Rahmen des Werkverkehrs befördert wird (§ 26 Z 5 EStG 1988).	-
83	609	2 n	UEBMO	Monate-Überlassung-Kfz Überlassung eines arbeitgeber-eigenen KFZ für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte lt. §16 Abs. 1 Z6 lit. b ESTG – Anzahl der Kalendermonate	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
84	611	3 n	ANZAT	Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Z10 EStG 1988	-
85	614	3 n	HOTA	Homeoffice-Tage	-
86	617	1 a	VHOPA	Vorzeichen für HOPA „+“ oder blank	-
87	618	10 n	HOPA	Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	-
88	628	1 a	VKOUN	Vorzeichen für KOUN „+“ oder blank	-
89	629	10 n	KOUN	Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b	-
90	639	3 a	TSTAAT	Tätigkeitsstaat	-
91	642	1 a	VTEPR	Vorzeichen für TEPR „+“ oder blank	-
92	643	10 n	TEPR	Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	-
93	653	1 a	VMAPR	Vorzeichen für MAPR „+“ oder blank	-
94	654	10 n	MAPR	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447	-
95	664	1 a	VZAKV	Vorzeichen für ZAKV „+“ oder blank	-
96	665	10 n	ZAKV	Zuschuß des Arbeitgebers zur freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung	-
97	675	1 a	ANKV	Arbeitnehmer*in ist (freiwillig) gesetzlich krankenversichert „J“ oder „N“	-
98	676	325 a/n	RESE	Reserve	-
99	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
100	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27, 29 usw.):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28, 30 usw.):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunkt (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

- *) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

G.25 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.26 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 – Mitteilungssatz – Version 27*)

gültig ab 01.01.2025
zwingender Einsatz ab 01.03.2025

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil B1 Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	E.1 D.1
2	21	1 a/n	FSART	Finanz-Satzart Code „B“ – Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988	-
3	22	6 a/n	CLADR	Clearingstelle, Adressat	-
4	28	7 a/n	CLDVR	Clearingstelle, DVR-Nummer	-
6	35	9 n	STNRL	Steuernummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
7	44	7 n	DVRNL	DVR-Nummer der Mitteilungsverrechnungsstelle Angabe mit führender Null.	-
8	51	1 a/n	ARTU	Art der Übermittlung	-
9	52	8 n	DTUE	Datum der Übermittlung JJJJMMTT Im Feld DTUE und ZTUE ist das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung an die Clearingstelle einzutragen. Datum und Uhrzeit in den Mitteilungssätzen müssen gleich dem Datum und der Uhrzeit im zugehörigen Informationssatz sein. Abweichungen von mehr als einem Monat zum aktuellen Datum verursachen einen (Fehler-) Hinweis.	-
10	60	6 n	ZTUE	Zeit der Übermittlung HHMMSS	-
11	66	30 a/n	REFN	Referenznummer Finanz Die Referenznummer muss auf einen Auftraggeber bezogen pro Kalenderjahr für jedes Auftragsverhältnis eindeutig sein. Bei Übermittlung eines berichtigten Mitteilungssatzes muss sie unverändert beibehalten werden. Pro Jahr und Auftraggeber darf die Referenznummer nur einmal vergeben werden.	-
12	96	2 a/n	INTE	Intern	-
13	98	20 a/n	FEHL	Fehlermeldung max. 5 Fehlermeldungen zu je 4 Stellen	-
14	118	1 a/n	STAT	Status Mitteilung	-
15	119	1 a	FIND	Fehlerindikator „J“ Durch Setzen der Fehlerindikation ‘J’ kann der Mitteilungssatz ohne Änderung der sonstigen Daten vom Hersteller für richtig erklärt werden. Der Mitteilungssatz wird dann ohne neuerlichen (Fehler-) Hinweis übernommen.	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
16	120	4 n	JAHR	Jahr JJJJ Das angegebene Jahr muss mit jenem aus dem Informationssatz (für Lohnzettel, Meldungen und Mitteilungen gemäß § 109a EStG und § 109b EStG) übereinstimmen Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Jahr übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen -Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Jahr!) übermittelt.	-
17	124	10 n	LVSN	Leistungserbringerin/-erbringer, Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ Wenn ein Mitteilungssatz mit einem falschen Geburtsdatum in der LVSN übermittelt wurde, wird ein richtiger Mitteilungssatz und ein Storno des falschen Mitteilungssatz (Storno mit gleichem falschem Geburtsdatum!) übermittelt. Ein Storno wird mit folgenden Angaben als Stornomeldung gekennzeichnet: - Feld B499 = Null (Zahlung(en), KZ499), - die restlichen Betragsfelder haben leer zu bleiben und - Feld KORR = K (Korrekturindikator)	D.6
19	134	9 n	LSTN	Leistungserbringerin/-erbringer, Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
20	143	37 a/n	LNAM	Leistungserbringerin/-erbringer, Name Familienname und Vorname	-
21	180	20 a	RE21	Reserve	-
22	200	37 a/n	LADR	Leistungserbringerin/-erbringer, Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
23	237	3 a	LLKZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
24	240	10 a/n	LPLZ	Leistungserbringerin/-erbringer, Postleitzahl Angabe einer gültigen inländischen Postleitzahl (vierstellig, numerisch) oder einer gültigen ausländischen Postleitzahl. Ist bei einer ausländischen Adresse die Postleitzahl nicht bekannt, dann ist die Angabe der Postleitzahl „9999“ zulässig.	-
25	250	30 a/n	LORT	Leistungserbringerin/-erbringer, Ort	-
26	280	2 n	RE26	Reserve	-
27	282	1 a	V499	Vorzeichen für B499 „+“ oder blank	-
28	283	10 n	B499	Zahlung(en) Zahlung(en) einschließlich Umsatzsteuer (KZ 499)	-
29	293	1 a	V344	Vorzeichen für B344 „+“ oder blank	-
30	294	10 n	B344	Umsatzsteuer darin enthaltene Umsatzsteuer (KZ 344)	-
32	304	9 n	STNRA	Steuernummer – Auftraggeberin/Auftraggeber Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
33	313	7 a/n	RE33	Reserve	-
34	320	20 a/n	TELN	Telefonnummer	-
35	340	20 a/n	FAXN	Telefaxnummer	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
36	360	1 a	KORR	<p>Korrekturindikation „K“ „, „S“ Der Wert „K“ ist bei der Übermittlung von berichtigten Mitteilungssätzen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Mitteilungssatz.</p> <p>Der Wert „S“ ist bei der Übermittlung von Stornomeldungen anzugeben. Voraussetzung: Gleiche Referenznummer, gleiches Kalenderjahr, gleiche Auftraggeberdaten, gleiche Auftragnehmerdaten, gleiche Art der Mitteilung wie der zu korrigierende Mitteilungssatz</p> <p>Durch die Angabe des Korrekturindikators „S“ ist es nicht mehr notwendig alle Kennzahlen auf „0“ zu setzen, um eine Mitteilung als Stornomitteilung zu kennzeichnen – beide Varianten sind nun zulässig.</p>	-
37	361	1 a	AL31	Art der Leistung 3.1 „J“ oder „N“	-
38	362	1 a	AL32	Art der Leistung 3.2 „J“ oder „N“	-
39	363	1 a	AL33	Art der Leistung 3.3 „J“ oder „N“	-
				BLOCK für: Internationale Länderkennung des Landes, wo-hin die Zahlung erfolgte Blocklänge: 21 Stellen (7 x 3 Stellen)	-
40	364	3 a	LKZ1	Länderkennung, Feld 1	-
41	367	3 a	LKZ2	Länderkennung, Feld 2	-
42	370	3 a	LKZ3	Länderkennung, Feld 3	-
43	373	3 a	LKZ4	Länderkennung, Feld 4	-
44	376	3 a	LKZ5	Länderkennung, Feld 5	-
45	379	3 a	LKZ6	Länderkennung, Feld 6	-
46	382	3 a	LKZ7	Länderkennung, Feld 7	-
47	385	15 a/n	UIDL	UID-Nummer – Leistungserbringerin/-erbringer	-
48	400	15 a/n	UIDA	UID-Nummer – Auftraggeberin/Auftraggeber	-
49	415	10 n	VSNRA	Versicherungsnummer – Auftraggeberin/Auftraggeber LLLPTTMMJJ	D.6
				BLOCK für: 1. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
50	425	10 n	NPVS1	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
51	435	2 n	NPFA1	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
52	437	7 n	NPST1	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
53	444	30 a/n	NPNA1	Name Familienname und Vorname	-
54	474	30 a/n	NPAD1	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
55	504	3 a	NPLK1	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
56	507	10 a/n	NPPL1	Postleitzahl	-
57	517	30 a/n	NPOR1	Ort	-
58	547	15 a/n	NPUI1	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 2. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
59	562	10 n	NPVS2	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
60	572	2 n	NPFA2	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
61	574	7 n	NPST2	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
62	581	30 a/n	NPNA2	Name Familienname und Vorname	-
63	611	30 a/n	NPAD2	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
64	641	3 a	NPLK2	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
65	644	10 a/n	NPPL2	Postleitzahl	-
66	654	30 a/n	NPOR2	Ort	-
67	684	15 a/n	NPUI2	UID-Nummer	-
				BLOCK für: 3. maßgeblich auftretende natürliche Person Blocklänge: 137 Stellen	
68	699	10 n	NPVS3	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
69	709	2 n	NPFA3	Finanzamtsnummer Angabe mit führender Null	-
70	711	7 n	NPST3	Steuernummer Angabe mit führender Null. Die siebente Stelle ist eine Prüfziffer	-
71	718	30 a/n	NPNA3	Name Familienname und Vorname	-
72	748	30 a/n	NPAD3	Adresse inklusive Hausnummer, Stiege und Türnummer	-
73	778	3 a	NPLK3	Landeskennung Kfz-Kennzeichen	-
74	781	10 a/n	NPPL3	Postleitzahl	-
75	791	30 a/n	NPOR3	Ort	-
76	821	15 a/n	NPUI3	UID-Nummer	-
77	836	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
78	848	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
79	863	123 a/n	RE79	Reserve	-
80	986	5 a	STAT	Status zu jeder Fehlermeldung	-
81	991	7 n	NMEL	Nummer der Meldung	-
82	998	3 a/n	RESE	Reserve	-

FEL D NR.	POS . .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
83	1001	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
84	1031	70 a/n	RESE	Reserve	-
		1100			

Vorzeichenfelder (Vxxx, Feld 27 und 29):

Vorzeichenfelder stehen immer vor den zugehörigen Betragsfeldern. Das Vorzeichenfeld muss 'blank' sein, wenn das nachfolgende Betragsfeld 0 ist. Hat das nachfolgende Betragsfeld einen Wert ungleich 0, muss im davor liegenden Vorzeichenfeld ein zulässiges Vorzeichen (lt. Angabe) eingetragen sein.

Betragsfelder (Bxxx, Feld 28 und 30):

In diesen Feldern dürfen nur Ziffern (in der Form 99999999 (z.B. 12345678)) angegeben sein. Leere Betragsfelder müssen den Wert 0 enthalten.

Alle Beträge sind in EURO und CENT ohne Interpunkt (2 Kommastellen) anzugeben!

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunkt (auch kein Dezimalkomma!)

*) Dieser Datensatz muss immer ident mit dem entsprechenden Datensatz der DM-Organisationsbeschreibung sein. Bei allfälligen Abweichungen der Organisationsbeschreibungen gilt immer die Version der DM-Organisationsbeschreibung.

G.27 Ensendungsantrag(EU/EWR)bilaterales Abkommen) /Beschäftigung/selbstständige und unselbstständige Tätigkeit in einem/mehreren EU-Mitgliedstaat(en) – Version 03

gültig ab

01.12.2023

zwingender Einsatz ab

01.02.2024

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil E1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB) E2 Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Staaten E3 Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten E4 Selbständige und unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Staaten E5 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen EA Ausnahmeregelung grenzüberschreitende Tätigkeit	E.1 D.1
2	21	2 n	MART	Meldeart ,01' = Meldung ,02' = Storno	-
3	23	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	93	70 a	FANA	Familienname	D.8
5	163	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = offen 6 = inter 7 = keine Angabe	-
6	164	8 n	GEDB	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D.7
7	172	40 a	GEBO	Geburtsort des Versicherten, Ort	-
8	212	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
9	222	2 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.11
10	224	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße und Hausnummer des Versicherten (= bei E2-E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12
11	274	2 a/n	WKFZ	Wohnort, internationales Kraftfahrzeugkennzeichen Ländercode des Versicherten (= bei E2-E4 und EA der Lebensmittelpunkt) Staatenschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
12	276	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl des Versicherten (= bei E2-E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12
13	285	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort des Versicherten (= bei E2-E4 und EA der Lebensmittelpunkt)	D.12

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
14	325	50 a/n	WTEL	Wohnort, Telefonnummer des Versicherten (bei E2 – E4)	-
15	375	60 a/n	WMAIL	Wohnort, E-Mail-Adresse des Versicherten (bei E2 – E4)	-
	435	1995		BLOCK FÜR 5 DIENSTGEBER (bei E3 mindestens 2mal, bei E4 mindestens 1mal erforderlich, bei E1, E2 und E5 und EA nur 1mal zulässig)	
16		70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
17		10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim für die Pflichtversicherung zuständigen Versicherungs-träger	<u>D.5</u>
18		2 n 40 a/n	VTBK DGREFQ	Beitragskontoführender Versicherungsträger Versicherungsträger, bei dem die Beitragskontonummer (BKNR) geführt wird Bei E2, E3 und E4 nur anzugeben, wenn das Feld DKFZ mit AT belegt wurde. BVAEB – Teil öffentlicher Dienst = 07 Rechtsform des Dienstgebers	- <u>D.35</u>
19		7 45 a/n	RESE DGFBNR	Reserve Angabe der Firmenbuchnummer	-
20		50 a/n	DGSTR	Dienstgeber, Straße und Hausnummer	<u>D.12</u>
21		2 a/n	DGKFZ	Dienstgeber, Ländercode Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	<u>D.12</u>
22		9a/n	DGPLZ	Dienstgeber, Postleitzahl	<u>D.12</u>
23		40 a/n	DGORT	Dienstgeber, Ort	<u>D.12</u>
24		50 a/n	DGTEL	Dienstgeber-Telefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
25		60 a/n	DGMAIL	Dienstgeber, Firmen E-Mail-Adresse	-
26		2 n	DGWS	Dienstgeber, Wirtschaftssektor (bei E1 – E4 und EA) (angeben durch Schlüsselzahl) 00 Wirtschaftssektor unbekannt 01 Landwirtschaft, Jagd, Fischerei 02 Bau 03 Industrie 04 Sonstiger Sektor Dienstleistungssektor: 05 Groß- und Einzelhandel 06 Beherbergung, Gaststätten 07 Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Leasing 08 Verkehr, Nachrichtenübermittlung 09 Gesundheit, Veterinär, Soziales 10 Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstrans-porte 11 Zeitarbeit 12 Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung, Erholung	-
27		8 n	BBEG	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber – Beginndatum TTMMJJJJ	-
28		8 n	BEND	Dauer der Entsendung / Beschäftigungen bei diesem Dienstgeber - Voraussichtliches Endesdatum TTMMJJJJ	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
29		1 a	MARGDG	Marginale Tätigkeit (bei E3 und E4) Gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt, beträgt der Anteil dieser Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Tätigkeiten weniger als 5 % J = Ja N = Nein	-
30		1 a	BEAT	Beamtenähnliche Art der Tätigkeit (bei E2 bis E4) Diese Tätigkeit wird als beamtenähnlich angesehen. J = Ja N = Nein	-
31		38 40 a/n	RESE BART	Reserve Art der Tätigkeit – Berufsbezeichnung	-
32		1 a	ANKZ	Arbeitnehmer ist Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung (bei E2 – E4) J = Ja N = Nein	-
33		2 a	STAATHB	Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet (bei E2 – E4) Wenn Feld „ANKZ“ – Ja, dann Angabe des EU-Mitgliedstaates, in dem sich die Heimatbasis im Sinne von Anhang II der VO (EWG) Nr. 3922/91 befindet Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich (ISOA2 lt. EU-Recht)	<u>D.36</u>
		399		Länge für einen DG-Block	
34	2430	1 a	DGPS	Das entsendende Unternehmen übt seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Österreich aus. Dienstgeber Geschäftstätigkeit mind. 25% in Österreich (bei E1) J = Ja N = Nein	-
35	2431	1 a/n	RESE DGP	Reserve Dienstgeber beschäftigt neben internem Verwaltungspersonal weitere Arbeitskräfte in Österreich (bei E1) J = Ja N = Nein	-
36	2432	2 a	AGSTAAT	AG-Beschäftigungsstaat, in den der Arbeitnehmer entsandt wird (bei E1, E5) Staatschlüssel nach ISOA2-Code DE = Deutschland	<u>D.36</u>
37	2434	70 a/n	AGNA	AG-Beschäftigungsstaat, Bezeichnung der Beschäftigungsstelle (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
38	2504	50 a/n	AGSTR	AG-Beschäftigungsstaat, Straße und Hausnummer (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
39	2554	9 a/n	AGPLZ	AG-Beschäftigungsstaat, Postleitzahl (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
40	2563	40 a/n	AGORT	AG-Beschäftigungsstaat, Ort (bei E1, E5) Angabe, wenn Feld „BFEST“ = Ja	<u>D.12</u>
41	2603	1 a	BFEST	Feste Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat (bei E1, E5) J = Ja N = Nein	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
42	2604	1 a/n	RESE BFRIST	Reserve Entsendung ist befristet (bei E1, E5) J=Ja N=Nein	-
43	2605	8 a/n	RESE BBEGIN	Reserve Arbeitnehmer ist beim Arbeitgeber beschäftigt seit (bei E1, E5) TTMMJJJJ	-
44	2613	1 a	ANABL	Arbeitnehmer löst einen anderen entsandten Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat mit gleicher Tätigkeit ab (bei E1) J=Ja N=Nein	-
45	2614	100 a/n	ANABLJ	Wenn ANABL = J – Gründe in Textform angeben (lt. E1)	-
46	2714	1 a/n	RESE	Reserve Arbeitnehmer wurde vom Arbeitgeber in den letzten 2 Monaten vor Entsendezeitraum im Beschäftigungsstaat eingesetzt (lt. E1) J=Ja N=Nein	-
47	2715	1 a	BUEL	Arbeitnehmer wird vom Unternehmen, zu dem er vom Arbeitgeber entsandt wird, einem weiteren Unternehmen überlassen (bei E1) J=Ja N=Nein	-
48	2716	1 a/n	RESE ANAT	Reserve Arbeitnehmer ist für Arbeitgeber auch in Österreich tätig (bei E2-E4) J=Ja N=Nein	-
49	2717	1 a	ANATJ	Arbeitnehmer ist mind. 25 % seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Österreich tätig (bei E2-E4) J=Ja N=Nein	-
	2718	1110		BLOCK FÜR 3 SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN (bei E4)	
50	2718	70 a/n	STFNA	Selbständige Tätigkeit, Firmenname (bei E4)	-
51	2788	40 a/n	STREFO	Selbständige Tätigkeit, Rechtsform der Firma (bei E4)	-
52	2828	50 a/n	STSTR	Selbständige Tätigkeit, Straße und Hausnummer (bei E4)	D.12
53	2878	2 a	STKFZ	Selbständige Tätigkeit, Ländercode (bei E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT = Österreich	D.12
54	2880	9 a/n	STPLZ	Selbständige Tätigkeit, Postleitzahl (bei E4)	D.12
55	2889	40 a/n	STORT	Selbständige Tätigkeit, Ort bei E4)	D.12
56	2929	50 a/n	STTEL	Selbständige Tätigkeit, Telefonnummer (bei E4) Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Durchwahl	-
57	2979	60 a/n	STMAIL	Selbständige Tätigkeit, Firmen E-Mail Adresse (bei E4)	-
58	3039	8 n	STAS	Selbständige Tätigkeit, seit (bei E4) TTMMJJJJ	-
59	3047	40 a/n	START	Selbständige Tätigkeit, Art (Branche, Gewerbe, etc.) (bei E4)	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
60		1 a	MARGST	Marginale Tätigkeit (bei E4) Gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt, beträgt der Anteil dieser Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Tätigkeiten weniger als 5 %. J=Ja N=Nein	-
		370		Länge für einen Block selbständige Tätigkeit	
3087	54			BLOCK FÜR 3 SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN (bei E4)	
58		2-a	STSTAAT	Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat (bei E4) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT=Österreich (ISOA2 lt. EU-Recht)	D.36
59		8-n	STAB	Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat, Beginn (bei E4) TTMMJJJJ	-
60		8-n	STEND	Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsstaat, voraussichtliches Ende (bei E4) TTMMJJJJ	-
		—18		Länge für einen Block selbständige Tätigkeit	
61	3828 3141	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
62	3868 3181	40 a/n	REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert werden soll	D.44
63	3908 3224	70 a	FNA1	Früherer Name / Geburtsname	D.8
64	3978 3294	1a	ANIV	Arbeitnehmer ist im internationalen Verkehr (Straße, Schiene, Schifffahrt, Luftfahrt) tätig (bei E5) J=Ja N=Nein	-
65	3979 3292	40 a/n	VSNA	Versicherungsnummer Ausland (bei E5 und EA)	D.65
66	4019 3332	40 a/n	APNR	Personennummer Ausland (bei E5)	D.65
67	4059 3372	40 a/n	AAKT	Aktenzeichen/Matrikelnummer Ausland (bei E5 und EA)	D.65
	4099 3412	4896 4864		BLOCK für 32 ARBEITSORTE (bei E2 – E4, bei EA mindestens 1 mal)	
68		2 a	AOST	Arbeitsort, Staat in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird (bei E2 – E4 und EA) Staatschlüssel nach ISOA2-Code AT=Österreich Wenn ANATJ=Ja, muss im Feld AOST in mindestens einem Block der Wert AT angegeben werden	D.36
69		1 a	AOKBS	Arbeitsort, feste Betriebsstätte J=Ja N=Nein	-
70		50 a/n	AOFNSN	Firmenname/ Beschäftigungsstelle des Arbeitsortes bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS=Ja	D.12

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
71		50 a/n	AOSTRA	Straße und Hausnummer des Arbeitsortes (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	<u>D.12</u>
72		9 a/n	AOPLZL	Postleitzahl des Arbeitsortes (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	<u>D.12</u>
73		40 a/n	AOORT	Arbeitsort (bei E2 – E4 und EA) Angabe, wenn AOKBS = Ja	<u>D.12</u>
74		1 a	AUET	Ausübung der Tätigkeit (E4) Im angegebenen Staat wird die unselbständige und/oder die selbständige Tätigkeit ausgeübt. Angabe, pro angeführtem Feld AOST, zulässiger Wert: U = unselbstständig S = selbstständig B = unselbstständig und selbstständig	-
		153 452		Länge für Block Arbeitsort	
		8275			
75	8995	8 n	AZRV	Antragszeitraum (E2 – E4), von Beginn des Zeitraumes, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz in Österreich hat bzw. als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung die Heimatbasis in Österreich hat und in mehreren Staaten gewöhnlich tätig ist. TTMMJJJJ	-
76	9003	8 n	AZRB	Antragszeitraum (E2 – E4), bis Ende des Zeitraumes, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz in Österreich hat bzw. als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung die Heimatbasis in Österreich hat und in mehreren Staaten gewöhnlich tätig ist. TTMMJJJJ	-
77	9011	1 a	ANFL	Arbeitnehmer ist Flüchtling (bei E1 – E4) Bei dem Arbeitnehmer handelt es sich um einen Flüchtling mit einem aufrechten positiven Asylbescheid. J = Ja N = Nein	-
78	9012	1 a	AUSMTE	Ausmaß der grenzüberschreitenden Telearbeit (bei EA) Gemessen an der Gesamtarbeitszeit wird im beantragten Zeitraum weniger als 50 % Telearbeit ausgeführt J = Ja N = Nein	-
79	9013	8 n	ANTVON	Antragszeitraum von: (bei EA) Beginn des Zeitraumes für die Beantragung der Ausnahmevereinbarung für die grenzüberschreitende Telearbeit (max. 3 Jahre) TTMMJJJJ	-
80	9021	8 n	ANTBIS	Antragszeitraum bis: (bei EA) Ende des Zeitraumes für die Beantragung der Ausnahmevereinbarung für die grenzüberschreitende Telearbeit (max. 3 Jahre) TTMMJJJJ	-
		9028			
81	9029	171 a/n	RESE	Reserve	-

FEL D NR.	POS .	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB1	9200	1 a	TAETE	Der/Die Dienstnehmer/in erhält für die Tätigkeit im/in den anderen Mitgliedstaat/en von dritter Stelle Einkünfte: J = Ja N = Nein	-
DB2	9201	50 a/n	ANTAET	Wenn ja, nähere Angaben zu diesen Einkünften	-
		9250			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

Felder 16 – 31 sind bei E1, E2 und E5 nur 1mal zulässig. Bei E3 sind diese Felder mindestens 2mal erforderlich und können max. 5mal genutzt werden. Bei E4 sind diese Felder mindestens 1mal erforderlich und können max. 5mal genutzt werden (siehe BLOCK FÜR DIENSTGEBER).

Felder 58 – 60 sind für E4 „Selbständige Tätigkeit“ mindestens 1mal zu verwenden und können max. 3mal wiederholt werden

Felder 68 – 73 können für E2 – E4 „Arbeitsorte“ max. 32mal wiederholt werden

G.28 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.29 Versichertenmeldung reduziert

G.30 VSNR Anforderung

G.31 Stammdaten Versicherter – Version 01

gültig ab **01.12.2018**
zwingender Einsatz ab **01.01.2019**
fachliche Gültigkeit **Zeiträume ab 01.01.2019**

FELD-NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = AV Stammdatenmeldung Versicherter	E.1 D.1
2	21	40 a/n	REFW	Referenzwert Eindeutige Identifikation der Meldung	D.43
3	61	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer Beim zuständigen Versicherungsträger	D.5
4	71	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
5	141	50 a/n	DTEL	Dienstgeber - Telefonnummer	-
6	191	60 a/n	MAIL	Dienstgeber – Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
7	251	12 a/n	INF1	Erstes freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
8	263	12 a/n	INF2	Zweites freies Informationsfeld für den Dienstgeber (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	D.42
9	275	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
10	285	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D.12
11	288	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D.12
12	297	50 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D.12
13	347	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	D.12
14	397	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	D.12
15	407	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock/Tür, Rest	D.12
16	417	83 a/n	RESE	Reserve	-
DB1	500	70 a	FANA	Familienname	D.8
DB2	570	70 a	FNA1	Früherer Familienname	D.8
DB3	640	70 a	VONA	Vorname	D.9
DB4	710	70 a	VNA1	Früherer Vorname	D.9
DB5	780	30 a/n	AKGV	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D.10
DB6	810	30 a/n	AKGH	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
		839			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

G.33 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.34 Kapitel bei BVAEB nicht vorhanden

G.35 Unfallmeldung – BVAEB – Version 01

gültig ab 01.04.2017
zwingender Einsatz ab

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U4 Unfallmeldung BVAEB	E.1 D.1
2	21	70 a	FANA	Familienname	D.8
3	91	70 a	VONA	Vorname	D.9
4	161	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D.6
5	171	1 n	FAMST	Familienstand der verunfallten Person 1 = ledig 2 = verheiratet 3 = in eingetragener Partnerschaft lebend 4 = geschieden 5 = aufgelöste eingetragene Partnerschaft 6 = verwitwet 7 = hinterbliebener eingetragener Partner 9 = unbekannt	-
6	172	1 a	KU18	Kinder unter 18 Jahre Angabe, ob die verunfallte Person Kinder unter 18 Jahren hat. J = ja N = nein U = unbekannt	-
7	173	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
8	176	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
9	185	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	-
10	225	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
11	275	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
12	285	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	-
13	295	50 a/n	TEL	Telefonnummer der verunfallten Person	-
14	345	1 n	DIVH	Dienstverhältnis Angabe, in welcher Eigenschaft die Person den Unfall erlitten hat 1 = Beamte/r 2 = Vertragsbedienstete/r 3 = Politiker 9 = Sonstige	-
15	346	2 a/n	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der verunfallten Person. 07 – BVAEB 1A – KFA der Bediensteten der Gemeinde Wien 2A – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Baden 7A – KFA der Magistratsbeamten der Stadt Salzburg 7C – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Hallein "00" - "Sonstiger / kein Versicherungsträger / unbekannt"	-
16	348	70 a/n	FNAM	Bezeichnung der personalführenden Stelle	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
17	418	3 a	FSTA	Adresse der personalführenden Stelle, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
18	421	9 a/n	FPLZ	Adresse der personalführenden Stelle, Postleitzahl	-
19	430	40 a/n	FORT	Adresse der personalführenden Stelle, Ort	-
20	470	50 a/n	FSTR	Adresse der personalführenden Stelle, Straße	-
21	520	10 a/n	FHNR	Adresse der personalführenden Stelle, Hausnummer	-
22	530	10 a/n	FTUR	Adresse der personalführenden Stelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
23	540	70 a/n	ANAM	Bezeichnung der Dienststelle	-
24	610	3 a/n	ASTA	Adresse der Dienststelle, Staat Staat, ISOA3 Code AUT = Österreich	-
25	613	9 a/n	APLZ	Adresse der Dienststelle, Postleitzahl	-
26	622	40 a/n	AORT	Adresse der Dienststelle, Ort	-
27	662	50 a/n	ASTR	Adresse der Dienststelle, Straße	-
28	712	10 a/n	AHNR	Adresse der Dienststelle, Hausnummer	-
29	722	10 a/n	ATUR	Adresse der Dienststelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
30	732	8 n	UDAT	Datum des Unfallereignisses TTMMJJJJ Ist der Tag nicht genau bekannt, ist die Angabe eines Sonderdatums 00MMJJJJ bzw. 0000JJJJ möglich.	-
31	740	1 a	UUZB	Uhrzeit bekannt Angabe, ob die Uhrzeit zu dem sich der Unfall ereignet hat bekannt ist. J = ja N = nein	-
32	741	4 n	UUZE	Uhrzeit des Unfalls HHMM Die Angabe ist verpflichtend bei UUZB=J, sonst entfällt die Angabe	-
33	745	1 n	UWTA	Wochentag an dem sich der Unfall ereignet hat 1 = Montag 2 = Dienstag 3 = Mittwoch 4 = Donnerstag 5 = Freitag 6 = Samstag 7 = Sonntag 9 = unbekannt	-
34	746	4 n	AZBEG	Uhrzeit Dienstbeginn Tatsächlicher oder geplanter Dienstbeginn am Unfalltag. HHMM	-
35	750	4 n	AZEND	Uhrzeit Dienstende Tatsächliches oder geplantes Dienstende am Unfalltag. HHMM	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
36	754	250 a/n	GLZT	Gleitzeitvereinbarung Wenn eine Gleitzeitvereinbarung vorliegt, sind hier Zeitrahmen und Kernzeiten zu beschreiben. Entweder Dienstbeginn/-ende oder eine Gleitzeitvereinbarung muss angegeben werden.	-
37	1004	250 a/n	TAETS	Üblicher Aufgabenbereich bzw. Funktion der verunfallten Person im Betrieb	-
38	1254	250 a/n	TAETU	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt Was hat die verunfallte Person beim oder unmittelbar vor dem Unfall getan.	-
39	1504	1 a	DITAE	Dienstliche Aufgabe Zählt die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, zu den dienstlichen Aufgaben der verunfallten Person. J = ja	-
40	1505	1 a	REIS	Reiseauftrag Bestand ein Reiseauftrag (bei Unfällen während einer Dienstreise) J = ja N = nein	-
41	1506	250 a/n	USTE	Beschreibung der Unfallstelle Genaue Orts- und Straßenbezeichnung	-
42	1756	1 a	WEGU	Wegunfall Gibt an, ob der Unfall sich auf einem Weg (z.B. zur oder von der Arbeitsstätte) ereignet hat. J = ja - eine Wegunfall liegt vor N = nein - es liegt kein Wegunfall vor	-
43	1757	1 n	WART	Art des Weges 1 = zur Dienststelle 2 = von der Dienststelle 3 = Dienstweg 4 = sonstiger Weg Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
44	1758	70 a/n	WZWE	Zweck des Weges Was war der Zweck für den Weg, wenn es sich um einen sonstigen Weg handelt. Die Angabe ist verpflichtend wenn WART = 4.	-
45	1828	70 a/n	WAORT	Ausgangsort Ortsangabe zum Ausgangspunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
46	1898	70 a/n	WZORT	Zielort Ortsangabe zum Zielpunkt des Weges. Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
47	1968	1 a	WUEB	Üblicher Weg Liegt die Unfallstelle am üblichen Weg zwischen dem Ausgangsort und dem Zielort J = ja N = nein Die Angabe ist verpflichtend wenn WEGU=J, sonst entfällt die Angabe.	-
48	1969	50 a/n	RESE	Reserve	-
49	2019	500 a/n	UHER	Schilderung des Unfallhergangs Genaue Schilderung des Unfallhergangs, bzw. auch des Bewegungsablaufes, der zu der Verletzung geführt hat.	-
50	2519	1 n	USDU	Schilderung durch Angabe der Person, auf deren Angaben die Schilderung des Unfallhergangs beruht. 1 = verunfallte Person 2 = Arbeitskollege 3 = Vorgesetzter 4 = Angehöriger 9 = andere Person	-
51	2520	1 a	FREV	Fremdverschulden Liegt ein Fremdverschulden vor J = ja N = nein U = unbekannt	-
52	2521	1 n	ZART	Anwesende Personen beim Unfallgeschehen 1 = verunfallte Person alleine 2 = Arbeitskollegen 3 = andere Personen 9 = unbekannt	-
53	2522	70 a/n	ZNAM1	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer anwesenden Person Die Angabe ist verpflichtend bei ZART=3	-
54	2592	70 a/n	ZADR1	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
55	2662	70 a/n	ZNAM2	Unfallzeuge Name Vor- und Familienname einer anwesenden Person	-
56	2732	70 a/n	ZADR2	Unfallzeuge Anschrift Anschrift einer anwesenden Person	-
57	2802	250 a/n	VERL	Verletzung Angaben zum verletzten Körperteil und der Verletzungsart	-
58	3052	1 a	TOED	Tödlicher Ausgang Hatte der Arbeitsunfall den Tod der verunfallten Person zur Folge. J = ja N = nein	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
59	3053	1 n	KSTA	Aktueller Status des Krankenstandes 1 = kein Krankenstand 2 = dauert an – die verunfallte Person ist aktuell im Krankenstand 3 = beendet – es lag ein Krankenstand vor, dieser ist aber beendet 9 = unbekannt – es ist nicht bekannt, ob ein Krankenstand vorliegt oder vorlag	-
60	3054	8 n	KSBEG	Beginn des Krankenstandes TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend wenn KSTA=2 oder 3, sonst entfällt die Angabe.	-
61	3062	8 n	KSEND	Ende des Krankenstandes TTMMJJJJ Die Angabe ist verpflichtend bei KSTA=3, sonst entfällt die Angabe.	-
62	3070	1 a	POLI	Polizeiliche Erhebungen Sind auf Grund des Unfalles polizeiliche Erhebungen erfolgt. J = ja N = nein U = unbekannt	-
63	3071	70 a/n	PDST	Polizeidienststelle Durch welche Polizeidienststelle sind die Erhebungen erfolgt. Die Angabe ist verpflichtend bei POLI=J, sonst entfällt die Angabe.	-
64	3141	1 n	BHKH	Krankenhausbehandlung Hat eine Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden. 1 = ambulant 2 = stationär 3 = keine 9 = unbekannt	-
65	3142	70 a/n	BKNAM	Bezeichnung Krankenhaus Bezeichnung des Krankenhauses in dem die Behandlung stattgefunden hat (z.B. UKH Meidling). Die Angabe ist verpflichtend, wenn BHKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
66	3212	8 n	BKBEG	Behandlungsbeginn im Krankenhaus Datum des Behandlungsbeginns im Krankenhaus. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BHKH=1 oder 2, sonst entfällt die Angabe.	-
67	3220	1 a	BHAR	Ärztliche Behandlung Hat eine ärztliche Behandlung außerhalb eines Krankenhauses stattgefunden. J = ja N = nein U = unbekannt	-
68	3221	70 a/n	BANAM	Name des behandelnden Arztes Die Angabe ist verpflichtend, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
69	3291	70 a/n	BAADR	Anschrift des behandelnden Arztes Die Angabe ist verpflichtend, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
70	3361	8 n	BABEG	Behandlungsbeginn Arzt Datum des Behandlungsbeginns durch den Arzt. TTMMJJJJ Die Angabe ist optional, wenn BHAR=J, sonst entfällt die Angabe.	-
71	3369	70 a/n	VORG	Name des Dienstvorgesetzten der verunfallten Person	-
72	3439	70 a/n	VFUN	Funktion des Dienstvorgesetzten	-
73	3509	70 a/n	ANSP	Ansprechpartner Name eines Ansprechpartners für Rückfragen bzw. Datenergänzungen	-
74	3579	70 a/n	APFUN	Funktion des Ansprechpartners	-
75	3649	50 a/n	APTEL	Telefonnummer des Ansprechpartners	-
76	3699	70 a/n	APMAIL	E-Mailadresse des genannten Ansprechpartners	-
77	3769	50 a/n	APFAX	Fax-Nummer des genannten Ansprechpartners	-
78	3819	8 n	FDAT	Erstellungsdatum Datum an dem die Unfallmeldung ausgefertigt wurde. TTMMJJJJ	-
79	3827	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	-
		3866			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

G.36 Gesundheitsberuferegistermeldung

G.37 Meldung einer Berufskrankheit – BVAEB – Version 01

gültig ab 01.01.2021
zwingender Einsatz ab 01.01.2021

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD- NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = U7 Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen	<u>E.1</u> <u>D.1</u>
2	21	70 a	FANA	Familienname	<u>D.8</u>
3	91	70 a	VONA	Vorname	<u>D.9</u>
4	161	8 n	GEBD	Geburtsdatum	<u>D.7</u>
5	169	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	<u>D.6</u>
6	179	3 a	WSTA	Wohnort, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
7	182	9 a/n	WPLZ	Wohnort, Postleitzahl	-
8	191	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	-
9	231	50 a/n	WSTR	Wohnort, Straße	-
10	281	10 a/n	WHNR	Wohnort, Hausnummer	-
11	291	10 a/n	WTUR	Wohnort, Stock / Türnummer oder sonstige Angaben	-
12	301	50 a/n	TEL	Telefonnummer des Versicherten	-
13	351	70 a/n	MAIL	E-Mailadresse des Versicherten	-
14	421	2 a/n	KVTR	Zuständiger Krankenversicherungsträger der erkrankten Person. 07 – BVAEB – Teil Öffentlicher Dienst 05 – BVAEB – Teil Eisenbahnen und Bergbau 1A – KFA der Bediensteten der Gemeinde Wien 2A – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Baden 7A – KFA der Magistratsbeamten der Stadt Salzburg 7C – KFA der pragmatisierten Bediensteten der Stadt Hallein "00" - "Sonstiger / kein Versicherungsträger / unbekannt"	-
15	423	70 a/n	FNAM	Firmenname bzw. Bezeichnung der personalführenden Stelle Name der Firma unter dem das Unternehmen betrieben wird.	-
16	493	3 a	FSTA	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Staat ISOA3 Code AUT = Österreich	-
17	496	9 a/n	FPLZ	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Postleitzahl	-
18	505	40 a/n	FORT	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Ort	-
19	545	50 a/n	FSTR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Straße	-
20	595	10 a/n	FHNR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Hausnummer	-
21	605	10 a/n	FTUR	Adresse der Firma bzw. der personalführenden Stelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
22	615	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer des Dienstgebers, unter der die versicherte Person bei der Sozialversicherung anmeldet wurde. Die Angabe entfällt bei KVTR=00, sonst ist sie verpflichtend.	-
23	625	70 a/n	BRAN	Art des Betriebes Art bzw. Branche des Betriebes in dem die versicherte Person tätig ist/war.	-
24	695	10 a/n	ANZB	Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb	-
25	705	3 a/n	ASTA	Adresse der Dienststelle, in der die versicherte Person tätig ist/war. Die Adresse der Arbeits-/Dienststätte ist nur dann anzugeben, wenn die Adresse nicht mit der Firmenadresse ident ist. Staat, ISOA3 Code AUT = Österreich	-
26	708	9 a/n	APLZ	Adresse der Dienststelle, Postleitzahl	-
27	717	40 a/n	AORT	Adresse der Dienststelle, Ort	-
28	757	50 a/n	ASTR	Adresse der Dienststelle, Straße	-
29	807	10 a/n	AHNR	Adresse der Dienststelle, Hausnummer	-
30	817	10 a/n	ATUR	Adresse der Dienststelle, Stock, Türnummer oder sonstige Angaben	-
31	827	20 a/n	BBES	Beschäftigungsbeginn der versicherten Person im Betrieb Datum soweit bekannt oder Zeitangabe (z.B.: ca. 1 Jahr)	-
32	847	1 a/n	ABES	Beschäftigungsverhältnis Angabe, ob das Beschäftigungsverhältnis noch aufrecht ist. J = ja N = nein	-
33	848	30 a/n	TAET	Tätigkeit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person	-
34	878	1 n	BART	Art der Beschäftigung Angabe, in welcher Eigenschaft die versicherte Person beschäftigt war 1 = Arbeiter/in 2 = Angestellte/r 3 = Lehrling 4 = selbständig Erwerbstätige/r 5 = Vertragsbedienstete/r 6 = Beamter/Beamtin 7 = Land- und Forstwirt/in 8 = Politiker/in 9 = Sonstige	-
35	879	50 a/n	BSON	Sonstige Beschäftigung Die Angabe ist verpflichtend wenn BART=9, sonst entfällt die Angabe.	-
36	929	50 a/n	RESE	Reserve	-
37	979	2 n	NRBK	Nummer der Berufskrankheit Angabe, welche Berufskrankheit angenommen wird (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
38	981	70 a/n	BKBZ	Bezeichnung der Berufskrankheit	-
39	1051	500 a/n	BKTAE	Verursachende Tätigkeit Genaue Beschreibung der Tätigkeit, welche die Berufskrankheit verursacht haben kann.	-
40	1551	50 a/n	BKTD	Tätigkeitsdauer	-
41	1601	500 a/n	BKEW	Einwirkungen Angabe, welche gesundheitsgefährdenden Einwirkungen bzw. Stoffe am Arbeitsplatz vermutet werden.	-
42	2101	70 a/n	ANAM1	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
43	2171	70 a/n	AADR1	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
44	2241	50 a/n	ABZR1	Behandlungszeitraum	-
45	2291	70 a/n	ANAM2	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
46	2361	70 a/n	AADR2	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
47	2431	50 a/n	ABZR2	Behandlungszeitraum	-
48	2481	70 a/n	ANAM3	Name des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
49	2551	70 a/n	AADR3	Anschrift des behandelnden Arztes bzw. der Einrichtung	-
50	2621	50 a/n	ABZR3	Behandlungszeitraum	-
51	2671	250 a/n	ABEM	Bemerkungen zur ärztlichen Behandlung	-
52	2921	70 a/n	ERST	Name des Erstellers der Meldung	-
53	2991	70 a/n	EFUN	Funktion des Erstellers der Meldung im Betrieb	-
54	3061	50 a/n	APTEL	Ansprechpartner Telefonnummer Telefonnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
55	3111	70 a/n	APMAIL	Ansprechpartner E-Mailadresse E-Mailadresse eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
56	3181	50 a/n	APFAX	Ansprechpartner Faxnummer Faxnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen	-
57	3231	1 a/n	VINF	Information erfolgt Angabe, ob der Versicherte über die Erstattung der Meldung informiert wurde J = ja N = nein	-
58	3232	40 a/n	REFW	Referenzwert der Meldung	-
		3271			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalpunkt!)

H ELDA Prüfkatalog

Der Prüfkatalog wird als eigenes Dokument mit entsprechender Version geführt.

I Datensatzmeldungen bis Stichtag 31.12.2018

I.4 Versichertenmeldung (bis 31.12.2018)

Version 08
gültig ab 01.12.2014
zwingender Einsatz ab 01.02.2015
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 03 Anmeldung 04 Abmeldung 05 Meldung fallweise Beschäftigter 06 Änderungsmeldung 08 Richtigstellung Anmeldung 09 Richtigstellung Abmeldung 13 Storno Anmeldung 14 Storno Abmeldung 15 Storno Meldung fallweise Beschäftigter A3 Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener A4 Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener A8 Richtigstellung Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener A9 Richtigstellung Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener S3 Storno Anmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener S4 Storno Abmeldung Auslandseinsatzpräsenzdiener	E1 D1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJLLLP	D6
6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D7
7	131	70 a	FANA	Familienname Erster Familienname	D8
8	201	70 a	FNA1	Früherer Familienname 1	D8
9	271	70 a	FNA2	Früherer Familienname 2	D8
10	341	70 a	VONA	Vorname Erster Vorname	D9
11	411	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D10
12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D11
14	445	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D12
15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D12
16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D12
17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D12
18	547	4 a/n	RESE	Reserve	-
19	551	4 a/n	BEGR	Beitragsgruppe *) Feld bleibt leer	-
20	555	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D13
21	563	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D14
22	571	2 a/n	ZUGE	Zugehörigkeit (Arbeiter, Angestellter . . .)	D15
23	573	1 a/n	GERF	Geringfügigkeit J = ja N = nein	-
24	574	30 a/n	TAET	Tätigkeit Genaue Bezeichnung der Tätigkeit, eventuell erlerner Beruf Feld bleibt leer	-
25	604	2 a/n	GEGC	Gesetzliche Grundlage, Code Feld bleibt leer	-
26	606	8 a/n	GEKT	Gesetzliche Grundlage, Text nur bei GEGC = 99 (andere Gesetze) Feld bleibt leer	-
27	614	1 a/n	VWVC	Verwandtschaftsverhältnis, Code *) Feld bleibt leer	-
28	615	15 a/n	VWVT	Verwandtschaftsverhältnis, Text *) Feld bleibt leer	-
29	630	20 a/n	BETL	Beteiligung *) Feld bleibt leer	-
30	650	8 n	LVDA	Lehrzeitdatum, 1. Lehrjahr von *) Feld bleibt leer	-
31	658	8 n	LBDA	Lehrzeitdatum, bis (Lehrzeitende) *) Feld bleibt leer	-
32	666	1 a/n	RESE	Reserve	-
33	667	1 a/n	ABEZ	Art des Bezuges, Code *) Feld bleibt leer	-
34	668	8 n	BETR	Betrag *) EURO-Betrag, Angabe in CENT Feld bleibt leer	-
35	676	1 a/n	SBZC	Sachbezug, Code *) Feld bleibt leer	-
36	677	24 a/n	RESE	Reserve	-
37	701	6 a/n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
38	707	1 n	BTAG	Beschäftigungstage pro Woche *) Feld bleibt leer	-
39	708	4 n	BSTD	Beschäftigungsstunden pro Woche *) Feld bleibt leer	-
40	712	1 a/n	MALU	Malus J = Malus ja N = Malus nein	-
41	713	6 n	BGMA	Beitragsgrundlage für Malusberechnung (allgemeine Beitragsgrundlage + Sonderzahlungsbeitragsgrundlage) EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
42	719	15 a/n	FDSL	Fondsschlüssel für Beiträge J = Beitrag fällt an N = Beitrag fällt nicht an davon 1 a/n NBKU Kammerumlage 1 a/n NBLK Landarbeiterkammerumlage 1 a/n NBWF Wohnbauförderungsbeitrag 2a/n NBSW Schlechtwetterentschädigungsbeitrag 1 a/n NBR1 Reserve, derzeit unbelegt 1 a/n NBIE IESG-Zuschlag 1 a/n NBNB Nacht-Schwerarbeits-Beitrag 1 a/n BTRK Krankenversicherung 1 a/n BTRU Unfallversicherung 1 a/n BTRP Pensionsversicherung 1 a/n BTRA Arbeitslosenversicherung 2a/n BTA1 Arbeitslosenversicherung Bonus 1 1 a/n BTA2 Arbeitslosenversicherung Bonus 2 2a/n NBR2 Reserve, derzeit unbelegt 1 a/n NBR3 Reserve, derzeit unbelegt	D38
43	734	3 a/n	BKFZ	Beschäftigungsart, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen *) Feld bleibt leer	-
44	737	9 a/n	BPLZ	Beschäftigungsart, Postleitzahl *) Feld bleibt leer	-
45	746	40 a/n	BORT	Beschäftigungsart, Ort *) Feld bleibt leer	-
46	786	8 n	EBSV	Ende des Beschäftigungsverhältnisses TTMMJJJJ	D21 und D22
47	794	2 a/n	AGRD	Abmeldegrund, Code	D22
48	796	20 a/n	SAGR	Abmeldegrund, Text nur bei AGRD = 00 (sonstige Gründe)	D22
49	816	8 n	KEAB	Kündigungsentschädigung ab TTMMJJJJ	-
50	824	8 n	KEBI	Kündigungsentschädigung bis TTMMJJJJ	D22 -
51	832	8 n	UEAB	Urlaubersatzleistung ab TTMMJJJJ	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
52	840	8 n	UEBI	Urlaubsersatzleistung bis TTMMJJJJ	D22-
53	848	62 a/n 31 x 2 2 60	TAGE	entweder Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung oder Anzahl der Tage bei zeitlich begrenztem Lohn blank	D23
54	910	8 n	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr *) Feld bleibt leer	-
55	918	1 a/n	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse Mitarbeiter-Versorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse J = Bauarbeiter-Urlaubskasse zuständig N = Bauarbeiter-Urlaubskasse nicht zuständig	-
56	919	50 a/n	DTEL	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
57	969	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
58	984	1 a/n	RESE	Reserve	-
59	985	3 a/n	RESE	Reserve	-
60	988	8 n	RESE	Reserve	-
61	996	8 n	RESE	Reserve	-
62	1004	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D.8.
63	1074	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D.9.
64	1144	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D.10
65	1174	90 a	AECD	Änderungscode Bei Meldung einer Satzart 06 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im AECD) wird nicht geändert	D.30.
66	1264	8 n	BVAB	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeitrag – AB TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der MV-Beitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Probezeitregelungen gemäß § 6 Abs 1 BMVG ergeben.	-
67	1272	8 n	BVEN	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeitrag – ENDE TTMMJJJJ Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der MV-Beitrag zu entrichten ist. Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des MV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes.)	D22
68	1280	1 a/n	AABG	Auflösungsabgabekennzeichen J = Auflösungsabgabe JA N = Auflösungsabgabe NEIN	
69	1281	4 n	RESE	Reserve	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
70	1285	60 a/n	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse	-
71	1345	56 a/n	RESE	Reserve	-
DB 1	1401	2 a/n	ANGR	Anmeldegrund (Code)	D70
DB 2	1403	20 a/n	ANGT	Anmeldegrund (Text)	D70
DB 3	1423	10 a/n	BKTN	Neue Beitragskontonummer	D74
DB 4	1433	2 a/n	VOPE	Vorrueststand/Pensionierung	D81
DB 5	1435	1 a/n	ARBK	Zuständige Arbeiterkammer	D82
DB 6	1436	30 a/n	RESE	Reserve	
DB 7	1466	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
DB 8	1496	15 a/n	RESE	Reserve	
		1510			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

*) Diese Felder werden von der BVAEB nicht benötigt. Um den Datensatz gegenüber dem für die Meldungen an die Österreichischen Gesundheitskassen verwendeten Datensatz nicht zu verändern, werden die Felder beibehalten, sind jedoch nicht zu befüllen.

I.4.1 Versichertenmeldungen, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	03 Anmeldung	04 Abmeldung	05 Meldung fallweise Beschäftigte	06 Änderungsmeldung	08 Richtigst. Anmeldung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername					
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
5	VSNR	Vers.nummer	Z	Z	Z	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum					
7	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	Z1	-	Z1	V	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	Z1	-	Z1	V	-
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	Z
11	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	Z1	V	Z1
12	GESL	Geschlecht	Z	-	Z	V	-
13	STSL	Staatsangeh.	Z	-	Z	V	-
14	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z	Z3	Z	V	Z3
15	PLZL	Wohnort, Postleitz.					
16	WORT	Wohnort, Ort					
17	STRA	Wohnort, Straße					
19	BEGR	Beitragsgruppe	-	-	-	-	-
20	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z	Z	Z	Z
21	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-	-	-	Z
22	ZUGE	Zugehörigkeit	Z	Z	Z	V	Z
23	GERF	Geringfügigkeit	Z	Z	Z	V	Z
24	TAET	Tätigkeit	-	-	-	-	-
25	GEGL	Gesetzl. Gr.I., Gde	-	-	-	-	-
26	GEGT	Gesetzl. Gr.I., Text					
27	VWVC	Verw.Verhältnis, Gde	-	-	-	-	-
28	VWVT	Verw.Verh.Text					
29	BETL	Beteiligung	-	-	-	-	-
30	LVDA	Lehrzeitdatum, von	-	-	-	-	-
31	LBDA	Lehrzeitdatum, bis	-	-	-	-	-
33	ABEZ	Art des Bezuges	-	-	-	-	-
34	BETR	Betrag	-	-	-	-	-
35	SBZC	Sachbezug, Gde	-	-	-	-	-
38	BTAG	B.tage pro Woche	-	-	-	-	-
39	BSTD	B.std. pro Woche	-	-	-	-	-
40	MALU	Malus	-	Z	-	-	-
41	BGMA	BG für Malus	-	Z1	-	-	-
42	FDSL	Fondsschlüssel	Z	-	Z	V	-
43	BKFZ	Besch.ort, Int.Kfz-K.	-	-	-	-	-
44	BPLZ	Besch.ort, Postl.					
45	BORT	Besch.ort, Ort					
46	EBSV	Ende des B.verhältnis.	-	Z1	-	-	-

47	AGRД	Abmeldegr., Code	-	Z	-	Z4	-
48	SAGR	Abmeldegr., Text					
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	-	Z1	-	-	-
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	-	Z1	-	-	-
51	UEAB	Urlaubersatzleistung, ab	-	Z1	-	-	-
52	UEBI	Urlaubersatzleistung, bis	-	Z1	-	-	-
53	TAGE	B.tage fallw.Besch.	-	-	Z	-	-
53	TAGE	Anzahl bei Zeitlohn	Z1	Z1	-	V	-
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr	-	-	-	-	-
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse	-	-	-	-	-
56	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
57	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3
62	FAN2	zweiter Familienname.	Z3	Z3	Z3	V	Z3
63	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	Z3	V	Z3
64	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	Z3	V	Z3
65	AECD	Änderungscode	-	-	-	Z	-
66	BVAB	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeitr. AB	Z1	-	Z1	V1	Z1
67	BVEN	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeitr. ENDE	-	Z1	-	V1	-
68	AABG	Auflösungsabgabe	-	Z	-	-	-
70	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
DB 1	ANGR	Anmeldegrund, Code	Z	-	-	-	Z
DB 2	ANGT	Anmeldegrund, Text					
DB 3	BKTN	Neue Beitragskontonummer	-	-	-	V	-
DB 4	VOPE	Vorruststand/Pensionierung	-	-	-	V	-
DB 5	ARBK	Zuständige Arbeiterkammer	Z1	-	Z1	V	-
DB 7	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3	Z3

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	09 Richtigst. Abmeld.	13 Storno Anmeld.	14 Storno Abmeld.	15 Storno fallw. B.	
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z	
3	DGNA	Dienstgebername					
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1	
5	VSNR	Vers.nummer	Z	Z	Z	Z	
6	GEBD	Geburtsdatum					
7	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z	
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	-	-	-	-	
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	-	-	-	-	
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z	
11	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1	Z1	Z1	
12	GESL	Geschlecht	-	-	-	-	
13	STSL	Staatsangeh.	-	-	-	-	
14	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	Z3	Z3	Z3	Z3	

15	PLZL	Wohnort, Postleitz.				
16	WORT	Wohnort, Ort				
17	STRA	Wohnort, Straße				
19	BEGR	Beitragsgruppe	-	-	-	-
20	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z	Z1	Z1	Z
21	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	Z	-	-	-
22	ZUGE	Zugehörigkeit	Z	Z	Z	Z
23	GERF	Geringfügigkeit	Z	Z	Z	Z
24	TAET	Tätigkeit	-	-	-	-
25	GEGC	Gesetzl. Gr.I., Code	-	-	-	-
26	GEGT	Gesetzl. Gr.I., Text				
27	VWVC	Verw.Verhältnis, Code	-	-	-	-
28	VWVT	Verw.Verh.Text				
29	BETL	Beteiligung	-	-	-	-
30	LVDA	Lehrzeitdatum, von	-	-	-	-
31	LBDA	Lehrzeitdatum, bis	-	-	-	-
33	ABEZ	Art des Bezuges	-	-	-	-
34	BETR	Betrag	-	-	-	-
35	SBZC	Sachbezug, Code	-	-	-	-
38	BTAG	B.tage pro Woche	-	-	-	-
39	BSTD	B.std. pro Woche	-	-	-	-
40	MALU	Malus	Z	-	-	-
41	BGMA	BG für Malus	Z1	-	-	-
42	FDSL	Fondsschlüssel	-	-	-	-
43	BKFZ	Besch.ort, Int.Kfz-K.	-	-	-	-
44	BPLZ	Besch.ort, Postl.				
45	BORT	Besch.ort, Ort				
46	EBSV	Ende des B.verhältnis.	Z1	-	-	-
47	AGRD	Abmeldegr., Code	Z	-	Z	Z
48	SAGR	Abmeldegr., Text				
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	Z1	-	Z1	-
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	Z1	-	Z1	-
51	UEAB	Urlaubsersatzleistung, ab	Z1	-	Z1	-
52	UEBI	Urlaubsersatzleistung, bis	Z1	-	Z1	-
53	TAGE	B.tage fallw.Besch.	-	-	-	Z
53	TAGE	Anzahl bei Zeitlohn	Z1	-	-	-
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr	-	-	-	-
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse	-	-	-	-
56	DTEL	Dienstgebärteltelefonnr.	Z1	Z1	Z1	Z1
57	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3
62	FAN2	zweiter Familienname	Z3	Z3	Z3	Z3
63	VON2	zweiter Vorname	Z3	Z3	Z3	Z3
64	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3	Z3	Z3
65	AECD	Änderungscode	-	-	-	-
66	BVAB	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeitrag Ab	-	Z1	-	Z1

67	BVEN	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsor-geb. ENDE	Z1	-	Z1	-
68	AABG	Auflösungsabgabe	Z	-	-	-
70	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z1	Z1	Z1	Z1
DB 1	ANGR	Anmeldegrund, Code	-	Z	-	-
DB 2	ANGT	Anmeldegrund, Text				
DB 3	BKTN	Neue Beitragskontonummer	-	-	-	-
DB 4	VOPE	Vorrueststand/Pensionierung	-	-	-	-
DB 5	ARBK	Zuständige Arbeiterkammer	-	-	-	-
DB 7	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3

Feld- nummer	Feld- name	Inhalt/Bezeichnung	A3 Anmeldung A8 Richtigstellung Anmeldung S3 Storno Anmeldung Auslandseinsatz-präsenzdie- ner	A4 Abmeldung A9 Richtigstellung Abmeldung S4 Storno Abmeldung Auslandseinsatz-präsenzdie- ner
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername		
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1
5	VSNR	Vers.nummer	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum		
7	FANA	Familienname	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	-	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	-	-
10	VONA	Vorname	Z	Z
11	AKGR	Akad. Grad, Titel vor FANA	Z1	Z1
12	GESL	Geschlecht	Z	-
13	STSL	Staatsangeh.	-	-
14	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.	-	-
15	PLZL	Wohnort, Postleitz.		
16	WORT	Wohnort, Ort		
17	STRA	Wohnort, Straße		
19	BEGR	Beitragsgruppe	-	-
20	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	-	-
21	RDAT	Richt. An/Abmeldedat.	-	-
22	ZUGE	Zugehörigkeit	Z	Z

23	GERF	Geringfügigkeit	Z	Z
24	TAET	Tätigkeit	-	-
25	GEGC	Gesetzl. Gr.I., Code	-	-
26	GEGT	Gesetzl. Gr.I., Text		
27	VWVC	Verw.Verhältnis, Code	-	-
28	VWVT	Verw.Verh.Text		
29	BETL	Beteiligung	-	-
30	LVDA	Lehrzeitdatum,-von	-	-
31	LBDA	Lehrzeitdatum,-bis	-	-
33	ABEZ	Art des Bezuges	-	-
34	BETR	Betrag	-	-
35	SBZC	Sachbezug, Code	-	-
38	BTAG	B.tage pro Woche	-	-
39	BSTD	B.std. pro Woche	-	-
40	MALU	Malus	-	-
41	BGMA	BG für Malus	-	-
42	FDSL	Fondsschlüssel	-	-
43	BKFZ	Besch.ort, Int.Kfz-K.	-	-
44	BPLZ	Besch.ort, Postl.		
45	BORT	Besch.ort, Ort		
46	EBSV	Ende des B.verhältnis.	-	Z1
47	AGRD	Abmeldegr., Code	-	Z
48	SAGR	Abmeldegr., Text		
49	KEAB	Kündigungsentschädigung ab	-	-
50	KEBI	Kündigungsentschädigung bis	-	-
51	UEAB	Urlaubersatzzeitistung, ab	-	-
52	UEBI	Urlaubersatzleistung , bis	-	-
53	TAGE	B.tage fallw.Besch.	-	-
53	TAGE	Anzahl bei Zeitlohn	-	-
54	E1LJ	Ende 1. Lehrjahr	-	-
55	BUAK	Bauarbeiter-Urlaubskasse	-	-
56	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z1	Z1
57	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3
62	FAN2	zweiter Familienname	-	-
63	VON2	zweiter Vorname	-	-
64	AKG2	Akad. Grad, Titel nach FANA	Z3	Z3
65	AECD	Änderungscode	-	-
66	BVAB	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebeirat AB	Z	-
67	BVEN	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorgebe. ENDE	-	Z
68	AABG	Auflösungsabgabe	-	-
70	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z1	Z1
DB 1	ANGR	Anmeldegrund, Code	-	-
DB 2	ANGT	Anmeldegrund, Text		
DB 3	BKTN	Neue Beitragskontonummer	-	-

DB 4	VOPE	Vorruhestand/Pensionierung	-	-
DB 5	ARBK	Zuständige Arbeiterkammer	-	-
DB 7	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z.....Angabe zwingend

Z3 Angabe möglich

Z1.....zwingend wenn zutreffend

Z4 Angabe zwingend, wenn MV-Ende
angegeben wird

VAngabe nur bei Veränderung

V1.....keine gleichzeitige Angabe zulässig

-.....keine Angabe, Feld Grundstellung

I.4.2 Erstellvorschriften**Satzart 04 – Abmeldung**

Bei Anspruch auf Ersatzleistung (Urlaubsabfindung, -entschädigung) bzw. Kündigungsentschädigung muss das Datum im Feld ADAT „An-/Abmeldedatum (Ende des Entgeltanspruches)“ grundsätzlich *ident* sein mit dem Datum

- im Feld UABI „Ersatzleistung (Urlaubsabfindung, -entschädigung), bis“ bzw.
- im Feld KEBI „Kündigungsentschädigung bis“

Satzart 05 - Meldung fallweise Beschäftigter

Bei dieser Meldung darf im Feld ABEZ „Art des Bezuges“ nur der Code 6 „Zeitlohn“ gemeldet werden. Wenn BV-Beiträge zu entrichten sind, ist im Feld BVAB „Betrieblicher Vorsorgebeitrag – AB“ der erste Tag der fallweisen Beschäftigung anzugeben, für den dies zutrifft. Diese Festlegung gilt auch für alle nachfolgenden Tage der fallweisen Beschäftigung im Monat.

Satzart 06 und 52 – Änderungsmeldung

Bei dieser Meldung ist im Feld AECD „Änderungscode“ (Angabe zwingend) die Art der Änderung bekannt zu geben. Für jedes Feld das geändert wird, wird der Code „J“ gesetzt. Für nicht geänderte Felder wird der Code „N“ gemeldet.

Grundsätzlich sind nur jene Daten anzuführen, welche auch geändert werden. Angeführte Daten werden nicht als Änderungsdaten übernommen, wenn die entsprechende Stelle im Änderungscode mit „N“ gemeldet wird.

Die Änderung der Versicherungsnummer (VSNR), der Dienstgeberkontonummer (DGNR) des Dienstgebers und des Dienstgebernamens (DGNA) ist nicht möglich.

Für Bundesbedienstete kann der Wechsel zu einer neuen Dienststelle bei ununterbrochen aufrechtem Dienstverhältnis im Feld „neue Dienstgeberkontonummer“ (DSTN) gemeldet werden.

Wird die Änderung des Familiennamens bekannt gegeben, dann ist der alte Familienname im Feld „früherer Familienname 1“ anzugeben.

Wird die Änderung einer Adresse bekannt gegeben, ist immer die Postleitzahl mitzumelden, auch wenn sich diese nicht geändert hat.

Die Angabe von Feld ABEZ „Art des Bezuges“ ist zwingend, wenn das Feld BETR „Betrag“ ungleich Grundstellung ist.

Satzart 08 und 53 - Richtigstellung Anmeldung

Mit dieser Meldung kann nur das Datum der Anmeldung bzw. bei SART 08 auch das Ab-Datum des Mitarbeiter-Vorsorgebeitrages berichtigt werden.

Satzart 09 und 54 - Richtigstellung Abmeldung

Mit dieser Meldung kann das Datum der Abmeldung, das Ende des Beschäftigungsverhälts-

nisses, das Ende-Datum des Mitarbeiter-Vorsorgebeitrages, der Abmeldegrund und der Malus sowie die Kündigungsentschädigung ab/bis, die Urlaubsersatzleistung ab/bis und das Auflösungsabgabekennzeichen berichtet werden.

Korrekturen anderer Daten zur Abmeldung sind mit der Satzart 06 - Änderungsmeldung zu melden.

Satzart 13 und 55 - Storno Anmeldung

Mit dieser Meldung darf nur eine zu Unrecht erstattete Anmeldung storniert werden.

Durch den Auftrag „Storno Anmeldung“ werden alle Daten, die zu der zu stornierenden Anmeldung gespeichert sind, entfernt.

Ein eigener Auftrag „Storno Abmeldung“ für bereits gespeicherte Abmeldedaten zu einer zu stornierenden Anmeldung ist daher nicht notwendig.

Satzart 14 und 56 - Storno Abmeldung

Mit dieser Meldung darf nur eine zu Unrecht erstattete Abmeldung storniert werden.

Satzart 15 - Storno Meldung fallweise Beschäftigter

Durch den Auftrag „Storno Meldung fallweise Beschäftigter“ werden alle zuvor mit der Satzart 05 „Meldung fallweise Beschäftigter“ gemeldeten Beschäftigungstage storniert. Die zu stornierenden Beschäftigungstage sind im Feld TAGE „Beschäftigungstage bei fallweiser Beschäftigung“ anzugeben. Das Storno einzelner Beschäftigungstage ist nicht möglich. Insbesondere bei Änderung der Voll- auf Teilversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung der BV-Pflicht sind alle Beschäftigungstage zu stornieren und eine Neumeldung mittels Satzart 05 „Meldung fallweise Beschäftigter“ ist durchzuführen.

Satzarten A3, A4, A8, A9, S3 und S4:

Diese Satzarten dienen ausschließlich für die Meldung der MV-Zeiten von Auslandseinsatzpräsenzdienstern durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Durch andere Dienstgeber sind diese Satzarten nicht zu verwenden.

I.5 Beitragsnachweisungen (bis 31.12.2018)

Version 05
gültig ab 01.12.2017
zwingender Einsatz ab 01.02.2018
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 20 Beitragsnachweisung allgemein 21 Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung allgemein 22 Nachweisung WF/KU/LK allgemein 23 Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung WF/KU/LK allgemein 24 Storno Beitragsnachweisung allgemein 25 Storno Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung allgemein 26 Storno WF/KU/LK allgemein 27 Storno Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung WF/KU/LK allgemein 28 Beitragsnachweisung VB 29 Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung VB 2A Nachweisung WF/KU/LK VB 2B Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung WF/KU/LK VB 2C Storno Beitragsnachweisung VB 2D Storno Beitragsnachweisung Nachtrag/Gutschrift/ Vorauszahlung VB 2E Storno Nachweisung WF/KU/LK VB 2F Storno Nachweisung Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung WF/KU/LK VB	E1 D1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	6 n	BNZR	Beitragszeitraum - von MMJJJJ	D72
6	119	708		BLOCK FÜR 12 BEITRAGSARTEN	
7		4 a/n	BEAR	Beitragsart Es sind nur Beitragsarten anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind.	D24
8		10 n	BGDN	Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
9		10 a/n	RESE	Reserve	

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
10		10 n	SZDN	Summe der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11		10 a/n	RESE	Reserve	
12		4 n	BGPZ	Beitragssatz *) 2 Nachkommastellen	-
13		11 n	BGBT	zu entrichtender Beitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		59		Länge für einen Beitragsgruppenblock	
14	827	216		BLOCK FÜR 8 SONST. BEITRÄGE BZW. UMLAGEN (NE-BENBEITRÄGE)	
15		2 a/n	NBCD	Nebenbeitrags-Code Es sind nur jene Codes anzuführen, für die Beiträge im Beitragszeitraum entrichtet worden sind. KU - Kammerumlage LK - Landarbeiterkammerumlage WF - Wohnbauförderungsbeitrag SW - Schlechtwetterentschädigungsbeitrag IE - IESG-Zuschlag NB - Nacht-Schwerarbeits-Beitrag	-
16		10 n	NBBG	Summe der Beitragsgrundlagen für diesen Nebenbeitrag EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
17		4 n	NBPZ	Beitragssatz 2 Nachkommastellen	-
18		11 n	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
		27		Länge für einen Nebenbeitragsgruppenblock	
19	1043	5 n	AARB	Anzahl der Arbeiter, für die Beiträge zu entrichten sind	-
20	1048	5 n	AARL	Anzahl der Arbeiterlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind Feld bleibt leer	-
21	1053	5 n	AANG	Anzahl der Angestellten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
22	1058	5 n	AANL	Anzahl der Angestelltenlehrlinge, für die Beiträge zu entrichten sind Feld bleibt leer	-
23	1063	9 n	BVBE	Summe aller MV-Beiträge EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
24	1072	1 a/n	RESE	Reserve	-
25	1073	10 n	BGUU	Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub unter einem Monat EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
26	1083	2 n	AZGF	Anzahl der Geschäftsführer Feld bleibt leer	-
27	1085	10 n	BGGF	Beitragsgrundlage für Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Feld bleibt leer	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
28	1095	10 n	SZGF	Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen – Geschäftsführer EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Feld bleibt leer	-
29	1105	5 n	GANG	Anzahl der geringfügig beschäftigten VB-Angestellten	-
30	1110	5 n	GARB	Anzahl der geringfügig beschäftigten VB-Arbeiter	-
31	1115	5 n	AARM	Anzahl der VB-Arbeiter, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
32	1120	11 n	BARM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für VB-Arbeiter EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
33	1131	5 n	AANM	Anzahl der VB-Angestellten, für die Malusbeiträge gemäß AMPFG zu entrichten sind	-
34	1136	11 n	BANM	Summe der zu entrichtenden Malusbeiträge für VB-Angestellte EURO-Betrag, Angabe in CENT	-
35	1147	11 n	KGEB	Summe der eingehobenen Krankenscheingebühr EURO-Betrag, Angabe in CENT Feld bleibt leer	-
36	1158	11 n	GSUM	Gesamtsumme der Beiträge EURO-Betrag, Angabe in CENT Summe aus BGBT+NBBT+BARM+BANM+ZINS+BVBE+ALAG	-
37	1169	50 a/n	DTEL	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
38	1219	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
39	1234	9 a/n	RESE	Reserve	-
40	1243	8 a/n	RESE	Reserve	
DB 1	1251	6 n	BNZB	Beitragszeitraum – bis MMJJJJ	D73
DB 2	1257	5 n	AAPR	Anzahl der Pragmatisierten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
DB 3	1262	5 n	AAMD	Anzahl der Mandatare, für die KV-Beiträge zu entrichten sind	-
DB 4	1267	5 n	AAPS	Anzahl der Pensionisten, für die Beiträge zu entrichten sind	-
DB 5	1272	5 n	AAGA	Anzahl der Gemeinde-/Sprengelärzte, für die Beiträge zu entrichten sind	-
DB 6	1277	5 n	AAMP	Anzahl der Mandatare, für die UV-Pauschalbeiträge zu entrichten sind	-
DB 7	1282	7 n	ZINS	Vorgeschriebene Verzugszinsen EURO-Betrag, Angabe in CENT	D71
DB 8	1289	10 n	ALAG	Auflösungsabgabe EURO-Betrag, Angabe in CENT	
DB 9	1299	20 a/n	RESE	Reserve	

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 10	1319	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
DB11	1349	12 a/n	RESE	Reserve	
		1360			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!) Minuswertdarstellung durch "-" an 1. Stelle des Datenfeldes

*) Wenn der Beitragssatz mehr als zwei Kommastellen enthält, sind nur die ersten beiden Kommastellen anzugeben. Die Berechnung der Beiträge ist selbstverständlich mit dem korrekten Beitragssatz durchzuführen.

I.5.1 Beitragsnachweisungen, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	20 Btg-Nachweisung allgemein	21 Nachtrag/Gutschrift/ Vorauszahlung allgemein	22 Btg-Nachweisung WF/KU/LK allgemein	23 Nachtrag/Gutschrift/ Vorauszahlung WF/KU/LK allgemein
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername				
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1
5	BNZR	Beitragszeitraum -von	Z	Z	Z	Z
7	BEAR	Beitragsart	Z2	Z2	Z2	Z2
8	BGDN	Summe der Allg. BGL	Z1	Z1	Z1	Z1
10	SZDN	Summe der BGL Sonderzahlungen	Z1	Z1	Z1	Z1
12	BGPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	Z2	Z2
13	BGBT	Beitrag	Z2	Z2	Z2	Z2
15	NBCD	Nebenbeitrags-Code	Z2	Z2	-	-
16	NBBG	Summe der BG für Nebenbeitrag	Z2	Z2	-	-
17	NBPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	-	-
18	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages	Z2	Z2	-	-
19	AARB	Anzahl VB-Arbeiter	-	-	-	-
20	AARL	Anzahl Arbeiterlehrlinge	-	-	-	-
21	AANG	Anzahl VB-Angestellte	-	-	-	-
22	AAGA	Anzahl Angestelltenlehrlinge	-	-	-	-
23	BVBE	Summe aller MV (BV)-Beiträge	Z1	Z1	-	-
25	BGUU	BG unbez. Urlaub	Z1	Z1	-	-
26	AZGF	Anzahl Geschäftsf.	-	-	-	-
27	BGGF	BG Geschäftsführer	-	-	-	-
28	SZGF	BG Sonderzahlungen - Geschäftsführer	-	-	-	-
29	GANG	Anzahl geringf. Angestellte	-	-	-	-
30	GARB	Anzahl geringf. Arbeiter	-	-	-	-
31	AARM	Anzahl Arbeiter, Malus	-	-	-	-
32	BARM	Malusbeiträge Arbeiter	-	-	-	-
33	AANM	Anzahl Angestellte, Malus	-	-	-	-
34	BANM	Malusbeiträge, Angestellte	-	-	-	-
35	KGEB	Summe Krankenscheingebühr	-	-	-	-
36	GSUM	Gesamtsumme d. Beiträge	Z	Z	Z	Z
37	DTEL	Dienstgebetelefonnr.	Z3	Z3	Z3	Z3
38	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3
DB 1	BNZB	Beitragszeitraum - bis	-	Z1	-	Z1
DB 2	AAPR	Anzahl Pragmatisierte	Z1	Z1	-	-
DB 3	AAMD	Anzahl Mandatare	Z1	Z1	-	-

DB 4	AAPS	Anzahl Pensionisten	Z1	Z1	-	-
DB 5	AAGA	Anzahl Gemeindeärzte	Z1	Z1	-	-
DB 6	AAMP	Anzahl Gemeindevertr. mit UV-Pauschalbeitrag	Z1	Z1	-	-
DB 7	ZINS	Vorgeschriebene Verzugszinsen	Z1	-	-	-
DB 8	ALAG	Auflösungsabgabe	Z1	Z1		
DB 10	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	24 Storno Btg-Nachweisung allgemein	25 Storno Nachtrag/ Gut- schrift/Vorauszah- lung allgemein	26 Storno Btg- Nachweisung WF/KU/LK allgemein	27 Storno Nachtrag/ Gut- schrift/ Vo- rauszahlung WF/KU/LK all- gemein
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername				
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1
5	BNZR	Beitragszeitraum -von	Z	Z	Z	Z
7	BEAR	Beitragsart	Z2	Z2	Z2	Z2
8	BGDN	Summe der Allg. BGL	Z1	Z1	Z1	Z1
10	SZDN	Summe der BGL Sonderzahlungen	Z1	Z1	Z1	Z1
12	BGPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	Z2	Z2
13	BGBT	Beitrag	Z2	Z2	Z2	Z2
15	NBCD	Nebenbeitrags-Code	Z2	Z2	-	-
16	NBBG	Summe der BG für Nebenbeitrag	Z2	Z2	-	-
17	NBPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	-	-
18	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages	Z2	Z2	-	-
19	AARB	Anzahl VB-Arbeiter	-	-	-	-
20	AARL	Anzahl Arbeiterlehrlinge	-	-	-	-
21	AANG	Anzahl VB-Angestellte	-	-	-	-
22	AAGA	Anzahl Angestelltenlehrlinge	-	-	-	-
23	BVBE	Summe aller MV (BV)-Beiträge	Z1	Z1	-	-
25	BGUU	BG unbez. Urlaub	Z1	Z1	-	-
26	AZGF	Anzahl Geschäftsf.	-	-	-	-
27	BGGF	BG-Geschäftsführer	-	-	-	-
28	SZGF	BG-Sonderzahlungen - Geschäftsführer	-	-	-	-
29	GANG	Anzahl geringf. Angestellte	-	-	-	-
30	GARB	Anzahl geringf. Arbeiter	-	-	-	-
31	AARM	Anzahl Arbeiter, Malus	-	-	-	-
32	BARM	Malusbeiträge Arbeiter	-	-	-	-
33	AANM	Anzahl Angestellte, Malus	-	-	-	-
34	BANM	Malusbeiträge, Angestellte	-	-	-	-
35	KGEB	Summe Krankenscheingebühr	-	-	-	-

36	GSUM	Gesamtsumme d. Beiträge	Z	Z	Z	Z
37	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z3	Z3	Z3	Z3
38	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3
DB 1	BNZB	Beitragszeitraum - bis	-	Z1	-	Z1
DB 2	AAPR	Anzahl Pragmatisierte	Z1	Z1	-	-
DB 3	AAMD	Anzahl Mandatare	Z1	Z1	-	-
DB 4	AAPS	Anzahl Pensionisten	Z1	Z1	-	-
DB 5	AAGA	Anzahl Gemeindeärzte	Z1	Z1	-	-
DB 6	AAMP	Anzahl Gemeindevertr. mit UV-Pauschalbeitrag	Z1	Z1	-	-
DB 7	ZINS	Vorgeschriebene Verzugszinsen	Z1	-	-	-
DB 8	ALAG	Auflösungsabgabe	Z1	Z1		
DB 10	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	28 Btg-Nachweisung VB	29 Nachtrag/Gutschrift/ Vorauszahlung VB	2A Btg-Nachweisung WF/KU/LK VB	2B Nachtrag/Gutschrift/ Vorauszahlung WF/KU/LK VB
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername				
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1
5	BNZR	Beitragszeitraum -von	Z	Z	Z	Z
7	BEAR	Beitragsart	Z2	Z2	Z2	Z2
8	BGDN	Summe der Allg. BGL	Z1	Z1	Z1	Z1
10	SZDN	Summe der BGL Sonderzahlungen	Z1	Z1	Z1	Z1
12	BGPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	Z2	Z2
13	BGBT	Beitrag	Z2	Z2	Z2	Z2
15	NBCD	Nebenbeitrags-Code	Z2	Z2	-	-
16	NBBG	Summe der BG für Nebenbeitrag	Z2	Z2	-	-
17	NBPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	-	-
18	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages	Z2	Z2	-	-
19	AARB	Anzahl VB-Arbeiter	Z1	Z1	-	-
20	AARL	Anzahl Arbeiterlehrlinge	-	-	-	-
21	AANG	Anzahl VB-Angestellte	Z1	Z1	-	-
22	AAGA	Anzahl Angestelltenlehrlinge	-	-	-	-
23	BVBE	Summe aller MV (BV)-Beiträge	Z1	Z1	-	-
25	BGUU	BG unbez. Urlaub	Z1	Z1	-	-
26	AZGF	Anzahl Geschäftsf.	-	-	-	-
27	BGGF	BG-Geschäftsführer	-	-	-	-
28	SZGF	BG-Sonderzahlungen - Geschäftsführer	-	-	-	-
29	GANG	Anzahl geringf. Angestellte	Z1	Z1	-	-
30	GARB	Anzahl geringf. Arbeiter	Z1	Z1	-	-
31	AARM	Anzahl Arbeiter, Malus	Z1	Z1	-	-

32	BARM	Malusbeiträge Arbeiter	Z1	Z1	-	-
33	AANM	Anzahl Angestellte, Malus	Z1	Z1	-	-
34	BANM	Malusbeiträge, Angestellte	Z1	Z1	-	-
35	KGEB	Summe Krankenscheingebühr	-	-	-	-
36	GSUM	Gesamtsumme d. Beiträge	Z	Z	Z	Z
37	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z1	Z1	Z1	Z1
38	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3
DB 1	BNZB	Beitragszeitraum - bis	-	Z1	-	Z1
DB 2	AAAPR	Anzahl Pragmatisierte	-	-	-	-
DB 3	AAMD	Anzahl Mandatare	-	-	-	-
DB 4	AAPS	Anzahl Pensionisten	-	-	-	-
DB 5	AAGA	Anzahl Gemeindeärzte	-	-	-	-
DB 6	AAMP	Anzahl Gemeindevertr. mit UV-Pauschalbeitrag	-	-	-	-
DB 7	ZINS	Vorgeschriebene Verzugszinsen	Z1	-	-	-
DB 8	ALAG	Auflösungsabgabe	Z1	Z1		
DB 10	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	2C Storno Btg-Nachweisung VB	2D Storno Nachtrag/ Gutschrift/ Vorauszahlung VB	2E Storno Btg-Nachweisung WF/KU/LK VB	2F Storno Nachtrag/ Gutschrift/ Vorauszahlung WF/KU/LK VB
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername				
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1	Z1	Z1
5	BNZR	Beitragszeitraum -von	Z	Z	Z	Z
7	BEAR	Beitragsart	Z2	Z2	Z2	Z2
8	BGDN	Summe der Allg. BGL	Z1	Z1	Z1	Z1
10	SZDN	Summe der BGL Sonderzahlungen	Z1	Z1	Z1	Z1
12	BGPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	Z2	Z2
13	BGBT	Beitrag	Z2	Z2	Z2	Z2
15	NBCD	Nebenbeitrags-Code	Z2	Z2	-	-
16	NBBG	Summe der BG für Nebenbeitrag	Z2	Z2	-	-
17	NBPZ	Beitragssatz	Z2	Z2	-	-
18	NBBT	Höhe des Nebenbeitrages	Z2	Z2	-	-
19	AARB	Anzahl VB-Arbeiter	Z1	Z1	-	-
20	AARL	Anzahl Arbeiterlehrlinge	-	-	-	-
21	AANG	Anzahl VB-Angestellte	Z1	Z1	-	-
22	AAGA	Anzahl Angestelltenlehrlinge	-	-	-	-
23	BVBE	Summe aller MV (BV)-Beiträge	Z1	Z1	-	-
25	BGUU	BG unbez. Urlaub	Z1	Z1	-	-
26	AZGF	Anzahl Geschäftsf.	-	-	-	-

27	BGGF	BG-Geschäftsführer	-	-	-	-
28	SZGF	BG-Sonderzahlungen - Geschäftsführer	-	-	-	-
29	GANG	Anzahl geringf. Angestellte	Z1	Z1	-	-
30	GARB	Anzahl geringf. Arbeiter	Z1	Z1	-	-
31	AARM	Anzahl Arbeiter, Malus	Z1	Z1	-	-
32	BARM	Malusbeiträge Arbeiter	Z1	Z1	-	-
33	AANM	Anzahl Angestellte, Malus	Z1	Z1	-	-
34	BANM	Malusbeiträge, Angestellte	Z1	Z1	-	-
35	KGEB	Summe Krankenkasse eingebühr	-	-	-	-
36	GSUM	Gesamtsumme d. Beiträge	Z	Z	Z	Z
37	DTEL	Dienstgebäertelefonnr.	Z1	Z1	Z1	Z1
38	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3	Z3	Z3
DB 1	BNZB	Beitragszeitraum - bis	-	Z1	-	Z1
DB 2	AAPR	Anzahl Pragmatisierte	-	-	-	-
DB 3	AAMD	Anzahl Mandatare	-	-	-	-
DB 4	AAPS	Anzahl Pensionisten	-	-	-	-
DB 5	AAGA	Anzahl Gemeindeärzte	-	-	-	-
DB 6	AAMP	Anzahl Gemeindevertr. mit UV-Pauschalbeitrag	-	-	-	-
DB 7	ZINS	Vorgeschriebene Verzugszinsen	Z1	-	-	-
DB 8	ALAG	Auflösungsabgabe	Z1	Z1		
DB 10	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3

Z Angabe zwingend

Z3 Angabe möglich

Z1 zwingend wenn zutreffend

- keine Angabe, Feld Grundstellung

Z2 Angabe zwingend, wenn Datenblock vorhanden

I.5.2 Erstellvorschriften

Satzart 20 und 28 Beitragsnachweisungen

Sind Beitragsnachweisungen für mehr als 12 Beitragsarten bzw. 8 Nebenbeiträge zu melden, ist ein weiterer Satz anzulegen (eine Folgesatzkennzeichnung erfolgt nicht). Die Summenwerte (Anzahl der ...) beziehen sich jedenfalls auf den Inhalt eines Datensatzes.

Die Beitragsnachweisung gilt für den im Feld „Beitragszeitraum-von“ (BNZR) angegebenen Abrechnungszeitraum.

Ein Beitragszeitraum-bis (BNZB) kann in SART 20 und 28 nicht angegeben werden.

Alle Beträge sind als positive Werte (keine Minusbeträge) zu melden.

Satzart 21 und 29 Beitragsnachweisung-Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlung

Die Beitragsnachweisung gilt von dem im Feld „Beitragszeitraum-von“ (BNZR) bis zu dem im Feld „Beitragszeitraum-bis“ (BNZB) angegebenen Abrechnungszeitraum. Gilt die Nachweisung nur für einen Monat, ist dieser im Feld „Beitragszeitraum-von“ (BNZR) anzugeben.

Bei Nachträgen und Gutschriften darf der Beitragszeitraum-bis (BNZB) auf keinen späteren als den aktuellen Beitragsmonat lauten.

Bei Vorauszahlungen darf der Beitragszeitraum-von (BNZR) frühestens auf den aktuellen Beitragsmonat lauten.

Die nachzutragenden bzw. vorauszuzahlenden Beträge sind als positive Werte (ohne Vorzeichen), die gutzuschreibenden Beträge sind als negative Werte (Minuskennzeichnung) zu melden. Nachtrag und Gutschrift können in einem Datensatz gemeinsam gemeldet werden.

Nachträge/Gutschriften/Vorauszahlungen dürfen sich nur auf Zeiträume innerhalb eines Kalenderjahres beziehen. Die Jahresangaben in den Feldern BNZR und BNZB müssen daher übereinstimmen.

Satzart 24, 25, 2C und 2D - Storno Beitragsnachweisungen bzw. Nachtrag/Gutschrift/Vorauszahlungen

Durch die Meldung einer Satzart 24, 25, 2C bzw. 2D wird jene Beitragsnachweisung storniert, die durch die Angabe in den Feldern „Beitragszeitraum von“ (BNZR) und „Beitragszeitraum bis“ (BNZB) identifiziert wird.

Die Beträge sind wie bei der Satzart 21/29 als positive Werte (ohne Vorzeichen) und als negative Werte (Minuskennzeichnung) zu melden. Stornierung von Nachtrag und Gutschrift kann in einem Datensatz gemeinsam gemeldet werden.

Satzarten 22, 23, 26, 27, 2A, 2B, 2E, 2F

sind nur durch jene Dienstgeber, die die Wohnbauförderung, die Arbeiterkammerumlage oder die Landarbeiterkammerumlage für mehr als ein Bundesland einzahlen, zu benutzen. Grundsätzlich gilt für diese Satzarten das gleiche wie für die entsprechenden Satzarten der „normalen“ Nachweisungen.

Mit den Nachweisungen für WF/KU/LAK sind lediglich die nach Bundesland aufgegliederten Wohnbauförderungsbeiträge (für das Jahr 2018), Arbeiterkammer-Umlagen bzw. Landarbeiterkammer-Umlagen nachzuweisen. In diesem Fall sind in der „normalen“ Nachweisung (SART 20 und 28) keine Angaben zu WF, KU bzw. LK zu machen.

I.6 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung bis 31.12.2018)

Version 05
gültig ab 01.12.2016
zwingender Einsatz ab 01.02.2017
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 40 Lohnzettel SV (BVAEB-Beitragsgrundlagenmeldung) 42 Lohnzettel SV (BVAEB-Beitragsgrundlagenmeldung) Storno	E1 D1
2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer	D6
6	123	2 n	BZVM	Beitragszeit, VON-Monat MMKalendermonat, in dem der erste Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Als VON-Monat ist immer der erste Monat des gemeldeten Versicherungsverhältnisses im Beitragsjahr anzugeben, auch wenn im Fall eines Dienstantrittes die Gehaltsabrechnung erstmals in einem späteren Monat durchgeführt worden ist. Jedes Versicherungsverhältnis des Beitragsjahres ist gesondert zu melden.	-
7	125	2 n	BZBM	Beitragszeit, BIS-Monat MMKalendermonat, in dem der letzte Tag liegt, für den die Meldung erfolgt Umfaßt die Beitragszeit nur einen Monat, sind im VON-Monat und im BIS-Monat die gleichen Daten anzugeben Als BIS-Monat ist immer der letzte beitragspflichtige Monat des gemeldeten Versicherungsverhältnisses im Beitragsjahr anzugeben, auch wenn im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses das Dienstverhältnis bereits früher geendet hat (z.B. bei Auszahlung einer Urlaubsabfindung für VB-Neu). Jedes Versicherungsverhältnis des Beitragsjahres ist gesondert zu melden.	-
8	127	4 n	BZJJ	Beitragsjahr JJJJ	-
9	131	7 n	BGAL	Allgemeine Beitragsgrundlage EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
10	138	7 n	BGSZ	Beitragsgrundlage Sonderzahlung EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-
11	145	3 n	TETG	Anzahl der Tage mit Teilentgelt Angabe zwingend, wenn TEBG ungleich 0	-
12	148	7 n	TEBG	Beitragspflichtiges Teilentgelt EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet Angabe zwingend, wenn TETG ungleich 0	-
13	155	2 a/n	RESE	Reserve	-
14	157	2 a/n	RESE	Reserve	
15	159	1 a/n	ARAN	Arbeiter/Angestellter 1 = Arbeiter (ZUGE = 31 oder 38) 5 = Angestellter (ZUGE = 32, 39 oder 42) B = Beamter (ZUGE = 30, 34 oder 50) *) P = Mandatar (ZUGE = 33) X = Pensionist (PART = 01 oder 04 bzw. ZUGE = 51 oder 52) Y = Hinterbliebenenpensionist (PART = 02 oder 03) A = Bezieher einer Auslandspension	D15 D75
16	160	70 a	FANA	Familienname	D8
17	230	70 a	VONA	Vorname	D9
18	300	1 a/n	BKMV	Geringfügige Beschäftigung kürzer als ein Monat vereinbart J = Geringfügige Beschäftigung wurde kürzer als ein Monat vereinbart N = Geringfügige Beschäftigung wurde nicht kürzer als ein Monat vereinbart	-
19	301	1 a/n	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen J = Anspruch auf Sonderzahlung N = Kein Anspruch auf Sonderzahlung	-
20	302	50 a/n	DTEL	Dienstgebetelefonnummer Optische Trennung, z.B. Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
21	352	15 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
22	367	2 n	BVVM	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag – Beitragszeit VON-Monat MM Anzugeben ist der Zeitpunkt, ab dem der MV-Beitrag zu entrichten ist. Abweichungen zum Beginn der Pflichtversicherung in der SV können sich durch die Probezeitregelungen gemäß § 6 Abs 1 BMVG ergeben.	-
23	369	2 n	BVBM	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag – Beitragszeit BIS-Monat MM Hier können sich Abweichungen zum Ende der Pflichtversicherung in der SV ergeben (z.B. Weiterentrichtung des MV-Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes.)	-
24	371	10 n	BVBG	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag-Beitragsgrundlage Betrag inklusive Sonderzahlungen jedoch ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage (HBG). EURO-Betrag, Angabe in CENT, Betrag nicht gerundet	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
25	381	10 n	BVBE	Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag Betrag inklusive Sonderzahlungen EURO-Betrag, Angabe in CENT	
26	391	9 a/n	RESE	Reserve	-
27	400	1 a/n	RESE	Reserve	-
DB 1	401	4 a/n	VSZW	Schlüssel für Versicherungszweig J = BGL gilt für diesen Vszw. N = BGL gilt nicht für diesen Vszw davon KRKV UNFV PENV GERF Krankenversicherung Unfallversicherung Pensionsversicherung Geringfügig beschäftigt Bei der Meldung der Beitragsgrundlage von geringfügig Beschäftigten ist kein Versicherungszweig anzugeben, sondern lediglich GERF mit J zu befüllen.	
DB2	405	10a/n	UVBG	Beitragsgrundlage Unfallversicherung	
DB3	415	36 a/n	RESE	Reserve	
DB4	451	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	
		480			

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

n numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

I.6.1 Lohnzettel SV (Beitragsgrundlagenmeldung), zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	40 BVAEB-Btglg- Meldung	42 Korrektur BVAEB-Btglg- Meldung
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername		
4	WOBD	W. Ordnungsbegriff	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z
6	BZVM	Beitragszeit, VON	Z1	Z1
7	BZBM	Beitragszeit, BIS	Z1	Z1
8	BZJJ	Beitragsjahr	Z	Z
9	BGAL	Allg. Beitragsgrundlage	Z1	Z1
10	BGSZ	BG Sonderzahlung	Z1	Z1
11	TETG	Tage Teilentgelt	Z1	Z1
12	TEBG	Beitragspfl. Teilentgelt	Z1	Z1
15	ARAN	Arbeiter/Angestellter	Z	Z
16	FANA	Familienname	Z	Z
17	VONA	Vorname	Z	Z
18	BKMV	Geringfügige Beschäftigung kürzer als ein Monat vereinbart	Z1	Z1
19	SZKZ	Sonderzahlungskennzeichen	Z1	Z1
20	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z1	Z1
21	ZOBD	Zusätzl. Ord.begriff	Z3	Z3
22	BVVM	MV (BV)-Beitrag, Beitragszeit VON	Z1	Z1
23	BVBM	MV (BV)-Beitrag, Beitragszeit BIS	Z1	Z1
24	BVBG	MV (BV)-Beitrag, Beitragsgrundlage	Z1	Z1
25	BVBE	Mitarbeiter (betrieblicher)-Vorsorge-beitrag	Z1	Z1
DB1	VSZW	Versicherungszweig	Z1	Z1
DB2	UVBG	Beitragsgrundlage Unfallversicherung	Z5	Z5
DB4	REFN	Referenznummer	Z3	Z3

Z Angabe zwingend

Z3 Angabe möglich

Z1 zwingend wenn zutreffend

Z5 Angabe nur, wenn UNFV=N

Achtung:

Wenn ausschließlich Beitragsgrundlagen zur betrieblichen Vorsorge übermittelt werden, sind die Datenfelder des SV-Teils (BZVM, BZBM, BGAL, BGSZ, TETG, TEBG, SZKZ und VSZW) nicht zu befüllen.

Wenn ausschließlich der SV-Teil gemeldet wird, sind die Datenfelder der Betrieblichen Vorsorge (BVVM, BVBM, BVBG und BVBE) nicht zu befüllen.

Das Feld BKMV ist ausschließlich bei geringfügigen Beschäftigungen zu belegen.

I.6.2 Erstellvorschriften

Satzart 40 – Lohnzettel SV (BVAEB-Beitragsgrundlagenmeldung)

Ab 1.Jänner 2003 ist der numehrige „Lohnzettel SV“ unterjährig jeweils nach Ende eines Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist für jedes ein gesonderter „Lohnzettel SV“ zu melden.

- Im Feld BGAL „Allgemeine Beitragsgrundlage“ ist jene Beitragsgrundlage einzutragen, die auf die in den Feldern BZVM, BZBM und BZJJ angegebene Beitragszeit entfällt. Die Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen in einem Jahr dürfen **nicht** aufsummiert werden.

Beispiel: Erstes Beschäftigungsverhältnis vom 1.2.2003 bis 31.3.2003
Zweites Beschäftigungsverhältnis vom 1.10.2003 bis laufend
Folgende zwei „Lohnzettel SV“ sind zu melden:

02 – 03 2003 – mit BGAL für Beitragszeit 02 bis 03
10 – 12 2003 – mit BGAL für Beitragszeit 10 bis 12

- Feld BGSZ „Beitragsgrundlage Sonderzahlung“
Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen zu einem Dienstgeber im Kalenderjahr müssen die Sonderzahlungen (Feld BGSZ „Beitragsgrundlage Sonderzahlung“) in jenem SV-Lohnzettel enthalten sein, in dessen Zeitraum die Sonderzahlung fällig bzw. ausbezahlt wurde.
- Feld TETG „Anzahl der Tage mit Teilentgelt“ und TEBG „Beitragspflichtiges Teilentgelt“
In diesen Feldern sind die Anzahl der Kalendertage und die Höhe des Teilentgelts zu übermitteln.
Als beitragspflichtiges Teilentgelt gilt jenes Entgelt, das neben einem Kranken- oder Wochengeldbezug geleistet wird, wenn es 50% der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles beträgt oder übersteigt.
Gemäß §§ 143 bzw. 166 ASVG ruht das Kranken- oder Wochengeld, solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50% der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat. Daher kann ein 50% überschreitender Bezug nur bei einer freiwilligen Weiterleistung von mehr als 50% der Bezüge im Lohnzettel SV zu einer Meldung von Teilentgelt führen.
- Feld BVBG „Mitarbeiter- (betrieblicher-) Vorsorgebeitrag – Beitragsgrundlage“
Es ist jeweils jene MV-Beitragsgrundlage einzutragen, die auf die in den Feldern BVVM und BVBM (MV-Beitragszeit VON/BIS-Monat) angegebene Beitragszeit entfällt. Die Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen in einem Jahr dürfen **nicht** aufsummiert werden.

Satzart 42 – Storno Lohnzettel SV (BVAEB-Beitragsgrundlagenmeldung)

Im Falle eines Stornos einer bereits erfolgten Meldung sind alle Felder ident wie bei der ursprünglichen Meldung auszufertigen..

I.20 Pensionistenmeldungen (bis 31.12.2018)

Version 02
gültig ab 01.01.2012
zwingender Einsatz ab 01.03.2012
fachliche Gültigkeit Zeiträume bis 31.12.2018

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 1	1	20 a/n	IDTEIL	Identifikationsteil SART = 50 Anmeldung Pensionisten 51 Abmeldung Pensionisten 52 Änderungsmeldung 53 Richtigstellung Anmeldung Pensionisten 54 Richtigstellung Abmeldung Pensionisten 55 Storno Anmeldung Pensionisten 56 Storno Abmeldung Pensionisten	E1 D1
DB 2	21	10 a/n	BKNR	Beitragskontonummer beim zuständigen Versicherungsträger	D5
DB 3	31	70 a/n	DGNA	Dienstgebername	-
DB 4	101	12 a/n	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers (z.B. betriebsinterne Personalnummer)	-
DB 5	113	10 n	VSNR	Versicherungsnummer LLLPTTMMJJ	D6
DB 6	123	8 n	GEBD	Geburtsdatum TTMMJJJJ	D7
DB 7	131	70 a/n	FANA	Familienname Erster Familienname	D8
DB 8	201	70 a/n	FNA1	Früherer Familienname 1	D8
DB 9	271	70 a/n	FNA2	Früherer Familienname 2	D8
DB 10	341	70 a/n	VONA	Vorname Erster Vorname	D9
DB 11	411	30 a/n	AKGR	Akademischer Grad Titel vor dem Familiennamen	D10
DB 12	441	1 n	GESL	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	-
DB 13	442	3 a/n	STSL	Staatsangehörigkeit Staatenschlüssel nach ISOA3-Code AUT = Österreich	D11
DB 14	445	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D12
DB 15	448	9 a/n	PLZL	Wohnort, Postleitzahl	D12
DB 16	457	40 a/n	WORT	Wohnort, Ort	D12
DB 17	497	50 a/n	STRA	Wohnort, Straße	D12
DB 18	547	4 n	RESE	Reserve	-
DB 19	551	8 n	ADAT	An/Abmeldedatum und Änderungsdatum TTMMJJJJ	D13

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 20	559	8 n	RDAT	Richtiges An/Abmeldedatum TTMMJJJJ	D14
DB 21	567	2 a/n	PART	Pensionsart	D75
DB 22	569	2a/n	ABGP	Abmeldegrund Pensionisten, Code	D77
DB 23	571	20a/n	ABTP	Abmeldegrund Pensionisten, Text	D77
DB 24	591	25 a/n	RESE	Reserve	
DB 25	616	8n	TDAT	Todesdatum TTMMJJJJ	-
DB 26	624	1 a/n	KZPF	Kennzeichen für Pflegegeldbezug	D79
DB 27	625	1a/n	KAZZ	Kennzeichen für Ausgleichszulagenbezug	D80
DB 28	626	10 n	VSNV	Versicherungsnummer des Verstorbenen	D6
DB 29	636	8 n	GEBV	Geburtsdatum des Verstorbenen	D7
DB 30	644	70 a/n	FANV	Familienname des Verstorbenen	D8
DB 31	714	70 a/n	VONV	Vorname des Verstorbenen	D9
DB 32	784	70 a/n	FASW	Familienname des Sachwalters	D8
DB 33	854	70 a/n	VOSW	Vorname des Sachwalters	D9
DB 34	924	30 a/n	AKSW	Akademischer Grad des Sachwalters	D10
DB 35	954	1 a/n	GESW	Geschlecht des Sachwalters 1 = männlich 2 = weiblich B = Behörde	-
DB 36	955	3 a/n	KFSW	Wohnort des Sachwalters, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen A = Österreich	D12
DB 37	958	9 a/n	PZSW	Wohnort des Sachwalters, Postleitzahl	D12
DB 38	967	40 a/n	WOSW	Wohnort des Sachwalters, Ort	D12
DB 39	1007	50 a/n	STSW	Wohnort des Sachwalters, Straße	D12
DB 40	1057	8 n	WDAT	Wegfalldatum der Erwerbstätigkeit TTMMJJJJ	-
DB 41	1065	50 a/n	DTEL	Dienstgebertelefonnummer Optische Trennung, z.B.: Vorwahl/Tel.Nr.-Klappe	-
DB 42	1115	20 a/n	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff des Dienstgebers (wenn WOBD nicht ausreichend)	-
DB 43	1135	70 a/n	FAN2	Familienname Zweiter Familienname	D8
DB 44	1205	70 a/n	VON2	Vorname Zweiter Vorname	D9
DB 45	1275	30 a/n	AKG2	Akademischer Grad Titel nach dem Familiennamen	D10
DB 46	1305	90 a	PAEC	Änderungscode Pensionisten Bei Meldung einer Satzart 06 - Grundstellung = „N“ J = Feld XXXX (lt. Stelle im PAEC) wird geändert N = Feld XXXX (lt. Stelle im PAEC) wird nicht geändert	D78
DB 47	1395	2 a/n	AGCP	Anmeldegrund Pensionisten, Code	D76
DB 48	1397	20 a/n	ANTP	Anmeldegrund Pensionisten, Text	D76
DB 49	1417	1 n	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft Grundstellung = N Wegfall Sachwalterschaft = J	-

FELD NR.	POS.	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
DB 50	1418	30 a/n	RESE	Reserve	
DB 51	1448	30 a/n	REFN	Referenznummer Dieses Feld ist vom Softwarehersteller zu befüllen, der Inhalt wird in der Rückantwort an den Client gemeldet. Mit dem Feld REFN ist eine meldungsbezogene Auswertung von Rückmeldungen aus der ELDA-Inhaltsprüfung gewährleistet.	-
DB 52	1478	13 a/n		Reserve	
		1490			

a/n alphanumerisch: linksbündig, Grundstellung blank

a alphabetisch: linksbündig, Grundstellung blank

n.....numerisch: rechtsbündig, Grundstellung 0, führende Nullen, keine Interpunktions (auch kein Dezimalkomma!)

I.20.1 Pensionistenmeldungen, zwingende Angabe je Satzart

Feldnummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	50 Anmeldung Pensionisten	51 Abmeldung Pensionisten	52 Änderungsmeldung Pensionisten	53 Richtigstellung Anmeldung Pensionisten
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername				
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des DG	Z1	Z1	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum				
7	FANA	Familienname	Z	Z	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	Z1	-	V	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	Z1	-	-	-
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z	Z
11	AKGR	Akademischer Grad v. d. Namen	Z	Z	V	Z
12	GESL	Geschlecht	Z	-	V	-
13	STSL	Staatsangehörigkeit	Z	-	V	-
14	STRA	Wohnort, Straße	Z	Z3	V	Z3
15	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.				
16	PLZL	Wohnort, Postleitz.				
17	WORT	Wohnort, Ort				
19	ADAT	An/Abmelde- u. Änderungsdatum	Z	Z	Z	Z
20	RDAT	Richtiges An-/Abmeldedatum	-	-	-	Z
21	PART	Pensionsart	Z	Z	V	Z
22	ABGP	Abmeldegrund Pensionisten, Code				
23	ABTP	Abmeldegrund Pensionisten, Text	-	Z	V	-
25	TDAT	Todesdatum	-	Z1	-	-
26	KZPF	Kennzeichen Pflegegeld	Z	-	V	-
27	KAZZ	Kennzeichen Ausgleichszulage	Z	-	V	-
28	FANV	Familienname Verstorbener	Z1	-	V	-
29	VONV	Vorname Verstorbener	Z1	-	V	-
30	VSNV	VSNR Verstorbener	Z1	-	V	-
31	GEBV	Geburtsdatum Verstorbener	Z1	-	V	-
32	FASW	Familienname Sachwalter	Z1	-	V	-
33	VOSW	Vorname Sachwalter	Z1	-	V	-
34	AKSW	Akademischer Grad Sachwalter	Z1	-	V	-
35	GSSW	Geschlecht Sachwalter	Z1	-	V	-
36	STSW	Wohnort, Straße Sachwalter				-
37	KFSW	Wohnort, Int. Kfz.K.Sachwalter	Z1	-	V	
38	PZSW	Wohnort, Postleitz. Sachwalter				
39	WOSW	Wohnort, Ort Sachwalter				
40	WDAT	Wegfalldatum Erwerbstätigkeit	Z3	-	V	-
41	DTEL	Dienstgebetelephonnummer	Z3	Z3	Z3	Z3
42	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff DG	Z3	Z3	Z3	Z3

43	FAN2	Zweiter Familienname.	Z3	Z3	V	Z3
44	VON2	Zweiter Vorname	Z3	Z3	V	Z3
45	AKG2	Akademischer Grad n. d. Namen	Z3	Z3	V	Z3
46	PAEC	Änderungscode	-	-	Z	-
47	AGCP	Anmeldegrund Pensionisten, Code	Z	-	-	Z
48	ANTP	Anmeldegrund Pensionisten, Text				
49	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft	-.	-	V	-
50	REFN	Referenznummer	Z3	Z3	Z3	Z3

Feld- nummer	Feld- name	Inhalt/Bezeichnung	54 Richtigstellung Abmeldung Pensionisten	55 Storno An- meldung Pensionisten	56 Storno Ab- meldung Pensionisten
2	BKNR	Beitragskontonummer	Z	Z	Z
3	DGNA	Dienstgebername			
4	WOBD	Weiterer Ordnungsbegriff des DG	Z1	Z1	Z1
5	VSNR	Versicherungsnummer	Z	Z	Z
6	GEBD	Geburtsdatum			
7	FANA	Familienname	Z	Z	Z
8	FNA1	Früh. Fam.name 1	-	-	-
9	FNA2	Früh. Fam.name 2	-	-	-
10	VONA	Vorname	Z	Z	Z
11	AKGR	Akademischer Grad v. d. Namen	Z	Z	Z
12	GESL	Geschlecht	-	-	-
13	STSL	Staatsangehörigkeit	-	-	-
14	STRA	Wohnort, Straße	Z3	Z3	Z3
15	WKFZ	Wohnort, Int. Kfz.K.			
16	PLZL	Wohnort, Postleitz.			
17	WORT	Wohnort, Ort			
19	ADAT	An/Abmelde- u. Änderungsdatum	Z	Z	Z
20	RDAT	Richtiges An-/Abmeldedatum	Z	-	-
21	PART	Pensionsart	Z	Z	Z
22	ABGP	Abmeldegrund Pensionisten, Code	V	-	Z
23	ABTP	Abmeldegrund Pensionisten, Text			
25	TDAT	Todesdatum	V	-	-
26	KZPF	Kennzeichen Pflegegeld	-	-	-
27	KZAZ	Kennzeichen Ausgleichszulage	-	-	-
28	FANV	Familienname Verstorbener	-	-	-
29	VONV	Vorname Verstorbener	-	-	-
30	VSNV	VSNR Verstorbener	-	-	-
31	GEBV	Geburtsdatum Verstorbener	-	-	-
32	FASW	Familienname Sachwalter	-	-	-
33	VOSW	Vorname Sachwalter	-	-	-
34	AKSW	Akademischer Grad Sachwalter	-	-	-
35	GSSW	Geschlecht Sachwalter	-	-	-

36	STSW	Wohnort, Straße Sachwalter	-	-	-
37	KFSW	Wohnort, Int. Kfz.K.Sachwalter			
38	PZSW	Wohnort, Postleitz. Sachwalter			
39	WOSW	Wohnort, Ort Sachwalter			
40	WDAT	Wegfalldatum Erwerbstätigkeit	-	-	-
41	DTEL	Dienstgebertelephonnummer	Z3	Z3	Z3
42	ZOBD	Zusätzlicher Ordnungsbegriff DG	Z3	Z3	Z3
43	FAN2	Zweiter Familienname	Z3	Z3	Z3
44	VON2	Zweiter Vorname	Z3	Z3	Z3
45	AKG2	Akademischer Grad n. d. Namen	Z3	Z3	Z3
46	PAEC	Änderungscode	-	-	-
47	AGCP	Anmeldegrund Pensionisten, Code	-	Z	-
48	ANTP	Anmeldegrund Pensionisten, Text			
49	WFSW	Wegfall Sachwalterschaft	-.	-	-
50	REFN	Referenznummer	Z3.	Z3	Z3

Z Angabe zwingend

Z1 zwingend wenn zutreffend

V Angabe nur bei Veränderung

Z3 Angabe möglich

- keine Angabe, Feld Grundstellung

I.21

J Datensätze XML

J.1 Clearingdatensatz (ELDA)

Das Clearing wird derzeit von der BVAEB nicht genutzt.

J.1.1 Clearing – STP MVB

Das Clearing wird derzeit von der BVAEB nicht genutzt.

K Literaturverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
[1]	Organisationsbeschreibung – Datenaustausch mit dem Dachverband (DA)
[2]	Organisationsbeschreibung – Zugriffsprotokolle der Onlinezugriffe des Dachverbandes (ZUP)
[3]	Anlage 1 XML Schemadateien